

**Warenabgabe, Wiederbeschaffung
und Preisgestaltung
im
Textileinzelhandel**

Zweite erweiterte Auflage

Von

Dr. Martin Tripp

Geschäftsführer

der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Fachgruppe Bekleidung, Textil und Leder

Bezirksfachgruppe Hessen

Frankfurt am Main.

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

**Die Regelung der
Warenabgabe, Wiederbeschaffung
und Preisgestaltung
im
Textileinzelhandel**

Zweite erweiterte Auflage

Von

Dr. Martin Tripp

Geschäftsführer

der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Sachgruppe Bekleidung, Textil und Leder

Bezirksfachgruppe Hessen

Frankfurt am Main.

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

ISBN 978-3-663-14700-8
DOI 10.1007/978-3-663-14789-3

ISBN 978-3-663-14789-3 (eBook)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort zur ersten Auflage	5
Vorwort zur zweiten Auflage	6
I. Verbrauchsregelung	7
A. Beschlagnahme aller Textilien.	7
B. Die Reichskleiderkarte.	7
1. Wer erhält Kleiderkarten?	8
2. Die Warenabgabe auf Reichskleiderkarten	8
3. Wie werden die Punkte ermittelt?	9
4. Abrundung der Punktzahl	10
5. Die Abgabe von Großstücken (Vorgriff)	10
6. Können mehrere Stücke einer Ware gekauft werden?	11
7. Kann selbst angefertigt werden?	12
8. Anfertigung durch gewerbliche Hersteller	12
9. Der Umtausch	13
10. Dürfen Waren zurückgelegt werden?	13
11. Die Weiterbenutzung der Ersten Reichskleiderkarte	14
a) Unter welchen Bedingungen?	14
b) Die alten Bezugsnachweise für Strümpfe	15
c) Die günstigen Sonderabschnitte	15
12. Der Katalog zur Reichskleiderkarte	16
13. Die Punktbewertung der Stoffe	17
14. Männerkarte	18
15. Frauenkarte	20
16. Knabekarte	22
17. Mädchenkarte	24
18. Kleinkinderkarte	25
19. Säuglingskarte	26
20. Zusatzkleiderkarte für Jugendliche	28
21. Die Kleiderkarte für Uniformträger	28
C. Der Bezugsschein.	28
1. Allgemeine Bestimmungen	28
2. Die bezugscheinpflichtigen Artikel	29
3. Die U- und UZ-Bezugsscheine	31
4. Der U-Bezugsschein für parteiamtliche Artikel	43
5. Die Empfangsbescheinigung der Wehrmacht	45
D. Die frei verkäuflichen oder nicht bezugsbeschränkten Artikel	46
E. Die vergünstigt abzugebenden Waren.	49
1. Fehlerhafte, angeschmutzte und verschossene Waren	49
2. Stoffreste	49
3. Fabrikationsreste	50
4. Vorführkleider und Kollektionsmuster	50
5. Organdystoffe usw.	50
F. Verkaufs-Sonderregelungen.	50
1. Trauerkleidung	50
2. Arbeits- und Berufsbekleidung	52
3. Nähmittel	54
4. Turn- und Sportbekleidung	58
5. Strick- und Handarbeitsgarne	59
6. Ausbesserung von Wirk- und Strickwaren und Verkauf von Ersatzfüßen	60
7. Übergrößenregelung	60
8. Bezug der Dienststellen der NSDAP.	60
9. Aufträge öffentlicher Stellen und Großverbraucher	61
10. Bezug im Wege des Verbands	62
11. Warenabgabe an Ausländer	62

II. Warenwiederbeschaffung

Seite
63

A. Allgemeine Regelung.	63
1. Der Punktscheckverkehr	63
a) Allgemeines über das Scheckverfahren	63
b) Die Kontoeröffnung	63
c) Wie entsteht das Punktguthaben?	63
d) Wann und wie wird der Punktscheck ausgefüllt?	64
e) Die Einreichung und Bestätigung des Punktschecks	65
f) Die Rückgabe des bestätigten Schecks	65
g) Verlorengegangene und verschriebene Schecks	66
h) Rückchecks	66
i) Wie wird das Punktkonto abgestimmt?	66
k) Sonderregelung für den Kleinst Einzelhandel bis RM 30 000 — Umsatz	67
l) Punktrechnung der Filialverkaufsstellen	67
m) Punktrechnung der Mitglieder der Einkaufsverbände	68
n) Unerheblichkeitsgrenze bei Lieferung von Geweben	69
o) Verschiedenes	69
2. Die Punktliste für die Warenbeschaffung	69
3. Die Größenabgrenzung für die Warenbeschaffung	71
B. Sonderregelung der Wiederbeschaffung.	94
1. Frei einzukaufende Waren	99
2. U- und UZ-Bezugschein-Artikel	100
3. U-Bezugscheine parteiamtlicher Artikel	100
4. Die vergünstigt abzugebenden Waren	102
5. Trauerkleidung	102
6. Nähmittel	103
7. Monteur- und Schlosseranzüge	104
8. Körpermeterware	105
9. Möbelfstoffe, Drelle, Steppdeckenstoffe	105
10. Schneidereibedarf	106
11. Hosenträger, Sockenhalter und Flechtgürtel	106
12. Wareneinfuhr (Import)	107
13. Beschränkungen im Gemeindeeinkauf	107
C. Verschiedenes	108
1. Die Verwendung der Empfangsbescheinigungen	108
2. Selbstherstellung im Einzelhandel (Bezugsberechtigungscheine)	109
3. Bedarfsdeckungsscheine und Kennnummern	109
4. Bewertung der Bezugsausweise für Strickgarn der Säuglingskarte	110
5. Gutschrift der Sonderabschnitte	110
6. Punkt-Zu- und -Vorhülle	110
7. Liefertermine	111
8. Verkehr zwischen Großhändlern und Handwerkern	111
III. Verschiedene Bewirtschaftungsfragen	112
A. Die Bewirtschaftung einiger Spezialartikel	112
1. Schuhe	112
2. Sportartikel	113
3. Eisenwaren	114
4. Gummierte Stoffe	116
5. Kraftfahrerhandschuhe	117
6. Säcke	117
7. Gummiliegen	117
8. Maschinenstrickgarn	118
9. Kautschukwaren	119
B. Die Lagerbuchführung	119
C. Warenbestandsmeldungen	120

	Seite
D. Herstellungsbeschränkungen für den Einzelhandel	121
1. Steppdecken, Rissen, Kaffeewärmer usw.	121
2. Fahnen	121
3. Versorgungswichtige Waren	122
4. Sterbemäße	122
5. Garnverarbeitung untersagt	122
6. Erweiterungsbeschränkung der Nähbetriebe	123
7. Herstellung aus freiverkäuflichen Artikeln	123
E. Die Werbung für frei und erleichtert abzugebende Artikel	123
F. Ausstellungen und Dekorationsstücke	124
G. Lieferantenslisten	126
H. Strafbestimmungen zur Verbrauchsregelung	127
J. U-Kontingent für Erhaltungs- und Erneuerungsbedarf	128
K. Rücklieferung von Leinenwaren	129
IV. Preisgestaltung	130
A. Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren	130
1. Die Verordnung vom 17. September 1939	130
2. Die Preisfestlegung mit Wirkung vom 20. Februar 1941	133
a) Die Preisfestlegungsverordnung vom 23. Dezember 1940	134
b) Die Terminvertagung	136
c) Amtl. Erläuterungen zur Preisfestlegungsverordnung. (RdVerf. 7/41)	136
d) Ergänzungserlaß v. 3. 2. 41	138
e) Die nicht um $\frac{1}{5}$ bzw. $\frac{1}{10}$ weiter zu kürzenden Artikel	140
3. Übersicht über die höchstzulässigen Handelsaufschläge	143
4. Alphabetisches Warenverzeichnis mit Kalkulationsangaben	212
5. Wann müssen die Höchstpreise unterschritten werden?	231
B. Sonderbestimmungen und Ergänzungen zur Preisbildungsverordnung	231
1. Der tatsächliche Einkaufspreis	232
2. Barzahlungsnachlaß	232
3. Groß- und Einzelhandel in einem Unternehmen	232
4. Einschaltung mehrerer Einzelhandelsbetriebe	233
5. Teilzahlungsverkäufe	233
6. Mengenrabatte beim Verkauf an öffentliche Bedarfsträger und Großverbraucher	235
7. Die Mischpreisbildung	235
8. Preisaufrundung	236
9. Preisbildung für sogenannte Block-Einkäufe	236
10. Waren aus Räumungsverkäufen	236
11. Ausnahmegenehmigungen	237
12. Zur Preisbildung des selbsterstellenden Einzelhandels	237
13. Preisbildung der Kautschukfertigerzeugnisse	239
C. Ausnahmen von der Preisbildungsverordnung	240
1. Sonstige Spinnstoffwaren	240
2. Markenartikel	242
3. Spielzeug, Nadeln, Knöpfe, Schirme	242
4. Polstermöbel	243
5. Schuhwaren, Lederhandschuhe und -Gürtel	244
6. Ausländische Waren (Leppiche u. a.)	246
7. Versandgeschäfte	247
D. Preisauszeichnung und Preisschilderzwang	247
V. Sachwortregister	252

Vorwort zur ersten Auflage

Wenn man Textilkauflleute täglich in der Sprechstunde und in Versammlungen berät und sich bei dieser Betreuungsarbeit mit allen Bewirtschaftungs- und Preisfragen zu befassen hat, erkennt man die Schwierigkeiten, mit denen der Kaufmann kämpfen muß, um all' die zahlreichen Vorschriften zu beherrschen, ja um sie überhaupt erst einmal zu finden. Gewiß vermitteln Rundschreiben, Mitteilungsblätter und Fachpresse alle wissenswerten Verordnungen; wenn aber eine bestimmte Anordnung gesucht wird, findet man sie vielfach erst nach zeitraubenden Bemühungen oder oftmals gar nicht.

Der Staat konnte die komplizierte Textilwirtschaft in dem uns aufgezwungenen Krieg nicht ohne zahlreiche Bestimmungen reglementieren. Den Einzelhandelskaufmann indessen interessiert weniger, was den Hersteller, den Großhandel oder die Wirtschaftsämter angeht. Er soll sich auch nicht unnötig belasten, denn für ihn bleibt noch viel zu wissen übrig. Die vorliegende Broschüre stellt deshalb alle diejenigen Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkaufs und -einkaufs sowie der Preise, die zum unentbehrlichen Rüstzeug des Textileinzelhandelskaufmanns gehören, zusammen.

Mit dem Gedanken ihrer Herausgabe trug ich mich schon lange, nur hieltlen mich bisher die sich täglich auf allen Gebieten jagenden Anordnungen davon ab. Jetzt aber, nachdem die grundlegenden Verordnungen für das zweite Bewirtschaftungsjahr erschienen sind, halte ich den Zeitpunkt für gekommen. Naturnotwendig werden weitere Verordnungen und Rundschreiben laufend veröffentlicht und die bisherigen ergänzen. Ich glaube aber, daß sie seltener werden, denn die Kriegswirtschaft hat sich eingespield und grundlegende Umänderungen sind kaum mehr zu erwarten. Um aber auch den noch kommenden unvermeidlichen Neuerungen Rechnung zu tragen, wird in etwa einem Vierteljahr ein Ergänzungsheft zu der Broschüre erscheinen, so daß ein Veralten — wenigstens für absehbare Zeit — vermieden wird.

Ich bitte bei dieser Gelegenheit alle Textilkauflleute, die sich des Buches bedienen, ihre Wünsche und Anregungen für das Ergänzungsheft an meine Adresse Frankfurt a. M., Börse, zu richten. Ich bin für jeden Hinweis dankbar.

Die der Zusammenstellung zugrunde liegenden Quellen sind im wesentlichen Erlasse des Reichswirtschaftsministeriums, des Preisbildungskommissars, Rundschreiben des Sonderbeauftragten für die Textilwirtschaft, der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, der Reichsfachgruppe und die Fachpresse; sie sind meist mit angeführt.

Anstelle eines Sachregisters bringe ich ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, dessen vier Hauptgruppen mit ihrer Unterteilung eine leichte Orientierung ermöglichen.

Ich hoffe, mit der Herausgabe der Broschüre dem selbständigen Textileinzelhandelskaufmann, seinen Mitarbeitern und vor allem den im Kriege an verantwortliche Stellen gerückten Frauen unserer Militärdienst leistenden Kaufleute einen Dienst zu erweisen.

Frankfurt a. M., 15. September 1940.

Dr. Martin Tripp.

Vorwort zur zweiten Auflage

Eine zweite Auflage war ursprünglich nicht geplant. Die wesentlichen Änderungen auf dem Gebiete der Preisgestaltung ließen sich indessen nicht gut in einem Ergänzungsheft unterbringen. Aus diesem Grunde sowohl als auch der praktischen Handhabung wegen und nicht zuletzt wegen des geringen Preisunterschiedes gegenüber einem umfangreichen Nachtrag erfolgte die Herausgabe einer Neuauflage.

Die Bewirtschaftungsbestimmungen sind auf den derzeitigen Stand gebracht worden.

Ein Sachwortverzeichnis und ein alphabetisches Warenverzeichnis für das schnellere Auffinden der Kalkulationssätze, haben sich außerdem als unentbehrlich erwiesen.

Den Wünschen der Bezieher der Erstauflage wurde weitgehendst entsprochen. Ich danke sehr für die wertvolle Mitarbeit!

Frankfurt a. M., den 5. März 1941.

Dr. Martin Tripp.

I. Verbrauchsregelung

A. Die Beschlagnahme aller Textilien

Das Grundgesetz für die Warenbewirtschaftung der Spinnstoffe waren die am 26. August eingeführte **Verbrauchsregelung** und die **Beschlagnahmeanordnung** des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 4. September 1939. Durch letztere wurden alle Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, die im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches am Tage des Inkrafttretens der Beschlagnahme (4. September 1939) lagern, die dahin eingeführt wurden oder die aus inländischer Erzeugung anfielen, beschlagnahmt. Darunter fielen auch alle beim Textileinzelhandel lagernden Spinnstoffwaren. Der Kaufmann konnte nicht mehr frei über sie verfügen. Rechtlich entzog damit die Anordnung dem bisherigen Berechtigten oder Inhaber die Verfügungsmacht der Ware und begründete zugleich eine Herrschaftsgewalt des Staates bzw. der von ihm bestimmten behördlichen Stellen. Diese Stelle ist auf dem Gebiete der Spinnstoffe der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft.

Auf dieser Rechtsgrundlage basierten nunmehr die Geschäfte im Rahmen der Textilwirtschaft und im besonderen auch des Textileinzelhandels. Danach konnte er weder frei verkaufen noch frei einkaufen. Erst die Anordnungen des Sonderbeauftragten bzw. der an seine Weisungen gebundenen Reichsstellen der Spinnstoffwirtschaft (Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare, Reichsstelle für Baumwollgarne und -Gewebe, Reichsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle, Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, Reichsstelle für Bastfasern) gaben den Verkauf und den Einkauf (auch die Herstellung) der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren nach und nach im Rahmen bestimmter Vorschriften frei. Die derzeit gültigen und für den Einzelhandel wichtigen werden in den folgenden Kapiteln behandelt.

Durch die Beschlagnahmeanordnung wird u. a. auch der Textileinzelhandel verpflichtet, um eine jederzeitige Kontrolle zu ermöglichen, **Lagerbücher** und **Lagerregister** einzuführen. (Vergl. Seite 119.)

B. Die Reichskleiderkarte

(Abschr. der Fachgruppe.)

Für die Handhabung der „Zweiten Reichskleiderkarte“ gelten im wesentlichen dieselben Vorschriften, die bereits für die „Erste Reichskleiderkarte“ getroffen wurden und dem Textileinzelhandel geläufig sind. Insbesondere ist es also nach wie vor **verboten**,

1. **Abschnitte, die nicht mehr in der ursprünglichen Form mit der Reichskleiderkarte zusammenhängen, vom Verbraucher entgegenzunehmen.** Eine Ausnahme ist nur für Verkäufe im Wege des Versandes getroffen worden;
2. **noch nicht fällige Abschnitte anzunehmen, abgesehen von den besonders gekennzeichneten Vorgriffsabschnitten, die unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor dem ihnen aufgedruckten Fälligkeitstermin zum Kauf von Kleiderkartenpflichtigen Waren benutzt werden dürfen;**

3. **Verbrauchern lose Abschnitte zu erfassen oder in irgendeiner Form gutzuschreiben;**
4. **willkürliche Punktoverbilligungen vorzunehmen;** diese sind auch dann nicht zulässig, wenn dem Käufer nur einige wenige fällige Punkte fehlen.
5. Nach wie vor dürfen auch im zweiten Bewirtschaftungsjahre auf die Reichskleiderkarte **nur Waren verabsolgt werden, die für den Karteninhaber selbst bestimmt sind.** Es ist also u. a. nicht gestattet, auf eine Mädchenkarte ein Frauenkleid oder auf eine Männerkarte einen Knabenanzug abzugeben. Die Karten sind nicht übertragbar.
6. Waren, die auf die Reichskleiderkarte abgegeben werden, dürfen **nicht länger als vier Wochen zugunsten eines Verbrauchers zurückgelegt (reserviert) werden.** Dabei ist Voraussetzung, daß der Verbraucher bei der Zurücklegung der Waren die entsprechende Anzahl von Reichskleiderkartenabschnitten abgeliefert hat.

1. Wer erhält Kleiderkarten?

Eine Reichskleiderkarte erhält jeder private Verbraucher.

Es gibt sechs Arten von Reichskleiderkarten:

1. für **Männer** vom vollendeten 15. Lebensjahre an,
2. für **Frauen** vom vollendeten 15. Lebensjahre an,
3. für **Knaben** vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,
4. für **Mädchen** vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,
5. für **Kleinkinder** im 2. und 3. Lebensjahre.

Hierzu tritt

6. die **Säuglingskarte** für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahre.

Es gibt daneben eine Zusatzkleiderkarte für Jugendliche (S. 27) und schließlich erhalten Uniformträger Kleiderkarten mit erweitertem Vorgriffsrecht (S. 27).

2. Die Warenabgabe auf Reichskleiderkarten

Die Reichskleiderkarten 1—5 für das zweite Bewirtschaftungsjahr enthalten sämtlich 150 fortlaufend nummerierte Abschnitte. Im Gegensatz zur Ersten Reichskleiderkarte weist also die Zweite Reichskleiderkarte für das Kleinkind dieselbe Anzahl von Abschnitten auf wie die Kleiderkarten für die übrigen Verbraucher. Die Karten sind auch im zweiten Bewirtschaftungsjahr auf farbig unterschiedlichem Papier gedruckt, um Verwechslungen vorzubeugen.

Für jeden der auf Reichskleiderkarte entnommenen Artikel muß der Kaufmann von der ihm zu diesem Zweck durch den Käufer zu übergebenden Karte die vorgeschriebene Anzahl von Kartenabschnitten (Punkten) abtrennen. Abgetrennte Kartenabschnitte sind ungültig und dürfen keinesfalls angenommen

werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für Verkäufe im Wege des Versandes. (Vergl. S. 62.)

Auf den Kleiderkarten sind diesmal auch für Knaben und Mädchen **Bezugsnachweise** für je 1 Paar Socken oder Strümpfe, die zusammen mit den Punktabschnitten abgetrennt werden müssen, vorgelesen.

Die Zweite Reichskleiderkarte regelt den Ergänzungsbedarf der Verbraucher an Bekleidungsgegenständen für die Zeit vom 1. September 1940 bis 31. August 1941. Damit nicht sofort nach der Ausgabe der Karten eine allzu große Belastung der Verkaufsstellen einsetzt, sind auch diesmal die Fälligkeitstermine für die einzelnen Kartenabschnitte unterschiedlich festgesetzt worden. Die Abschnitte 1—40 sind ab 1. September 1940 gültig, die Abschnitte 41—70 ab 1. Dezember 1940, die Abschnitte 71 bis 110 ab 1. März 1941 und die Abschnitte 111—150 ab 1. Juni 1941. Es ist auch im zweiten Bewirtschaftungsjahr durchaus zulässig, daß ein Verbraucher das ganze Jahr über seine Punkte aufspart, etwa um sie erst kurz vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte zu Anschaffungen zu verwenden. Bei der Festsetzung der Fälligkeit der einzelnen Kartenabschnitte ist den Saisonschwankungen im Textilvergewerbe Rechnung getragen worden.

Dem Einzelhandel ist es nach wie vor untersagt, die Karteninhaber zu veranlassen, fällige Kartenabschnitte zu nicht unbedingt notwendigen Anschaffungen aufzubrauchen. Auch im zweiten Bewirtschaftungsjahr muß mit den vorhandenen Spinnstoffvorräten sparsam umgegangen werden. Die Reichskleiderkarte soll nur den tatsächlich auftretenden Ergänzungsbedarf des Verbrauchers an Bekleidungsgegenständen sicherstellen.

3. Wie werden die Punkte ermittelt?

1. Die Bemessung des Punktwertes der kleiderkartenpflichtigen Waren ist im zweiten Bewirtschaftungsjahr, von Ausnahmen abgesehen, nach einer anderen Methode vorgenommen worden als bei der Ersten Kleiderkarte. Während damals von dem Gewicht der Fertigwaren ausgegangen worden ist, sind für das zweite Bewirtschaftungsjahr zunächst, — insoweit allerdings unter Berücksichtigung des Gewichtes der benötigten Spinnstoffmengen, — die Punktwerte für die auf Kleiderkarte abzugebenden Stoffe ermittelt worden. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Stoffverbrauches für die kleiderkartenpflichtigen Fertigwaren sind sodann die Punktwerte für diese errechnet worden. Aus Gründen, die schon bei der Ermittlung der Warenwerte der Kleiderkartenabschnitte im ersten Bewirtschaftungsjahr maßgebend waren, ist bei einzelnen Artikeln hiervon abgewichen worden. Die Punkte für Wirk- und Strickwaren sind auch diesmal auf der Gewichtsbasis ermittelt worden.

2. Die Reichskleiderkarte für das zweite Bewirtschaftungsjahr hat bei einer großen Anzahl von Artikeln eine unterschiedliche Punktbewertung vorgenommen je nach dem Rohstoff, aus dem die Artikel angefertigt worden sind. Die aus den einzelnen Kleiderkarten und dem Katalog zur Kleiderkarte ersichtliche Liste der kleiderkartenpflichtigen Waren weist vier Spalten auf. Die Spalte I enthält den Punktwert der einzelnen Waren dann, wenn die Bewertung der betreffenden Artikel ohne Rücksicht auf das verwandte Mate-

rial einheitlich ist. Die Spalten II bis IV kommen dagegen zur Anwendung, wenn der Punktwert je nach dem verarbeiteten Material unterschiedlich ist. Die Spalte II gilt für wollene oder wolhhaltige Waren, die Spalte III für kunstseidene, kunstseidenhaltige und naturseidene Waren und die Spalte IV für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen. *)

Auf Grund der Erfahrungen mit der Ersten Reichskleiderkarte ist ferner bei einer größeren Anzahl von Artikeln eine verschiedene Punktbewertung je nach dem für die verschiedenen Ausführungen unterschiedlichen Materialverbrauch vorgenommen worden. So hat z. B. der Pullover mit Ärmeln einen anderen Punktwert erhalten als der Pullover ohne oder mit $\frac{1}{4}$ -Ärmel, die Regunterhose ist anders bewertet als die sonstigen Unterhosen, u. dgl. mehr.

4. Abrundung der Punktzahl

(RdJchr. der Reichsstelle 5/41 vom 10. 2. 41.)

Ergeben sich bei der Berechnung des Punktwertes einer Ware Bruchteile von Punkten, so sind die sich ergebenden Teilpunkte, soweit sie einen halben Punkt und mehr betragen, auf volle Punkte nach oben aufzurunden, soweit sie unter einem halben Punkt liegen, nach unten auf volle Punkte abzurunden.

Diese Regelung gilt sowohl dann, wenn Waren nach den ergangenen Bestimmungen zu einer verringerten Punktzahl abgegeben werden, als auch dann, wenn sich bei der Berechnung des Punktwertes von in der Punktliste für die Warenbeschaffung nicht ausdrücklich aufgeführten Abmessungen (z. B. Handtüchern) Bruchteile von Punkten ergeben.

5. Die Abgabe von Großstücken (Vorgriff)

Es ist streng verboten, Abschnitte der Reichskleiderkarten vor dem auf ihnen abgedruckten Fälligkeitstermin anzunehmen und dafür den Verbrauchern Ware auszuhändigen.

Wie im ersten Bewirtschaftungsjahr gelten hiervon jedoch Ausnahmen. Beim Verkauf solcher Waren, die mit mindestens 40 Punkten bewertet sind, kann bei der Männerkarte auf 44 besonders gekennzeichnete Abschnitte vor deren Fälligkeit vorgegriffen werden. Das gleiche gilt für die zur Herstellung dieser Waren benötigten Stoffe nebst Futter. Ein entsprechender Vorgriff auf 33 besonders gekennzeichnete Abschnitte ist bei der Frauen-, Knaben- und Mädchenkarte beim Kauf solcher Waren möglich, die mit mindestens 30 Punkten bewertet sind, ebenso kann auf 22 besonders gekennzeichnete Abschnitte der Kleinkinderkarte beim Kauf solcher Waren vorgegriffen werden, die mit mindestens 20 Punkten bewertet sind. Auch hier gilt das gleiche für die zur Herstellung dieser Waren benötigten Stoffe nebst Futter.

Bei der Männerkleiderkarte darf zum Zwecke des Kaufes eines Wintermantels oder des dafür benötigten Stoffes nebst Futter ab 1. Dezember 1940 außerdem auf die nicht besonders gekennzeichneten, ab 1. März 1941 gültigen Punkte vorgegriffen werden. (Diese Möglichkeit wurde später illusorisch.)

*) Wie der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete mitteilt, sind auch Spinnstoffwaren aus *Angora* = Kaninchenhaaren bezugsbeschränkt.

Jeder Verbraucher kann aber auch abwarten, bis eine ausreichende Anzahl von Abschnitten seiner Reichskleiderkarte gültig geworden ist, um sodann das von ihm benötigte Kleidungsstück auf diese Abschnitte ohne Vorgriff zu kaufen.

Ungehörigen von Berufen, die besonders der Kälteeinwirkung ausgesetzt sind und deswegen einen erhöhten Bedarf an **Unterwäsche** haben (z. B. Straßenbahnschaffnerinnen, Briefträgerinnen usw.) wird gestattet, zum Einkauf von je 1 Garnitur Unterwäsche (Unterhose bzw. Schlüpfer und Unterhemd) auf noch nicht fällige Kleiderkartenabschnitte vorzugreifen. Die Verbraucher haben sich gegen Abtrennung der aufzuwendenden Punkte einen Bezugschein ausstellen zu lassen. Dem Handel ist die Abtrennung nicht fälliger Punkte (außer für Damenwintermäntel) **nicht** gestattet. (F.Sch. der R.St. 100/40 vom 24. Dezember 1940.)

Nach Mitteilung der Reichsstelle gelten die Vorschriften über die Vorgriffsmöglichkeit dann nicht, wenn **Strickgarn** zur Herstellung eines Kleidungsstückes gekauft werden soll. Beim Kauf von Strickgarn kann also nicht von dem Vorgriffsrecht Gebrauch gemacht werden mit der Begründung, es solle ein Kleidungsstück hergestellt werden, das fertig auf „Vorgriff“ gekauft werden kann.

6. Können mehrere Stücke einer Ware gekauft werden?

Der Karteninhaber kann auch im zweiten Bewirtschaftungsjahre auf sämtliche Abschnitte der Reichskleiderkarte beliebige kartenpflichtige Artikel kaufen, deren Auswahl seinem eigenen Ermessen überlassen.

Eine Ausnahme gilt jedoch, wie bereits im ersten Bewirtschaftungsjahr, für den Bezug von **Strümpfen und Socken**.

Auf die Männerkarte können nur insgesamt 6 Paar Strümpfe oder Socken bezogen werden. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird dadurch gewährleistet, daß die Verkaufsstelle außer den für die Strümpfe oder Socken ausgeworfenen Punkten noch einen Bezugsnachweis von der Kleiderkarte abzutrennen hat. **Verkäufer, die die Abtrennung der Bezugsnachweise unterlassen, machen sich strafbar.** Dadurch, daß der Beginn der Bezugsmöglichkeit für die einzelnen Paare Strümpfe oder Socken zeitlich beschränkt worden ist, ist dafür gesorgt worden, daß der Abruf der Ware durch die Verbraucher sich über das Bewirtschaftungsjahr gleichmäßig verteilt. Wie im ersten Bewirtschaftungsjahr ist bei Inanspruchnahme zweier der vorgesehenen Bezugsnachweise die abzutrennende Punktzahl eine höhere. Diese beiden „weiteren“ Paare Socken oder Strümpfe werden jedoch im zweiten Bewirtschaftungsjahr nicht mehr für die doppelte, sondern nur für die $1\frac{1}{2}$ fache Anzahl der vorgeschriebenen Punkte abgegeben.

Frauen dürfen im zweiten Bewirtschaftungsjahr insgesamt 7 Paar Strümpfe auf ihre Kleiderkarte beziehen. Zwei der vorgesehenen sieben Kontrollabschnitte berechtigen zum Bezuge von je einem Paar Strümpfen zum $1\frac{1}{2}$ fachen der an sich vorgeschriebenen Punktzahl.

Zum Unterschied von den Kleiderkarten des ersten Bewirtschaftungsjahres ist jetzt auch die Abgabe von Strümpfen oder Socken auf Knabekarte und die Abgabe von Strümpfen auf Mädchenkarte auf 7 Paare beschränkt worden.

Allerdings sind die Bezugsnachweise (Kontrollabschnitte) hier nicht zeitlich befristet, so daß der Knabe oder das Mädchen in der Lage ist, die 7 Paar Strümpfe oder Socken sofort und auf einmal zu beziehen. Diese Regelung wurde dadurch erforderlich, daß die Knaben- und die Mädchenkarte des zweiten Bewirtschaftungsjahres auch für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gilt, die bereits Erwachsenengrößen benötigen. Infolgedessen mußte auch hier die für Erwachsene vorgesehene Beschränkung der Zahl der abzugebenden Strümpfe oder Socken durchgeführt werden. Der Verkauf von kunstseidenen Strümpfen auf Mädchenkarte ist nunmehr gestattet. Knaben und Mädchen können sämtliche 7 Paare Strümpfe oder Socken zur normalen Punktzahl erstehen.

Söckchen für Frauen, Knaben und Mädchen bleiben punktpflichtig. Zum Unterschied von der Regelung des ersten Bewirtschaftungsjahres wird jedoch für sie die Abgabe eines Bezugsnachweises (Kontrollabschnitts) nicht mehr verlangt.

7. Kann selbst angefertigt werden?

Bei Entnahme von **Strick- und Handarbeitsgarnen** zur Selbstanfertigung von Bekleidungsgegenständen muß auch im zweiten Bewirtschaftungsjahr die entsprechende Anzahl von Kartenabschnitten für je 100 g Garn von der Verkaufsstelle abgetrennt werden. Bei den Warenneueingängen wird die entsprechende Anzahl von Kleiderkartenpunkten, die zwischen 4 und 6 Punkten für je 100 g oder zwischen 2 und 3 Punkten für je 50 g schwankt, auf den Packungen aufgedruckt sein. (Vergl. Seite 59.)

Die Abgabe von **Stoffen** jeder Art für Bekleidungszwecke ist auf die Zweite Reichskleiderkarte ohne Beschränkung möglich. Es darf also auch auf die Zweite Reichskleiderkarte für Männer Stoff für Oberkleidung abgegeben werden. Die Auslieferung der Stoffe kann an die Verbraucher unmittelbar vorgenommen werden. Die Einschaltung eines Handwerkers, an den die Stoffe auszuliefern sind, findet also in keinem Falle mehr statt.

8. Anfertigung durch gewerbliche Hersteller

Die gewerblichen Hersteller, z. B. die selbständigen Schneidermeister, die selbständigen Schneidermeisterinnen oder die Anfertigungsbetriebe eines Einzelhandelsgeschäftes, die von einem Kunden den Auftrag erhalten, ihm ein bestimmtes Kleidungsstück anzufertigen, haben dem Verbraucher das Kleidungsstück gegen die für Fertigkleidung der betreffenden Art in den Kleiderkarten vorgeschriebene Punktzahl zu liefern. Außergewöhnlicher Stoff- oder Garnverbrauch, weil der Kunde über normal große Körpermaße verfügt, berechtigt nicht dazu, dem Kunden mehr Punkte, als für das fertige Kleidungsstück vorgesehen sind, abzufordern. Die Punktzahl für die fertigen Kleidungsstücke ist so bemessen, daß in aller Regel damit der Verbrauch an Stoffen oder Garnen für die Normalgröße gedeckt wird. Bei Anfertigung kleinerer Größen wird also weniger Stoff verbraucht und dadurch für die Herstellungsbetriebe ein Ausgleich bei der Herstellung der größeren Größen herbeigeführt.

Soweit der Verbraucher dem Herstellungsbetrieb **Stoff zur Anfertigung zubringen** will, muß er den Stoff vom Schnittwareneinzelhändler zu der in den Kleiderkarten für Stoffe vorgeschriebenen Punktbewertung einkaufen. Die Regelung der Ersten Kleiderkarte, daß ein Kunde gegen Hergabe der für das fertige Kleidungsstück ausgeworfenen Punktzahl die Menge Schnittwaren verlangen kann, die für seine Körpergröße zur Anfertigung des gewünschten Kleidungsstückes benötigt wird, vorausgesetzt, daß die Auslieferung der Stoffe an einen vom Kunden zu benennenden Handwerker erfolgt, kommt also in Wegfall. Der Schnittwareneinzelhandel tätigt vielmehr künftig nur noch unmittelbare Verkäufe von Meterware an die Verbraucherschaft ohne eine Mitwirkung des Handwerks hierbei. Die für die Fertigkleidung in den Kleiderkarten ausgeworfenen Punkte spielen somit für den Verkauf von Schnittwaren durch den Einzelhandel keine Rolle mehr.

Bei der Anfertigung von Kleidungsstücken nach Maß dürfen die Hersteller nur diejenigen Stoffmengen verbrauchen, die für das gewünschte Kleidungsstück tatsächlich benötigt werden. Es liegt dies auch in ihrem eigenen Interesse, da sie andernfalls bei der Wiederbeschaffung der Stoffe entsprechende Punktverluste erleiden würden.

Im übrigen sind die im ersten Bewirtschaftungsjahr dem Schnittwareneinzelhandel auferlegten Beschränkungen bei der Abgabe von Meterware in Wegfall gekommen. Der Verbraucher, der Meterware einkauft, bestimmt also selbst das Maß, das er zu erhalten wünscht. Er hat dafür aber, wie bereits ausgeführt, die entsprechende Anzahl von Kleiderkartenpunkten nach der für Stoffe vorgeschriebenen Bewertung abzuliefern.

9. Der Umtausch

Der handelsübliche Umtausch verkaufter Waren ist nach wie vor gestattet. Er ist aber auch im zweiten Bewirtschaftungsjahre auf Waren gleicher Art und für den Bedarf desselben Karteninhabers beschränkt. Es ist demnach nicht gestattet, beispielsweise einen auf Männerkarte eingekauften Artikel gegen einen solchen einer Frauenkarte umzutauschen.

Dem Wirtschaftsamt ist von beiden Beteiligten der Sachverhalt zu schildern und die Ausstellung eines entsprechenden Bezugsscheins für den Verbraucher gegen Herausgabe der abgetrennten Kleiderkartenabschnitte durch die Verkaufsstelle zu beantragen.

10. Dürfen Waren zurückgelegt werden?

Das Reservieren oder Zurverfügunghalten von bezugsbeschränkten Waren ist nur gegen Abgabe des Bezugsscheins oder gegen Abtrennung der entsprechenden Anzahl bereits fälliger Punktabschnitte zulässig. Länger als vier Wochen dürfen keine bezugsbeschränkten Waren zurückgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Verbraucher also sowohl den Anspruch auf die Ware, als auch die dafür hingeebenen Kartenabschnitte oder sonstigen Bezugsausweise. Wird die Ware von dem Verbraucher nicht innerhalb 4 Wochen abgenommen, so sind die dafür eingenommenen Bezugsabschnitte

der Reichskleiderkarte oder Bezugs Scheine dem Wirtschaftsamt gesondert abzugeben. (Reichsbeauftragter v. 18. 1. 41.)

11. Die Weiterbenutzung der Ersten Reichskleiderkarte

a) Unter welchen Bedingungen.

Die Erste Kleiderkarte sollte ursprünglich mit dem 31. Oktober 1940 außer Kraft gesetzt werden. Damit kein Verbraucher, der mit seiner Ersten Kleiderkarte sparsam umgegangen ist, irgendeinen Nachteil erleidet, ist die **Gültigkeit der Ersten Reichskleiderkarte bis zum 31. März 1941 verlängert** worden. Es laufen also bis auf weiteres die Erste und die Zweite Kleiderkarte nebeneinander her. Der Verbraucher, der seine Erste Kleiderkarte noch nicht aufgebraucht hat, kann also auf diese auch nach dem 1. September 1940 weiter die darin verzeichneten Waren kaufen. Dabei ist ihm die Anzahl von Kleiderkartenabschnitten abzutrennen, die auf der alten, Ersten Kleiderkarte vermerkt ist. Solange die an den Ersten Kleiderkarten noch vorhandenen Abschnitte ausreichen, um damit die für das gewünschte Kleidungsstück auf der Ersten Kleiderkarte ausgeworfenen Punkte zu decken, wird also die Abgabe der Waren zu der alten Punktzahl der Ersten Kleiderkarte vorgenommen. Hat der Verbraucher an seiner Ersten Kleiderkarte noch einen Restbestand von Punkten, der zum Erwerb des von ihm benötigten Kleidungsstückes nicht ausreicht, so kann er seine Zweite Kleiderkarte mit zu Hilfe nehmen. **Es findet dann aber die Punktbewertung der Zweiten Kleiderkarte Anwendung, selbst wenn nur ein einziger Punkt der Zweiten Kleiderkarte mit abgeliefert wird.** Der kombinierte Einkauf auf Punkte der Ersten und der Zweiten Kleiderkarte darf vom Verbraucher **nur ein einziges Mal** vorgenommen werden. **Es ist nicht zulässig, auf Erste und Zweite Kleiderkarte kombiniert zu verkaufen und dabei von der Ersten Kleiderkarte nur einen Teil der noch daran befindlichen Abschnitte abzutrennen.**

Das RWM. hat unter dem 30. September 1940 angeordnet, daß auf die Erste Reichskleiderkarte **nur die im Warenverzeichnis dieser Kleiderkarte vermerkten** und außerdem nur solche Waren bezogen werden können, die bis zur Einführung der Zweiten Reichskleiderkarte ausdrücklich bekannt gegeben worden sind (z. B. Stibekleidung, Turn- und Sporthosen). Waren, die erst nach Einführung der Zweiten Reichskleiderkarte kartenpflichtig geworden sind, (z. B. Wintermäntel, Umschlagtücher für Frauen, Sommermäntel für Männer, Turnhemden) können nur auf die Zweite Reichskleiderkarte bezogen werden.

Diese Artikel dürfen also nicht gegen Punkte der ersten, auch nicht gegen kombinierte alte und neue Punkte abgegeben werden, sondern ausschließlich gegen Punkte der neuen Reichskleiderkarte.

Zweifel sind entstanden, wie zu verfahren ist, wenn ein Verbraucher auf Erste und Zweite Kleiderkarte kombiniert **Stoff** einkaufen will.

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat dahin entschieden, daß beim kombinierten Kauf von Meterware auf Erste und Zweite Kleiderkarte die Punktbewertung der Zweiten Reichskleiderkarte zur Anwendung zu kommen hat.

Wenn allerdings beispielsweise Oberstoff und Futterstoff zu einem Anzug oder Kostüm zusammen eingekauft werden, sind die einzelnen Stoffkupons von-

einander getrennt zu berechnen. Der Kunde muß also angeben, ob er den Oberstoff oder den Futterstoff auf die alte und neue Kleiderkarte kombiniert kaufen will, damit für diesen Stoffkupon die entsprechende Berechnung der Punktzahl vorgenommen werden kann.

Besonders zu beachten ist, daß für den Verkauf von **Strick- und Handarbeitsgarnen** die 50-g-Docke von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete als die Gewichtseinheit angesehen wird.

Ein kombinierter Kauf von Strick- und Handarbeitsgarnen auf Erste und Zweite Kleiderkarte ist also nur beschränkt möglich.

Soweit die Punkte der Ersten Kleiderkarte ausreichen, muß das entsprechende Vielfache von 50 g der gekauften Strick- oder Handarbeitsgarne nach den Vorschriften der Ersten Kleiderkarte berechnet werden. Für eine weitere Docke von 50 g kommt sodann der Kombinationkauf unter Zugrundelegung der Punkte der Zweiten Reichskleiderkarte in Frage, während der Rest des Einkaufes ausschließlich nach den Vorschriften der Zweiten Reichskleiderkarte zu behandeln ist.

b) Die alten Bezugsnachweise für Strümpfe.

Die Bezugsnachweise für Strümpfe auf der ersten Reichskleiderkarte dürfen nur in Verbindung mit Teilabschnitten (Punkten) der ersten Reichskleiderkarte zum Bezug von Strümpfen verwendet werden. Hat ein Verbraucher oder eine Verbraucherin auf der Ersten Reichskleiderkarte keine Teilabschnitte (Punkte) mehr, so können die auf dieser Ersten Reichskleiderkarte etwa noch vorhandenen Bezugsnachweise für Strümpfe nicht mehr verwendet werden. Jedoch ist eine Verwendung der Bezugsnachweise für Strümpfe der Ersten Reichskleiderkarte dann noch zulässig, wenn zwar nicht mehr die zum Bezug der Strümpfe ausreichende Zahl von Teilabschnitten (Punkten) auf der Ersten Reichskleiderkarte vorhanden ist, aber die noch vorhandenen Teilabschnitte (Punkte) der Ersten Reichskleiderkarte in Verbindung mit Teilabschnitten (Punkten) der Zweiten Reichskleiderkarte zum Bezug von Strümpfen verwendet werden.

c) Die gültigen Sonderabschnitte.

Folgende Sonderabschnitte der Ersten Reichskleiderkarte sind freigegeben:

Von der Reichskleiderkarte für Männer:

- I. (1 Krawatte);
- II. (1 Paar gewirkte Stoffhandschuhe);
- III. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 40 Rpf.);
- IV. (ab 15. Juni 1940: Nähmittel im Gegenwert von 25 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 50 Rpf.);
- V. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf.);
- X. bis XIII. (je ein Viertel Meter Stoff für Ausbesserungszwecke, zusammenhängend nicht mehr als ein halber Meter Oberstoff).

Von der Reichskleiderkarte für Frauen:

- I. (wahlweise 1 Paar Damenstrümpfe aus Naturseide, 1 Paar kunstseidene Damenstrümpfe zweiter oder geringerer Wahl, 1 Paar Damenkniestrümpfe oder 1 Paar Damenunterziehstrümpfe);
- II. (1 Paar gewirkte Stoffhandschuhe);
- III. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 40 Rpf.);
- IV. (Nähmittel im Gegenwert von 25 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 50 Rpf.);
- V. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf.);
- VI. (wahlweise 1 Paar Damenstrümpfe aus Naturseide, 1 Paar kunstseidene Damenstrümpfe zweiter oder geringerer Wahl, 1 Paar Damenkniestrümpfe (1 Paar Söckchen) oder 1 Paar Damenunterziehstrümpfe).

Von den Reichskleiderkarten für Knaben und Kleinkinder:

- III. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 40 Rpf.);
- IV. (Nähmittel im Gegenwert von 25 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 50 Rpf.);
- V. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf.).

Von der Reichskleiderkarte für Mädchen:

- III. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 40 Rpf.);
- IV. (Nähmittel im Gegenwert von 25 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 50 Rpf.);
- V. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf.).

12. Der Katalog zur Reichskleiderkarte

Die Anzahl der auf Kleiderkarte zu kaufenden Waren ist erheblich vergrößert worden. Eine Reihe von weniger gefragten Waren, die aus Raumgründen auf der Kleiderkarte nicht aufgeführt werden konnten, sind in einem Katalog zur Zweiten Reichskleiderkarte aufgenommen worden, der bei allen Einzelhandelsgeschäften vom Verbraucher einzusehen ist.

Es empfiehlt sich für den Textileinzelhandel, den Katalog, der von den Verlagen der Fachzeitungen zu beziehen ist, an die Verbraucher gegen Selbstkosten abzugeben.

Auf einen Abdruck des Katalogs wird verzichtet. Dagegen werden bei dem Abdruck der auf die einzelnen Kleiderkarten abzugebenden Artikel auf S. 17 ff. die im Katalog enthaltenen Ergänzungen mit aufgeführt.

13. Punktbewertung der Stoffe

Die Punktbewertung der Stoffe ist für alle Kleiderkarten, ausgenommen die Säuglingskleiderkarte, gleich. Sie beträgt für das Meter:

A. Wollene oder wollhaltige Stoffe aller Art,

143 cm Fertigbreite 16 Punkte
 je volle 9 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt mehr oder weniger.

B. Kunstseidene, kunstseidenhaltige und naturseidene Stoffe,

bis 68 cm Fertigbreite 4 Punkte
 je angefangene 17 cm größere Breite = 1 Punkt mehr.

C. Alle übrigen Stoffe,

80 cm Fertigbreite 8 Punkte
 je volle 10 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt mehr oder weniger.

Sonderregelungen:

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II bis IV unterschiedlich bewertet sind.

Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.

Spalte III: Punktwert für kunstseidene, kunstseidenhaltige oder naturseidene Waren.

Spalte-IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen.

	I	II	III	IV	
Genuaford, Reitford, Welveton, Pilot für Arbeiterkleidung, 72 cm Fertigbreite	8	—	—	—	± volle 9 cm Breitenunterschied = 1 P.
Nichtwollene und nichtwollhaltige Männer- und Knabenanzug- und Sommermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite, Metergewicht über 300 g	16	—	—	—	± volle 9 cm Breitenunterschied = 1 P.
Schiffer- und Fischerflanelle, wollhaltig, 80 cm Fertigbreite	8	—	—	—	± volle 10 cm Breitenunterschied = 1 P.
Mützenstoffe, 143 cm Fertigbreite	16	—	—	—	± volle 9 cm Breitenunterschied = 1 P.
Lüfterstoffe, 80 cm Fertigbreite	8	—	—	—	± volle 10 cm Breitenunterschied = 1 P.
Gabardine = Regenmantelstoffe (außer Kunstseide), 143 cm Fertigbreite	16	—	—	—	± volle 9 cm Breitenunterschied = 1 P.
Warpstoffe, 85 cm Fertigbreite	8	—	—	—	± volle 10 cm Breitenunterschied = 1 P.
Männer- und Knabenwintermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite (bis auf weiteres nicht auf Kleiderkarte abzugeben)	36	—	—	—	± volle 4 cm Breitenunterschied = 1 P.
Stoffe für Säuglingswäsche (Metergewicht bis zu 100 g), 80 cm Fertigbreite	4	—	—	—	± volle 20 cm Breitenunterschied = 1 P.

	I	II	III	IV
Windemull, 80 cm Fertigbreite, doppelt gewebt	1	—	—	—
Windemull, 80 cm Fertigbreite, einfach gewebt	1	—	—	—
	für 2 m			
Niederstoffe (Korsettstoffe), 84 cm Fertigbreite	13	—	—	—
Wirk- und Strickstoffe für Unterwäsche, 140 cm Fertigbreite	—	10	7	10
				± volle 7 cm Breitenunter- schied = 1 P.
				± volle 20 cm Breitenunter- schied = 1 P.

14. Männerkarte

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II bis IV unterschiedlich bewertet sind.
 Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.
 Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.
 Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen, auch aus Naturseide.

	I	II	III	IV
Anzüge , dreiteilig, (mit Weste), auch Frack- und Smoking-, sowie Gehrockanzüge	80	—	—	—
Sakkos, Janter , gefüttert, auch gefütterte Hausjoppen	42	—	—	—
Sakkos, Janter , halbgefüttert	39	—	—	—
Janter, Jacken (Sommertrachtenjacken, Leinen-, Wasch-, Sommer- zwirn- und Lüsterjoppen, Sommer-Lodenjoppen und -jacken), ungefüttert, auch ungefütterte Hausjoppen und Lumberjacks	—	28	17	25
Hosen , auch Gockhosen, Knickerbocker, Breeches-Hosen, lange Sport- hosen, lange Tennishosen, Reithosen usw.	28	—	—	—
Stoffwesten , auch Frackwesten	10	—	—	—
Pullover mit Ärmeln, auch gestrickte oder gewirkte Pullunder	21	—	—	—
Pullover ohne Ärmel, auch gestrickte oder gewirkte Pullunder	16	—	—	—
Strickwesten mit Ärmeln, auch gestrickte oder gewirkte Trachten- jacken, Unterziehwesten, Janter	28	—	—	—
Strickwesten ohne Ärmel, auch gestrickte oder gewirkte Trachten- jacken, Unterziehwesten, Janter	21	—	—	—
Berufsjacken , gewirkt oder gestrickt	44	—	—	—
Windjacken und Windblusen , auch Ballonblusen, Anoraks, Wetter- flecks od. Wettertolen (ärmellose kurze Umhänge aus Lodenstoff)	25	—	—	—
Gummimäntel, Gummihänge, Mäntel und Umhänge aus Gummiluch u. ä.	25	—	—	—
Popelinmäntel , ungefüttert	35	—	—	—
Lodenmäntel, Lodenkochen und -pelerinen	56	—	—	—
Winterjoppen, Lodenjoppen , d. i. gefütterte Joppen aus schweren Stoffen	60	—	—	—
Wintermäntel , auch mit angewebtem Futter (bis auf weiteres aufgehoben)	120	—	—	—
Sonstige Mäntel , Sommer-, Übergangs- und Regenmäntel, wie ge- fütterte Popelinmäntel, Gabardinmäntel, imprägn. Cheviot- mäntel, Shellandmäntel und sonstige halbschwere Mäntel	65	—	—	—
Arbeitschürzen , z. B. Tischlerschürzen aus Blautuch	—	—	5	8
Schals, Vierecktücher , auch aus Naturseide, diese fallen unter IV	—	6	4	4
Handschuhe und Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrickt, hierunter fallen auch aus verschiedenen Roh- stoffen zusammengesetzte Handschuhe, sofern die dazu ver- arbeiteten Spinnstoffe wert- oder mengenmäßig überwiegen	5	—	—	—
Krawatten, Querbänder und Schleifen , auch aus Naturseide. Zu den Krawatten gehören auch lange Bänder	1	—	—	—
Arbeitshemden (ohne Kragen)	—	22	14	19
Taghemden (Oberhemden, sog. Sporthemden, Hemden mit Hals- bund), auch mit einem zugehörigen Kragen, auch Frack- und Smokinghemden, lange Trikot- und Einsatz- hemden	—	24	15	20

	I	II	III	IV
Polo- und Charmeusehemden, mit langen Ärmeln	—	—	12	15
Polo- und Charmeusehemden, mit kurzen Ärmeln	11	—	—	—
Polo- und Charmeusejacken, mit kurzen Ärmeln	9	—	—	—
Nachthemden	—	—	19	30
Schlafanzüge, auch Pyjamas	—	—	29	45
Unterhemden (ohne Halsbund) Unterjacken, mit Ärmeln	—	14	11	14
Neunterhemden und Neunterjacken	—	7	6	7
Unterhosen, lang und $\frac{3}{4}$ lang, sowohl aus gewebten, als auch aus Trikotstoffen	—	14	11	14
Unterhosen, kurz, sowohl aus gewebten, als auch aus Trikotstoffen	—	10	8	10
Neunterhosen, kurz	—	7	6	7
Hemdhosen, sowohl aus gewebten, als auch aus Trikotstoffen	—	14	11	14
Nehemdhosen	—	11	9	11
Kragen, nicht Papiertragen (auch mit Stoffüberzug)	1	—	—	—
Socken, gestrickt, auch Unterzieh- und Überziehsocken, sog. Knöchelsocken und Sportsocken, z. B. Stifsocken. Hierunter fallen auch alle naturseidenen Socken	6	—	—	—
Socken, gewirkt, (vgl. die Erläuterungen zu Socken, gestrickt)	4	—	—	—
Strümpfe, gestrickt, Sportstrümpfe und Sportstutzen, hierunter fallen alle langen und $\frac{3}{4}$ langen Strümpfe, Kniestrümpfe, auch naturseidene Strümpfe	8	—	—	—
Strümpfe, gewirkt, (vgl. die Erläuterungen zu Strümpfe gestrickt)	5	—	—	—
Turnhemden jeder Art, Grubenhemden und -Jacken, Turn- und Sporttrikots	—	—	5	6
Turn- und Sporthosen, hierunter fallen nur kurze Turn- und Sporthosen	—	—	5	8
Rudertrikots	—	—	10	14
Fußballjersey	—	24	15	20
Badehosen, auch Dreieckhosen	—	9	6	6
Badeanzüge	—	15	12	15
Bademäntel, auch Weloursbademäntel	30	—	—	—
Trainingsanzüge	—	—	30	38
Trainingshosen, Eislaufhosen	—	—	14	18
Trainingsjacken	—	—	16	20
Taschenfächer	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne, 100 g	4—6	—	—	—

Ergänzungen aus dem Katalog zur Reichsfleiderkarte:

Älfterwesten	32	—	—	—
kurze Oberhosen (Shorts)	—	17	12	15
kurze Trachtenhosen (Laghosen)	21	—	—	—
kurze Stulzer bis 82 cm Rücklänge bei Basisgröße 48	60	—	—	—
lange Stulzer über 82 cm Rücklänge bei Basisgröße 48	100	—	—	—
Taghemden mit zwei zugehörigen losen Kragen	—	25	16	21
Hemdeinsätze und Vorhemden (Chemisettes)	—	6	3	3
Ersatzmanschetten (Paar)	—	—	2	3
Neunterhosen, lang oder $\frac{3}{4}$ lang	—	10	8	10
Schlüpfer ohne Beine	—	—	3	4
Unterjacken ohne Ärmel	—	7	6	7
Sockenlängen, gestrickt, auch naturseidene	4	—	—	—
Sockenlängen, gewirkt, auch naturseidene	3	—	—	—
Strumpflängen, gestrickt, auch naturseidene	6	—	—	—
Strumpflängen, gewirkt, auch naturseidene	3	—	—	—
Ersatzfüße, Fühlringe	2	—	—	—
Stutzen, auch Wadenstutzen	6	—	—	—
Stianzüge	70	—	—	—
Stijacken	42	—	—	—
Stihosen	28	—	—	—

	I	II	III	IV
Aberzieh- und Unterziehärmel, auch Rheumatismusärmel	—	—	3	4
Arbeits- und Berufsmäntel aus Geweben	—	—	25	35
Schlaf Röde und Morgenmäntel	35	—	—	—

15. Frauenkarte

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II bis IV unterschiedlich bewertet sind.
 Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.
 Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.
 Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen, auch aus Naturseide.

	I	II	III	IV
Kleider , auch Hauskleider, Gartenkleider, Trachtenkleider ohne Jacke, hochmodische sog. große Abendkleider	—	42	23	30
Kostüme , auch Trachtenkleider mit zugehöriger Jacke oder Trachtenröde mit zugehöriger Jacke	—	56	25	36
Röde, Hosentröde, Hosen , gewebt, auch Reithosen und sonstige Oberhosen, Strandhosen	—	18	10	16
Röde, Hosentröde, Hosen , gewirkt oder gestrickt, auch Reithosen und sonstige Oberhosen, Strandhosen	—	26	10	16
Blusen , gewebt, mit langen oder kurzen Ärmeln, auch Strandblusen	—	20	11	17
Blusen , gewirkt oder gestrickt, mit langen oder kurzen Ärmeln, auch Strandblusen	—	17	11	17
Polo- und Charmeuseblusen , mit langen oder kurzen Ärmeln, hierunter fallen nicht Turnhemden	—	—	11	15
Polo- und Charmeusejacken , mit kurzen Ärmeln	—	—	9	12
Dirndlblusen	—	—	6	9
Pullover mit Ärmeln , auch Pullunder (aus Zellwolle 19 Punkte)	—	19	14	—
Pullover ohne oder mit ¼ Ärmeln , auch Pullunder (aus Zellwolle 14 Punkte)	—	14	9	—
Strickwesten ohne oder mit ¼ Ärmeln , (vgl. die Erläuterungen zu ziehwesten)	23	—	—	—
Strickwesten ohne oder mit ¼ Ärmeln (vgl. die Erläuterungen zu Strickwesten mit Ärmeln)	18	—	—	—
Jacken , gewebt, gefüttert, auch gewebte Trachtenjacken	38	—	—	—
Jacken , gewebt, ungefütert, auch gewebte Trachtenjacken	—	22	13	20
Jacken , gewirkt oder gestrickt, auch gewirkte oder gestrickte Trachtenjacken	33	—	—	—
Windjacken und Windblusen , auch Ballonblusen, Anoraks, Wettersacks od. Wetterkochen (ärmellose kurze Umhänge aus Lodenstoff)	25	—	—	—
Gummi-, gummierte und imprägnierte Regenmäntel und Regen- umhänge , ungefütert, ungefüttete Popelinemäntel, ungefüttete Completmäntel, Strandmäntel	25	—	—	—
Sommermäntel und Umhänge , auch gefüttert Regenmäntel, Garbardinemäntel, Abendmäntel	—	50	45	45
Wintermäntel	—	75	40	75
Umschlagtücher bis 1 qm groß (aus Kunstseide nur dann für 6 Punkte, wenn sie mit Franzen versehen sind, sonst Vierecktücher)	—	12	6	10
Umschlagtücher über 1 qm groß	—	25	12	20
Kittel, Kittelschürzen, Berufsmäntel und Kleiderschürzen , auch Arbeitskleider, Wickelschürzen	—	42	23	30
Trägerschürzen, Warpschürzen	—	—	10	12
Sonstige trägerlose Schürzen , auch Dirndl- und Ansteckschürzen	—	—	7	10
Schals, Vierecktücher, Kopftücher, Ernlehauben , hierunter fallen auch naturseidene Schals usw.; sie werden nach IV bewertet	—	6	4	4
Handschuhe und Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrickt, hierunter fallen auch aus verschiedenen Rohstoffen zusammengesetzte Handschuhe, sofern die dazu verarbeiteten Spinnstoffe wert- oder mengenmäßig überwiegen	3	—	—	—

	I	II	III	IV
Krawatten, Querbinder und Schleifen, auch aus Naturseide. Zu den Krawatten gehören auch lange Binder*)	1	—	—	—
Taghemden mit Vollsackel, auch mit langen Ärmeln, ab 90 cm Gesamtlänge, gewebt	—	—	13	20
Taghemden mit Trägern, auch alle gewirkten oder gestrickten Taghemden, ab 90 cm Gesamtlänge	—	12	7	12
Hemdchen, unter 90 cm Gesamtlänge, auch Unterjacken, gewirkt oder gestrickt	—	10	6	10
Hemdchen, unter 90 cm Gesamtlänge, gewebt	—	—	6	12
Nachthemden	—	—	16	22
Schlafanzüge, auch Pyjamas	—	—	24	30
Nachjacken	—	—	11	18
Hemdhojen, gewirkt oder gestrickt	7	—	—	—
Hemdhojen, gewebt	—	—	8	14
Hemdhojen, plattiert	—	—	8	10
Schlüpfer und Beinkleider (soweit keine Sonderregelung), ab 50 cm Gesamtlänge, sowohl gewebte, als auch gewirkte und gestrickte Waren	—	12	7	7
Höschen, unter 50 cm Gesamtlänge, gewirkt oder gestrickt, auch Unterziehhöschen	—	9	6	6
Höschen, unter 50 cm Gesamtlänge, gewebt	—	—	6	10
Unterkleider (soweit keine Sonderregelung), sowohl gewebte, als auch gewirkte oder gestrickte Waren	—	21	9	17
Unterröcke jeder Art, sowohl gewebte, als auch gewirkte oder gestrickte Waren	—	14	7	14
Büstenhalter	3	—	—	—
Strumpfhaltergürtel, nur solche ohne Leibchen; für Strumpfhaltergürtel mit Leibchen sind die Punkte für Untertaillen hinzuzurechnen	4	—	—	—
Hüfthalter (Wieder)	10	—	—	—
Büstenmieder (Korsetts)	14	—	—	—
Strümpfe, sowohl gewirkte als auch gestrickte Strümpfe, auch Kniestrümpfe, Unterziehstrümpfe, bestickte Strümpfe. Hierunter fallen auch alle naturseidenen Strümpfe	4	—	—	—
Söckchen, auch naturseidene	3	—	—	—
Turn- und Sporthemden	—	—	5	6
Turn- und Sporthosen	—	—	5	8
Badeanzüge, nicht Strandanzüge	—	15	12	15
Bademäntel, auch Veloursbademäntel, nicht jedoch Strandmäntel	30	—	—	—
Trainingsanzüge	—	—	30	38
Trainingshosen, Eislaufhosen	—	—	14	18
Trainingsjacken	—	—	16	20
Taschentücher, auch Anhängeltaschentücher, Ziertaschentücher	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne, 100 g	4—6	—	—	—

Ergänzungen aus dem Katalog zur Reichskleiderkarte:

Complets	—	68	39	46
Janter, auch gewirkte oder gestrickte Trachtenjanter	—	20	13	20
Kurze Hosen (Shorts), auch Tennisshorts	—	17	12	15
Westen aus Geweben	10	—	—	—
Umstandskleider	—	46	25	37
Hängerschürzen (Holländerschürzen), ohne Ärmel	—	—	14	22
Dreiecktücher, auch aus Naturseide; diese fallen unter IV	—	3	2	2
Morgenröcke, gefüttert	—	60	45	57
Morgenröcke, ungefütert	—	39	23	35
Friseurumhänge	—	—	4	6
Bettjacken, gefüttert	—	18	11	18
Bettjacken, ungefütert	—	12	10	12

*) Herrenkrawatten, Querbinder und Schleifen sind auch auf Frauenkarte zu beziehen.

	I	II	III	IV
Blusen-schoner	6	—	—	—
Futter-schlüpfer und plattierte Schlüpfer, ab 50 cm Gesamtlänge	11	—	—	—
Unterkleider, Futterware oder plattiert	—	—	14	17
Untertaillen, auch Leibchen	—	—	4	6
Strumpfhalterhemden	—	—	6	10
Strumpflängen, Stußen	3	—	—	—
Ersatzfüße, Fühlänge	1	—	—	—
Sportstrümpfe und -stußen (z. B. Hockenstrümpfe und -stußen)	7	—	—	—
Gymnastik- und Turnanzüge, ein- oder zweiteilig	—	—	8	14
Skianzüge	56	—	—	—
Stijacken	38	—	—	—
Skihosen	18	—	—	—
Überzieh- und Unterziehärmel, auch Rheumatismusärmel	—	—	3	4
Skijacken	6	—	—	—

Trachten. Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete teilt mit, daß Trachten oder Einzelteile nunmehr nach der Zweiten Reichskleiderkarte wie folgt zu bewerten sind:

- 1 vollständige Tracht mit Joppe = 56 Punkte (wie Kostüm);
- 1 Winter- oder Festtracht oder Joppe = 42 Punkte (wie Wollkleid);
- 1 Werktagstracht oder Joppe aus Seide oder Kunstseide = 23 Punkte (wie Seidenkleid);
- 1 Werktagstracht oder Joppe aus allen übrigen Spinnstoffwaren = 30 Punkte (wie sonstiges Kleid);
- 1 einzelnes Trachtenhemd = 17 Punkte (wie Bluse aus anderen als wollenen, kunstseidenen oder seidenen Spinnstoffwaren).

Diese Regelung entspricht der Bewertung, die für Trachten oder ihre Einzelteile bereits im Hinblick auf die Erste Reichskleiderkarte getroffen wurde.

16. Knabenkarte

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II bis IV unterschiedlich bewertet sind.

Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.

Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.

Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen, auch aus Naturseide.

	I	II	III	IV
Anzüge, dreiteilig (mit Weste)	50	—	—	—
Anzüge, zweiteilig	40	—	—	—
Jacken, Joppen, Janker, gefüttert, auch gewirkt oder gestrickt, auch Trachtenjacken	26	—	—	—
Jacken, Joppen, Janker, ungefütert, auch gewirkt oder gestrickt, auch Trachtenjacken	—	14	9	14
Hosen, auch gewirkt oder gestrickt, Oberbekleidungshosen aller Art, auch kurze Hosen	14	—	—	—
Leibchenhosen, Anknöpfer, auch gewirkt oder gestrickt	9	—	—	—
Wachanzüge	—	—	14	18
Wachblusen	—	—	6	9
Wachjanker und -jacken	—	—	11	17
Wachhosen	—	—	5	8
Spielhöschen	—	—	6	8
Schürzen	—	—	3	5
Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln, auch gestrickte oder gewirkte Unterziehmästen, Pullunder	14	—	—	—
Pullover, Strickwesten, ohne Ärmel, auch gestrickte oder gewirkte Unterziehmästen, Pullunder	11	—	—	—
Kletterwesten	15	—	—	—

	I	II	III	IV
Windjacken und Windblusen , auch Ballonblusen, Anoraks, Wetter- flecks od. Wetterkochen (ärmellose kurze Umhänge aus Lodenstoff)	15	—	—	—
Gummi- und gummierte Mäntel und Umhänge	18	—	—	—
Lodenmäntel, Lodenkochen und Lodenumhänge	44	—	—	—
Sommer- und Übergangsmäntel , einschl. Regenmäntel und Um- hänge, außer gummierten und Lodenumhängen	—	50	27	42
Wintermäntel , auch mit angewebtem Futter	50	—	—	—
Gamaschenanzüge , auch Rodelanzüge ohne Schals oder Handschuhe	40	—	—	—
Gamaschenhosen	16	—	—	—
Gestrickte Mützen	—	4	3	4
Schals, Vierecktücher	—	6	4	4
Handschuhe und Fäusslinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrickt. Hierunter fallen auch aus verschiedenen Roh- stoffen zusammengesetzte Handschuhe, sofern die dazu verarbei- teten Spinnstoffe wert- oder mengenmäßig überwiegen	2	—	—	—
Krawatten, Querbänder oder Schleifen , auch aus Naturseide. Zu den Krawatten gehören auch lange Bänder	1	—	—	—
Taghemden aus Geweben (Oberhemden, sog. Sporthemden und sonstige Hemden mit Halsbund), auch mit einem zugehörigen Kragen. Jeder zweite oder weitere Kragen darf nur gegen je einen weiteren Punkt abgegeben werden	—	20	11	18
Taghemden , gewirkt	—	—	11	13
Polo- und Charmeusehemden , mit langen oder kurzen Ärmeln	—	—	7	9
Polo- und Charmeusejacken (mit kurzen Ärmeln), Unterjacken	6	—	—	—
Nachhemden	—	—	10	17
Schlafanzüge aus Geweben	—	—	20	25
Schlafanzüge , gewirkt oder gestrickt	16	—	—	—
Unterhemden (ohne Halsbund), Unterjacken	6	—	—	—
Neckjacken	4	—	—	—
Unterhosen , lang oder $\frac{3}{4}$ lang	9	—	—	—
Unterhosen , kurz, Schlüpfers	6	—	—	—
Neckunterhosen , kurz	4	—	—	—
Hemdhosen	9	—	—	—
Neckhemdhosen	8	—	—	—
Leibchen	3	—	—	—
Kragen	1	—	—	—
Söckchen	2	—	—	—
Kinderstrümpfe aller Art	4	—	—	—
Sonstige Strümpfe , hierunter sind Erwachsenengrößen zu verstehen, die z. B. für die 13- und 14jährigen Knaben bereits die normalen Größen darstellen	8	—	—	—
Socken , gestrickt, (vgl. die Erläuterungen zu „Sonstige Strümpfe“)	—	—	—	—
Socken , gewirkt, (vgl. die Erläuterungen zu „Sonstige Strümpfe“)	—	—	—	—
Turnhemden	5	—	—	—
Turnhosen	—	—	5	8
Badehosen , auch Dreieckhosen	—	4	3	4
Badeanzüge	—	8	7	8
Bademäntel , auch Beloursbademäntel	15	—	—	—
Trainingsanzüge	—	—	16	20
Trainingshosen , Eislaufhosen	—	—	9	11
Trainingsjacken	—	—	7	9
Taschentücher	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne , 100 g	4—6	—	—	—
Ergänzungen aus dem Katalog zur Reichskleiderkarte:				
Stoffwesten	10	—	—	—
Popelinmäntel , ungefütert	27	—	—	—
Neckunterhosen , lang oder $\frac{3}{4}$ lang	6	—	—	—
Strumpflängen für Kinderstrümpfe, Kindergamaschen, Kinderschuhen	3	—	—	—
Sonstige Strumpflängen , gestrickt	—	—	—	—

	I	II	III	IV
Stuhen , (vgl. die Erläuterungen zu „Sonstige Strümpfe“)	6	—	—	—
Sonstige Strumpflängen , gewirkt, (vgl. die Erläuterungen zu „Sonstige Strümpfe“)	3	—	—	—
Ersatzfüße und Fühlänge für Kinderstrümpfe	1	—	—	—
Sonstige Ersatzfüße und Fühlänge , (vgl. die Erläuterungen zu „Sonstige Strümpfe“)	2	—	—	—
Stianzüge	47	—	—	—
Stijacken	33	—	—	—
Stihosen	14	—	—	—

17. Mädchenkarte

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II—IV unterschiedlich bewertet sind.
 Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.
 Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.
 Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen, auch aus Naturseide.

	I	II	III	IV
Ärmer , auch Hauskleider, Gartenkleider, Trachtenkleider, ohne Jade*)	—	24	13	20
Röcke, Leibchenröcke, Hosenröcke, Hosen , gewebt, auch Strandhosen	—	11	7	10
Röcke, Leibchenröcke, Hosenröcke, Hosen , gewirkt oder gestrickt, auch Strandhosen	—	16	7	10
Blusen , auch gewirkt oder gestrickt, auch Strandblusen	—	9	7	9
Dirndlblusen	—	—	4	5
Polo- und Charmeusehemden oder -blusen , mit langen oder kurzen Ärmeln	—	—	7	9
Polo- und Charmeusejacken (mit kurzen Ärmeln)	6	—	—	—
Spielhöschen	—	—	6	8
Schürzen jeder Art, außer Dirndlschürzen	—	—	8	10
Dirndlschürzen	—	—	3	5
Pullover, Strickwesten , mit Ärmeln, auch Unterziehwesten, Pullunder	—	14	8	14
Pullover, Strickwesten , ohne oder mit $\frac{1}{4}$ -Ärmeln, auch Unterziehwesten, Pullunder	—	11	6	11
Jacken aus Wolle oder wollhaltig, gefüttert, gewebt, auch Trachtenjacken	33	—	—	—
Jacken , ungefütert, auch gewirkt oder gestrickt, auch gewirkte oder gestricke Trachtenjacken	—	21	11	16
Janter , auch gewirkt oder gestrickt	—	21	11	16
Kleiderwesten	15	—	—	—
Windjacken und Windblusen	15	—	—	—
Gummi-, gummierte und imprägnierte Regenmäntel und Regenumhänge , ungefütert, ungefüterte Popelinenmäntel, auch Strandmäntel	18	—	—	—
Sommerrmäntel , auch Umhänge und gefütterte Regenmäntel	—	37	18	23
Wintermäntel	37	—	—	—
Gamaschenanzüge , auch Kodelanzüge ohne Schals oder Handschuhe	40	—	—	—
Gamaschenhosen	16	—	—	—
Gestricke Mützen	—	4	3	4
Schals, Vierecktücher, Kopftücher und Erntehauben	—	6	4	4
Handschuhe und Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrickt. Hierunter fallen auch aus verschiedenen Rohstoffen zusammengesetzte Handschuhe, sofern die dazu verarbeiteten Spinnstoffe wert- oder mengenmäßig überwiegen	2	—	—	—
Krawatten, Querbänder und Schleifen , auch aus Naturseide. Hierzu gehören auch lange Bänder	1	—	—	—
Taghemden , gewebt,	—	—	6	10
Taghemden , gewirkt oder gestrickt	5	—	—	—

*) Auch Morgenröcke soweit noch vorrätig.

	I	II	III	IV
Nachthemden	—	—	10	17
Schlafanzüge, gewebt	—	—	20	25
Schlafanzüge, gewirkt oder gestrickt	16	—	—	—
Unterjacken jeder Art	—	6	5	6
Hemdhoften, gewebt	—	—	6	11
Hemdhoften, gewirkt oder gestrickt	6	—	—	—
Schlüpfer und sonstige Beinkleider, auch gewirkt oder gestrickt	—	7	4	6
Unterkleider und Unterröcke (soweit keine Sonderregelung)	—	10	7	10
Leibchen, Strumpfhaltergürtel ohne Leibchen; für Strumpfhaltergürtel mit Leibchen sind die Abschnitte für eine Untertaillen hinzuzurechnen	3	—	—	—
Strumpfhalterhemden	5	—	—	—
Strümpfe aller Art, auch kunstseidene Strümpfe	4	—	—	—
Söckchen	2	—	—	—
Turnhemden	5	—	—	—
Turnhoften	—	—	5	8
Badeanzüge, nicht Strandanzüge	—	8	7	8
Bademäntel, auch Velours-Bademäntel, nicht jedoch Strandmäntel	15	—	—	—
Trainingsanzüge	—	—	16	20
Trainingshoften, Eislaufhoften	—	—	9	11
Trainingsjacken	—	—	7	9
Taschentücher, auch Anhängeltaschentücher, Ziertaschentücher	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne, 100 g	4—6	—	—	—

Ergänzungen aus dem Katalog zur Reichskleiderkarte:

Kostüme, gefüttert oder ungefütert, auch Trachtenkleider mit zugehöriger Jacke	—	44	—	—
Kostüme, ungefütert, auch Trachtenkleider mit zugehöriger Jacke	—	—	18	26
Complets	—	50	21	32
Mäntel aus kunstseidenem Pelzstoff	25	—	—	—
Umschlagtücher, bis 1 qm groß	—	12	6	10
Umschlagtücher, über 1 qm groß	—	25	12	20
Dreiecktücher	—	3	2	2
Unterkleider und Unterröcke, Futterware oder plattiert	—	—	9	10
Untertaillen	—	—	3	5
Strumpflängen und Kinderгамасchen	3	—	—	—
Ersatzfüße und Fäßlinge	1	—	—	—
Gymnastik- und Turnanzüge, ein- oder zweiteilig	—	—	6	11
Skianzüge	47	—	—	—
Skijacken	33	—	—	—
Skihosen	14	—	—	—
Completmäntel, ungefütert	—	—	18	—

18. Kleinkinderkarte

- Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II—IV unterschiedlich bewertet sind
 Spalte II: Punktwert für wollene oder wollehaltige Waren.
 Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.
 Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen, auch aus Naturseide.

	I	II	III	IV
Anzüge, zweiteilig, wollhaltig, gewirkt oder gestrickt (Winteranzüge) je 1 Teil = 9 Punkte	18	—	—	—
Anzüge, zweiteilig, wollhaltig, gewebt, je 1 Teil = 12 Punkte	24	—	—	—
Kleidchen, wollhaltig, auch gewirkt oder gestrickt (Winterkleidchen), auch gestrickte Spielanzüge*)	15	—	—	—
Röcke, auch Falten- und Strickröcke	—	6	4	5

*) Auch Morgenröcke, Schlafröcke und Bademäntel soweit noch vorrätig.

	I	II	III	IV
Anzüge, zweiteilig, nicht wollhaltig, gewirkt oder gestrickt (Sommeranzüge) je 1 Teil = 6 Punkte	12	—	—	—
Anzüge, zweiteilig, nicht wollhaltig, gewebt, je 1 Teil = 6 bzw. 9 Punkte	—	—	12	18
Kleidchen, nicht wollhaltig, auch gewirkt oder gestrickt (Sommerkleidchen), auch gestrickte Spielanzüge	—	—	7	12
Spiel- und Luftanzüge, gewebt	—	—	8	10
Knabenschürzen	—	—	3	4
Mädchenschürzen	—	—	4	6
Blusen, auch Waschblusen	—	4	3	4
Oberjacken und Janfer	—	8	6	8
Leibchen (Oberkleidung)	—	4	3	4
Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln	—	11	6	11
Pullover, Strickwesten, ohne oder mit $\frac{1}{4}$ Ärmeln	—	8	5	8
Überziehhöschen, Trägerhöschen	—	9	8	9
Überziehjäckchen	6	—	—	—
Mäntel	—	20	17	20
Gamaschenanzüge, auch Rodelanzüge ohne Schals oder Handschuhe	24	—	—	—
Gamaschenhosen	11	—	—	—
Gestrickte Mützen, gehäkelte Mützen	2	—	—	—
Schals	—	3	2	2
Handschuhe und Fäustel	1	—	—	—
Hemden, auch Polo- und Charmeusehemden und -jacken, Unterhemden und -jacken	—	5	3	5
Nachthemden	—	—	7	11
Schlafanzüge und Schlaffäcke	—	—	11	18
Hemdhojen	—	6	3	6
Kinderjäckchen, gewirkt oder gestrickt	3	—	—	—
Schlüpfer und Unterziehhöschen	2	—	—	—
Unterkleider, Unterröcke, auch gewirkt oder gestrickt	—	6	3	6
Leibchen (Unterkleidung), auch gewirkt oder gestrickt, Strumpfhalterhemden	—	3	2	3
Strümpfe jeder Art	3	—	—	—
Söckchen jeder Art	—	2	1	2
Badeanzüge, nicht Strandanzüge	—	5	4	5
Trainingsanzüge	—	—	10	12
Trainingshosen	—	—	5	6
Trainingsjacken	—	—	5	6
Taschenlucher	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne, 100 g	4—6	—	—	—

Ergänzungen aus dem Katalog zur Reichskleiderkarte:

Gummi-, gummierte Mäntel und Umhänge, Regenmäntel	10	—	—	—
Strumpflängen	2	—	—	—

19. Säuglingskarte

Die Säuglingskarte, die 90 Abschnitte aufweist, fällt aus dem Rahmen der übrigen Karten insofern heraus, als sie auf das jeweils laufende Bewirtschaftungsjahr nicht abgestellt ist, sondern vor oder nach der Geburt des Kindes auf Antrag ausgegeben wird. Zweitgeborene Kinder erhalten eine Säuglingskarte mit nur 60 Abschnitten, weil angenommen werden kann, daß in der Familie noch Säuglingsbekleidung von den älteren Geschwistern vorhanden ist. Nach Vollendung des 1. Lebensjahres des Säuglings ist für diesen bei der Kartenstelle der Antrag auf Aushändigung einer Kleinkinderkarte zu stellen; dabei ist die Säuglingskarte zurückzugeben.

Auf die Säuglingskarte dürfen Stoffe nur abgegeben werden, soweit dies bei den einzelnen Fertigwaren vermerkt ist.

	Punktwert
Hemdchen, gewebt	
oder 0,40 m Stoff, ca. 80 cm breit	1
Hemdchen, gewirkt	1
Jäckchen	1
Säuglingshöschen (Gamaschenhöschen, Strampelhöschen, Strichhöschen, Windelhöschen usw.) mit ganzer Beinlänge	4
andere	2
Schlaffäckchen	
oder 1 25 m Stoff, ca. 80 cm breit	5
Schlafanzüge	
oder 1 50 m Stoff, ca. 80 cm breit	6
Überziehhäckchen oder Mäntelchen	
mit Mütze, Schal und Fäustel	7
Mullwindeln*)	
oder der hierfür erforderliche Stoff	1
2 kleine Molloneinlagen	
(ca. 40×50 cm) oder 0,50 m Stoff, ca. 80 cm breit	4
Wickeltücher aus Windelflanell	
oder 0,80 m Stoff, ca. 80 cm breit	4
Badetücher	
nicht größer als 100×100 cm	7
2 Lätzchen	1
Wollene Tücher oder wollene Kinderwagendecken oder Schlafdecken oder Daunendecken	
nicht größer als 75×100 cm	11
nicht größer als 100×150 cm	22
Tücher oder Kinderwagendecken oder Schlafdecken aus anderen Stoffen, oder Steppdecken	
nicht größer als 75×100 cm	8
nicht größer als 100×150 cm	16
Söckchen oder Strümpfchen oder gestrickte Schuhchen	1
Leibchen	1
Wollene Kleidchen (auch Anzüge oder Trägerhöschen mit Pullover)	8
Anderer Kleidchen (auch Anzüge oder Trägerhöschen mit Pullover)	6
Wollene Trägerhöschen	4
Anderer Trägerhöschen	3
Wollene Pullover	4
Anderer Pullover	3
Schürzchen	2
Schlüpfer	2
Unterkleidchen oder -Röckchen	3
100 g Strickgarn	2

*) Auf die Sonderabschnitte VI und VII aller für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ausgegebenen Reichskleiderarten (Säuglingsarten) dürfen bis auf weiteres wahlweise entweder je drei Windeln aus drei Lagen Windelmull oder je 7,5 m Windelmull an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden. Es ist selbstverständlich auch zulässig, auf die beiden Sonderabschnitte Windeln aus weniger als drei Lagen Mull abzugeben, sofern solche Mullqualitäten zur Herstellung der Windeln verwendet werden, bei denen zwei Lagen ausreichen. Den dem Textileinzelhandel vorgelagerten Wirtschaftsstufen hat die Reichsstelle nahegelegt, daß sie bei der Lieferung von unverarbeitetem Windelmull, zu dem drei Lagen zur Herstellung einer Windel erforderlich sind, hierauf die Abnehmer ausdrücklich aufmerksam zu machen, damit keine Verwechslung mit anderen Mullqualitäten eintritt.

20. Zusatzkleiderkarte für Jugendliche

Wie bei der Einführung der Zweiten Reichskleiderkarte bekannt gegeben worden ist, werden die Jugendlichen auch im Jahre 1941 auf Antrag wieder eine Zusatzkleiderkarte erhalten. Während die Zusatzkleiderkarten im vorigen Jahre nur an die 14- bis 16-jährigen Jugendlichen ausgegeben wurden, werden in diesem Jahre zwei weitere Jahrgänge erfaßt, so daß jetzt die 13- bis 17jährigen Jugendlichen zusätzliche Beschaffungsmöglichkeiten erhalten. Die Zusatzkleiderkarten werden 50 Bezugsabschnitte für Knaben und 40 Bezugsabschnitte für Mädchen enthalten. Die erste Hälfte der Bezugsabschnitte wird sofort fällig sein, während die zweite Hälfte besonders aufgerufen werden wird.

21. Die Kleiderkarte für Uniformträger

(Nderl. 193/40 v. 4. 4. 40 des Sonderbeauftragten.)

Unter welchen Voraussetzungen Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Wehrmacht und der Waffen-// Kleiderarten erhalten, interessiert im Rahmen einer Darstellung der für den Einzelhandel wichtigen Bestimmungen weniger. Dagegen muß der Einzelhändler wissen, auf welche Besonderheiten er bei der Verabfolgung der Ware an Uniformträger zu achten hat.

Die auf der Reichskleiderkarte vorgesehenen **Vorgriffsmöglichkeiten**, die für die Zivilbevölkerung zur vorzeitigen Deckung des Bedarfs an den mit über 40 Bezugsabschnitten bewerteten Spinnstoffwaren zugelassen sind, können von den auf Selbsteinkleidung angewiesenen und zum Uniformtragen verpflichteten Wehrmachtsangehörigen auch zur Beschaffung des unbedingt notwendigen Bedarfs an Hemden, Nachthemden, Schlafanzügen, Unterhosen und Socken in Anspruch genommen werden. Die Reichskleiderarten dieser Wehrmachtsangehörigen erhalten den Ausdruck bzw. die Aufschrift „**Vorgriffsberechtigter Wehrmachtsangehöriger**“ sowie den Dienststempel des Truppenteils bzw. der Dienststelle.

Die Vorgriffsabschnitte der Reichskleiderkarte stehen den sich selbst versorgenden Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und anderen Uniformträgern nur in dem gleichen Umfang zur Verfügung wie der Zivilbevölkerung.

In letzter Zeit ist verschiedentlich beim Textileinzelhandel eine „**Wehrmachtskleiderkarte**“ aufgetaucht. Die Kleiderkarte ist auf blauem Karton gedruckt, lautet über 50 Punkte und ist von den Kommandeuren oder selbständigen Einheitsführern unterschrieben.

Diese auf blauem Karton gedruckten Wehrmachtskleiderarten berechtigen nicht zum Bezug von Spinnstoffwaren beim Textileinzelhandel.

C. Der Bezugsschein

1. Allgemeine Bestimmungen

(W.D. v. 14. 11. 1939 u. Ergänzungen.)

Der Bezug und die Abgabe solcher Textilwaren, die nicht dem unmittelbaren Bekleidungsbedarf dienen, insbesondere also Gegenstände des textilen Heimbedarfs, erfolgen auf Bezugsschein. Sonderregelungen sind für die Ver-

Jorgung von Uniformträgern und von Truppen und Dienststellen der Wehrmacht getroffen worden.

Der Bezugsschein verliert seine Gültigkeit zwei Monate nach Ausstellung. Die Gültigkeitsdauer kann verlängert werden.

Ein handelsüblicher Umtausch der auf Bezugsschein bezogenen Waren ist gegen Waren gleicher Art wie bei der Reichskleiderkarte zulässig.

Die Fassung des Bezugsscheins ist gesetzlich nicht mehr festgelegt. Die seit-herige Regelung soll mit folgender Maßgabe beibehalten werden:

Um den Punktverrechnungsverkehr zu erleichtern, sind die Bezugsschein-formulare bei einem Neudruck an besonderer Stelle mit dem Aufdruck

„Position, Punkte je Einheit, Gesamtpunktzahl“ zu versehen, der vom Textileinzelhändler auszufüllen ist.

Die früher vorgeschriebene Registrierung der Bezugsscheine ist schon durch die BK. 11 der Reichsstelle vom 3. Februar 1940 gegenstandslos geworden.

2. Die bezugscheinpflichtigen Artikel

(Rd Schr. d. Fachgruppe u. WD. vom 14. 11. 39 mit Ergänzungen.)

Die Artikel der bezugscheinpflichtigen Waren können erschöpfend nur negativ bestimmt werden. Zu ihnen gehören nämlich alle Textilwaren, die nicht Kleiderartenpflichtig sind und die auch nicht auf der von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete herausgegebenen Liste der nichtbezugs-beschränkten Spinnstoffwaren stehen. Im wesentlichen sind es folgende Artikel:

Bettwäsche: (z. B. Bettlaken, Rissenbezüge, Deckbett- und Bettenbezüge, überschlaglaken.)

Bettwaren: (z. B. Inletts, Matratzen, Matratzenschoner, Keilkissen, Schlaf-säcke, Stepp- und Daunendecken, Reformunterbetten, -Auflagen und -kissen. Zu Bettwaren gehören auch Kissen, Steckkissen und Fußsäcke für Säuglinge).

Tisch-, Haus- und Küchenwäsche: (z. B. Tischtücher, Mundtücher, Handtücher, Frottiertücher, Geschirrtücher, Mangeltücher).

Decken und Planen: (Schlaf-, Reise- und Diwandecken, Pferddecken, Planen, Zeltbahnen).

Gardinen, Vorhänge, Stores, Verdunkelungsanlagen aller Art: (Für Ver-dunkelungstoffe und Verdunkelungsvorrichtungen aus Spinnstoffen dürfen für den Einzelverbraucher keine Bezugsscheine ausgegeben werden).

Stoffe aller Art: soweit sie nicht auf Kleiderkarte zu beziehen sind (z. B. Dekorationsstoffe, Möbelstoffe, Gardinenstoffe, Meterware aus Filz-stoffen).

Es können Bezugsscheine auch für die nicht erwähnten Kleiderarten-pflichtigen Spinnstoffwaren im Falle eines besonderen Notstandes, d. h. also, wenn die Versorgung des Verbrauchers mit Spinnstoffwaren so unzulänglich ist, daß ernste Gesundheitschäden zu befürchten sind oder er seinem Beruf

oder von ihm verlangte Dienstleistungen nicht erfüllen kann und sich diese Mangellage nicht auf andere Weise beheben läßt, ausgegeben werden.

Es werden weiter **Bezugscheine** ausgestellt bei besonderen Anlässen oder für Angehörige bestimmter Verbrauchergruppen nach Maßgabe der entsprechenden Anweisungen. Dabei handelt es sich um Fälle, die im einzelnen nicht näher aufgeführt werden brauchen, weil sie mehr die die Bezugscheine ausstellenden Wirtschaftsämter interessieren. **B. B.** Bezugscheine aus Anlaß der Schwangerschaft¹⁾; für Brautausstattungen²⁾; bei Meisterprüfungen; Bezugscheine für Wanderarbeiter; Körperbeschädigte; Bühnenkünstler, Artisten; aus Anstalten, dem Arbeitsdienst der Wehrmacht usw. Entlassene; Kriegsgefangene, die in der Landwirtschaft und in der Industrie eingesetzt worden sind; Sport-, Gymnastik- und Turnlehrer, Sportlehrer und -studenten; Diplomaten und Konsuln usw.

¹⁾ u. ²⁾ Nach dem Aderl. des RMW Nr. 70 v. 6. 2. 1940 dürfen künftig nur noch gegen Vorlage einer standesamtlichen Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot und höchstens für folgende Waren erteilt werden (gültig für zwei Personen):

I. Brautaussteuer.

a) Bettwaren:

- 2 Oberbetten (Deckbetten) bzw. 8,10 m Feder-Inlett etwa 130 cm breit, oder
- 2 Wolldecken bzw. Steppdecken bzw. Daunendecken und 2 Fußkissen (Plumeau) bzw. 5,20 m Feder-Inlett etwa 130 cm breit,
- 2 Kopfkissen bzw. 3,30 m Feder-Inlett etwa 80 cm breit,
- 2 Matratzen mit Keilkissen und Schoner bzw. 2 Strohhäcke.

b) Bettwäsche:

- 5 Deckbettbezüge bzw. 20,50 m Stoff etwa 130 cm breit oder
- 5 Überschlaglaken bzw. 13,75 m Stoff etwa 130 cm breit und
- 5 Stück Fußkissenbezüge bzw. 13,50 m Stoff etwa 130 cm breit,
- 5 Kopfkissenbezüge bzw. 8,75 m Stoff etwa 80 cm breit,
- 5 Bettlaken bzw. 12 m Stoff etwa 160 cm breit.

c) Hauswäsche:

- 8 Handtücher (einschließlich der Frottierhandtücher),
- 6 Küchenhandtücher,
- 8 Geschirrlücher (einschließlich der Gläsertücher),
- 2 Staubtücher.

d) Tischwäsche:

- 2 weiße Tischtücher, 6 Mundtücher,
- 2 Kaffeedecken
oder
- 1 Kaffeedecke und 6 Mundtücher (auch zum Tischtuch passend).

e) Gardinen und Vorhänge:

- 1 Garnitur für jedes Fenster.

f) Nahrungsmittel für 0,50 RM.

II. Schwangerschaft.

(Unter Widerruf aller bisher ergangenen Entscheidungen)

- 1 Umstandskleid bzw. der entsprechende Stoff zur Selbstanfertigung,
- 2 Büstenhalter.

Bei Hausentbindung außerdem:

- 3 Unterlagen zum Einstecken etwa 60×130 cm groß.

Als Nachweis für die Schwangerschaft gilt die ärztliche Bescheinigung oder die Bescheinigung einer Hebamme, die beim Bezug von Zulagelebensmittelfkarten vorge-schrieben ist.

Sowohl auf Reichskleiderkarte wie auf Bezugschein beziehbar sind: Wintermäntel und -joppen, Lodenmäntel und -joppen, Lodenlößen und -pelserinen sowie Sommermäntel für Männer, Wintermäntel^{*)}, Umschlagtücher, Umstandskleider und Umstandsmieder für Frauen.

Berufskleidung (vgl. S. 52).

Buntgewebe und bedruckte Tischdecken, Bedecke und Mundtücher, aus Kunstseide oder Zellwolle, auch in Verbindung untereinander, oder aus Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnstoffen dürfen außer auf Bezugscheine auch auf Bezugsabschnitte (Punkte) der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden. Für je $\frac{1}{4}$ qm verwendeten Stoff wird ein Bezugsabschnitt (Punkt) der Reichskleiderkarte benötigt. Wird ein Bedeck abgegeben, so ist der Stoffverbrauch für die Decke und die dazugehörigen Mundtücher zusammenzurechnen. Bei der Berechnung der sich ergebenden Anzahl von Bezugsabschnitten (Punkten) der Reichskleiderkarte ist auf volle Punkte nach oben aufzurunden.

Handtücher und Frottiertücher dürfen außer auf Bezugschein auch gegen Bezugsabschnitte (Punkte) der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden. Dabei ist diejenige Zahl von Bezugsabschnitten (Punkten) der Reichskleiderkarte erforderlich, die der für die Herstellung der Handtücher oder Frottiertücher benötigten Stoffmenge unter Zugrundelegung der auf der Reichskleiderkarte angegebenen Bewertung der Stoffe entspricht.

Zu den **Wintermänteln** gibt die Reichsstelle folgende Erläuterung:

In die zweite Reichskleiderkarte sind nunmehr auch Sommer- und Wintermäntel und -joppen für Männer und Wintermäntel für Frauen einschließlich der Lodenmäntel aufgenommen worden. Dadurch soll jedoch an dem bisherigen Verfahren bei der Ausgabe von Bezugscheinen für solche Mäntel nichts geändert werden. Ein Verbraucher, dem nach der bisherigen Regelung ein Bezugschein für einen solchen Mantel erteilt werden konnte, kann auch künftighin einen Bezugschein erhalten, ohne daß er seine Reichskleiderkarte in Anspruch zu nehmen braucht.

Bezugscheine über Wintermäntel dürfen nur in den Monaten September bis einschließlich Februar ausgestellt werden.

Auf **Bezugschein in Verbindung mit der Reichskleiderkarte** ist **Arbeitskleidung** (vgl. Seite 49) zu beziehen.

3. Die **U-** und **UZ-**Bezugscheine

(Rderf. Nr. 490/40 BWA. vom 1. 8. 40 und Nr. 71/41 BWA. vom 12. 2. 41.)

A. **Uniformbezugscheine für Uniformträger der Formationen und Reichsverwaltungen.**

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Uniformbezugscheinen (Z-Bezugscheinen) für Uniformen und Uniformausstattungsstücke aus Spinnstoffwaren ist erteilt worden:

^{*)} Pelzgefütterte und pelzbesezte Mäntel sind stets bezugsbeschränkt. Der mit Futterstoffen gefütterte Pelz ist nur dann bezugsbeschränkt, wenn er mengen- oder wertmäßig überwiegend aus Spinnstoffen besteht.

I. der Wehrmacht.

1. Kreis der Empfangsberechtigten:

Wehrmachtangehörige, die zum Uniformtragen verpflichtet und auf Selbst-einkleidung angewiesen sind (Offiziere, Musikmeister, Wehrmachtbeamte, auch Gendarmerie-Offiziere [einschl. Gendarmerie-Meister, „Obermeister“] und -Inspektoren, nicht aber Fahnenjunker-Feldwebel [=Wachtmeister] beim Heer sowie Fähnriche und Oberfähnriche bei der Kriegsmarine und Luftwaffe).

An Oberfähnriche, Musikantwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter dürfen ausnahmsweise vor ihrer Beförderung zum Offizier oder Musikmeister bzw. vor ihrer Ernennung zum Wehrmachtbeamten Uniformbezugsscheine zur Beschaffung von Uniformen ausgestellt werden, sofern Gewißheit besteht, daß ihre Beförderung bzw. Ernennung innerhalb von 2 Monaten erfolgt.

2. Ausstellungsberechtigte Stellen:

- a) bei den Kommandostellen die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs (bei der Kriegsmarine und Luftwaffe Offiziere mit entsprechenden Befugnissen);
- b) bei den Wehrmachtbehörden die Disziplinarvorgesetzten in der Provinzialinstanz;
- c) bei den Oberkommandos die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Abteilungschefs.

3. Auf U-Bezugsschein beziehbar:

Uniformen und Uniformausstattungsstücke einschl. Kopfschützern oder wollenen Halstüchern (Schals), Schlupfjacken oder wollenen Unterjacken, Handtüchern, Mantel- bzw. Wäschefäcken, Sporthemden, Sporthosen, Uniformtragen und Schlaffäcken.

4. Uniform-Zusatzbezugsscheine (UZ-Bezugsscheine):

- a) Kreis der Empfänger: wie Ziff. 1;
- b) Ausstellungsberechtigte Stellen:
nur die Disziplinarvorgesetzten mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs (bei der Kriegsmarine und Luftwaffe Offiziere mit entsprechenden Befugnissen) persönlich oder deren Vertreter;

Auf UZ-Bezugsschein beziehbar:

- c) folgende, an sich nur auf Reichskleiderkarte beziehbare Waren:
bis zu 4 Hemden (auch Nachthemden oder Schlafanzüge),
bis zu 4 Unterhosen, bis zu 4 Paar Socken.

5. Die deutschen Militärattachés und kommandierten Offiziere können Uniformbezugsscheine über die in Ziffer 3 aufgeführten militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erhalten. Berechtigt zur Ausstellung der U-Bezugsscheine sind der Abteilungschef der Attache-Abteilung des Oberkommandos des Heeres und der Gruppenleiter der Attache-Gruppe des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (vgl. die „Wehrmacht-Regelung“ des Reichswirtschaftsministers — RE. Nr. 57/41 BWA. vom 5. 2. 41 — Seite 8).

II. der Waffen-SS.

1. Kreis der Empfangsberechtigten:

SS-Führer der Waffen-SS und die zum Uniformtragen verpflichteten SS-Führer.

2. Ausstellungsberechtigte Stellen:

- a) die Kommandeure mit mindestens den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs bei den SS-Divisionen, E-Einheiten dieser Divisionen, SS-Totenkopfstandarten, SS-Junkerschulen;
- b) Die Kompaniechefs bei den selbständigen E-Kompanien;
- c) die Leiter der Verwaltungen bei den SS-Divisionen für ihre Dienststellen;
- d) die Kommandeure der KL für die Kommandanturstäbe der KL, KL=Verstärkungen, KL-Totenkopfsturmbanne;
- e) der Generalinspektor der verstärkten SS-Totenkopfstandarten, der Inspekteur (E) der SS-VT und der Inspekteur der KL bzw. die von diesen beauftragten SS-Führer für ihre Dienststelle;
- f) die Chefarzte der Lazarette für die unterstellten Sanitätsführer sowie für die aus den SS-Divisionen eingelieferten Verwundeten und erkrankten SS-Führer; für die in Lazaretten befindlichen SS-Führer der übrigen SS-Einheiten die sonst ausstellungsberechtigten Stellen;
- g) die aufsichtsführenden Richter bei den SS- und Polizeigerichten der SS-Divisionen für ihre Dienststellen;
- h) für die Führer der SS-Hauptämter, der Mob-Stäbe bei den SS-Oberabschnitten, der Ergänzungsstellen, der Fürsorgestellen und der unter a) bis g) nicht erfaßten Einheiten der Waffen-SS nur der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

3. Auf U-Bezugschein beziehbar wie bei der Wehrmacht (I Ziffer 4).

4. UZ-Bezugschein e wie bei der Wehrmacht (I Ziffer 4).

III. dem Reichsarbeitsdienst.

1. Kreis der Empfangsberechtigten:

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die zum Uniformtragen verpflichtet und auf Selbsteinkleidung angewiesen sind:

- a) Führer des RAD/M vom Feldmeister bzw. Amtswalter aufwärts und
- b) Führerinnen des RADwJ von der Maidenoberführerin aufwärts.

2. Ausstellungsberechtigte Dienststellen:

- a) in der Dienststelle des Reichsarbeitsführers: der Abt.-Leiter VW 2 (B) im Behinderungsfalle sein Stellvertreter,
- b) bei den Arbeitsgauleitungen für den Arbeitsgauführer: der Gauverwalter — im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter,
- c) bei den Arbeitsdienstgruppen: der Gruppenführer — im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter und

- d) beim Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend: der Bezirksverwalter im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter.
3. Auf U-Bezugsgeld ein beziehbar :
- a) beim RAD/M: Uniformen und Uniformausstattungsstücke einschließlich Schlupfjacken, wollene Halstücher (Schals), Sporthemden, Sporthosen, Lederhandschuhe (gefüttert oder ungefüttert), Kartentaschen, Handtücher, Mantel- bzw. Wäsche säcke; außerdem jährlich zwei Uniformkragen für Röcke oder Mäntel;
- b) beim RADwJ: Wollkappen, Tuchjacken, Tuchröcke, Tuchmäntel, Regemäntel oder Umhänge, Uniformblusen, Strickjacken, Stihosen, Lederhandschuhe (gefüttert oder ungefüttert), Tragetaschen; außerdem jährlich zwei Kragen für Einheitsstracht.
4. UZ-Bezugsgeld eine gibt es bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nicht.

IV. der Ordnungspolizei:

1. Kreis der Empfangsberechtigten :
- a) Offiziere und Inspektoren der Ordnungspolizei;
- b) Polizei-Medizinal- und -Veterinärbeamte;
- c) die zum Tragen der Uniform verpflichteten Polizeiverwaltungsbeamten im Offizerrang;
- d) Beamte der Ordnungspolizei in Gemeinden mit weniger als 10 Vollzugsbeamten vom Obermeister abwärts, wenn ihnen gemäß § 105 (3) der Polizeibekleidungs Vorschrift (2. Teil) das Kleidergeld zur Selbstbeschaffung der Polizeidienskleidung in bar ausgezahlt wird.
2. Ausstellungs berechtigte Stellen :
- a) für die Ordnungspolizei (ausgenommen für die unter Buchstabe 1d genannten Beamten) die Kommandeure oder ihre Vertreter im Amt, bei großen Polizeiverwaltungen die Gruppenkommandeure oder ihre Vertreter im Amt, für die Kommandeure und Gruppenkommandeure selbst deren nächste Vorgesetzte;
- b) für die Ordnungspolizei bei Behörden (ausgenommen für die unter Buchstabe 1d genannten Beamten) und für die uniformierten Polizeiverwaltungsbeamten die Behördenchefs oder ihre Vertreter im Amt, für die Behördenchefs selbst deren nächste Vorgesetzte;
- c) für die unter Buchstabe 1d genannten Beamten die Behördenchefs oder ihre Vertreter im Amt, für die Behördenchefs selbst deren nächste Vorgesetzte.
3. Auf U-Bezugsgeld ein beziehbar :
- Uniform und Uniformausstattungsstücke einschließlich Kopfschützern, wollenen Halstüchern und Mantel- bzw. Wäsche säcken.
4. Unter die in Ziffer 1 aufgeführten Angehörigen der Ordnungspolizei fallen auch die Angehörigen der Feuer sch u k p o l i z e i. Alle übrigen

Feuerwehren — auch die Freiwilligen Feuerwehren, sowie die Werk-, Pflicht- und Hitler-Jugend-Feuerwehren, soweit sie mit der Feuerchutzpolizei eine Einheit bilden — werden im Wege zentraler Kontingente mit Uniformen versorgt und erhalten daher keine Uniformbezugsscheine.

V. der Sicherheitspolizei.

1. Kreis der Empfangsberechtigten:
ein zahlenmäßig begrenzter Kreis von Angehörigen der Grenzpolizei, der Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren sowie der Sicherheitspolizei in den eingegliederten Ostgebieten und im Generalgouvernement.
2. Ausstellungs berechtigte Stellen:
 - a) der Reichsführer // und Chef der deutschen Polizei (Reichsicherheitshauptamt);
 - b) die Leiter der Staatspolizeistellen (Leitstellen) an den Reichsgrenzen, im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten;
 - c) die Kommandeure der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement.
3. Auf U-Bezugsschein beziehbar:
Uniformen und Uniformausstattungsstücke einschließlich Braunhemden, Kragen und Stiefelsocken.

VI. der NSDAP. (vgl. Seite 43).

VII. der Reichsfinanzverwaltung.

1. Kreis der Empfangsberechtigten:
die auf Selbststeinkleidung angewiesenen und zum Tragen der Zollgrenzschutz-Uniform und der Forstuniform verpflichteten Beamten der Reichsfinanzverwaltung.
2. Ausstellungs berechtigte Stellen:
die Oberfinanzpräsidenten und der Geschäftsführer der Zollkleiderkasse.
3. Auf U-Bezugsschein beziehbar:
die vorgeschriebene Zollgrenzschutz- und Forstuniform, bestehend aus Rock, Hosens, Mantel oder Umhang, Regenmantel oder Umhang.

VIII. der Forstverwaltung.

1. Kreis der Empfangsberechtigten:
die Beamten und Angestellten der Reichsforstverwaltung, der nachgeordneten Behörden der Reichsforstverwaltung, der Landesforstverwaltungen außer Preußen, der nachgeordneten Behörden der Preußischen Landesforstverwaltung und der Stiftung Schorfheide.
2. Ausstellungs berechtigte Stellen:
 - a) das Reichsforstamt und die Landesforstverwaltungen für das gesamte Personal dieser Behörden;
 - b) die Regierungsforstämter, Forsteinrichtungsämter usw. für das gesamte Personal dieser Behörden sowie für die Leiter der Forstämter;

- c) die staatlichen Forstämter für das gesamte Personal im Bereiche dieser Behörden, mit Ausnahme der Leiter der Forstämter (Forstmeister, Forstamtmann);
 - d) die Forstämter der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts für ihre forstlichen Beamten und Angestellten, mit Ausnahme der Leiter der Gemeindeforstämter, für letztere die zuständigen Regierungsforstämter; soweit die Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts keine eigene Forstämter besitzen, die nächstgelegenen staatlichen Forstämter;
 - e) die staatlichen Forstämter und Forstabteilungen des Reichsnährstandes für ihre Beamten und Angestellten;
 - f) die staatlichen Forstämter und Reichsnährstandsforstämter für die Privatforstbeamten und Angestellten ihres Bereichs.
3. Auf U = Bezugschein beziehbar :
die vorgeschriebene Forstuniform.

Die von der Reichsforstverwaltung bisher ausgestellten Uniformbezugsscheine für dunkelgrüne Hemden, Wickelgamaschen und lange Sportstrümpfe verlieren am 31. Mai 1941 ihre Gültigkeit und dürfen ab 1. Juni 1941 nicht mehr beliefert werden. Die genannten Spinnstoffwaren müssen von diesem Zeitpunkt ab auf Reichskleiderkarte bezogen werden.

IX. der Jagdverwaltung.

1. Kreis der Empfangsberechtigten :
- a) Landesjägermeister, Gaujägermeister, Kreisjägermeister und Stabsjägermeister der Gaujägermeister, die künftig in ihr Amt berufen werden;
 - b) in den Jagdgauen Rheinland-Nord, Rheinland-Süd, Saarpfalz, Baden-Nord und Baden-Süd in besonders begründeten Ausnahmefällen auch die bereits im Amt befindlichen Jägermeister;
 - c) Berufsjäger, die künftig in ihr Amt berufen werden;
 - d) staatlich angestellte Berufsjäger in der Ostmark und im Sudetengau, soweit sie bereits angestellt worden sind oder noch angestellt werden.
2. Ausstellungs berechtigte Stellen :
- a) der Reichsjägermeister für die Landesjägermeister und die dem Reichsjägermeister unmittelbar unterstellten Gaujägermeister;
 - b) die Landesjägermeister für die Gaujägermeister; für die bereits im Amt befindlichen Gaujägermeister der Jagdgau Rheinland-Nord, Rheinland-Süd, Saarpfalz, Baden-Nord und Baden-Süd nur der Reichsjägermeister;
 - c) die Gaujägermeister für die Kreisjägermeister und die Stabsjägermeister der Gaujägermeister;
 - d) die Forstmeister für die staatlich angestellten Berufsjäger ihres Bereichs;
 - e) die Kreisjägermeister für die übrigen Berufsjäger.

3. **Auf U = Bezugsschein** beziehbar:
die vorgeschriebene Jägermeister- bzw. Berufsjägeruniform, bestehend aus Rock, Hosen, Mantel oder Umhang.
- X. **dem Reichsverkehrsminister** hinsichtlich der **Stromaufsichtsbeamten in den ehemals polnischen Gebieten.**
 1. **Kreis der Empfangsberechtigten:**
die genannten Stromaufsichtsbeamten.
 2. **Ausstellungsberechtigte Stellen:**
das Reichsverkehrsministerium.
 3. **Auf U = Bezugsschein** beziehbare Waren:
die vorgeschriebene Dienstuniform, bestehend aus Rock, Hosen, Mantel oder Umhang.

XI. der Reichsjustizverwaltung.

1. **Kreis der Empfangsberechtigten:**
 - a) die zum Tragen einer vollen Dienstuniform verpflichteten männlichen und weiblichen Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten;
 - b) die zum Tragen einer vollen Dienstuniform verpflichteten Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, soweit ihnen regelmäßig Aufgaben des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes bei Vernehmungen, Verhandlungen und bei Vorführungen von Gefangenen oder andere Dienstaufgaben obliegen, bei deren Erledigung das Tragen einer Uniform im dienstlichen Interesse notwendig ist;
 - c) **ausnahmsweise** auch andere zum Tragen einer vollen Dienstuniform verpflichtete Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, soweit sie über geeignete Zivilkleider, die sie an Stelle der Dienstuniform tragen könnten, nachweislich nicht verfügen.
2. **Ausstellungsberechtigte Stellen:**
 - a) grundsätzlich die höheren Reichsjustizbehörden (die Präsidenten des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs und die Oberreichsanwälte sowie die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte);
 - b) die Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte, sofern sie von den höheren Reichsjustizbehörden hierzu ermächtigt werden;
 - c) die Vorstände von Justizbehörden mit mindestens 20 zum Tragen einer Dienstuniform verpflichteten Beamten (Vorstände größerer Amtsgerichte und Strafvollzugsanstalten), sofern sie von den höheren Reichsjustizbehörden hierzu ermächtigt werden;
 - d) bei Beamten der Staatsanwaltschaften unter Umständen die beiden Chefs der höheren Reichsjustizbehörden, d. h. die Präsidenten des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs gemeinsam mit den Oberreichsanwälten oder die Oberlandesgerichtspräsidenten gemeinsam mit den Generalstaatsanwälten;

e) der Beauftragte des Reichsministers der Justiz für die Strafgefängnisse im Emsland.

3. Auf U-Bezugsschein beziehbar:

a) bei männlichen Uniformträgern: die vorgeschriebene Dienstuniform, bestehend aus Rock, Hosen, Mantel und Umhang;

b) bei weiblichen Uniformträgern: Dienstbekleidungschürzen.

XII. dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

hinsichtlich einer beschränkten Anzahl von Fischereiaufsichtsbeamten.

1. Kreis der Empfangsberechtigten:

die genannten Fischereiaufsichtsbeamten.

2. Ausstellungsberechtigte Stellen:

das Reichsernährungsministerium sowie die zuständigen Regierungspräsidenten.

3. Auf U-Bezugsschein beziehbar:

die vorgeschriebene Dienstuniform, bestehend aus Rock, Hosen und Mantel.

XIII. dem Reichsluftschutzbund.

1. Kreis der Empfangsberechtigten:

ein zahlenmäßig begrenzter Kreis von Amtsträgern des Reichsluftschutzbundes.

2. Ausstellungsberechtigte Stellen:

das Präsidium des Reichsluftschutzbundes sowie die Führer der Gruppen (früher Landesgruppen) des RLW.

3. Auf U-Bezugsschein beziehbar:

die vorgeschriebene Dienstuniform, bestehend aus Rock, Hosen und Mantel, sowie Diensthemden.

XIV. der Gestütsverwaltung:

1. Kreis der Empfangsberechtigten:

Das Wärterpersonal, die Sattel- und Stutmeister sowie die Obersattel- und Oberstutmeister der Gestüte.

2. Ausstellungsberechtigte Stellen:

Das Reichsernährungsministerium sowie die Gestütsverwaltungen (Landstallmeister, Gestütsleiter).

3. Auf U-Bezugsschein beziehbar:

Die vorgeschriebene Dienstkleidung, bestehend aus Litewka, Hosen (lange Hosen, Reithosen) und Mantel.

Anmerkung: Bei Erteilung eines U-Bezugsscheins für Litewken und Hosen werden entsprechende Bezugsabschnitte der Reichskleiderkarte (28 bzw. 42 Bezugsabschnitte der Zweiten, 20 bzw. 32 Bezugsabschnitte der Ersten Reichskleiderkarte) abgetrennt und dem zuständigen Wirtschaftsamt gegen

Quittung übergeben. Bei der Ausstellung eines U-Bezugscheins für Uniformmäntel werden keine Bezugsabschnitte abgetrennt. Von der Abtrennung von Bezugsabschnitten darf in äußersten Härtefällen abgesehen werden.

B. Uniformbezugscheine für Beamte, die zum Tragen der allgemeinen Beamtenuniform berechtigt sind.

Der Reichswirtschaftsminister hat die Obersten Reichsbehörden sowie den Generalgouverneur und den Reichsprotector in Böhmen und Mähren wieder ermächtigt, Uniformbezugscheine zum Bezuge von Beamtenuniformen auszustellen.

1. Kreis der Empfangsberechtigten. Folgende Beamte sind während des Krieges zum Bezuge der Beamtenuniform berechtigt:

- a) die zum Führerhauptquartier gehörenden Minister und Beamten sowie die in militärischen Hauptquartieren diensttuenden Beamten (sämtlich zum Bezuge der feldgrauen Beamtenuniform berechtigt),
- b) der Generalgouverneur, sein ständiger Vertreter, die Distriktschefs, die Kreishauptleute im Generalgouvernement, ferner der Reichsprotector in Böhmen und Mähren, der Staatssekretär und der Unterstaatssekretär und der Unterstaatssekretär beim Reichsprotector sowie die Oberlandräte im Protectoratsgebiet, die sämtlich zum Tragen der feldgrauen Beamtenuniform berechtigt sind;
- c) die in die eingegliederten Ostgebiete in das Generalgouvernement und in das Protectorat Böhmen und Mähren versetzten oder für mindestens 6 Monate abgeordneten Beamten des höheren Dienstes, soweit sie nach der Uniformvorschrift vom 8. März 1940 (RGBl. I S. 463) zum Tragen einer (blauen) Beamtenuniform berechtigt sind und die feldgraue Beamtenuniform nicht tragen dürfen (zum Bezuge der blauen Beamtenuniform berechtigt). An Beamte, die diese Gebiete nur auf — wenn auch längeren — Dienstreifen besuchen, ohne dorthin abgeordnet zu sein, werden U-Bezugscheine nicht ausgegeben;
- d) im Altreich (einschließlich Ostmark und Sudetengau) grundsätzlich nur die Leiter von Außenbehörden in der Mittelinstanz und ihre Stellvertreter sowie die leitenden Beamten und die Beamten mit besonders repräsentativen Funktionen in den Ministerien, soweit sie nach der Uniformvorschrift vom 8. März 1940 (RGBl. I S. 463) eine (blaue) Beamtenuniform tragen dürfen (zum Bezuge der blauen Beamtenuniform berechtigt).

2. Ausstellungs berechtigte Stellen:

Für die zu Ziffer 1 a genannten Beamten grundsätzlich der der Reichsminister des Innern.

Für die zu Ziffer 1 b und c genannten Beamten die Reichsminister, der Generalgouverneur und der Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Für die zu Ziffer 1 d genannten Beamten die Reichsminister und gleichgestellten Obersten Reichsbehörden je für die Beamten ihres Geschäftsbereiches.

Die Befugnis zur Ausstellung von Uniformbezugscheinen kann nicht auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

3. **Auf U-Bezugschein beziehbar:**

Beamten-Uniformröcke, lange Hosen, Stiefelhosen, Mäntel und Umhänge (Anlage B der Uniformvorschrift vom 8. März 1940 — RGBI. I S. 463 —). Die übrigen zur Uniform gehörigen Spinnstoffwaren müssen auf Reichsfleiderkarte bezogen werden.

C. Muster des Uniformbezugscheines.

Für Uniformbezugscheine und Uniform-Zusatzbezugscheine ist ein einheitliches Muster eingeführt worden. (Muster siehe folgende Seiten!)

Die bisher von den Obersten Reichsbehörden und Formationen — mit Ausnahme der Wehrmacht, der Waffen-SS, der NSDAP. sowie der Reichsforst- und Reichsjagdverwaltung — benutzten Muster verlieren mit Ablauf des 15. August 1940 ihre Gültigkeit und dürfen ab 16. August 1940 nicht mehr beliefert werden.

Ein Muster der Mitteilung ist als Anlage 3 beigelegt.

D. Belieferung der Uniformbezugscheine.

Die seit dem 1. Juli 1940 ausgestellten Uniformbezugscheine im Sinne dieses Runderlasses sind zur Warenbeschaffung wie sonstige Bezugscheine zugelassen und können zur Gutschrift auf dem Punktkonto verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind:

1. U-Bezugscheine für Uniformröcke, Uniform-Blusen, Uniform-Hosen, Uniform-Mäntel und Uniform-Umhänge, soweit letztere aus Uniformtuchen hergestellt sind. Für diese Waren gilt die Regelung des Rundschreibens der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 45 vom 19. März 1940; veröffentlicht in der „Textil-Zeitung“ Nr. 74 vom 27. März 1940;
2. alle unter Abschnitt A VI (NSDAP.) dieses Runderlasses aufgeführten U-Bezugscheine, die von Dienststellen der NSDAP. ausgestellt sind und für die deshalb die von der Reichszeugmeisterei der NSDAP. erlassenen Vorschriften gelten.

(Rundschreiben der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 4/41 vom 31. Januar 1941; veröffentlicht in der „Textil-Zeitung“ Nr. 29/41 vom 2. Februar 1941). In der „Textil-Zeitung“ Nr. 32/41 vom 6. Februar 1941 ist außerdem eine Übersicht veröffentlicht worden, in der die zur Gutschrift auf dem Punktkonto zugelassenen U- bzw. UZ-Bezugscheine besonders hervorgehoben werden.

Anhang: Aus gegebenem Anlaß weise ich wiederholt darauf hin, daß Uniformbezugscheine ausschließlich von den in diesem Runderlaß (d. h. im RE. Nr. 490/40 BWA. und im vorstehenden Ergänzungserlaß) aufgeführten, hierzu ausdrücklich ermächtigten Dienststellen erteilt werden dürfen. Die Ausstellung von U-Bezugscheinen durch Wirtschaftsämter (Kartenstellen) ist verboten. Uniformträger jeder Art, die nicht zu den besonders aufgeführten Kreisen von Empfangsberechtigten gehören, sind ausnahmslos über ihre zentralen Dienststellen an die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete zu verweisen.

Muster des Uniform-Bezugscheines:

Vorderseite

Für jede Warenart ist ein besonderer Bezugsschein auszustellen!

.....
(Auszustellende Dienststelle,
ggf. Feldpostnummer)

Nr.

Uniform- (U-) Bezugsschein
für
Spinnstoff-, Schuh- und Lederwaren

An den
(Dienstgrad, Vor- und Zuname)

wohnhaft in
(Ort, Straße, Nr. oder Dienststelle, ggf. Feldpostnummer)

darf — dürfen — innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Ausstellung dieses U-Bezugscheins ab

.....
(in Buchstaben und genaue Warenbezeichnung)

abgegeben werden.

Die Ware darf nur unter gleichzeitiger Aushändigung dieses auf der Rückseite mit einer Empfangsbcheinigung des Bezugsberechtigten versehenen U-Bezugscheins abgegeben werden. Wird die Ware durch einen Vertreter oder einen Beauftragten bezogen, so hat dieser seinen Namen der Empfangsbcheinigung des Bezugsberechtigten hinzuzusetzen. Eine andere als die vorstehend bezeichnete Ware darf nicht abgegeben werden.

(Dienststempel), den 194

.....
(Unterschrift, Dienstgrad)

Anmerkung für Schuh- und Lederwaren: Eine Mitteilung über die Erteilung dieses Bezugsscheines ist bei der Ausstellung dem für den Verbraucher zuständigen Wirtschaftsamt (Kartenstelle) zum Vermerk auf der Personalkarte des Verbrauchers zu übersenden.

Rückseite

Empfangsbcheinigung

Ich bescheinige, die umstehend bezeichnete Ware für mich — für den bezugsberechtigten

zum Kaufpreis von RM empfangen zu haben.

....., den 194
(Ort und Straße oder Dienststelle, ggf. Feldpostnummer)

.....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Mädchename)

Muster eines UZ-Bezugscheines
Für jede Warenart ist ein besonderer Bezugsschein
auszustellen!

Nr.

(Auszustellende Dienststelle,
ggf. Feldpostnummer)

Uniform = Zusatz (UZ) Bezugsschein für Spinnstoffwaren

An den
(Dienstgrad, Name, Dienststelle, ggf. Feldpostnummer)

darf — dürfen — innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Ausstellung
dieses UZ-Bezugscheins ab

.
(in Buchstaben und genaue Warenbezeichnung)

abgegeben werden.

Die Ware darf nur unter gleichzeitiger Aushändigung dieses auf der Rückseite mit einer Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten versehenen UZ-Bezugscheins veräußert werden. Wird die Ware durch einen Vertreter oder einen Beauftragten bezogen, so hat dieser seinen Namen der Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten hinzuzusetzen. Eine andere als die vorstehend bezeichnete Ware darf nicht abgegeben werden.

(Dienststempel), den 194

.
(Unterschrift, Dienstgrad)

Rückseite

wie U-Bezugschein.

An das Wirtschaftsamt (Kartenstelle)

in
.

Mitteilung
über die Erteilung eines Uniform = (U-) Bezugsscheines
für Schuh- und Lederwaren

An den
(Dienstgrad, Vor- und Zuname)

wohnhaft in
(Ort, Straße, Nr. oder Dienststelle, ggf. Feldpostnummer)

ist heute ein U-Bezugschein Nr. über
(in Buchstaben und genaue Warenbezeichnung) erteilt worden.

Dem Wirtschaftsamt (Kartenstelle) wird hiervon bestimmungsgemäß Mitteilung gemacht.

(Dienststempel), den 194

.
(Unterschrift, Dienstgrad)

4. Der U-Bezugschein für parteiamtliche Artikel

(Anordnung 27/40 des Reichsschatzmeisters vom 16. 5. 1940.)

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft den Bezug von parteiamtlichen Uniformen und Uniformteilen einheitlich geregelt.

Hiernach können die Politischen Leiter und die Angehörigen der Gliederungen der NSDAP. Uniformbezugscheine zum Bezug von Uniformteilen erhalten, wenn sie für die Ausübung des Dienstes eine Uniform in gebrauchts- und ausbesserungsfähigem Zustande nicht besitzen. Der Antrag ist von den Angehörigen der Parteiformationen bei der zuständigen Einheit einzureichen. Die Ausstellung des U-Bezugscheines selbst ist nur den höheren Dienststellen vorbehalten, um den sparsamsten Einsatz von Spinnstoffen für diese Zwecke zu gewährleisten.

Auf Grund des vom Reichsschatzmeister der NSDAP. herausgegebenen U-Bezugscheines kann der jeweils auf dem U-Bezugschein bezeichnete Gegenstand ausschließlich bei dem von der Reichszeugmeisterei der NSDAP. zum Handel mit parteiamtlichen Gegenständen zugelassenen Einzelhändler bezogen werden. Soll die Uniform nach Maß angefertigt werden, so ist der Bezugsschein bei einem zur Herstellung von parteiamtlichen Uniformen zugelassenen Schneider abzugeben.

Es gelangen zwei Arten von U-Bezugscheinen zur Ausgabe:*)

a) Der U-Bezugschein A (mit Aufdruck)

Auf den U-Bezugschein A ist jeweils eines der nachstehend aufgeführten parteiamtlichen Bekleidungsstücke aufgedruckt, so daß es insgesamt 16 verschiedene U-Bezugscheine A gibt. Die einzelnen Ausfertigungen der U-Bezugscheine A sind demnach auf folgende parteiamtliche Bekleidungsstücke ausgestellt:

1. Dienstströcke, Trikot oder Tuch,
2. Feldblusen, Trikot oder Tuch,
3. Führerblusen, Trikot oder Tuch,
4. Diensthosen, Trikot oder Tuch,
5. Diensthosen, Baumwollcord,
6. Dienstmäntel,
7. Überfallhosen,
8. Winterblusen für HS.,
9. Kniehosen für HS.,
10. BDM.-Blusen,
11. BDM.-Röcke,
12. BDM.-Westen,
13. Diensthemden oder Braunhemden,
14. Binder,
15. Ein Paar Söckchen für BDM.,
16. Ein Paar Wickelgamaschen.

*) Um Störungen bei der Verteilung der Uniformbezugscheine zu vermeiden, hat die RZM. Sonderbezugscheine den Gliederungen zugeteilt; sie sollen nur zur Deckung des dringenden Bedarfs Verwendung finden. (Näheres „Mitteilungsblatt der RZM.“ v. 16. 11. 1940.)

Grundsätzlich dürfen nur Gegenstände auf U-Bezugschein beschafft werden, die als **kriegswichtig** zu betrachten sind.

Bekleidungsstücke für das Deutsche Jungvolk (DJV.) und die Jungmädels (JM.) können daher bis auf weiteres keine Berücksichtigung finden.

b) Der U-Bezugschein B (ohne Aufdruck)

Auf dem U-Bezugschein B wird der gewünschte — auf dem U-Bezugschein A nicht aufgeführte Gegenstand — von der zur Ausgabe berechtigten Dienststelle nach Maßgabe der nachstehenden Liste, die auch auf der Rückseite des U-Bezugscheines B aufgedruckt ist, eingesetzt. Andere als die in dieser Liste genannten Gegenstände dürfen auf den Bezugschein B nicht bezogen werden.

Liste der auf U-Bezugschein B zu beziehenden parteiamtlichen Gegenstände:

1. Stiblußen,
2. Sporthemden,
3. Sporthosen,
4. Regenmäntel,
5. Regenumhänge,
6. Badeanzüge,
7. Badehosen,
8. Trainingsanzüge,
9. ein Paar Strümpfe für BDM.

U-Bezugscheine B auf je ein Paar BDM.-Strümpfe (Ziffer 9 vorstehender Liste) dürfen ab 1. September 1940 ausgestellt werden.

Auf jeden U-Bezugschein darf nur ein Gegenstand — (auf den U-Bezugschein A der **aufgedruckte**, auf den U-bezugschein B der **eingesetzte** Gegenstand) — abgegeben und bezogen werden.

Die **Abgabe von Meterware** an parteiamtlichen Tuchen und Geweben aller Art, gleichgültig ob Oberstoff, Futter oder sonstige Zutaten an Einzelverbraucher ist in allen Fällen untersagt.

Die **Geltungsdauer** der U-Bezugscheine wird zeitlich nicht begrenzt.

Alle nicht auf U-Bezugschein A zu beziehenden und nicht in der Liste der auf U-Bezugschein B zu beziehenden Gegenstände aufgeführten **parteiamtlichen** Spinnstoffwaren (z. B. Mützen, Textilabzeichen usw.) sind bezugscheinfrei. *)

Der Verkauf dieser freien Gegenstände ist auch weiterhin gegen Vorlage des Mitgliedsausweises statthaft.

Die **Sammelbestellungen** für die kasernierten Einheiten der SA., des NSKK. und der HJ. sowie für Ordensburgen, Schulungslager usw. bleiben von vorstehender Regelung unberührt. Diese Beschaffungsvorhaben werden wie bisher unmittelbar auf dem Wege über die Reichszeugmeisterei der NSDAP. durchgeführt.

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Handwerks haben die vom Einzelverbraucher mit Empfangsbefähigung versehenen U-Bezugscheine

*) Der Bezug oder der Verkauf parteiamtlicher Kleidungsstücke gegen Punkte der Reichskleiderkarte ist verboten und strafbar.

mittels Durchkreuzen auf der Vorderseite zu entwerten und **sorgfältig aufzubewahren.**

Die zugelassenen Einzelhändler werden darauf aufmerksam gemacht, daß die parteiamtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie Abzeichen nach wie vor nur gegen **Vorlage des Mitgliedsausweises** abgegeben werden dürfen. Durch die Einführung der U-Bezugscheine wird diese Vorschrift keineswegs außer Kraft gesetzt.

Ausgabeberechtigte Dienststellen.

a) Die U-Bezugscheine A erteilen auf Antrag folgende Dienststellen:

Für die Politischen Leiter der NSDAP. die Kreisassenleiter bzw. die Gauasschaffmeister innerhalb ihres jeweiligen unmittelbaren Dienstbereiches sowie die Dienststelle: Reichsasschaffmeister — Reichszeugmeisterei — für den Bereich der Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP.,

für die Angehörigen der SA., SS und des NSKK. die Verwaltungsführer der zuständigen Standarte bzw. der zuständigen Gruppe sowie die Reichsassenverwalter innerhalb ihres jeweiligen unmittelbaren Dienstbereiches,

für die Angehörigen der HJ. die Verwaltungsführer des zuständigen Bannes bzw. des zuständigen Gebietes und der Reichsassenverwalter der HJ. innerhalb ihres jeweiligen unmittelbaren Dienstbereiches,

für die Angehörigen des BDM. die Verwaltungsführerin des zuständigen Untergaues bzw. des zuständigen Gauverbandes und der Reichsassenverwalter der HJ. innerhalb ihres jeweiligen unmittelbaren Dienstbereiches.

b) Die U-Bezugscheine B erteilen auf Antrag:

Für die Politischen Leiter der Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP. nur die Dienststelle Reichsasschaffmeister — Reichszeugmeisterei der NSDAP. —,

für die Politischen Leiter der übrigen Dienststellen der NSDAP. (Gau, Kreis, Ortsgruppe) die Gauasschaffmeister,

für die Angehörigen der Gliederungen der NSDAP. die Reichsassenverwalter.

5. Die Empfangsbefcheinigung der Wehrmacht

(Erl. des DRW. v. 15. 7. 40.)

Bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren dürfen von Truppen und nachgeordneten Wehrmachtsdienststellen ohne Bezugsschein gegen Aushändigung einer **Empfangsbefcheinigung** unter nachstehenden den Einzelhandel interessierenden Voraussetzungen erworben werden:

Der bei Einzelhandelskäufen übliche Rahmen darf mengenmäßig nicht überschritten werden und zwar darf der Gegenwert der so erworbenen Waren monatlich RM 70.— nicht übersteigen.

Die Empfangsbefcheinigung muß von einem Offizier oder Wehrmachtsbeamten im Offiziersrang unterschrieben und mit dem Dienst- oder Feldpost-

stempel des Truppenteils oder der Wehrmachtdienststelle versehen sein, sie muß nähere Angaben über Käufer und Verkäufer, über Menge und Preise der erworbenen Waren und über den Tag der Lieferung enthalten.

Die Empfangsscheinregelung soll die Versorgung der Truppe selbst mit gewissem Kleinbedarf erleichtern, dagegen nicht der Versorgung einzelner Wehrmachtsangehöriger mit für den Privatbedarf bestimmten Waren. Auf einzelne Wehrmachtsangehörige ausgestellte Empfangsbescheinigungen dürfen daher nicht beliefert werden, ebenso aber auch auf Truppenteile ausgestellte Bescheinigungen wie z. B. Bezugsscheine für Stoff für Extra-Uniformen, die offensichtlich der Bedarfsdeckung einzelner Wehrmachtsangehöriger dienen sollen. Schließlich hat auch der Großbezug von Spinnstoffwaren über die Beschaffungsstellen der Wehrmacht und nicht unter Verwendung von Empfangsbescheinigungen zu erfolgen. Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten. Die Wirtschaftsämter sind angewiesen, unrechtmäßig ausgestellte Empfangsbescheinigungen bei der Punktverrechnung nicht zu verwerten.

D. Die frei verkäuflichen oder nicht bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren

Die bisherigen, von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete aufgestellten Listen nichtbezugsbeschränkter Spinnstoffwaren sind aufgehoben worden. Vom 24. August 1940 ab sind nur noch die nachstehenden Spinnstoffwaren von der Bezugsschein- und Kleiderkartenpflicht ausgenommen:

A. Oberbekleidung:

Folgende Arbeitsschutzkleidung:

Sandstrahlbläseanzüge,
Asbestanzüge,
Säureschutzanzüge,
Operationsmittel,
Schweißereischutzanzüge,
Gießereischutzanzüge,
Schachtanzug DIN TEX 1503,

Wasserschutzanzüge (Zu der nicht bezugsbeschränkten Arbeitsschutzkleidung rechnet Wasserschutzkleidung allgemein und nicht nur Wasserschutzanzüge. Bezugsbeschränkt dagegen ist Regenbekleidung, die nicht als ausgesprochene Arbeitsschutzkleidung anzusehen ist.),

Schutzkleidung aus ölgetränkten Geweben.

Leerschutzbekleidung,
Düngerstreuanzüge,
Schornsteinfegeranzüge,

Bulgarenblusen (Nach einer vor etwa einem Jahr ergangenen Entscheidung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft gelten die

Erzeugnisse der Heimindustrie und des Kunstgewerbes aus Bulgarien, Ungarn und Rumänien als nichtbezugsbeschränkt.)

B. Leib-, Bett- und Haushaltswäsche:

1. Papierkragen mit Stoffüberzug, Halsprisen,
2. Sterbewäsche gegen Vorlage amtlicher Bescheinigungen,
3. Waschlappen,
4. Wischtücher (keine Hand-, Geschirr- und Gläsertücher), Staubtücher, Poliertücher, Scheuertücher, Bohnerbüschel, Quarktücher, Milchtücher,
5. Topflappen,
6. Tablettdecken aller Art, z. B. Tellerdecken, Eisdecken, Klapperdecken.

C. Kopfbekleidung

außer Kopftüchern, Ernlehauben, gestrickten Mützen, (Gewirkte und gehäkelte Mützen sind wie gestrickte Mützen zu behandeln und demgemäß bezugsbeschränkt. In Abweichung von diesem Grundsatz gelten jedoch B a s =

fen müssen jeder Art unabhängig davon, ob sie aus gewirkten, gestrickten oder gehäkelten Geweben bestehen, und Chenille-Mützen als nicht bezugsbeschränkt.)

D. Ausstattungsartikel:

1. Gürtel,
2. Hosenträger und Hosenträgerbiesen,
3. Sockenhalter, Ärmelhalter,
4. Gamaschen,
5. Handschuhe¹⁾ mit Ausnahme von gewirkten Handschuhen mit Futter und von gestrickten Handschuhen,
6. Ohrenschützer,
7. Knie- und Pulswärmer,

E. Fußbekleidung:

1. Ersatzsohlen, Fußschlüpfer,
2. Maurersocken aus Geweben und genäht zum Binden,
3. Roßhaareinziehsocken,
4. Bettschuhe.

F. Schmuckzutaten:

1. Modische Weißwaren, (Tabots, Rüschen usw.),
2. Spitzen und Sticereien²⁾, nicht jedoch bestickte Stoffe.

G. Sanitäre Waren:

1. Damenbinden,
2. Mull, Watte und Verbandzeug,
3. Sanitäre Bedarfsartikel wie Bandagegen³⁾, Lungen- und Nierenschützer, Gummistriumpfe,
4. Ischias-Schulterwärmer, Ischias-Gamaschen, Kniewärmer, Pulswärmer, Lungenschützer,
5. Binden, die in Verbindung mit Vorrichtungen zum Auffangen des Urins bzw. des Stotes bei künstlichem After bestimmt sind,

6. Binden mit Pelotten zur Zurückhaltung von Unterleibsbrüchen,
7. Binden mit Vorrichtungen bei Gebärmuttervorfall und ähnlichen Leiden,
8. Binden mit Vorrichtungen zum Schutze frischer Operationsnarben,
9. Binden für Männer.

H. Schirme:

1. Schirme,
2. Schirmfutterale,
3. Gartenschirme.

I. Handarbeitswaren⁴⁾:

1. Handarbeitswaren mit Ausnahme von Kleidung, Leib-, Bett- und Haushaltswäsche.
2. Vorgezeichnete und handgestickte Überhandtücher,
3. Vorgezeichnete und handgestickte Zierdecken, bei denen sich die Vorzeichnung oder Handstickerei über die ganze Decke erstreckt und nicht nur auf die Ecken oder Ränder beschränkt,
4. Kunstgewerblich handgewebte Tisch- und Zierdecken,
5. Teppichwollen in handelsfertiger Aufmachung, Deckenwollen, acht- oder mehrfach, in handelsfertiger Aufmachung,
6. Handstrickgarne und Handarbeitsgarne in Aufmachungen unter 50 g.

K. Kurzwaren:

1. Treffen,
2. Ligen,
3. Posamentierwaren,

¹⁾ Unter gewirkten Handschuhen und Fäustlingen mit Futter sind alle gewirkten Handschuhe zu verstehen, die mit einem Futter ausgestattet sind, das entweder eingezogen oder eingenäht oder eingeklebt ist. Handschuhe ohne Futter sind auch dann nicht bezugsbeschränkt, wenn sie eine angeraute Innenseite haben. Überfäustlinge aus Segeltuch sind frei verkäuflich.

²⁾ Spitzen und Sticereien waren als Schmuckzutaten nach der Neuregelung vom 24. August 1940 frei verkäuflich und zwar, wie im Rundschreiben Nr. 69 der Reichsstelle vom 1. Oktober 1940 erläutert wird, dann, wenn es sich um Luftspitzenstoffe, Lüllspitzenstoffe und über die ganze Fläche bestickten gewebten Lüll und Webspitzenstoffe handelt, unabhängig von ihrer Breite. Im übrigen gelten Spitzen und Sticereien nur dann als frei verkäuflich, wenn sie höchstens 30 cm breit sind. Damit sind die Schmuckzutaten für die übrigen Spitzen und Sticereien begrenzt.

Die Abgabe von Oberbekleidungsgegenständen aus Luftspitzenstoffen, Lüllspitzenstoffen, über die ganze Fläche bestickten gewebtem Lüll und Webspitzenstoffen sowie Schleiern jeder Art ohne Bezugsabschnitte der Reichskleiderkarte oder Bezugscheine

4. Bänder, Börtchen, Schnürriemen und ähnliche Schmalgewebe und -geflechte,
5. Gummilastische Gewebe⁵⁾.

L. Uniformausstattungsstücke:

1. Uniformausrüstungsstücke,
2. Uniformausstattungsstücke.

M. Sonstige Waren:

1. Teppiche, Läuferstoffe, Vorleger, Kofosmatten und -läufer,
2. Wachstuch,
3. Linoleum, Balatum, Stragula,
4. Fertige Fahnen,
5. Pausleinen,

6. Heftgaze,
7. Heftband und Buchbinderstoffe,
8. Spielwaren,
9. Leonische Waren (gewichtsmäßig mehr als 50% Metallfäden),
10. Paramente aller Art,
11. Kaffeewärmer,
12. Zierkissen und Sitzkissen.

Gebrauchte (das sind durch längeren Gebrauch abgenutzte) **Spinnstoffwaren** sind ebenfalls von der Bezugsscheinpflicht und der Kleiderkartenpflicht ausgenommen. Auch ihr Verkauf an die Verbraucher unterliegt daher keinen Beschränkungen.

an Verbraucher wird bis auf weiteres gestattet. Als Oberbekleidungsgegenstände gelten nicht Morgenröcke, Strandkleidung, Frisierumhänge und Lächer.

³⁾ **Leibbinden jeder Art bezugsbeschränkt!** Der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete weist darauf hin, daß Leibbinden nicht zu den nicht bezugsbeschränkten „Sanitären Waren“ gehören. Leibbinden jeder Art sind also bezugsbeschränkt. Das gilt auch für die sogenannten medizinisch bedingten Leibbinden und erst recht für kosmetische Leibbinden. Diese Artikel dürfen demnach nur noch gegen Teilabschnitte der Reichskleiderkarte oder Bezugsschein an den Verbraucher abgegeben werden. Medizinisch bedingte Leibbinden, bei denen die Bestellung seitens des Verbrauchers nachweislich vor dem 15. September 1940 erfolgte, können noch ohne Abgabe von Kleiderkartenabschnitten oder Bezugsscheinen bis zum 15. Oktober 1940 ausgeliefert werden. Auch Umstandsmieder sind bezugsbeschränkt.

Der Herr Reichsbeauftragte wird die Wirtschaftsämter anweisen lassen, Bezugsscheine auf Leibbinden auszustellen, wenn durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß eine medizinisch bedingte Leibbinde getragen werden muß, während Bezugsscheine auf Umstandsmieder unter denselben Bedingungen ausgestellt werden sollen wie Bezugsscheine auf Umstandskleider. Soweit Leibbinden und Umstandsmieder auf Kleiderkarte verkauft werden, sind sie wie die entsprechenden Miederwaren zu bemerken, also wie Hüfthalter (Mieder) oder bei entsprechender Ausstattung wie Büstenmieder (Korsetts). Für die Wiederbeschaffung im Rahmen des Punktscheckverfahrens gilt Entsprechendes.

⁴⁾ **Handarbeitswaren.** Hierzu teilt die Fachuntergruppe Handstickerei mit:

1. Unsere handgestickten Decken in allen Größen und Formen vom Klappertablettdecken bis zum Ziertafeltuch, sind Zierdecken im Sinne der Bekanntmachung der Reichsstelle, also bezugscheinfrei. Sie erfüllen das Erfordernis der betreffenden Bekanntmachung, wonach sich die Handstickerei über die ganze Decke erstrecken muß.
2. Wegen unserer handgestickten Ziertafeltücher bemerken wir, daß diese unter die Zierdecken einzureihen und daher wie diese bezugscheinfrei sind.
3. Handgestickte Zierkissen sind ebenfalls bezugscheinfrei. Unsere handgestickte Tischwäsche ist niemals Tischwäsche im landläufigen Sinne, auch niemals Haushaltswäsche. Sie unterscheidet sich von gewöhnlicher Tischwäsche grundlegend dadurch, daß durch den Rohstoffmangel bedingt, nur reichste Arbeiten hergestellt werden, die mitunter Kunstwerke sind.
4. Im übrigen steht in dem oben erwähnten und s. Zt. von der Reichsstelle für Kleidung gebilligten Rundschreiben noch, es würde als bekannt vorausgesetzt, daß alle Artikel der Filetindustrie schon immer bezugscheinfrei waren.

⁵⁾ **Gummilastische Gewebe.** Die Reichsstelle teilte am 29. 11. 1940 mit: Gummilastische Gewebe dürfen nur dann an Verbraucher auch in kleinen Stücken frei abgegeben werden, wenn sie höchstens 15 cm breit sind. Bei größeren Breiten müssen entsprechend der Länge und Breite Teilabschnitte der Reichskleiderkarte verlangt werden.

E. Die bergünstigt abzugebenden Waren

(6. Durchführg. WD. v. 26. 4. 40 der WD. v. 14. 11. 39.)

1. Fehlerhafte, angeschmutzte und verschossene Waren

- a) Fehlerhafte sowie angeschmutzte und verschossene bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren, die als solche gekennzeichnet und mit einem Preisnachlaß gegenüber dem normalen Preis von mindestens 15% verkauft werden, dürfen — mit *A u s n a h m e* von naturseidenen und kunstseidenen Damenstrümpfen 2. und 3. Wahl — für die Hälfte der jeweils vorgeschriebenen Anzahl Teilabschnitte der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden.
- b) Beim Bezug von Strümpfen 2. und 3. Wahl ist — mit Ausnahme von naturseidenen und kunstseidenen Damenstrümpfen 2. und 3. Wahl — einer der Bezugsnachweise der Reichskleiderkarte abzutrennen. Auch bei der Abtrennung der beiden letzten Bezugsnachweise der Reichskleiderkarte für Männer sind nur je 2 Teilabschnitte bei Socken und je 4 Teilabschnitte bei Strümpfen, bei Abtrennung der beiden letzten Bezugsnachweise der Reichskleiderkarte für Frauen nur je 2 Teilabschnitte abzutrennen.
- c) Fehlerhafte Strümpfe, die weder 2. noch 3. Wahl sind, sondern als sogenannte Nähware in den Handel gebracht werden, dürfen auf 1 Teilabschnitt der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden. Die Abtrennung des für die Abgabe von Strümpfen vorgesehenen Bezugsnachweises der Reichskleiderkarte unterbleibt hierbei.
- d) **Punktbewertung.** Zweifel über die Abgabe und den Bezug von fehlerhaften Stücken solcher Artikel, die normalerweise nur einen Kleiderkartenpunkt kosten, veranlassen uns, darauf hinzuweisen, daß nach einer Entscheidung der Reichsstelle derartige fehlerhafte Artikel, wie z. B. Babyhemden oder -jäckchen, wenn sie nur einzeln verlangt werden, für einen Punkt abzugeben sind, da der einzelne Kleiderkartenpunkt nicht geteilt werden kann. Grundsätzlich sind aber solche fehlerhaften, normalerweise nur mit einem Punkt bewerteten Artikel für einen Punkt je zwei Stück abzugeben. Das gilt sowohl für den Verkauf an die Verbraucher, als auch für die Wiederbeschaffung. Das Duzend solcher fehlerhaften Babyjäckchen muß also beispielsweise für 6 Punkte abgegeben werden.¹⁾

Die Werbung für diese mit Punktverünstigung abzugebenden Waren ist nicht unbeschränkt zulässig. (Vergl. dazu Seite 123.)

2. Stoffreste

Soweit auf die Reichskleiderkarte Meterware abgegeben und an den Verbraucher unmittelbar ausgehändigt werden darf, können Meterreste, die in der Herstellung, in der Verarbeitung oder beim Handel angefallen sind,

¹⁾ Bettwäsche und Handtücher dürfen nur in der auf dem Bezugsschein angegebenen Menge an Verbraucher abgegeben werden. Es ist deshalb unzulässig, die doppelte Menge zu genehmigen oder auszuliefern.

für die Hälfte der jeweils vorgeschriebenen Anzahl Teilabschnitte der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden. Als Meterreste gelten Stoffabschnitte, die bei einer Stoffbreite bis zu 90 cm nicht über einen Meter lang und bei einer Stoffbreite von über 90 cm nicht über 60 cm lang sind. Reste unter 20 cm Länge dürfen ohne Bezugsschein oder Reichskleiderkarte an Verbraucher frei abgegeben und von ihnen bezogen werden. Meterreste von Dekorationsstoffen und dichten Gardinenstoffen dürfen bezugscheinfrei an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden, wenn sie nicht länger als 2 m sind*).

3. Fabrikationsabschnitte

Stoffabschnitte, die fehlerhaft und in der Herstellung als sogenannte Fabrikationsabschnitte angefallen sind, können zu dem vierten Teil der jeweils vorgeschriebenen Anzahl Teilabschnitte der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden. Abschnitte dieser Art, die weniger als einen Meter lang sind, dürfen an Verbraucher frei abgegeben und von ihnen bezogen werden*).

4. Vorführkleider und Kollektionsmuster

Getragene Vorführkleider und Kollektionsmuster, die mit einem Preisnachlaß von mindestens 25% verkauft werden können, dürfen für die Hälfte der jeweils vorgeschriebenen Anzahl Teilabschnitte der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden*).

5. Organdystoffe usw.

Organdystoffe, Ausbrennerstoffe, Glasbatist, Lackstoffe und Metallfadestoffe müssen (lt. R. St.) für die Hälfte der auf der Reichskleiderkarte vorgeschriebenen Anzahl Bezugsabschnitte (Punkte) der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden. Dasselbe gilt für die daraus hergestellten Kleidungsstücke.

F. Verkaufs-Sonderregelungen

1. Trauerkleidung

(6. Durchführg. WD. v. 26. 4. 40 u. Rderl. 470/40 BWV.)

1) Trauerkleidung ist nicht bezugsbeschränkt. Als Trauerkleidung gelten
für Frauen

1 schwarzes Oberkleid mit 1 schwarzen Unterkleid

*) Bei der Berechnung der sich jeweils ergebenden Anzahl Teilabschnitte der Reichskleiderkarte ist auf volle Zahlen nach unten abzurunden.

1 schwarzer Rock mit 1 schwarzen Bluse oder 1 schwarzen Pullover und mit 1 schwarzen Unterkleid

1 schwarzer Schaal

1 Paar schwarze Handschuhe aus Spinnstoffen.

Stoff darf im Rahmen der zur Anfertigung der aufgeführten Kleidungsstücke erforderlichen Menge an Verbraucher unmittelbar abgegeben werden.

(Es können also ein Kleid mit Unterkleid **und** (nicht oder!) 1 Rock mit Bluse oder Pullover mit Unterkleid bezogen werden.)

An Stelle einer der zwei zulässigen Garnituren Trauerkleidung kann nach einer Mitteilung der Reichsstelle vom 22. 10. 40 **1 schwarzer Kittel oder 1 schwarze Kittelschürze** der Positionen 2150, 2151 und 2152 der Punktliste bezogen werden. In diesem Falle muß entweder auf das schwarze Oberkleid mit schwarzem Unterkleid oder auf den schwarzen Rock mit entweder schwarzer Bluse oder schwarzem Pullover und schwarzem Unterkleid verzichtet werden.

Für Männer

1 schwarze Krawatte

1 Paar schwarze Handschuhe aus Spinnstoffen und

2 Trauerflore.

2) Trauerkleidung dürfen nur folgende Angehörige des Verstorbenen freikaufen:

Eltern, Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und deren Ehegatten, Schwiegereltern.

Auf Anfrage der Fachgruppe Bekleidung, Textil und Leder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erklärte sich der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft damit einverstanden, daß die Regelung für die Abgabe von Trauerkleidung auch für den Verlobten und selbstverständlich auch für den Ehegatten gilt. Eine Ausdehnung auf die Großeltern der Verstorbenen hält er nicht für erforderlich.

3) Trauerkleidung darf nur gegen eine Bescheinigung des für den Käufer zuständigen Wirtschaftsamtes oder der Kartenstelle frei verkauft werden.

Die Bescheinigung trägt den Wortlaut: „Der ist zum freien Kauf von Trauerkleidung berechtigt.“ Auf der Bescheinigung ist vermerkt, was als nicht bezugsbeschränkte Trauerkleidung gilt. Die Bescheinigung wird ausgestellt, wenn dem Wirtschaftsamt oder der Kartenstelle der Sterbefall und das Verwandtschaftsverhältnis durch Vorlage amtlicher Bescheinigungen nachgewiesen wird.

4) Auf der Bescheinigung des Wirtschaftsamtes oder der Kartenstelle ist jeder Kauf von Trauerkleidung unter Angabe der gekauften Warenart und -menge sowie des Namens oder der Firma des Verkäufers, des Ortes und des Datums zu vermerken. Die Bescheinigung verbleibt dem Käufer, damit er gegebenenfalls in mehreren Geschäften kaufen kann.

5) Der Käufer von Trauerkleidung hat dem Verkäufer eine schriftliche Empfangsbestätigung zu geben, in der Name und Anschrift des Käufers sowie Anzahl und genaue Warenbezeichnung der gekauften Ware anzugeben sind.

Gültigkeitsdauer der Bescheinigung zum Bezug von Trauerkleidung. Da kein Grund dafür besteht, daß sich Verbraucher, die auf Grund einer Bescheinigung des Wirtschaftsamtes oder der Kartenstelle Trauerkleidung zu kaufen berechtigt sind, diese Kleidung noch längere Zeit nach dem Trauerfall beschaffen, ordnete die Reichsstelle am 21. 12. 1940 im Fernschreiben Nr. 101/40 an, daß die Bescheinigungen in ihrer Gültigkeit beschränkt werden und zwar dergestalt, daß die freie Abgabe von Trauerkleidung nur bis zu 2 Monaten nach Kenntnis des Trauerfalles zulässig ist. Dem nach der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 20. April 1940 bestätigten Wortlaut der Bescheinigung ist also hinzuzufügen: „Die Bescheinigung verliert am ihre Gültigkeit.“

2. Arbeits- und Berufskleidung

(Aus amtl. Richtlinien.)

Begriffsbestimmung.

Die vor kurzem in Kraft getretene Neuregelung unterscheidet:

- 1) **Arbeitsbekleidung**, die zwar vornehmlich bei der Arbeit getragen wird, aber auch außerhalb der Arbeit getragen werden kann und bei der Arbeit starker Beanspruchung ausgesetzt ist.
- 2) **Berufsbekleidung**, die aus Gründen der Unfallverhütung, der Hygiene oder aus sonstigen Gründen bei bestimmten Arbeiten getragen werden muß und bestimmungsgemäß nur bei Ausübung der Berufstätigkeit getragen wird. Zur Berufsbekleidung gehört nicht die sogenannte Arbeiterschuhbekleidung, die frei zu beziehen ist.

a) Anrechnung auf die Reichskleiderkarte.

1) Da Arbeitsbekleidung auch außerhalb der Arbeit getragen werden kann und getragen zu werden pflegt, entspricht es der Billigkeit, wenn der Berufstätige das Bekleidungsstück **zum Teil unter Inanspruchnahme seiner Reichskleiderkarte** erwirbt. Es ist deshalb bei der Gewährung von Bezugscheinen für Arbeitsbekleidung vom Wirtschaftsamt die unten ersichtliche Zahl von Teilabschnitten von der Reichskleiderkarte des Antragstellers abzutrennen und einzubehalten.

Reicht die Reichskleiderkarte des Antragstellers hierzu nicht mehr aus, so ist ein entsprechender Vermerk in der Personalkarte zu machen und die Abtrennung der fehlenden Teilabschnitte in der nächsten Reichskleiderkarte vorzunehmen.

2) Für die im Untertagebergbau beschäftigten Arbeiter dürfen ausnahmsweise Bezugscheine für Arbeitsbekleidung ohne Abtrennung von Teilabschnitten abgegeben werden.

b) Berufskleidung auf Kleiderkarte.

Berufskleidung kann sowohl auf Bezugschein als auch auf Reichskleiderkarte verkauft werden, trotzdem Berufskleidung in dem Warenverzeichnis der Kleiderkarte bzw. in dem Katalog zur Reichskleiderkarte nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Für die punktmäßige Bewertung der Berufskleidung beim Verkauf über die Reichskleiderkarte sind die Punktsätze der entsprechenden Positionen der Punktliste für die Warenbeschaffung zugrunde zu legen.

Arbeits- und Berufsbekleidung für Frauen.

Für bestimmte weibliche Berufsarten ist die zulässige Arbeits- und Berufsbekleidung ebenfalls unten vermerkt.

Flickstoffe.

Zur Instandhaltung von Berufsbekleidung können auf Antrag Bezugsscheine auf Flickstoffe ausgegeben werden, jedoch darf innerhalb eines Vierteljahres ein Bezugsschein nicht über mehr als $\frac{1}{4}$ Meter Stoff ausgestellt werden. Bezugsscheine über Flickstoffe zum Ausbessern von Arbeitsbekleidung sind künftig in der Regel nicht mehr zu gewähren. Bisher getroffene anders lautende Regelungen gelten als widerrufen.

Selbsterstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung.

Der Bezugsschein hat grundsätzlich auf Fertigware zu lauten. Auf Meterware unter Angabe einer bestimmten Menge, die höchstens 5 Meter betragen darf, kann ein Bezugsschein nur dann ausgestellt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und die Selbsterstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung auch schon bisher nach den örtlichen oder persönlichen Gewohnheiten üblich war.

Verförgung von Arbeits- und Berufsbekleidung durch Betriebe.

Grundsätzlich hat derjenige den Bezugsschein zu beantragen und Arbeits- und Berufsbekleidung zu beschaffen, der sie tragen soll.

Gewisse Großunternehmen können zur Beschaffung von Arbeits- und Berufsbekleidung für ihre Gefolgschaft ausnahmsweise Großbezugsscheine erhalten.

Für Arbeitsbekleidung dürfen Großbezugsscheine nur für bestimmte Gefolgschaftsmitglieder unter Einbehaltung der entsprechenden Kleiderkartenspunkte ausgestellt werden.

Liste der als Arbeits- und Berufsbekleidung in Betracht kommenden Bekleidungsstücke.

A. Für Männer

Bekleidungsstück	Stoffart
1. Arbeitsjoppe, gefüttert	Reitcord, Whipcord, Buchskin, Tirten
2. Arbeitsweste aus Gewebe	wie vor
3. Arbeitshose aus Halbwolle oder Baumwolle	wie vor oder Streifhosenstoff, Pilot, Genuacord, Velveton, Zwirnstoff
4. Sommerzwirnjoppe	Sommerzwirnstoff
5. Winterlodenjoppe	Winterloden
6. Arbeitschürzen	Grobnesel Blautuch
7. Berufsjacken	Köper

- | | |
|--|----------|
| | Stoffart |
| 8. Berufshosen | Körper |
| 9. Berufsanzug (einteilig) | Körper |
| 10. Berufsmantel (Kittel) | Körper |
| 11. Talare für Richter, Staatsanwälte,
Rechtsanwälte usw. | |
| 12. Pullover
Strickweste | |

B. Für Frauen

1. Arbeitskleid
2. Kittel, Kittelschürze, Berufsmantel, Kleiderschürze
3. Trägerschürzen
4. Warpschürze
5. Sonstige trägerlose Schürzen, Dirndl- und Ansteckschürze
6. Berufsjacke aus Gewebe Körper
7. Berufshose aus Gewebe Körper
8. Berufsanzug aus Gewebe
(einteilig oder zweiteilig)
9. Büstenhalter

Vom Abdruck der umfangreichen Übersicht der Berufsgruppen kann Abstand genommen werden; sie ist im übrigen auch ausschließlich für die Praxis der Wirtschaftsämter bestimmt.

3. Nähmittel

(Anordnung der Reichsstelle v. 15. 11. 39 u. Ergänzungen.)

Nähmittel im Sinne der Bewirtschaftungsvorschriften sind Baumwollnähfaden, Stopfgarn, Stopfwolle, Nähseide, Leinenzwirn und Reihgarn (Heftfaden).

Belieferung der Haushaltungen.

Die Belieferung der Haushaltungen erfolgte bei der 1. Reichskleiderkarte durch Aufruf besonderer römischer Abschnitte, gegen die der Kunde Nähmittel über einen jeweils festzusetzenden Betrag erhalten konnte.

Die Notwendigkeit des besonderen Aufrufs ist nunmehr in Wegfall gekommen. Die zweite Reichskleiderkarte enthält neben den 150 Abschnitten, auf die bestimmte Gegenstände des Bekleidungsbedarfs abgegeben werden dürfen, auch vier Abschnitte für Nähmittel. Die einzelnen Nähmittelabschnitte werden zu verschiedenen Zeitpunkten fällig, und zwar liegt zwischen den Fälligkeitsterminen jeweils ein Vierteljahr. Nach Eintritt der Fälligkeit ist der einzelne Abschnitt während der gesamten weiteren Geltungsdauer der Reichskleiderkarte gültig. Die Menge der auf die einzelnen Abschnitte abzugebenden Nähmittel wird von Vierteljahr zu Vierteljahr besonders bekanntgegeben werden. Auf den Abschnitt „Nähmittel 1“ der zweiten Reichskleiderkarte dürfen Nähmittel im Gegenwert von 25 Pfg. abgegeben werden mit der Maßgabe, daß bei Abgabe von Nähseide nur die Hälfte des Wertes auf den

Abschnitt anzurechnen ist. — Auf die Abschnitte „Nähmittel 2“ und „Nähmittel 3“ der Zweiten Reichskleiderkarte dürfen Nähmittel im Gegenwert von 30 Pfennigen (Einzelhandelspreis) abgegeben und bezogen werden mit der Maßgabe, daß bei Abgabe von Nähseiden und Seidenglanz Nähgarnen (letztere in den Längen bis zu 100 Meter einschl.) nur die Hälfte des Wertes auf den Abschnitt anzurechnen ist.

Sonderregelungen:

Handwerker, die bisher vom Nähmittelhersteller oder Großhändler kauften, erhalten von ihren bisherigen Lieferanten monatlich den jeweils vorgeschriebenen Hundertsatz ihres Umsatzes 1938, und zwar ohne Nähmittellkarte oder andere Unterlagen. Als Großhändler gelten auch Schneiderartikeltgrossisten mit öffentlichen Ladengeschäften.

Handwerker, die bisher im Einzelhandel kauften, sofern es sich um Damenschneider, Herrenschneider, Puzmacher, Wäscheschneider und Stricker handelt, erhalten von ihren Innungen eine Handwerksnähmittellkarte und können hierauf im Einzelhandel Nähmittel kaufen. Sofern es sich um andere Handwerksberufe handelt, erhalten die bisher vom Einzelhandel versorgten Handwerksbetriebe die Nähmittel durch handwerkliche Einkaufsgenossenschaften oder durch den einschlägigen Großhandel auf Grund der Weisungen der Reichsinnungsverbände.

Die Nähmittellkarten für Schneider, Puzmacher und Stricker werden gesondert für den Bezug von Baumwollnähfäden, Nähseide und Leinenzwirn ausgegeben. Jede dieser Karten besteht aus 20 Abschnitten zu je 5 Rpf. Die Kartenausgabe erfolgt vierteljährlich. Die Handwerker haben bei Ausbändigung der Nähmittellkarte zu bestätigen, daß sie ein Kontingent beim Hersteller oder Großhändler nicht besitzen.

Die vorläufigen Berechtigungsscheine der Innungen dürfen ab 1. Januar 1940 vom Einzelhandel nicht mehr eingelöst werden.

Gewerbliche Kleinverbraucher,

die bisher vom Nähmittelhersteller oder Großhändler gekauft haben, erhalten von ihren bisherigen Lieferanten monatlich den jeweils vorgeschriebenen Hundertsatz ihres Umsatzes von 1938, und zwar ohne weitere Förmlichkeiten.

Soweit gewerbliche Kleinverbraucher bisher im Einzelhandel Nähmittel gekauft haben, müssen sie sich künftig von den Wirtschaftsämtern Bezugsscheine (höchstens RM 1.— monatlich) ausstellen lassen. Gegen Übergabe dieses Bezugsscheins trägt sie der Einzelhändler in seine Kundenliste ein. Zu den gewerblichen Kleinverbrauchern gehören beispielsweise Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Privatkliniken, Industriebetriebe mit kleinem Nähmittelbedarf, Wäscheverleihanstalten, Filmateliers, Theater, Gutsverwaltungen und Apotheken, soweit sie Nähmittel in ihren Gewerbebetrieben, z. B. zur Ausbesserung von Hotelwäsche und Berufskleidung benötigen, dagegen nicht für den persönlichen Bedarf ihrer Gefolgschaft. Dagegen gehören hierzu nicht Schneider, Stricker, Puzmacher, Kürschner, Hut- und Handschuhmacher, Schirmmacher, Tapezierer, Sattler und Schuhmacher, denn diese Handwerkszweige werden teils durch die Handwerker Nähmittellkarte, teils auf Grund der Vereinbarung mit den Reichsinnungsverbänden.

Zwischenmeister und Heimarbeiter.

Die Auftraggeber der Zwischenmeister und Heimarbeiter müssen sich von ihrer zuständigen Fachgruppe einen Einkaufsberechtigungschein ausstellen lassen, der auf den Namen des Zwischenmeisters oder Heimarbeiters lautet.

Soweit die Zwischenmeister bisher im Großhandel gekauft haben, können sie auf Grund dieser Einkaufsberechtigungscheine auch künftig dort die hierin verzeichneten Mengen erhalten. Soweit sie bisher im Einzelhandel gekauft haben, können sie bei jedem Einzelhändler auf Grund dieser Scheine einkaufen.

Öffentliche Stellen.

- a) Soweit öffentliche Stellen bisher im Großhandel eingekauft haben, erhalten sie bei ihren bisherigen Lieferanten monatlich den jeweils vorgeschriebenen Hundertsatz ihres Umsatzes von 1938.
- b) Soweit öffentliche Stellen bisher im Einzelhandel gekauft haben, müssen sie sich künftig bei dem zuständigen Wirtschaftsamt einen Bezugschein (höchstens RM 5.— monatlich) ausstellen lassen. Gegen Übergabe dieses Bezugscheins trägt sie der Einzelhändler in seine Kundenliste ein.

Öffentliche Stellen in diesem Sinne sind Behörden, öffentliche Anstalten, zivile Krankenhäuser, Parteistellen usw.

Lazarette, gemeinnützige Nähstuben und Haushaltungsschulen (Unterichtsbedarf).

Diese Stellen können Nähmittel entweder im Großhandel oder im Einzelhandel auf Grund von Sonderkarten der Vertriebsstellen erhalten, weil hier ein erhöhter Kriegsbedarf vorliegt. Die betreffende Stelle muß die Sonderkarten schriftlich beantragen und hierbei angeben, welche Mengen und Sorten und welches Fabrikat sie benötigt. Es ist nicht möglich, Blankosonderkarten auszugeben. Der Antragsteller sendet diesen Antrag durch denjenigen Groß- oder Einzelhändler, bei dem er kaufen will, an die zuständige Vertriebsstelle. Diese prüft den Antrag und schickt dem Antragsteller eine Sonderkarte, auf Grund deren er bei dem betreffenden Groß- und Einzelhändler einkaufen kann.

In diesem Fall erhält der Groß- oder Einzelhändler seinerseits eine entsprechende Sonderzuweisung. Um diese zu bekommen, gibt er die Sonderkarte mit einer Bestellung an die Fabrikanten oder dessen Vertretung weiter. Wenn ein Einzelhändler über den Großhandel zu beziehen pflegt, gibt er die Bestellung nebst Sonderkarte an den Großhändler und der Großhändler sendet sie an den Fabrikanten oder deren Vertreter.

Die Sonderzuweisung macht bei Lazaretten die volle Menge, bei Nähstuben und Haushaltungsschulen die halbe Menge der abgegebenen Ware aus. Bei Nähstuben und Schulen wird nur die halbe Menge geliefert, weil sie ja auch schon früher einen Bedarf in Nähmitteln gehabt und beim Einzelhandel gedeckt haben und daher in dem Kontingent des Handels enthalten sind.

Bräute

erhalten gegen Nachweis des erfolgten Aufgebots bei den zuständigen Bezugsscheinstellen einen Bezugschein für Nähmittel in Höhe von 50 Rpf

Werdende Mütter

können einen Bezugsschein für Nähmittel über den Höchstbetrag von 75 Rpf. und für bereits geborene Kinder Bezugsscheine im Höchstbetrag von 25 Rpf. beantragen.

Schulen

können, sofern sie ihre Nähmittel bisher beim Großhandel bezogen haben, die ihnen zustehenden Quoten auch künftig unmittelbar durch ihre bisherigen Lieferanten erhalten. Soweit jedoch Schulen für Unterrichtszwecke bisher beim Einzelhandel gekauft haben, kann der Bedarf bei den bisherigen Lieferanten angemeldet werden, die ihrerseits diese Meldung an die zuständige Vertriebsstelle weitergeben. Für Strick- und Handarbeitsgarne werden keine Bezugsscheine ausgestellt.

Haushaltschulen,

die mit den üblicherweise zuzuteilenden Mengen nicht auskommen, können über das zuständige Wirtschaftsamt bei der Nähmittel-Vertriebsgesellschaft Sondereinkaufskarten beantragen.

Wehrmachtsurlauber

erhalten nicht wie früher bekanntgegeben für die Dauer ihres Urlaubes gegen Vorlegung ihres Urlaubsscheines Bezugsscheine für Nähmittel. Der Reichsbeauftragte für die Spinnstoffbewirtschaftung hat diese ursprünglich erteilte Genehmigung wieder aufgehoben. Die Versorgung der Wehrmachtangehörigen erfolgt auch während der Urlaubszeit durch die Wehrmacht.

Der weibliche Arbeitsdienst

erhält Bezugsscheine für die einzelnen Lager. Die Bezugsscheine dürfen einen monatlichen Betrag von RM 5.— nicht überschreiten. Diese ursprünglich bis 31. 5. 40 befristete Regelung ist bis auf weiteres in dieser Form verlängert.

Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

gelten als gewerbliche Kleinverbraucher für Nähmittel. Sie erhalten deshalb von den einzelnen Bezugsscheinämtern regelmäßig Bezugsscheine für den monatlichen Nähmittelbedarf. Die Höchstmenge ist jeweils nach der Bettenzahl des antragstellenden Betriebes gestaffelt.

Ungehörige bestimmter Berufe

konnten zusätzlich mit Nähmitteln in Anbetracht ihres besonders großen Bedarfs beliefert werden. Die ursprüngliche Form der Belieferung kann jetzt durch den erweiterten Kreis der Bezugsberechtigten — in Frage kommen jetzt Betriebe, die Bergmänner und Steinbrucharbeiter beschäftigten, Säurearbeiter, Hochofenarbeiter, Feuerarbeiter der eisen-schaffenden und -verarbeitenden Industrie — nicht mehr aufrecht erhalten werden. Nunmehr lassen die Wirtschaftsämter Nähmittellkarten in der Größe 10×17 cm drucken (grün). Diese Bezugsscheine werden den Betrieben in jeweils erforderlicher Anzahl ausgehändigt und von diesen wiederum an die in Betracht kommenden Gefolgschaftsmitglieder gegeben. Das Gefolgschaftsmitglied kann mittels dieser Karte bei jedem Einzelhändler des zuständigen Bezirks einkaufen.

Für den Einzelhandel ist von besonderer Wichtigkeit, daß er diese **Bezugskarten für Nähmittel sammeln** muß, um sie seinem zuständigen Wirtschaftsamt einzureichen. Über die abgelieferte Anzahl dieser Karten erhält er von dem Wirtschaftsamt eine **Bestätigung**, die zum zusätzlichen Bezug von Nähmitteln berechtigt. Sie ist an die **Vertriebsgesellschaft deutscher Baumwollnähfäden-Fabriken**, München M 2, Neuturmstraße 1, **einzureichen**.

Diese Zusatznähmittelfkarten sind nach den gegenwärtigen Bestimmungen in ihrer Gültigkeit noch befristet bis zum Ende des dritten Vierteljahres des Jahres 1940. Es ist anzunehmen, daß jeweils für ein weiteres Vierteljahr entsprechende Karten ausgegeben werden. Eine endgültige Entscheidung hierüber liegt jedoch im Augenblick nicht vor.

4. Turn- und Sportbekleidung

(Rderl. 470/40 BWL.)

Ausgesprochene **Turn- und Sporthemden** und **Turn- und Sporthosen** sowie Sportstüben dürfen auf Bezugsschein abgegeben werden, wenn der Bedarf durch einen dem NSRL. angeschlossenen Sportverein bestätigt wird. Darüber hinaus haben manche Bezirkswirtschaftsämter (Kassel z. B.) ihre Wirtschaftsämter ermächtigt, Bezugsscheine auch über Badehosen und Badeanzüge an Mitglieder von Schwimmvereinen, Schwimmabteilungen von Sportvereinen, sowie an Sportschwimmer und Sportschwimmerinnen der Wettkampfgruppen der Betriebsportgemeinschaften dann zu erteilen, wenn der Bedarf durch den Vereinsführer bzw. den Führer der Wettkampfgruppe der Betriebsportgemeinschaft bescheinigt und vom zuständigen NSRL.-Ringführer bestätigt wird. **Sport-, Gymnastik- und Turnlehrer** können im Bedarfsfalle Bezugsscheine über folgende Bekleidungsstücke erhalten:

1. Trainingsanzug,
2. Turnhemden,
3. Turnhosen,
4. Gymnastiktrikot,
5. Gymnastikmittel,
6. Turnschuhe für die Halle,
7. Turnschuhe für das Freie,
8. Söckchen und Socken,
9. Badeanzug,
10. Bademantel.

Außerdem Spezialkleidung für besondere Sportarten wie

Fußball, Handball, Hockey, Tennis, Skilaut, Eislauf, Fechten, Bogen u. a.

Die Bezugsscheine sind jedoch nur auszustellen, wenn ein gewisser Normalbedarf unterschritten ist.

Diese Regelung gilt nicht nur für die im freien Beruf tätigen Lehrer, sondern auch für die an den Schulen und Hochschulen tätigen Turn- und Sportlehrer und für die in der Turnlehrerausbildung begriffenen Studierenden.

Für Hilfs-, Turn- und Sportlehrer, die nur aushilfsweise wenige Turn- und Sportstunden wöchentlich erteilen, gilt diese Regelung jedoch nicht. Diesen

Hilfslehrern können Bezugsscheine über Turn- und Sporthosen und Turn- und Sportheimden erteilt werden.

Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen dürfen nur in Verbindung mit einem von der betreffenden Schule ausgestellten Ausweis angenommen werden.

Musgesprochene Turn- und Sportheimden bzw. Turn- und Sporthosen sowie Sportstutzen dürfen auf Bezugsschein auch an Studenten und Studentinnen, die an der Grundausbildung in Leibesübungen teilnehmen, erteilt werden, wenn eine Bestätigung des Bedarfs durch den zuständigen Hochschulleiter beigebracht wird.

Andere Schüler und Schülerinnen dürfen Bezugsscheine über die vorgenannten Waren nicht erhalten.

5. Strick- und Handarbeitsgarne

Hinsichtlich der Behandlung der am 1. September 1940 vorhandenen Lagerbestände an Strick- und Handarbeitsgarne hat der Herr **Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete** für den Textileinzelhandel folgende bindenden Anweisungen gegeben:

„Die neue, am 1. September 1940 erscheinende Kleiderkarte bepunktet die Strick- und Handarbeitsgarne wie folgt:

Strick- und Handarbeitsgarne: 100 g = 4 bis 6 Punkte.

In Zukunft werden Handarbeitsgarne, soweit sie als bezugsbeschränkt erklärt sind, mit 6 oder 4 Punkten je 100 g bewertet.

Ihre Mitgliedsfirmen erhalten von ihren Lieferanten Listen der von diesen vertriebenen Qualitäten, aus denen sie die Punktbewertung jeder einzelnen Qualität ersehen können.

Die Kennzeichnung der verschiedenen Garne erfolgt in Zukunft durch das Anbringen von Klebe-Etiketten an jede 50-g-Dozle.

Ihre Mitgliedsfirmen müssen sofort nach Erhalt der Listen jedem einzelnen Lieferanten aufgeben, welche Mengen an Etiketten sie für die Etikettierung der sechspunktigen und der vierpunktigen Garne dieses Lieferanten, die sie auf Lager haben, benötigen.

Soweit ihre Firmen dasselbe Garn sowohl von Großlisten wie vom Hersteller beziehen, müssen sie die Etikettanforderung an den Hersteller richten.

Eine falsche Angabe der Mengen, sowohl in den in den Betrieben befindlichen sechspunktigen, als auch in den vierpunktigen Garnen, ferner eine falsche Etikettierung der Lagerbestände wird nach den Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

Alle unetikettierten Garne müssen auf die alte Kleiderkarte gegen sieben, auf die neue Kleiderkarte gegen sechs Punkte verkauft werden. Nach dem 15. September 1940 dürfen Garne, bei denen nicht jede 50-g-Dozle etikettiert ist, nicht in den Verkauf genommen werden.“

6. Ausbesserung von Wirk- und Strickwaren und Verkauf von Ersatzfüßen

(6. Durchführungs-VO. v. 26. 4. 40.)

Für die Ausbesserung von Ausbesserungs- und Anstrickaufträgen bei Wirk- und Strickwaren hat der Einzelhändler von der Reichskleiderkarte des Verbrauchers für je angefangene 20 g verbrauchtes Garn einen Teilabschnitt abzutrennen. Übersteigt der Garnverbrauch insgesamt 30 g nicht, so unterbleibt die Abtrennung von Teilabschnitten der Reichskleiderkarte.

Beim Verkauf von Ersatzfüßen ist für je angefangene 20 g Gewicht je Paar ein Teilabschnitt von der Reichskleiderkarte des Verbrauchers abzutrennen.

7. Übergrößenregelung

(6. Durchführungs-VO. v. 26. 4. 40.)

Auf die Reichskleiderkarte für Knaben und Mädchen werden Bekleidungsstücke abgegeben, die für Kinder bestimmt sind. Knaben und Mädchen, für deren Körpergröße solche Bekleidungsstücke nicht mehr ausreichen, haben die entsprechende Anzahl Teilabschnitte ihrer Reichskleiderkarte bei einem beliebigen Wirtschaftsamt (also bei dem heimatlichen oder auch bei dem für das Einzelhandelsgeschäft zuständigen!) oder der Kartenstelle in Bezugsscheine umzutauschen. Bei der Antragstellung muß das Kind persönlich anwesend sein. Das Wirtschaftsamt oder die Kartenstelle trennt von der Reichskleiderkarte soviel Teilabschnitte ab, wie für das Kleidungsstück auf der Reichskleiderkarte für Knaben oder Mädchen vorgeschrieben sind. Hierbei sind die Vorschriften über die Fälligkeit der Teilabschnitte der Reichskleiderkarte zu beachten. Die Bezugsscheine können sowohl auf fertige Kleidungsstücke als auch auf die zur Anfertigung des gewünschten Kleidungsstückes erforderliche Stoffmenge ausgestellt werden.

Die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren für Übergrößen bei Knaben und Mädchen findet nunmehr nach einer Mitteilung des Reichsbeauftragten entsprechende Anwendung auch auf Kleinkinder und Säuglinge.

8. Bezug der Dienststellen der NSDAP

(Anordnung 48/38 v. 16. 7. 38.)

Für den Bezug kleiner Mengen nichtparteiämlicher bezugsbeschränkter (bezugscheinpflichtiger) Spinnstoffwaren von geringem Werte (in der Regel nicht über RM 50.—) und geringem Rohstoffgewicht (höchstens 10 kg) wie z. B. Handtüchern, Dekorations- und Vorhangstoff, Arbeitsanzügen (Monteuranzügen usw.) durch Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände hat der Reichschachmeister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister eine vereinfachte Regelung getroffen.

Die beschaffende Parteidienststelle hat den mit dem Genehmigungsvermerk des Reichschachmeisters versehenen Abschnitt dem jeweils zuständigen Wirt-

schaftsamt vorzulegen, das ohne weitere Prüfung einen Bezugsschein über die beantragten Spinnstoffwaren ausstellt. Der Bezug der Ware erfolgt sodann gegen Abgabe des Bezugsscheines bei den Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Handwerks.

Für größere Beschaffungen ist das bisherige Verfahren maßgebend.

9. Aufträge öffentlicher Stellen und Großverbraucher

(W.D. v. 31. 10. 38 des RMW. u. Ergänzungen.)

Während der Einzelverbraucher den größten Teil seines Bedarfs an Spinnstoffwaren im allgemeinen im Rahmen der Reichskleiderkarte deckt, ist für die Abgabe von bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren an Großverbraucher das Bezugsscheinverfahren vorgesehen. Als Großverbraucher gelten

- a) alle öffentlichen Stellen, deren Beschaffungen in einer Warenart in einem Haushaltsjahr den Wert von RM 2000.— nicht überschreiten,
- b) Gewerbebetriebe und Anstalten.

Zu a): Hierunter fallen die Beschaffungsstellen der Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden sowie andere Stellen, die nicht für privatwirtschaftliche, sondern ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Zwecke tätig sind. Als öffentliche Stellen gelten auch Bekleidungskassen und ähnliche Einrichtungen, die bei den öffentlichen Stellen gebildet sind. Öffentliche Stellen im Sinne dieser Bestimmung sind ferner Heil- und Pflegeanstalten, auch soweit sie nicht oder nicht ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Zwecke tätig sind (z. B. Krankenhäuser, Privatkliniken, Entbindungsheime, Heilstätten) sowie Verkehrsunternehmungen und Versorgungsbetriebe, soweit sie privatrechtlicher Natur sind.

Zu b): Hierunter fallen Anstalten, die nicht als öffentliche Stellen gelten und Gewerbebetriebe aller Art, z. B. Industriebetriebe, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe einschließlich der Fremdenpensionen, Wäscheverleihanstalten, Kochschulen, Haushaltungsschulen.

Bei Anforderungen für den Werkflussschutz dürfen Bezugsscheine für Schlafdecken und, soweit Angehörige des Werkflussschutzes nicht schon über Arbeits- oder Berufskleidung verfügen, auch für Schutzanzüge ausgestellt werden. Dagegen ist die Ausstellung von Bezugsscheinen für Bettzeug nicht gestattet.

Auf den Abdruck weiterer Spezialverordnungen kann wegen ihrer untergeordneten Bedeutung für den Einzelhandel verzichtet werden.

Beschaffungsvorhaben von mehr als RM 2000.— sind vom Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft durch Einwilligungsbescheid zu genehmigen. Dieser kann von den Wirtschaftsämtern in Bezugsscheine umgewandelt werden, wenn in dem Einwilligungsbescheid vermerkt ist, daß der Bezug beim Einzelhandel oder beim Handwerk erfolgen soll. In den Fällen, in denen kleinere Mengen an Spinnstoffwaren angefordert werden und in denen die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete die Einwilligung unter der

Auflage erteilt, daß die genannten Mengen mittels Bezugsberechtigungschein beschafft werden kann, kann die öffentliche Stelle auch beim Einzelhandel ihren Bedarf decken.

10. Bezug im Wege des Versands

(6. Durchführungs-VO. v. 26. 4. 40.)

Nach der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 können Verbraucher Spinnstoffwaren, die nur auf Reichskleiderkarte bezogen werden können, im Wege des Versandes erwerben, wenn sie die benötigten Teilabschnitte der Reichskleiderkarte bei dem zuständigen Wirtschaftsamt oder der Kartenstelle in einen Bezugchein umwandeln lassen. Hierzu wird ergänzend bestimmt, daß Verbraucher diese Spinnstoffwaren im Wege des Versands auch gegen unmittelbare Einsendung der benötigten Teilabschnitte der Reichskleiderkarte beziehen können. Die Möglichkeit der Umwandlung der Teilabschnitte in einen Bezugchein bleibt bestehen.

Diese Vergünstigung gilt auch für die Versandabteilungen der Ladengeschäfte.

11. Warenabgabe an Ausländer

Die Reichsstelle teilt unter dem 13. Januar 1941 mit:

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren auch nicht gegen Vorlegung eines ausländischen Passes oder gegen Devisen frei abgegeben werden dürfen.

Ausländer erhalten also die Reichskleiderkarte, sofern nachgewiesen ist, daß sie im Inlande einen festen Wohnsitz begründet haben, eine nicht nur vorübergehende Beschäftigung ausüben und nicht als ausländische Wanderarbeiter anzusehen sind.

Ausländer, die sich nur vorübergehend im Inland aufhalten, erhalten keine Bezugskarten, jedoch können ihnen nach Maßgabe der Vorschriften bei dringendem Bedarf Bezugsscheine erteilt werden.

Ausländische Wanderarbeiter und Binnenschiffer erhalten Bezugsscheine gemäß den bestehenden Sonderbestimmungen.

Mitglieder der diplomatischen Vertretungen und Berufskonsulate sowie Auslandskorrespondenten erhalten auf Grund besonderer Bestimmungen für sich und ihre Familienangehörigen auf Antrag ebenfalls Bezugsscheine.

Die freie Abgabe von bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren an Ausländer ist also weder notwendig noch zulässig.

II. Warenwiederbeschaffung

A. Allgemeine Regelung

1. Der Punktscheckverkehr

a) Allgemeines über das Scheckverfahren.

Durch Anordnung (Bk. 11 vom 3. 2. 40) der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete ist die Beschaffung bezugsbeschränkter Waren durch Einzelhandel, Handwerk, Großhandel und Bekleidungsindustrie vom 15. Februar 1940 ab von der Abgabe von Kleiderkartenabschnitten und daraufhin auszustellenden Schecks, sogenannten Punktschecks, abhängig gemacht worden. Die Übertragung der Kleiderkartenpunkte an die Lieferfirmen erfolgt im Wege der Verrechnung über Punktkonten, die bei Punktverrechnungsstellen geführt werden.

b) Die Kontoeröffnung.

Das Punktkonto kann nur bei der vom Wirtschaftsamt angegebenen Punktverrechnungsstelle eröffnet werden.

Bei der Kontoeröffnung stellt die Punktverrechnungsstelle eine Anzahl innerhalb einzelner Gruppen fortlaufend nummerierter Punktschecks zur Verfügung. Für die Schecks ist bei Aushändigung eine Gebühr von 12 Rpfr. je Stück zu entrichten; durch diese Gebühr sind die Kosten für die Prüfung, Verbuchung und Bestätigung der Schecks sowie für die von der Punktverrechnungsstelle ausgehändigten Vordrucke abgedeckt.

Bei der Kontoeröffnung erfährt man seine Kontonummer, die auf den Schecks sowie im Schriftverkehr oder bei Rückfragen mit der Punktverrechnungsstelle anzugeben ist.

c) Wie entsteht das Punktguthaben?

Kleiderkartenabschnitte und Bezugsscheine sind beim Wirtschaftsamt oder bei der vom Wirtschaftsamt bezeichneten Nebenstelle abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt aufgeklebt oder in verschlossenen Umschlägen mit genauer Firmenangabe je nach den Bekanntmachungen der Wirtschaftsämter. Die Umrechnung der Bezugsscheine auf Punktzahlen erfolgt durch den Ablieferer selbst. Die Gesamtpunktzahl für Abschnitte und Bezugsscheine wird auf dem Punktkonto gutgeschrieben. Außerdem stellt das Wirtschaftsamt eine Empfangsbcheinigung aus.

Bezugsscheine der Zeit vor dem 1. November 1939 sind nicht zur Gutschrift zugelassen. Die Umrechnung der Bezugsscheine in Punkte erfolgt mittels der auf S. 69 ff. abgedruckten Punktlifte.

d) Wann und wie wird der Punktscheck ausgefüllt?

Der Punktscheck darf erst dann ausgeschrieben werden, wenn sich der Einzelhändler vergewissert hat, ob und in welcher Menge die bestellten Waren tatsächlich vom Lieferanten geliefert werden können, d. h. also nicht schon bei der Bestellung, sondern erst nach erfolgter Lieferzusage über Menge und Termin. Diese braucht nicht in schriftlicher Form vorzuliegen, es genügt auch z. B. eine fernmündliche Bestätigung oder die mündliche Zusage eines Vertreters. Erhält der Lieferant den Scheck nicht **innerhalb von 15 Tagen***) nach Übermittlung der Lieferzusage oder der Auftragsbestätigung, so entfällt der Lieferanspruch.

Die Lieferung von punktscheckpflichtigen Spinnstoffwaren vor Einsendung des Punktschecks ist dem **Großhandel**, den Einkaufsverbänden der Bekleidungsindustrie und den Tapifferiewarenherstellern (nicht der übrigen Textilindustrie!) dann möglich — sie sind nicht dazu verpflichtet — wenn der Gesamtpunktwert einer Sendung 300 Punkte nicht übersteigt.

Der Abnehmer hat in diesen Fällen den bestätigten Punktscheck über die erforderliche Punktzahl innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Lieferung nachzureichen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nur in einem Falle nicht nach, so darf er in dieser Weise nicht mehr beliefert werden.

Der Lieferant hat in der Rechnung den Gesamtpunktwert der Ware anzugeben und den Abnehmer aufzufordern, den bestätigten Punktscheck innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Lieferung zu übersenden. Er hat ferner den Abnehmer darauf hinzuweisen, daß er in dieser Weise nicht mehr beliefert werden darf, wenn er den bestätigten Punktscheck nicht rechtzeitig nachreicht.

Der Lieferant hat für jeden Abnehmer, an den er punktscheckpflichtige Waren vor übersendung des bestätigten Punktschecks liefert, ein laufendes Punktkonto zu führen, aus dem sich ergibt, über welche Punktverpflichtungen oder Punktguthaben der Abnehmer noch verfügt.

Der Punktscheck ist dreiteilig im Durchschreibeverfahren (mit Schreibmaschine, Tintenstift oder Durchschreibefeder) auszufüllen. Er muß **in deutlich lesbare r Schrift** folgende Angaben enthalten:

- a) Kontonummer,
- b) Ort und Datum,
- c) Namen oder Firma,
- d) den Namen oder die Firma des Lieferanten,
- e) die genaue handelsübliche Bezeichnung der bestellten Ware,
- f) die Gruppengiffer der bestellten Ware nach dem Warengruppenverzeichnis der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (erste Zahlenreihe der Punktliste!),
- g) die Menge der bestellten Ware in den Einheiten (Meter, Stück, Paar), auf die die Punktliste für die Warenbeschaffung abgestellt ist,
- h) die Beschaffungspunktzahl für die Einheit der bestellten Ware nach der Punktliste für die Warenbeschaffung,

*) Die ursprüngliche Frist von 10 Tagen wurde durch Rdschr. 77 der R.St. auf 15 Tage verlängert.

i) den Punktwert für die bestellte Menge, der durch die Multiplikation der Menge (g) mit der Beschaffungspunktzahl für die Einheit (h) errechnet wird,

k) die Gesamtpunktzahl der bestellten Waren.

Auf einem Scheck können bis zu 10 Artikel aufgeführt werden. Die Punktwerte (i) für die einzelnen Posten sind zusammenzuzählen und die Gesamtpunktzahl (k) in Worten zu wiederholen.

Auf der Rückseite des Originalschecks können unten links zusätzliche Angaben für den Lieferanten gemacht werden, z. B. „gemäß Ihrer Auftragsbestätigung vom 2. 3. 40“.

Soweit Spinnstoffwaren zu einer geringeren Punktzahl als in der Punktliste für die Warenbeschaffung vorgesehen abgegeben werden, ist der Grund hierfür bei der Ausfüllung von Punktschecks in der Spalte „Warenbezeichnung“ anzugeben.

e) Die Einreichung und Bestätigung des Punktschecks.

Die erste Durchschrift des Schecks ist für den Konteninhaber bestimmt; sie verbleibt sofort bei ihm. Das Original und die zweite Durchschrift wird der Punktverrechnungsstelle zur Bestätigung vorgelegt. Vor Absendung muß man sich davon überzeugen, daß das **P u n k t g u t h a b e n** zur **A b b u c h u n g** des **S c h e c k s** **a u s r e i c h t**.

Bei gleichzeitiger Einreichung von mehr als einem Scheck ist ein Einlieferungsvordruck beizufügen, auf dessen Rückseite die Gesamtpunktzahlen der einzelnen Schecks zu einer Gesamtsumme zusammengefaßt sind. Vordrucke dafür sind bei der Punktverrechnungsstelle zu bekommen. Die Zusammenstellung kann auch mit Hilfe einer Additionsmaschine vorgenommen oder ein Additionsstreifen beigelegt werden. Bei der Punktverrechnungsstelle wird nur die Endsumme auf dem Punktkonto verbucht.

Nach Prüfung bestätigt die Punktverrechnungsstelle den Scheck durch **A b d r u c k** ihres **D i e n s t s t e m p e l s** oder des **D i e n s t s t e m p e l s** des **W i r t s c h a f t s a m t s** in dem auf der Rückseite dafür vorgesehenen Raum. Ihr Lieferant darf die bestellte Ware nur absenden, wenn er einen mit diesem Dienstsstempel versehenen Scheck in Händen hat.

i) Die Rückgabe der bestätigten Schecks.

Die Punktverrechnungsstelle gibt die Schecks nach Möglichkeit sofort zurück. Sie kann sich jedoch eine angemessene Frist für die Bearbeitung ausbedingen. Grundsätzlich erfolgt die Rückgabe an den Einreicher; sollen die Schecks durch die Post wieder zugesandt werden, so ist ein Freiumschlag beizufügen. Die Weitergabe an den Lieferanten ist dann zu veranlassen. Nur wenn die Schecks nicht zur Bestätigung am Schalter vorgelegt werden können, sondern durch die Post eingesandt werden, leitet die Punktverrechnungsstelle sie auf Wunsch unmittelbar als Postkarte an die Lieferanten weiter. Auf der Rückseite des Schecks muß die Anschrift des Lieferanten eingesezt sein und die einzelnen Schecks müssen frankiert sein (und zwar als Postkarte, nicht als Druckfache).

g) Verlorengegangene und verschriebene Schecks.

Verschriebene Schecks gibt man entwertet an die Punktverrechnungsstelle zurück.

Ist ein Scheck auf dem Wege zur Punktverrechnungsstelle verlorengegangen, muß seine Sperrung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Schecknummer bei der Punktverrechnungsstelle zu stellen.

Gehen Schecks nach der Bestätigungserteilung, also auf dem Wege zum Lieferanten verloren, so ist der Punktverrechnungsstelle eine Bestätigung des Lieferanten vorzulegen, daß eine Warenlieferung auf die angegebene Schecknummer nicht erfolgt ist und auch nicht erfolgen wird. Für diese Bestätigung muß dem Lieferanten die Schecknummer, der Ausstellungstag und die Gesamtpunktzahl des Schecks mitgeteilt werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn die bestellte Ware inzwischen nicht mehr oder nur zum Teil geliefert werden kann, wird der Punktwert des verlorengegangenen Schecks dem Konto wieder gutgeschrieben, sonst ist ein Ersatzscheck auszusprechen.

Die Gebühr für verschriebene oder verlorengegangene Schecks wird nicht erstattet.

h) Rückscheck.

(Rdschr. 67 der R. St. v. 7. 9. 40.)

Hersteller, die auf Grund einer Auftragsbestätigung oder Lieferungs-zusage einen bestätigten Punktcheck erhalten haben, sind verpflichtet, im Falle eines gegen sie bestehenden Anspruches auf Rückerstattung von Punkten den Punktcheck zurückzugeben. Besteht Anspruch auf Rückerstattung lediglich eines Teiles der auf dem Punktcheck angegebenen Punktmenge, so hat die Rückgabe des Punktchecks gegen vorherige Übersendung eines neuen über die tatsächlich geschuldete Punktmenge lautenden Punktchecks zu erfolgen.

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. September 1940. Vorher entstandene Ansprüche auf Rückerstattung von Punkten werden durch dieses Verfahren nicht berührt.

Wenn durch Rückwaren, fehlerhafte Waren, nicht voraussehbare Nichtbelieferungsmöglichkeit bereits fest bestätigter Aufträge o. ä. eine Rückübertragung von Punkten vom Lieferanten notwendig wird, so gibt dieser einen bestätigten Rückscheck, der zur Gutschrift bei der Punktverrechnungsstelle einzureichen ist; eine anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen.

i) Wie wird das Punktkonto abgestimmt?

Die Punktverrechnungsstelle erteilt keine Kontoauszüge. Es ist daher notwendig, daß eine Gegenkontrolle geführt wird, in die sowohl die ausgestellten Schecks als auch die Gutschriften an Hand der Empfangsbescheinigungen des Wirtschaftsamttes und der evtl. wieder gutzuschreibenden Schecks eingetragen werden. Den sich aus der Kontrolle ergebenden Bestand des Punktguthabens kann von Zeit zu Zeit mit dem Punktkonto bei der Punktverrechnungsstelle abgestimmt werden. Es empfiehlt sich, zur Er-

leichterung der Abstimmung die Eintragungen in der gleichen Weise wie diese Stelle vorzunehmen, also z. B. Sammeleinlieferungen auch nur in einem Posten zu verbuchen. Auf Wunsch händigt die Punktverrechnungsstelle für die Führung der Kontrolle die auch von ihr benutzten Vordrucke aus.

k) Sonderregelung für den Kleinst Einzelhandel bis 30 000 RM Umsatz.

Einzelhändler, die im Jahre 1939 einen geringeren Umsatz in Spinnstoffwaren als 30 000 RM hatten, können von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Punktkontos vom Wirtschaftsamt befreit werden.

Für die Warenbeschaffung dieser Verkaufsstellen gilt folgendes:

„Die Verkaufsstellen liefern die von ihnen eingenommenen Kleiderkartenabschnitte und Bezugscheine bei einem beliebigen Wirtschaftsamt oder einer vom Wirtschaftsamt zur Abnahme bestimmten Nebenstelle in derselben Weise ein wie die übrigen Verkaufsstellen.

Gleichzeitig reichen sie einen Kleinst-Punktscheck ein, der Name und Anschrift des Ausstellers, Name und Anschrift des Lieferanten, Ort und Datum der Ausstellung sowie die Gesamt-Punktzahl in Ziffern und Worten enthält. Einer Ausfüllung nach Warenbezeichnung, Gruppenziffer, Menge und Punkte je Einheit bedarf es nicht. Eine verbindliche Lieferzusage oder Auftragsbestätigung braucht nicht vorzuliegen.

Dieser Kleinst-Punktscheck wird vom Wirtschaftsamt bestätigt durch Eindruck des Dienststempels auf der Rückseite der für den Lieferanten bestimmten Ausfertigung. Die Kleiderkartenabschnitte bzw. die Bezugscheine behält das Wirtschaftsamt ein.

Statt eines Kleinst-Punktschecks kann der Kleinst-Einzelhändler oder Handwerker auch mehrere Kleinst-Punktschecks über Teilpunktbeträge erhalten. Diese Kleinst-Punktschecks des Wirtschaftsamtes gibt der Kleinst-Einzelhändler oder Handwerker seinen Lieferanten weiter und bezieht dagegen die von ihm benötigten bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren.

Die erforderlichen Formulare erhält der Kleinst-Einzelhändler von dem Wirtschaftsamt oder der vom Wirtschaftsamt bestimmten Nebenstelle in durch zehn teilbaren Mengen gegen Entrichtung einer Stückgebühr von 12 Rpf. je Vordruck.“

l) Punktverrechnung der Filialverkaufsstellen.

Verkaufsstellen mit Filialen, die ihren Einkauf ganz oder zum Teil über eine Zentralstelle vornehmen, erhalten die Genehmigung, für ihre Warenbeschaffung von den Bestimmungen der Anordnung BK. 11 wie folgt abzuweichen:

Filialverkaufsstellen können über ihr Punktguthaben bei ihrer Punktverrechnungsstelle ganz oder teilweise zugunsten ihrer Einkaufszentrale verfügen. Voraussetzung dafür ist, daß sie der Punktverrechnungsstelle vorher schriftlich mitteilen, zugunsten welcher Einkaufszentrale sie über ihr

Punktguthaben verfügen werden. Die Verfügung erfolgt in der Weise, daß die Filialverkaufsstellen einen Punktcheck ausfüllen, auf dem die Filialverkaufsstelle als Besteller, die Einkaufszentrale als Lieferant einzusetzen ist. An der für die Warenbezeichnung vorgesehenen Stelle im Check ist zu vermerken: Punktübertragung. Die Anzahl der zu übertragenden Punkte ist auf der Zeile „Gesamtpunktwert“ einzutragen.

Die Filialverkaufsstelle hat über den Punktverkehr zwischen sich und der Einkaufszentrale ordnungsmäßig und gesondert von dem übrigen Punktkonto Buch zu führen. Das gleiche gilt für die Einkaufszentralen. Aus dieser Punktbuchführung müssen sich die Verfügungen der Filialverkaufsstellen über Punktguthaben zugunsten der Einkaufszentralen und die Verfügungen der Einkaufszentralen aus dem Punktguthaben der Filialverkaufsstellen, sowie die gegenseitigen Belastungen ergeben. Aus der Punktbuchführung muß sich jederzeit der Punkt-Saldo aus dem gegenseitigen Punktverkehr berechnen lassen. Hierzu ist auf jeder Rechnung der Einkaufszentrale an die Filialverkaufsstelle die sich für die gelieferte Ware ergebende Gesamtpunktzahl zu vermerken. Erfolgt die Lieferung und Inrechnungstellung der Ware an die Filialverkaufsstelle auf Grund einer Bestellung der Einkaufszentrale unmittelbar, so hat die Einkaufszentrale die Filialverkaufsstelle über die von ihr zugunsten der Filiale getätigten Käufe und die hierfür aufgewandten Punkte zu unterrichten. Die sich aus der mittelbaren und unmittelbaren Lieferung ergebenden Punktzahlen sind beiderseits auf dem Punktkonto gutzuschreiben bzw. zu belasten.

Aus dem Wareneingangsbuch bei den Filialverkaufsstellen muß sich ergeben, welche Waren die Filialverkaufsstellen durch Vermittlung der Einkaufszentrale bezogen haben.

Alle Unterlagen zur Kontrolle des Geschäftsverkehrs zwischen Filialverkaufsstellen und Einkaufszentralen sind bei beiden Betrieben für die Nachprüfung des Punktverkehrs sorgfältig und übersichtlich aufzubewahren.

Die Einkaufszentrale darf über die Punktguthaben, die ihr aus Überweisungen seitens ihrer Filialverkaufsstellen zufallen, nur zugunsten dieser Verkaufsstelle verfügen. Eine Übertragung der Punktguthaben auf andere Verkaufsstellen durch die Zentrale ist ohne Genehmigung der Reichsstelle verboten. Die Übertragung von Punktguthaben zwischen Verkaufsstellen, die derselben Einkaufszentrale angeschlossen sind und ihren Wohnsitz in derselben Stadt haben, ist gestattet, wenn das Hauptwirtschaftsamt bzw. Wirtschaftsamt die Übertragung genehmigt.

Zuwiderhandlungen oder unübersichtliche Buchführung haben den Ausschluß von der Sonderregelung zur Folge.

m) Punktverrechnung der Verkaufsstellen des Gemeinschaftseinkaufs.

Verkaufsstellen, die im Jahre 1939 nachweislich mindestens 60% der von ihnen bezogenen Spinnstoffwaren bei einem Unternehmen bezogen haben, das der Wirtschaftsgruppe Gemeinschaftseinkauf bei der Reichsgruppe Handel angeschlossen ist, können bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren nach den für Filialverkaufsstellen geltenden Bestimmungen beziehen.

n) Unerheblichkeitsgrenze bei der Lieferung von Geweben und Gewirken.

(Rdschr. 67 der R. St. vom 7. 9. 1940.)

Zur Vermeidung von Punktnachforderungen und Punktrüdforderungen bei der Lieferung von Geweben und Gewirken wird bestimmt:

- a) Lieferanten haben bei einer Mehrlieferung keinen Anspruch auf Nachlieferung von Punkten, wenn die gelieferte Warenmenge um nicht mehr als fünf vom Hundert die Menge übersteigt, für die sie Punkte erhalten haben.
- b) Bezieher haben bei einer Minderlieferung keinen Anspruch auf Rückertattung von Punkten, wenn die gelieferte Warenmenge um nicht mehr als drei vom Hundert die Menge unterschreitet, für die sie Punkte aufgewendet haben.

Diese Regelung gilt für alle Mehr- oder Minderlieferungen ab 15. 9. 1940. Maßgebend ist das Datum der Rechnungsausstellung.

o) Verschiedenes.

Es kann kein Einzelhändler unter Nichteinhaltung der 15tägigen Frist zur Einwendung des Schecks einseitig Kaufverträge lösen. Der Scheck ist ebenso einlagbar wie Geldforderungen. Gegebenenfalls macht sich der in Verzug befindliche Kaufmann schadenersatzpflichtig.

Für aus dem Ausland eingeführte bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren, die nicht wieder zur Ausfuhr bestimmt sind, wird das Punktkonto des Einführers entsprechend belastet.

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Abschnitten der Reichskleiderkarte, der Bezugscheine, Punktschecks oder Punktguthaben ist verboten. Ausnahmen kann die Reichsstelle gestatten.

2. Die Punktliste für die Warenbeschaffung

Die neue Punktliste für die Warenbeschaffung, die am 25. August 1940 in Kraft trat, bringt die Anpassung der von der Bekleidungsindustrie, dem Großhandel und dem Einzelhandel aufzuwendenden Warenbeschaffungspunkte an die in der Zweiten Reichskleiderkarte vorgesehene neue Punktbewertung der Spinnstoffwaren. Zum Unterschied von der bisherigen Punktliste findet eine abweichende Punktbewertung bei der Abgabe der Ware an Verbraucher einerseits und der Warenwiederbeschaffung andererseits nicht mehr statt. Der Einzelhandel wird also instandgesetzt, seine Läger in demselben Ausmaß wieder aufzufüllen, wie die Verbraucher Ware abrufen. Die Zweite Reichskleiderkarte hat bei zahlreichen Artikeln, je nach den verarbeiteten Rohstoffen, aber auch je nach der Verarbeitung und dem Schnitt, eine unterschiedliche Punktbewertung vorgenommen. Dem muß auch die neue Punktliste Rechnung tragen, so daß auch in ihr die Position für die in Rede stehenden Artikel entsprechend unterteilt worden sind. Dabei ist in Anwendung des Hollerithverfahrens regelmäßig die 4. Ziffer der Positionsnummer unterteilt

worden, so daß von einer neuen Durchnummerierung der Punktliste abgesehen worden ist.

Die Punktliste ist durch die auf Grund der praktischen Erfahrungen wiederholt notwendig gewordenen Änderungen und Ergänzungen in ihrem Aufbau etwas unsystematisch geworden. Pläne, die in ihr aufgeführten Artikel in den einzelnen Abschnitten nach einem bestimmten System zu ordnen und neu zu nummerieren, sind jedoch bis auf weiteres zurückgestellt worden, weil hierdurch den Angehörigen der Spinnstoffwirtschaft zum 1. September 1940 allzu große Umstellungen in ihrem Betrieb zugemutet worden wären und infolgedessen hätte befürchtet werden müssen, daß die reibungslose Einführung der Zweiten Reichskleiderkarte hierunter gelitten hätte.

Im Abschnitt H. Haus und Tischwäsche, Bettenzubehör, ist bei der Pos. 8144: Badetücher und Frottierbadetücher die Punktbewertung von einer Normalgröße von 130/160 ausgehend vorgenommen worden mit der Maßgabe, daß dann, wenn die an den Verbraucher abgegebene Größe aus dem Bezugsschein ergibt, die Gutschrift der Bezugsscheinpunkte in entsprechender Anzahl erfolgen soll. Auch für Grubenhandtücher ist wegen der in Verkehr befindlichen unterschiedlichen Größen deren Berücksichtigung bei der Bezugsscheingutschrift vorgesehen worden, sofern die an den Verbraucher abgegebene Größe sich aus dem Bezugsschein eindeutig entnehmen läßt. Nachdem für Geschirrtücher und Gläsertücher ebenfalls verschiedene Größen im Erzeugungsprogramm vorgesehen sind, mußte hier gleichfalls die Punktbewertung auf eine Normalgröße 55/55 abgestellt werden mit der Maßgabe, daß bei Größenabweichungen, die sich aus dem Bezugsschein ergeben, eine entsprechende Errechnung der gutzuschreibenden Bezugsscheinpunkte von den Wirtschaftsämtern vorgenommen wird.

Die für wollene Waren getroffenen Bestimmungen gelten auch für wollhaltige. Die für kunstseidene Waren getroffenen Bestimmungen gelten auch für kunstseidenhaltige **und** für Waren aus natürlicher Seide und solche, die natürliche Seide enthalten.

Als wollhaltig sind Gewebe und daraus hergestellte Waren, ferner Gewirke und Gestricke, sowie Wirk- und Strickwaren anzusehen, die mehr als 3% Wolle enthalten.

Gewebe und daraus hergestellte Waren gelten dann als kunstseidenhaltig, wenn Kette oder Schuß ganz aus Kunstseide besteht.

Gewirke und Gestricke, sowie Wirk- und Strickwaren gelten als kunstseidenhaltig, wenn sie mindestens 30% Kunstseide enthalten.

Ist in einer Ware sowohl Wolle als auch Kunstseide enthalten, so richtet sich die Eingruppierung nach dem Wollanteil. Liegt dieser nicht über 3%, so ist zu prüfen, ob die Ware als kunstseidenhaltig anzusehen ist, sofern sie noch andere Spinnstoffe als Kunstseide enthält.

Punktliste für die Warenbeschaffung

in der Fassung vom 25. August 1940

Die für wollene Waren getroffenen Bestimmungen gelten auch für wollhaltige. Die für kunstseidene Waren getroffenen gelten auch für kunstseidenhaltige und für Waren aus natürlicher Seide und solche, die natürliche Seide enthalten.

Als wollhaltig sind Gewebe und daraus hergestellte Waren, ferner Gewirke und Gestricke, sowie Wirk- und Strickwaren anzusehen, die mehr als 3% Wolle enthalten.

Gewebe und daraus hergestellte Waren gelten dann als kunstseidenhaltig, wenn Kette oder Schuß ganz aus Kunstseide besteht.

Gewirke und Gestricke, sowie Wirk- und Strickwaren gelten als kunstseidenhaltig, wenn sie mindestens 30% Kunstseide enthalten.

Ist in einer Ware sowohl Wolle als auch Kunstseide enthalten, so richtet sich die Eingruppierung nach dem Wollanteil. Liegt dieser nicht über 3%, so ist zu prüfen, ob die Ware als kunstseidenhaltig anzusehen ist, sofern sie noch andere Spinnstoffe als Kunstseide enthält.

		Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
A. Männer- und Burschenkleidung			
1011	Anzüge, dreiteilig, für Männer (mit Weste)	80	80
1012	dgl., für Burschen (mit Weste)	80	80
1021	Sakkos, Janker, gefüttert, für Männer	42	42
1022	dgl., für Burschen	42	42
1023	Sakkos, Janker, halbgefüttert, für Männer	39	39
1024	dgl., für Burschen	39	39
1025	Janker, Jacken (Sommer-Trachtenjacken, Leinen-, Wasch-, Sommerzwirn- und Lüsterjoppen, Sommer-Rodenjoppen und -jacken), ungefüttert, aus Wolle oder wollhaltig	28	28
1026	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	17	17
1027	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	25	25
1031	Hosen für Männer	28	28
1032	Hosen für Burschen	28	28
1041	Berufsjacken aus Körpergeweben	28	28
1042	Berufshosen aus Körpergeweben	28	28
1043	Berufsanzüge aus Körpergeweben, ein- oder zweiteilig	56	56
1051	Arbeitsjoppen, gefüttert	42	42
1052	Arbeitsjoppen, ungefüttert, aus Wolle oder wollhaltig	28	28
1053	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	17	17
1054	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	25	25
1061	Arbeitshosen aus Spinnstoffen jeder Art	28	28
1070	Arbeitswesten aus Geweben	10	10
1080	Berufsjacken, gewirkt oder gestrickt	44	44
1090	Arbeits- und Berufsmäntel aus Geweben, auch Haarschneidemäntel, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	25	25
1091	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	35	35
1092	Pfarrer-, Richter-, Rechtsanwaltsroben	80	80
1100	Spezialschuhkleidung	—	—

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
1110 Winterjoppen, auch gefütterte Lodenjoppen, Stutzer bis 82 cm Rückenlänge bei Basisgröße 48 (kurze Stutzer)	60	60
1111 Stutzer über 82 cm Rückenlänge bei Basisgröße 48 (lange Stutzer)	100	100
1121 Wintermäntel für Männer	120	120
1122 Wintermäntel für Burschen	120	120
1131 Gummimäntel, Gummiumhänge, Mäntel und Umhänge aus Stoff u. ä.	25	25
1132 Popelinmäntel, ungefütert	35	35
1133 Sonstige Mäntel außer Lodenmänteln (z. B. Gabardinmäntel, imprägnierte Cheviotmäntel, Schetlandmäntel und sonstige halbschwere Mäntel)	65	65
1134 Lodenmäntel, Lodenfetzen und -pelserinen	56	56
1135 Schlafrocke und Morgenmäntel	35	35
1151 Pullover, mit Ärmeln	21	21
1152 Pullover, ohne Ärmel	16	16
1153 Strickwesten, mit Ärmeln	28	28
1154 Strickwesten, ohne Ärmel	21	21
1160 Trainingsanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	30	30
1161 Trainingsanzüge, aus all. übrigen Spinnstoffen	38	38
1162 Trainingshosen, Eislaufhosen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	14	14
1163 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	18	18
1164 Trainingsjacken, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	16	16
1165 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
1171 Windjacken	25	25
1172 Windblusen	25	25
1180 Taschentücher	1	1
1190 Arbeitshemden (ohne Kragen), aus Wolle oder wollhaltig	22	22
1191 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	14	14
1192 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	19	19
1200 Taghemden (Oberhemden, sog. Sporthemden, Hemden mit Halsbund), auch mit einem zugehörigen Kragen, Frack- und Smokinghemden, aus Wolle oder wollhaltig	24	24
1201 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	15	15
1202 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
1203 Polo- u. Charmeusehemden, mit kurzen Ärmeln	11	11
1204 Polo- und Charmeusehemden, mit langen Ärmeln, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	12	12
1205 Polo- und Charmeusehemden, mit langen Ärmeln, aus allen übrigen Spinnstoffen	15	15
1206 Polo- u. Charmeusejacken, mit kurzen Ärmeln	9	9
1207 Taghemden (Oberhemden, sog. Sporthemden, Hemden mit Halsbund), mit zwei zugehörigen Kragen, aus Wolle oder wollhaltig	25	25
1208 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	16	16
1209 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	21	21
1210 Nachthemden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	19	19

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte	
1211	Nachthemden, aus allen übrigen Spinnstoffen	30	30
1212	Schlafanzüge, a. Kunstseide od. kunstseidenhaltig	29	29
1213	Schlafanzüge, aus allen übrigen Spinnstoffen	45	45
1220	Handschuhe und Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrickt	5	5
1231	Krawatten	1	1
1232	Querbinder und Schleifen	1	1
1500	Stützen, auch Wadenstützen	6	6
1501	Socken, gestrickt*)	6	6
1502	Socken, gewirkt*)	4	4
1503	Strümpfe, gewirkt*)	5	5
1504	Strümpfe, gestrickt*)	8	8
1505	Sockenlängen, gestrickt	4	4
1506	Sockenlängen, gewirkt	3	3
1507	Strumpflängen, gestrickt	6	6
1508	Strumpflängen, gewirkt	3	3
1509	Erfassfüße, Fäßlinge	2	2
1510	Unterhemden (ohne Halsbund), Unterjacken, mit Ärmeln, aus Wolle oder wollhaltig	14	14
1511	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
1512	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	14	14
1513	Unterjacken, ohne Ärmel, a. Wolle od. wollhaltig	7	7
1514	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
1515	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	7	7
1516	Rehunterhemden und Rehunterjacken, aus Wolle oder wollhaltig	7	7
1517	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
1518	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	7	7
1520	Unterhosen, lang und $\frac{3}{4}$ lang, aus Wolle oder wollhaltig	14	14
1521	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
1522	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	14	14
1523	Rehunterhosen, lang und $\frac{3}{4}$ lang, aus Wolle oder wollhaltig	10	10
1524	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	8	8
1525	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
1530	Unterhosen, kurz, aus Wolle oder wollhaltig	10	10
1531	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	8	8
1532	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
1533	Rehunterhosen, kurz, aus Wolle od. wollhaltig	7	7
1534	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
1535	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	7	7
1536	Schlüpfer ohne Beine, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	3	3
1537	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	4	4
1540	Hemdhoften, aus Wolle oder wollhaltig	14	14
1541	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
1542	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	14	14
1543	Rehhemdhoften, aus Wolle oder wollhaltig	11	11
1544	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	9	9
1545	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	11	11
1600	Schals, aus Wolle oder wollhaltig	6	6

* Auf Standard- und Rundstrickmaschinen hergestellte Socken oder Strümpfe sind als gestrickt, auf Cotton- bzw. Flachwirkmaschinen hergestellte sind als gewirkt zu bezeichnen und punktmäßig zu bewerten.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
1601	4	4
1602	4	4
1603	6	6
1604	4	4
1605	4	4
1611	1	1
1612	6	6
1613	3	3
1614	3	3
1615	2	2
1616	3	3
1621	10	10
1622	32	32
1630	17	17
1631	12	12
1632	15	15
1633	21	21
1640	9	9
1641	6	6
1642	6	6
1650	15	15
1651	12	12
1652	15	15
1660	30	30
1670	70	70
1680	42	42
1681	28	28
1700	5	5
1701	6	6
1710	5	5
1711	8	8
1720	8	8
1740	5	5
1741	8	8
1750	3	3
1751	4	4
B. Frauen- und Badfischkleidung		
2011	42	42
2021	23	23
2022	30	30
2031	56	56

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
2032 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	25	25
2033 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	36	36
2034 Complots, aus Wolle oder wollhaltig	68	68
2035 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	39	39
2036 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	46	46
2041 Röcke, Hosentröcke, Hosen, gewebt, aus Wolle oder wollhaltig	18	18
2042 Röcke, Hosentröcke, Hosen, gewirkt oder gestrikt, aus Wolle oder wollhaltig	26	26
2043 Röcke, Hosentröcke, Hosen, auch gewirkt oder gestrikt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	10	10
2044 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	16	16
2045 Kurze Hosen (Shorts), aus Wolle oder woll- haltig	17	17
2046 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	12	12
2047 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	15	15
2051 Jacken, gewebt, gefüttert	38	38
2052 dgl., gewebt, ungefütert, aus Wolle oder wollhaltig	22	22
2053 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	13	13
2054 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
2055 dgl., gewirkt oder gestrikt	33	33
2056 Janker, auch gewirkt oder gestrikt, aus Wolle oder wollhaltig	20	20
2057 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	13	13
2058 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
2060 Wintermäntel, aus Wolle oder wollhaltig	75	75
2061 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	40	40
2062 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	75	75
2070 Gummi-, gummierte und imprägnierte Regen- mäntel und Regenumhänge, ungefütert, unge- füterte Popelinemäntel, ungefüterte Complet- mäntel	25	25
2081 Sommermäntel und Umhänge, auch gefüttert Regenmäntel, Cabardinemäntel, aus Wolle oder wollhaltig	50	50
2082 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	45	45
2083 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	45	45
2091 Windjacken	25	25
2092 Windblusen	25	25
2100 Morgenröcke, gefüttert, aus Wolle oder woll- haltig	60	60
2101 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	45	45
2102 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	57	57
2103 Morgenröcke, ungefütert, aus Wolle oder wollhaltig	39	39
2104 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	23	23
2105 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	35	35
2111 Umschlagtücher, bis 1 qm groß, aus Wolle oder wollhaltig	12	12
2112 Umschlagtücher, über 1 qm groß, aus Wolle oder wollhaltig	25	25
2113 Umschlagtücher, bis 1 qm groß, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
2114 Um Schlagtücher, über 1 qm groß, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	12	12
2115 Um Schlagtücher, bis 1 qm groß, aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
2116 Um Schlagtücher, über 1 qm groß, aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
2121 Blusen, gewebt, aus Wolle oder wollhaltig	20	20
2122 Blusen, gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig	17	17
2123 Blusen, auch gewirkt oder gestrickt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
2124 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	17	17
2125 Dirndblusen (Länge bis 40 cm), aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
2126 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	9	9
2130 Taghemden, mit Vollaachseln, ab 90 cm Gesamtlänge, gewebt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	13	13
2131 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
2140 Taghemden, mit Trägern, auch alle gewirkten oder gestrickten Taghemden, ab 90 cm Gesamtlänge, aus Wolle oder wollhaltig	12	12
2141 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
2142 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	12	12
2150 Kittel, Kittelschürzen, Berufsmäntel und Kleiderschürzen, auch Arbeitskleider, aus Wolle oder wollhaltig	42	42
2151 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	23	23
2152 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	30	30
2161 Trägerschürzen, Warpschürzen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	10	10
2162 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	12	12
2163 Sonstige trägerlose Schürzen, Dirndl- und Ansteckschürzen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
2164 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
2165 Hängerschürzen (Holländer-Schürzen), ohne Ärmel, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	14	14
2166 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	22	22
2170 Nachthemden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	16	16
2171 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	22	22
2173 Schlafanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	24	24
2174 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	30	30
2180 Nachtiaden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
2181 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	18	18
2182 Bettjaden, gefüttert, aus Wolle oder wollhaltig	18	18
2183 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
2184 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	18	18
2185 Bettjaden, ungefütert, aus Wolle oder wollhaltig	12	12
2186 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	10	10

	Reichs- kleide-karten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
2187 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	12	12
2188 Blusenschoner	6	6
2189 Frisierumhänge, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	4	4
2190 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	6	6
2191 Pullover, mit Ärmeln, aus Wolle oder woll- haltig, auch aus Zellwolle	19	19
2192 Pullover, ohne oder mit ¼ Ärmeln, aus Wolle oder wollhaltig, auch aus Zellwolle	14	14
2193 Pullover, mit Ärmeln, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	14	14
2194 Pullover, ohne oder mit ¼ Ärmeln, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	9	9
2195 Strickwesten, mit Ärmeln	23	23
2196 Strickwesten, ohne oder mit ¼ Ärmeln	18	18
2197 Westen aus Geweben	10	10
2200 Handschuhe und Fäusflinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrickt	3	3
2210 Trainingsanzüge, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	30	30
2211 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	38	38
2212 Trainingshosen, Eislaufhosen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	14	14
2213 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	18	18
2214 Trainingsjaden, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	16	16
2215 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
2220 Turn- und Sporthosen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	5	5
2221 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	8	8
2230 Taschentücher	1	1
2240 Büstenhalter	3	3
2250 Hüfthalter (Mieder)	10	10
2251 Leibbinden	10	10
2260 Strumpfhaltergürtel	4	4
2270 Büstenmieder (Korsetts)	14	14
2500 Schlüpfer und Beinkleider, ab 50 cm Gesamt- länge, aus Wolle oder wollhaltig	12	12
2501 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . .	7	7
2502 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	7	7
2503 Futter Schlüpfer und plattierte Schlüpfer, ab 50 cm Gesamtlänge	11	11
2521 Hemdhosen, gewirkt oder gestrickt	7	7
2522 Hemdhosen, plattiert, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	8	8
2523 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
2524 Hemdhosen, gewebt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	8	8
2525 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	14	14
2526 Gymnastik- und Turnanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	8	8
2527 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	14	14
2531 Unterkleider, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig	21	21

	Reichs- kleiderarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
2532	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	9
2533	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	17
2534	Unterkleider, Futtermare oder plattiert, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	14
2535	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	17
2541	Unterröde, auch gewirkt oder gestrikt, aus Wolle oder wollhaltig	14
2542	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7
2543	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	14
2550	Strümpfe aus Kunstseide	4
2561	Sonstige Strümpfe	4
2562	Strumpflängen, Stutzen	3
2563	Ersahfüße, Fühlänge	1
2570	Söckchen	3
2600	Schals, aus Wolle oder wollhaltig	6
2601	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	4
6202	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	4
2603	Bierecktücher, Cachenez und Schlauchschals, Kopftücher, Erntehauben, aus Wolle oder wollhaltig	6
2604	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	4
2605	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	4
2606	Dreiecktücher, aus Wolle oder wollhaltig	3
2607	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	2
2608	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	2
2621	Hemdchen, unter 90 cm Gesamtlänge, auch Unterjacken, gewirkt oder gestrikt, aus Wolle oder wollhaltig	10
2622	dgl. aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6
2623	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10
2624	Hemdchen, unter 90 cm Gesamtlänge, ge- webt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6
2625	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	12
2631	Höschen, unter 50 cm Gesamtlänge, gewirkt oder gestrikt, aus Wolle oder wollhaltig	9
2632	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6
2633	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	6
2634	Höschen, unter 50 cm Gesamtlänge, gewebt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6
2635	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10
2640	Polo- und Charmeuseblusen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11
2641	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	15
2642	Polo- und Charmeusejacken (mit kurzen Ärmeln), aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	9
2643	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	12
2650	Untertaillen, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig	4
2651	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	6
2670	Badeanzüge, aus Wolle oder wollhaltig	15
2671	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	12
2672	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	15
2680	Bademäntel	30
2691	Umstandskleider, aus Wolle oder wollhaltig	46

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte	
2692	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	25	25
2693	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	37	37
2700	Stianzüge	56	56
2710	Stijacken	38	38
2720	Stihosen	18	18
2730	Turn- und Sporthemden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	5	5
2731	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	6	6
2740	Sportstrümpfe und -stutzen (z. B. Hockeystrümpfe und -stutzen)	7	7
2750	Strumpfhalter-Hemden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
2751	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
2761	Berufsjacken aus Körpergeweben	28	28
2762	Berufshosen aus Körpergeweben	28	28
2763	Berufsanzüge aus Körpergeweben, ein- oder zweiteilig	56	56
2770	Überzieh- und Unterziehhärmel, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	3	3
2771	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	4	4
2781	Krawatten	1	1
2782	Querbinder und Schleifen	1	1
C. Knabenkleidung			
3011	Anzüge, dreiteilig (mit Weste)	50	50
3012	Anzüge, zweiteilig	40	40
3021	Jacken, Joppen, Janter, gefüttert, auch gewirkt oder gestrickt	26	26
3022	Jacken, Joppen, Janter, ungefütert, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder mollhaltig	14	14
3023	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	9	9
3024	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	14	14
3031	Hosen, auch gewirkt oder gestrickt	14	14
3032	Leibchenhosen, Anknöpfer, auch gewirkt oder gestrickt	9	9
3040	Waschanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	14	14
3041	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	18	18
3050	Waschhosen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	5	5
3051	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	8	8
3060	Waschblusen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
3061	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	9	9
3062	Waschjanter und -jacken, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
3063	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	17	17
3071	Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln	14	14
3072	Pullover, Strickwesten, ohne Ärmel	11	11
3080	Gamaschenanzüge	40	40
3090	Gamaschenhosen	16	16
3101	Wintermäntel	50	50

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
3102 Sommer- und Übergangsmäntel, aus Wolle oder wollhaltig	50	50
3103 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	27	27
3104 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	42	42
3105 Lodenmäntel, Lodenjoggen und Lodenumhänge	44	44
3106 Gummi- und gummierte Mäntel u. -Umhänge	18	18
3107 Popelinmäntel, ungefütert	27	27
3111 Windjaken	15	15
3112 Windblusen	15	15
3121 Taghemden (Oberhemden, joggen. Sporthemden und sonstige Hemden mit Halsbund), auch mit einem zugehörigen Kragen, aus Wolle oder wollhaltig	20	20
3122 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
3123 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	18	18
3124 Taghemden, gewirkt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
3125 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	13	13
3126 Polo- und Charmeusehemden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
3127 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	9	9
3128 Polo- u. Charmeusejaken (mit kurzen Ärmeln)	6	6
3129 Kragen	1	1
3130 Nachthemden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	10	10
3131 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	17	17
3132 Schlafanzüge, gewebt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	20	20
3133 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	25	25
3134 Schlafanzüge, gewirkt oder gestrickt	16	16
3501 Unterhemden (ohne Halsbund), Unterjaken	6	6
3502 Nehjaken	4	4
3511 Unterhosen, lang oder $\frac{3}{4}$ lang	9	9
3512 Nehunterhosen, lang oder $\frac{3}{4}$ lang	6	6
3521 Unterhosen, kurz, Schlüpfen	6	6
3522 Nehunterhosen, kurz	4	4
3601 Hemdhosen	9	9
3602 Nehhemdhosen	8	8
3611 Stoffwesten	10	10
3612 Kletterwesten	15	15
3620 Badeanzüge, aus Wolle oder wollhaltig	8	8
3621 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
3622 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	8	8
3630 Badehosen, auch Dreieckhosen, aus Wolle oder wollhaltig	4	4
3631 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	3	3
3632 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	4	4
3640 Turnhosen, aus Kunstseide od. kunstseidenhaltig	5	5
3641 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	8	8
3650 Skianzüge	47	47
3660 Skijaken	33	33
3670 Skihosen	14	14
3680 Leibchen	3	3

	Reichs- kleiderarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
3691 Krawatten	1	1
3692 Querbinder und Schleifen	1	1
D. Mädchenkleidung		
4011 Kleider, aus Wolle oder wollhaltig	24	24
4012 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	13	13
4013 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
4031 Kostüme, gefüttert oder ungefütert, aus Wolle oder wollhaltig	44	44
4032 Kostüme, ungefütert, aus Kunstseide oder kunst- kunstseidenhaltig	18	18
4033 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	26	26
4034 Complots, aus Wolle oder wollhaltig	50	50
4035 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	21	21
4036 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	32	32
4041 Röcke, Leibchenröcke, Hosenträger, gewebt, aus Wolle oder wollhaltig	11	11
4042 Röcke, Leibchenröcke, Hosenträger, gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig	16	16
4043 Röcke, Leibchenröcke, Hosenträger, gewirkt, auch gestrickt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
4044 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
4051 Jacken, gefüttert, gewebt, aus Wolle oder wollhaltig	33	33
4052 Jacken, ungefütert, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig	21	21
4053 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
4054 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	16	16
4055 Janker, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig	21	21
4056 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
4057 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	16	16
4058 Kletterwesten	15	15
4060 Wintermäntel	37	37
4061 Mäntel aus kunstseidenem Pelzstoff	25	25
4071 Gummi-, gummierte und imprägnierte Regen- mäntel und Regenumhänge, ungefütert, unge- füterte Popelinmäntel	18	18
4072 ungefüterte Completmäntel aus Kunstseide	18	18
4074 Sommermäntel, auch Umhänge und gefütterte Regenmäntel, aus Wolle oder wollhaltig	37	37
4075 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	18	18
4076 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	23	23
4081 Windjacken	15	15
4082 Windblusen	15	15
4091 Blusen, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig	9	9
4092 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
4093 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	9	9
4094 Dirndlblusen, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig	4	4

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
4095 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	5	5
4100 Taghemden, gewebt, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	6	6
4101 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
4102 Taghemden, gewirkt oder gestrickt	5	5
4110 Nachthemden, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig	10	10
4111 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	17	17
4112 Schlafanzüge, gewebt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	20	20
4113 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	25	25
4114 Schlafanzüge, gewirkt oder gestrickt	16	16
4121 Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln, aus Wolle oder wollhaltig	14	14
4122 Pullover, Strickwesten, ohne od. mit ¼ Ärmeln, aus Wolle oder wollhaltig	11	11
4123 Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	8	8
4124 Pullover, Strickwesten, ohne od. mit ¼ Ärmeln, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
4125 Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln, aus allen übrigen Spinnstoffen	14	14
4126 Pullover, Strickwesten, ohne od. mit ¼ Ärmeln, aus allen übrigen Spinnstoffen	11	11
4127 Gamaschenanzüge	40	40
4128 Gamaschenhosen	16	16
4130 Turnhosen, aus Kunstseide od. kunstseidenhaltig dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	5	5
4131 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	8	8
4500 Schlüpfer und sonstige Beinkleider, auch ge- wirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
4501 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	4	4
4502 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	6	6
4520 Hemdhosen, gewirkt oder gestrickt	6	6
4521 Hemdhosen, gewebt, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	6	6
4522 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	11	11
4530 Unterjacken jeder Art, auch gewirkt oder ge- strickt, aus Wolle oder wollhaltig	6	6
4531 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	5	5
4532 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	6	6
4541 Unterkleider und Unterröcke, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig	10	10
4542 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
4543 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
4544 Unterkleider und Unterröcke, Futterware oder plattiert, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	9	9
4545 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
4601 Leibchen, Strumpfhaltergürtel	3	3
4602 Strumpfhalterhemden	5	5
4620 Badeanzüge, aus Wolle oder wollhaltig	8	8
4621 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
4622 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	8	8
4650 Etikianzüge	47	47
4660 Etijacken	33	33

	Reichs- kleiderarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
4670 Stihosen	14	14
4681 Polo- und Charmeusehemden oder -blusen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
4682 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	9	9
4683 Polo- und Charmeusejacken (mit kurzen Ärmeln)	6	6
4691 Umschlagtücher bis 1 qm groß, aus Wolle oder mollhaltig	12	12
4692 Umschlagtücher über 1 qm groß, aus Wolle oder mollhaltig	25	25
4693 Umschlagtücher bis 1 qm groß, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
4694 Umschlagtücher über 1 qm groß, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	12	12
4695 Umschlagtücher bis 1 qm groß, aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
4696 Umschlagtücher über 1 qm groß, aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
4700 Untertailen, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig	3	3
4701 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	5	5
4711 Krawatten	1	1
4712 Querbinder und Schleifen	1	1

E. Gemeinsame Kleidung für Knaben und Mädchen

5011 Turnhemden	5	5
5012 Gymnastik- und Turnanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
5013 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	11	11
5020 Trainingsanzüge, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	16	16
5021 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
5022 Trainingshosen, Eislaufhosen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	9	9
5023 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	11	11
5024 Trainingsjacken, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	7	7
5025 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	9	9
5031 Knaben-Taschentücher	1	1
5032 Mädchen-Taschentücher	1	1
5040 Handschuhe und Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrikt	2	2
5050 Knabenschürzen, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	3	3
5051 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	5	5
5052 Mädchenschürzen, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	8	8
5053 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
5054 Dirndlschürzen, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig	3	3

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
5055 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	5	5
5060 Spielhöschen, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig	6	6
5061 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	8	8
5500 Kinderstrümpfe aller Art	4	4
5501 Sonstige Strümpfe für Knaben	8	8
5502 Socken, gestrickt	6	6
5503 dgl., gewirkt	4	4
5504 Söckchen	2	2
5505 Strumpflängen für Kinderstrümpfe, Kinder- gamaschen, Kinderstutzen	3	3
5506 Sonstige Strumpflängen für Knaben, gestrickt, Stutzen	6	6
5507 Sonstige Strumpflängen für Knaben, gewirkt	3	3
5508 Ersatzfüße und Fühlänge für Kinderstrümpfe	1	1
5509 Sonstige Ersatzfüße und Fühlänge für Knaben	2	2
5600 Schals, Bierdecktücher, Cachenez, Schlauchschals, Kopftücher und Erntehauben, aus Wolle oder wollhaltig	6	6
5601 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	4	4
5602 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	4	4
5603 Dreiecktücher, aus Wolle oder wollhaltig	3	3
5604 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	2	2
5605 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	2	2
5610 Bademäntel	15	15
5620 gestrickte Mützen, aus Wolle oder wollhaltig	4	4
5621 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	3	3
5622 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	4	4

F. Kleidung für Kleinkinder

6010 Handschuhe und Fäustel	1	1
6021 Schals, aus Wolle oder wollhaltig	3	3
6022 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	2	2
6023 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	2	2
6030 Nachthemden, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig	7	7
6031 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	11	11
6040 Schlafanzüge und Schlaffäcke, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
6041 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	18	18
6050 Spiel- und Luftanzüge, gewebt, aus Kunst- seide oder kunstseidenhaltig	8	8
6051 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
6052 Badeanzüge, aus Wolle oder wollhaltig	5	5
6053 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	4	4
6054 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	5	5
6060 Leibchen (Unterkleidung), auch gewirkt oder gestrickt, Strumpfhalter-Hemden aus Wolle oder wollhaltig	3	3
6061 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	2	2

	Reichs- Kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
6062 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	3	3
6070 Anzüge, zweiteilig, nicht wollhaltig, gewirkt oder gestrickt (Sommer-Anzüge), je ein Teil = 6 Punkte	12	12
6071 Anzüge, zweiteilig, gewebt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig, je ein Teil = 6 Punkte	12	12
6072 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen, je ein Teil = 9 Punkte	18	18
6080 Kleidchen, auch gewirkt oder gestrickt (Sommer- kleidchen), auch gestrickte Spielanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
6081 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	12	12
6090 Gamaschen-Anzüge	24	24
6100 Gamaschen-Hosen	11	11
6110 Anzüge, zweiteilig, wollhaltig, gewirkt oder ge- strickt (Winter-Anzüge), je ein Teil = 9 Punkte	18	18
6111 Anzüge, zweiteilig, wollhaltig, gewebt, je ein Teil = 12 Punkte	24	24
6120 Kleidchen, wollhaltig, auch gewirkt oder gestrickt (Winter-Kleidchen), auch gestrickte Spielanzüge	15	15
6130 Oberjaden und Janker, aus Wolle oder woll- haltig	8	8
6131 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	6	6
6132 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	8	8
6140 Sommer- und Wintermäntel, aus Wolle oder wollhaltig	20	20
6141 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	17	17
6142 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
6143 Gummi-, gummierte Mäntel und Umhänge, Regenmäntel	10	10
6150 Trainingsanzüge, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	10	10
6151 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	12	12
6152 Trainingshosen, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	5	5
6153 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	6	6
6154 Trainingsjaden, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	5	5
6155 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	6	6
6160 Knabenschürzen, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	3	3
6161 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	4	4
6162 Mädchenschürzen, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig	4	4
6163 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	6	6
6170 Taschentücher	1	1
6500 Schlüpfer und Unterzieh-Höschen	2	2
6510 Hemden, auch Polo- und Charmeuse-Hemden und -Jaden, Unterhemden und Unterjaden, aus Wolle oder wollhaltig	5	5
6511 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	3	3
6512 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	5	5
6513 Kinderjäckchen, gewirkt oder gestrickt	3	3

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
6520 Hemdhojen, aus Wolle oder wollhaltig . . .	6	6
6521 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	3	3
6522 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	6	6
6530 Überzieh-Höschen, Träger-Höschen, aus Wolle oder wollhaltig . . .	9	9
6531 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	8	8
6532 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	9	9
6540 Überziehjäckchen . . .	6	6
6600 Gestricke Mützen . . .	2	2
6610 Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln, aus Wolle oder wollhaltig . . .	11	11
6611 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	6	6
6612 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	11	11
6613 Pullover, Strickwesten, ohne od. mit ¼-Ärmeln, aus Wolle oder wollhaltig . . .	8	8
6614 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	5	5
6615 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	8	8
6620 Unterkleider, Unterröcke, auch gewirkt oder ge- strickt, aus Wolle oder wollhaltig . . .	6	6
6621 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	3	3
6622 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	6	6
6630 Blusen, auch Waschblusen, aus Wolle oder wollhaltig . . .	4	4
6631 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	3	3
6632 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	4	4
6640 Röcke, auch Falten- und Strickröcke, aus Wolle oder wollhaltig . . .	6	6
6641 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	4	4
6642 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	5	5
6650 Leibchen (Oberkleidung), auch gewirkt oder ge- strickt, aus Wolle oder wollhaltig . . .	4	4
6651 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	3	3
6652 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	4	4
6661 Strümpfe jeder Art . . .	3	3
6662 Söckchen jeder Art, aus Wolle oder wollhaltig . . .	2	2
6663 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	1	1
6664 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	2	2
6665 Strumpflängen . . .	2	2
G. Säuglingsausstattungen		
7010 Gewebte Hemdchen . . .	1	1
7020 Gewirkte Hemdchen . . .	1	1
7030 Jäckchen, auch gewirkt oder gestrickt . . .	1	1
7041 Säuglingshöschen (Gamaschenhöschen, Stramp- elhöschen*), Strickhöschen usw.), mit ganzer Beinlänge . . .	4	4
7042 Andere Säuglingshöschen . . .	2	2
7050 Schlaffäckchen . . .	5	5
7060 Schlafanzüge . . .	6	6
7071 Überziehjäckchen . . .	5	5
7072 Mäntelchen und Stoffumhänge . . .	5	5

*) Auch solche mit angestrickten Leibchen ohne Ärmel.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
7073 Mützen	—	—
7074 Schals	1	1
7075 Fäustel	1	1
7080 Kabelbinden	—	—
7091 Mullwindeln	1	1
7092 Sonstige Windeln	1	1
7100 Moltonelagen ca 40/50 cm	2	2
7110 Wickeltücher aus Windelflanell und anderen Stoffen	4	4
7120 Badetücher (nicht über 100/100 cm)	7	7
7130 2 Lätzchen	1	1
7141 Kinderwagendecken, Schlafdecken, Tücher aus Wolle oder wollhaltig (nicht über 75/100 cm)	11	11
7142 Kinderwagendecken, Schlafdecken, Tücher aus Wolle oder wollhaltig (nicht über 100/150 cm)	22	22
7151 Sonstige Kinderwagendecken, Schlafdecken und Tücher (nicht über 75/100 cm)	8	8
7152 Sonstige Kinderwagendecken, Schlafdecken und Tücher (nicht über 100/150 cm)	16	16
7153 Stepp- und Daunendecken	—	—
7171 Betttücher ca. 80/100 cm	8	8
7172 Betttücher ca. 100/160 cm	16	16
7181 Deckbettbezüge ca. 65/90 cm	13	13
7182 Deckbettbezüge ca. 100/150 cm	34	34
7190 Kopfkissenbezüge ca. 35/40 cm	4	4
7200 Söckchen, Strümpfchen oder gestrickte Baby- schühchen	1	1
7211 Leibchen, gewebt	1	1
7212 Leibchen, gewirkt oder gestrickt	1	1
7221 Kleidchen, Anzüge, Strampelanzüge, Spiel- anzüge, aus Wolle oder wollhaltig	8	8
7222 Trägerhöschen aus Wolle oder wollhaltig, auch gewirkt oder gestrickt	4	4
7223 Pullover aus Wolle oder wollhaltig	4	4
7231 Kleidchen, auch Taufkleidchen, Anzüge, Stram- pelanzüge, Spielanzüge, aus anderen Spinn- stoffen, auch gewirkt oder gestrickt	6	6
7232 Trägerhöschen aus anderen Spinnstoffen, auch gewirkt oder gestrickt	3	3
7233 Pullover aus anderen Spinnstoffen	3	3
7240 Tragkleider, Tragmäntel und -Umhänge	17	17
7250 Oberbetten, ca. 80/80 cm (Inletts)	18	18
7260 Kopfkissen, ca. 35/40 cm (Inletts)	4	4
7270 Matratzen	—	—
7280 Unterkleidchen, Unterröckchen	3	3
7290 Schürzchen	2	2
7300 Schlüpfer	2	2
7310 Steckkissen	25	25
7321 Einschubdecken und Fußsäcke, Sportwagenauf- lagen, durchgesteppt (Stoffverbrauch bis 2 m)	16	16
7322 Fußsäcke, abziehbar, Sportwagenauflagen (Stoffverbrauch insgesamt bis 3,60 m)	26	26

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
H. Haus- und Tischwäsche, Bettzubehör		
8011 Bettlaken, auch Flanellbettücher, 150/230 cm	35*)	35*)
8012 Messflachlässe, 65/150 cm	21*)	21*)
8020 Kopfkissenbezüge, 80/80 cm	14*)	14*)
8031 Deckbett- und Bettbezüge, 130/200 cm	55*)	55*)
8032 Plümo-bezüge (Fußbettbezüge), 120/130 cm	34*)	34*)
8040 Überschlaglaken, 150/250 cm	44*)	44*)
8050 Kopfkissen (mit und ohne Füllung) = Inletts, 80/80 cm	18*)	18*)
8060 Deckbetten und Betten (mit und ohne Füllung) = Inletts, 130/200 cm	73*)	73*)
8091 Matratzen	—	—
8092 Reformkissen	—	—
8100 Strohsäcke	—	—
8111 Steppdecken	—	—
8112 Daunendecken	—	—
8121 Wolldecken (Schlaf- und Reisedecken) aus Wolle oder wollhaltig, Reiseplais u. Sportschlafsäcke	75	75
8122 Baumwolldecken (Schlaf- und Reisedecken aus Baumwolle oder baumwollhaltig, auch Reise- plais und Sportschlafsäcke)	50	50
8123 Grobgarndecken (Abfalldecken)	25	25
8131 Tischtücher, Kaffeedecken, 130/160 cm	22*)	qm 11
8132 Tischdecken aus Gobelingeweben, kunstseidenen Dekorationsstoffen u. ä.	—	—
8133 Wandbehänge	—	—
8134 Tischdecken, Bedeck, Mundtücher aus Kunstseide oder Zellwolle, auch in Verbindung mitein- ander, oder aus Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	1	1
	je $\frac{1}{4}$ qm verwendeten Stoff. Bei Bedeck ist der Stoffverbrauch f. die Decke und für die Mundtücher zusammenzurechnen. Erge- ben sich nicht volle Punkte, so ist nach oben aufzurun- den.	
8141 Handtücher, 48/100 cm	5*)	5*)
8142 Grubenhandtücher, 75/75 cm	6*)	6*)
8143 Frottierhandtücher, 48/100 cm	5*)	5*)

Die Gutschrift der von den Verkaufsstellen eingenommenen Bezugsscheine erfolgt bei den mit *) gekennzeichneten Positionen unter Zugrundelegung der für die ausgelieferten Fertigwaren benötigten Metermengen, sofern diese sich aus den Bezugsscheinen ermitteln lassen. Es findet hierbei der Abschnitt J., Meterware, Anwendung. Entsprechendes gilt für die bei der Warenbeschaffung aufzuwendenden Warenbeschaffungspunkte.

Die in Abschnitt H. angegebenen, von den Normalgrößen ausgehenden Bezugsscheinpunkte finden in allen Fällen Anwendung, in denen die verbrauchte Metermenge aus den Bezugsscheinen nicht ermittelt werden kann.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
8144 Badetücher und Frotteibadetücher, 130/160 cm	22*)	qm 11
8150 Geschirrtücher, Gläfertücher, 55/55 cm	3*)	3*)
8161 Pferde- und Viehdecken	25	25
8162 Pferde- und Vieh-Regenschutzdecken	—	—
8171 Bettföhner	20	20
8172 Waffelbettdecken, Bettüberdecken	35	35
8173 Matratzenföhner, über 1,50 RM. Hersteller- Verkaufspreis	20	20
8180 Reiffiffen	—	—
8190 Reformunterbetten	—	—
8200 Mundtücher	4	4
8211 Mangeltücher, 130/300 cm	39*)	39*)
8212 Heißmangeltücher, 130/300 cm	39*)	39*)
8220 Korbtücher	15	15
8230 Diwanddecken, Sofadecken, sofern sie nicht größer als 1,50/3 m sind	50	50
8240 Plänen	—	—
8250 Zeltbahnen	—	—
8260 Fertige Dekorationen aus schweren Deko- rationsstoffen (vgl. Nr. 9350)	—	—
8270 Sonstige fertige Dekorations- und Gardinen (vgl. Nr. 9341, 9371, 9372 und 9373)	48*)	f. d. Meter vergl. 9341, 9371, 9372 9373
8280 Sterbedecken und -fiffen	—	—
8290 Sterbekleider und -hemden	—	—
I. Meterware		
Naturseidene Stoffe werden wie baumwollene, zellularwollene oder andere Stoffe behandelt, also nicht wie wollene oder kunstseidene.		
9011 Berufsköper, auch Blauföper	—	—
9012 Kadett und Regatta, 80 cm Fertigbreite	8	8
	± volle 10 cm Unterschied*) = 1 Pft.	
9013 Blautuche, 80 cm Fertigbreite	8	8
	± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	
9021 Genuakord, Reiford, Belveton, Pilot für Arbeiterkleidung, 72 cm Fertigbreite	8	8
9022 Nichtwollene und nichtwollhaltige Männer- anzug- und Sommermantelstoffe, 143 cm Fer- tigbreite, Metergewicht über 300 g	± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	
	16	16
9023 Nichtwollene und nichtwollhaltige Knabenanzug- und Sommermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite, Metergewicht über 300 g	± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	
	16	16
	± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	

*) Unterschied = Breitenunterschied.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
9024 Nichtwollene und nichtwollhaltige Männer- und Knabenwintermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite	36 ± volle 4 cm Unterschied*) = 1 Pft.	36 16
9031 Whipcord, Buckskin, Tirten, Streifenhofen- stoffe für Arbeiterkleidung, 143 cm Fertigbr.	16 ± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	16 16
9032 Wodenjoppenstoffe, 143 cm Fertigbreite . . .	16 ± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	16 8
9041 Schloffer- und Militärflanelle, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8 8
9042 Schiffer- und Fischerflanelle, wollhaltig, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8 8
9043 Sonstige Flanelle jeder Art, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8 8
9051 Baumwollene u. baumwollhaltige Rohgewebe, auch Grobnesel, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8 8
9052 Zellwollene Rohgewebe, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8 4
9053 Kunstseidene und halbkunstl. Rohgewebe, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4 16
9061 Wollene und wollhaltige Männeranzug- und Sommermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite	16 ± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	16 16
9062 Wollene und wollhaltige Knabenanzug- und Sommermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite . .	16 ± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	16 16
9063 Mützenstoffe, 143 cm Fertigbreite	16 ± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	16 8
9064 Lüfterstoffe, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8 36
9071 Wollene und wollhaltige Männer- und Kna- ben-Wintermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite .	36 ± volle 4 cm Unterschied = 1 Pft.	36 16
9072 Strichlodenstoffe, 143 cm Fertigbreite . . .	16 ± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	16 16
9073 Gabardine-Regenmantelstoffe (außer Kunst- seide) für Männer und Frauen, 143 cm Fertigbreite	16 ± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	16 16

*) Unterschied = Breitenunterschied.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
9074 Gummi- und Staubmantelstoffe (außer ganz aus Kunstseide), 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied*) = 1 Pft.	8 —
9080 Uniformstoffe		—
9090 Wollene und wollhaltige Frauen- und Mädchenkleider-, Kostüm- und Sommermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite	16 ± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	16
9100 Wollene und wollhaltige Frauen- und Mädchen-Wintermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite	16 ± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	16
9111 Kunstseidene und halbkunstseidene Mantelstoffe für Männer, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4
9112 Kunstseidene und halbkunstseidene Mantelstoffe für Frauen, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4
9113 Kunstseidene und halbkunstseidene Regenmantelstoffe für Frauen, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4
9120 Kunstseidene und halbkunstseidene Kleiderstoffe einschl. Polstoffe, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4
9130 Kleider- und Futtervelvet (Schußsamt), ganz oder teilweise aus Baumwolle oder Zellwolle, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8
9140 Sonstige Kleiderstoffe, z. B. aus Baumwolle, Zellwolle, Bastfasern, auch in Verbindung miteinander, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8
9151 Kunstseidene und halbkunstseidene Schürzenstoffe, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4
9152 Warpstoffe, 85 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8
9153 Sonstige Schürzenstoffe, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8
9160 Leibwäschestoffe, außer Flanellen und Kunstseide, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8
9171 Wäschekunstseide für Männer, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4
9172 Wäschekunstseide für Frauen, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4

*) Unterschied = Breitenunterschied.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
9181 Stoffe für Bett- und Haushal wäsche, auch aus Kunstseide, auch geraubt, 80 m Fertigbreite .	8	8
9182 Stoffe für Säuglingswäsche, 80 cm Fertigbreite (Metergewicht bis 100 g)	± volle 10 cm Unterschied*) = 1 Pft. 4	8 1 Pft. 4
9183 Windelmull, 80 cm Fertigbreite, doppelt gewebt	± volle 20 cm Unterschied = 1 Pft. 1	8 1 Pft. 1
9184 Windelmull, 80 cm Fertigbreite, einfach gewebt	1 für 2 m	1 für 2 m
9185 Handtuchstoffe, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8 1 Pft.
9186 Frottierstoffe, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8 1 Pft.
9191 Kunstseidene und halbkunstseidene Niederstoffe, 84 cm Fertigbreite	13 ± volle 7 cm Unterschied = 1 Pft.	13 1 Pft.
9192 Sonstige Niederstoffe, 84 cm Fertigbreite	13 ± volle 7 cm Unterschied = 1 Pft.	13 1 Pft.
9193 Baumwollhaltige Dresse und Satins für Leibbinden, 84 cm Fertigbreite	13 volle 7 cm Brei- tenunterschied = 1 Pft.	13 1 Pft.
9201 Kunstseidene und halbkunstseidene Taschentuchstoffe, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4 8
9202 Sonstige Taschentuchstoffe, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8 1 Pft.
9210 Wirk- und Strickstoffe aus Wolle oder wollhaltig für Unterwäsche, 140 cm Fertigbreite	10 ± volle 20 cm Unterschied = 1 Pft.	10 1 Pft.
9221 Kunstseidene Wirkstoffe für Unterwäsche, 140 cm Fertigbreite	7 ± volle 20 cm Unterschied = 1 Pft.	7 1 Pft.
9222 Andere Wirk- und Strickstoffe für Unterwäsche, 140 cm Fertigbreite	10 ± volle 20 cm Unterschied = 1 Pft.	10 1 Pft.
9230 Wirk- und Strickstoffe aus Wolle und wollhaltig für Oberkleidung, 143 cm Fertigbreite .	16 ± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	16 1 Pft.
9241 Kunstseidene Wirkstoffe für Oberkleidung, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4 1 Pft. mehr

*) Unterschied = Breitenunterschied.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
9242 Andere Wirk- und Strickstoffe für Ober- kleidung, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8
9251 Kunstseidene Futterstoffe für Frauen, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4
9252 Kunstseidene und halbkunstseidene Futterstoffe für Männer, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4
9253 Sonstige Futterstoffe, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied*) = 1 Pft.	8
9281 Kunstseidene und halbkunstseidene Krawatten- stoffe, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4
9282 Sonstige Krawattenstoffe, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8
9283 Schalstoffe aus Kunstseide für Männer und Frauen, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4
9290 Matrazendrelle	—	—
9300 Inlettstoffe, auch aus Kunstseide, 80 cm Fertigbreite	11 ± volle 7 cm Unterschied = 1 Pft.	11
9310 Bettzügen, auch aus Kunstseide, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8
9320 Steppdecken- und Steppdeckenunterstoffe	—	—
9330 Schirmstoffe, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4
9341 Rollostoffe (Rollstücker, =Damast, Schweden- streifen), nicht Verdunkelungsstoffe, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8
9342 Fahmentuche, 80 cm Fertigbreite	8 ± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	8
9350 Schwere Dekorationsstoffe (über 300 g Meter- gewicht), z. B. Velvet, Velvetine, Double- velvet, Kapotplüsch, schwere Rippe, Leinen- plüsch, Handwebstoffe	—	—
9360 Möbelstoffe	—	—
9371 Dichte Gardinenstoffe und leichte Dekorations- stoffe, auch Voile, aus Kunstseide und Halb- kunstseide, bis 68 cm Fertigbreite	4 je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	4

*) Unterschied = Breitenunterschied.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
9372 Sonstige dichte Gardinstoffe und leichte Dekorationsstoffe, auch Boile, 80 cm Fertigbreite	8	8
9373 Undichte Gardinstoffe, auch Gardinentülle und =Spitzen, Tülle jeder Art, 150 cm Fertigbreite	± volle 10 cm Unterschied*) = 1 Pft. 8	8
	± volle 20 cm Unterschied = 1 Pft.	
Gewebe für technische und ähnliche Zwecke:		
9381 Meterware aus Filz	—	—
9382 Wollhaltige Gewebe, auch Fries, 143 cm Fertigbreite	16	16
9383 Gewebe aus Kunstseide und Halbkunstseide, bis 68 cm Fertigbreite	± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft. 4	4
9384 Sonstige Gewebe, z. B. Molton, Kragen- einlagestoffe, 80 cm Fertigbreite	je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr 8	8
	± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	
9391 100 g Strickgarn, wollhaltig	6	6
9392 100 g andere Strickgarne	4	4
9393 100 g Handarbeitsgarn in Aufmachungen ab 50 g, wollhaltig	6	6
9394 100 g andere Handarbeitsgarne in Aufmachungen ab 50 g	4	4

3. Die Größenabgrenzung für die Warenbeschaffung

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete veröffentlicht das folgende Rundschreiben Nr. 73 vom 29. Oktober 1940:

Betr.: Größenabgrenzung.

Die dem Rundschreiben Nr. 65 der Reichsstelle vom 9. August 1940 beigefügte Aufstellung der als Kleidung für Säuglinge, Kleinkinder, Mädchen und Knaben anzusehenden Größen wird aufgehoben und ersetzt durch die beigefügte Aufstellung.

Der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete.

Bemerkung: Zu den links aufgeführten Artikeln sind jeweils für Säugling, Kleinkind, Mädchen und Knaben die entsprechenden Positionsnummern lt. „Kunstkiste für die Warenbeschaffung“ in der Fassung vom 25. August 1940 mit den für diese Positionen gültigen Größen aufgeführt. Größen, die über den für Mädchen oder Knaben angegebenen Obergrenzen liegen, müssen nach den Punktwerten für Erwachsene berechnet werden.

I. Kleidung aus gewebten Stoffen.

Artikel	Säugling		Kleinkind		Mädchen einjähr. Jungmädchengrößen		Knabe	
	Position	Größe	Position	Größe	Position	Größe	Position	Größe
Mäntel: (Winter-, Übergangs- und Sommermäntel, Loden-, Gummi-, Regenmäntel und Umhänge)	7072	40, 42	6140—6143	45, 50, 55 = 00, 0, 1	4060—4061 4071—4076 4081—4082	60—112 60—110	3101—3107 3111—3112	2—12 u. 13—18 2—12 u. 13—38 2—12 u. 13—38
Windjacken, Windblusen	—	—	—	—	4650 4660 4670	60—100	3650 3660, 3670	2—12 u. 13—38
Stanzüge, -jacken, -hosen	—	—	—	—	—	—	—	—
Anzüge (Wafel-, Spiel- und Luftanzüge, auch Einzelhosen)	7221	40, 42	6050—6051 6070—6072 6111	45, 50, 55 = 00, 0, 1	5060—5061	60—110	3311—3312 3031—3032 3040—3041 3050—3051	2 bis 12 u. 13 bis 38
Jacken, Santer, (auch Wafeljacken), Netterrosten	7030 7041	entspricht 40—42	6130—6132	0—2 entspricht 45, 50, 55	4051—4058	60—110	3021—3024 3062—3063 3612	2—12 u. 13 bis 38
Kleider, Röcke, Kostüme, Complots	7221, 7231	00—0 entspr. 40—42	6080—6081 6120 6640—6642 6650—6652	45, 50, 55 00, 0, 1 entspricht 45, 50, 55	4011—4013 4031—4036 4041—4044 4091 4095	60—110	3060—3061	2—12
Blusen	—	—	6510—6512	26—30=0—2 entspricht 45—55	4681—4683	60—100	—	32—40 = 2—12
Polohemden oder -blusen (auch Polojacken)	—	—	—	—	—	32—40 = 60—110	3126—3128	—

Kleidung aus gewebten Stoffen.

	Ärmel		Säugling		Kleintind		Mädchen einjähr. Säuglingsgrößen		Knabe	
	Position	Größe	Position	Größe	Position	Größe	Position	Größe	Position	Größe
Schürzen	7290	40, 42	6160—6163	45—55	5052—5055	60—90	5050—5051	60—90		
Küffelschürzen	—	—	—	—	5052—5053	60—110	—	—		
Taghemden (Hemdchen)	7010	30—35	6510—6512	40—55	4100—4101	60—90	3121—3123	60—90		
Unterhemden, -jacken	—	—	6510—6512	entfpr. 24—30	4530—4532	60—90	3501	60—90		
Hemdhojen	—	—	6520—6522	40—55	4520—4522	60—90	3001	60—90		
Säuglingshöschen mit ganz. Beinlängen	7041	1—3	—	—	—	—	—	—		
Wendelhöschen aus Stoff zum Knöpfen	7042	entfpr. 40—42	—	—	—	—	—	—		
Unterfleider (auch Unterröde)	—	1—3	6620—6622	28—32	4541—4545	60—110	—	—		
Schlüpfer (Höschen auch Schlupfhöschen)	7300	28—30	6500	32—34	4500—4502	36—40	—	—		
Nachthemden	7060	entfpr. 40—42	6030—6031	70—80	4110—4111	19—120	3130—3131	90—120		
Schlafanzüge	7060	60—65	6040—6041	70—80	4112—4113	90—130	3132—3133	90—120		
Schlafjacken	7050	60, 80	—	—	—	—	—	—		

II. Kleidung aus Gewirken und Gefiriden.

	Ärttel		Gangling		Kleinfind		Madchen einfael. Jungmadchengroen		Strabe	
	Position	Groe	Position	Groe	Position	Groe	Position	Groe	Position	Groe
Badeanzuge und Badehosen	—	—	6052/54	28—32	4620/22	34—40	3620/22 3630/32	34—40 1—4=34—40	—	—
Kleider, Rocke	—	—	—	—	4011/13 4042/4044 4051/57	60—110 4/110 bis 14/170*) = 34—40 = 2—12	3021/24	4/110 bis 14/170*) = 34—40 = 2—12	—	—
Jacken und Santer	—	—	6130/32	99—100 = 28—32 = 00—1	6510/12	4/110 bis 14/170*) = 34—40	3126/28	4/110 bis 14/170*) = 34—40 = 2—12	—	—
Polo- und Charnenfesenden od. -blusen, auch Polojacken	—	—	—	28—32	4681/83	—	—	—	—	—
Strumpfen	7200	0—3	—	—	—	—	5500—5504 5505—5508	—	5500, 5504 5505, 5508	4—12
Kinderfachen und Kinderstrumpfe	—	—	6661/65	1—3	—	—	—	—	—	—
Unterhosen, auch Regunterhosen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kid.-Zurnjachen und -Henden	—	—	—	—	5011	00—3	—	—	5011	00—3
Schlafanzuge	7060	24 u. 26	6010/41	28—32	4114	34—40	3134	34—40	—	—
Gymnastikanzuge	—	—	—	—	5012	34—40 = 0—3	—	—	—	—
Kid.-Anzuge, geftr.	7221 7231	0,70—1,80*)	6070 6110	2/90, 3/100*) = 0—1	—	—	3011/12	4/100 bis 14/170*) = 2—12	—	—
Kid.-Hemdhose	—	—	6820/22	28—32	4520	31—40	3801/02	34—40=0—3	—	—

Anmerkung: Fur jamtliebe mit einem *) bezeichneten rttel gilt fur die Groenbezeichnung folgendes:

Die Zahl vor dem Strich bedeutet das Lebensalter, die Zahl hinter dem Strich dagegen die Korperlange. So bedeutet z. B. 3/100, da das Kleidungsstuck bestimmt ist fur ein Kind im 3. Lebensjahr bei einer Korperlange von 100 cm.

Kleidung aus Gewirken und Gestricken.

	Gängling		Kleinfind		Mädchen einchl. Jungmädchengrößen		Frauen	
	Position	Größe	Position	Größe	Position	Größe	Position	Größe
Kleider (Röschchen, Sackchen, Blusen), Spielanzüge	7221	40	6080/51 6120	45, 50, 55	—	—	—	—
Strampelanzüge	7221 7231 7221	50, 55, 60 = 1-3	—	—	—	—	—	—
Strampelhoje	7041	40, 45, 50	—	—	—	—	—	—
Trägerhöschen	7222	0/70—1/80*)	6530/32	2/90, 3/100*) = 1-2	—	—	—	—
Pulllover	7232 7223 7233	= 1-3 0/70—1/80*) = 00-1	6610/15	2/90, 3/100*) = 1-2	4121/26	4/110 bis 14/170*) = 34-40 = 3-12	3071/72	4-110-140 = 34-40 = 3-12
Unterziehhöschen	7071	1-3	6540	1-3=28-32	—	—	—	—
Säuglingshöschen und Windelhöschen Träschchen	7041/7042 7030	1-3 2-5	— 6513	— 6 u. gr.	—	—	—	—
Hemdchen und Hemden	7020	30-35	6510/12	40-55	4102	34-40	3124/25 3501/02	000-3 = 34-40
Leibchen , Strumpfhalterhemden Unterleiber , Untertröde	7212 —	1-3 —	6060/62 6620/22	4 u. 5 28-32 = 45-55	4601/02 4541/45	6-12 34-40 = 60-110	—	—
Schlüpfjer, Höschen und Schlupfhojen Trainingsanzüge	7300 —	28-30 —	6500 6150/51	32-34 000-00	4500/02 5020/21	38-40 0-4	— 5021	— 0-4
dgf. Hoje	—	—	6152/53	000-00	5022/23	0-4	5022	0-4
dgf. Sacke	—	—	6154/55	000-00	5024/25	0-4	5023	0-4
Handschuhe: gefircht do. gewirkt, mit Futter	7075 —	0-1 —	6010 6010	2-3 0-2	6010	4-7 3-7	5040 5040	5040 3-8
Schals	7074	bis 90 cm lg.	6021/23	80-120 lg	—	—	—	—
Wamaischenhojen	7041	—	6100	45-65 = 00-2	4128	3 u. gr.	3090	3 u. gr.

Anmerkung: Für sämtliche mit einem *) bezeichneten Artikel gilt für die Größenbezeichnung folgendes:

Die Zahl vor dem Strich bedeutet das Lebensalter, die Zahl hinter dem Strich dagegen die Körperlänge. So bedeutet z. B. 3/100, daß das Kleidungsstück bestimmt ist für ein Kind im 3. Lebensjahr bei einer Körperlänge von 100 cm.

B. Sonderregelungen der Wiederbeschaffung

1. Frei einzukaufende Waren

(Rdschr. 42 der R. St. v. 13. 3. 40.)

Unter I. D. wurde die Liste der frei verkäuflichen oder nicht bezugsbeschränkten Artikel veröffentlicht. Die dort genannten Waren können ohne Abgabe von Punktscheins oder sonstige Berechtigungsscheine bezogen werden. Einige dieser Artikel sind allerdings kontingentiert (Hosenträger u. a.).

Außer diesen Waren sind noch folgende von den Bezugs- und Lieferungsbeschränkungen der Anordnung 11 der Reichsstelle für Kleidung befreit, d. h. sie können frei bezogen werden:

1. Segeltuche (Meterware) ohne Rücksicht auf die verwendeten Spinnstoffe im Gewicht von mindestens 400 g per qm zur Herstellung von Planen, Segeln und Persennings sowie die daraus hergestellten Planen, Segel und Persennings.
2. Gewebe, die mit der Auflage hergestellt sind, zu Garbenbindertuchen verarbeitet zu werden, sowie Garbenbindertuche.
3. Riementuche für die Herstellung von Transport- und Förderbändern.
4. Filterstoffe für technische und chemische Zwecke.
5. Vor- und Mittläuferstoffe.
6. Gewebe, die mit der Auflage hergestellt sind, zu Pferde- und Viehdecken verarbeitet zu werden, sowie die daraus hergestellten Pferde- und Viehdecken (und Regenschuhdecken!).
7. Wirkstoffe für Reformunterbetten und Reformkinderkissen.
8. Besatzstoffe, die mit der Auflage hergestellt sind, in der Wirkwarenindustrie verarbeitet zu werden.
9. Nabelbinden.
10. Dekorationsstoffe. Schwere Dekorationsstoffe, wie Velvet, Velvetine Double-Velvet, Kapot-Plüsch, schwere Ripse, Leinen-Plüsch und Handwebstoffe.
11. Gestricke Markisenstoffe.
12. Diwanddecken, sofern sie größer als 1,50 mal 3 m sind.
13. Matratzenschoner zum Höchstverkaufspreis von 1.50 RM.
14. Schuhplüschgewebe.

Bezugscheine, die auf diese Waren lauten, berechtigen nicht zum Warenbezug und dürfen zur Gutschrift auf dem Punktkonto nicht verwendet werden. Sie sind zu sammeln und jeweils monatlich dem Wirtschaftsamt zur Vernichtung einzureichen.

Die Vorschriften über die Abgabe dieser Spinnstoffwaren an Verbraucher bleiben unberührt.

2. U- und UZ-Bezugschein-Artikel

(Aderl. des Sonderbeauftragten vom 15. 7. 40 und vom 31. 1. 41,
Rd Schr. 45 der Reichsstelle vom 19. 3. 40)

Die Uniformbezugscheine werden verwendet wie gewöhnliche Bezugscheine, d. h. also bei den Wirtschaftsämtern zur Gutschrift auf das Punktkonto eingereicht.

Nediglich für die Anfertigung von Uniformen und den Bezug der dazu benötigten Tuche und Futterstoffe gilt folgende Sonderregelung (sie betrifft allerdings nur wenige Textileinzelhandelsgeschäfte):

Die Uniformhersteller sind berechtigt, gegen Überlassung der U-Bezugscheine die Uniformen anzufertigen und auszuliefern.

Die von den Uniformherstellern zur Anfertigung der Uniformen benötigten Tuche können von den Uniform-Tuchgroßherstellern als Lieferstellen gegen Vorlage der Uniform-Bezugscheine bezogen werden. Wehrmacht-Uniformtuche können außerdem von den Wehrmachtstleiderkassen:

Heereskleiderkasse, Berlin W 62,
Verkaufsabteilung der Luftwaffe, Berlin SW 68,
Oberkommando der Kriegsmarine (Marineverwaltungsamt),
Berlin W 35,

als Lieferstellen unter denselben Bedingungen bezogen werden. Die Auslieferung der Tuche für die Anfertigung der Uniformen ist von der Lieferstelle auf dem U-Bezugschein zu vermerken und der U-Bezugschein dem Einsender zurückzugeben.

Für Änderungs- und Ausbesserungsarbeiten an Uniformen können von den Lieferstellen an die Uniformhersteller jeweils bis zu 25 cm Uniformstoffe ohne Entgegennahme entsprechender Bezugscheine geliefert werden.

Zur Beschaffung der für die Anfertigung und Reparatur der Uniformen benötigten Futterstoffe wird dem Uniformhersteller auf Antrag vom Reichsinnungsverband des Herrenschneiderhandwerks bzw. von der Fachgruppe Uniformindustrie ein Bezugsberechtigungschein ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Bezugsberechtigungscheine für Futterstoffe darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig der Uniform-Bezugschein zur Beschaffung der Uniformen mit dem Vermerk über die erfolgte Auslieferung der Tuche vorgelegt wird.

3. Der U-Bezugschein für parteiamtliche Artikel

(Anordnung 27/40 des Reichschatzmeisters vom 16. Mai 1940.)

Die zugelassenen Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Handwerks haben auf Grund des abgegebenen U-Bezugscheines die Verpflichtung, die Ware aus dem Vorrat auszuliefern.

Bei Neubestellung von Diensthoscn, Dienstströcken, Feldblusen, Führerblusen und Mänteln aus Trikot oder Tuch hat der Einzelhändler die U-Bestellschein-Abschnitte I und II abzutrennen und an seinen Großhändler oder seine Uniformfabrik, bei Neubestellung der übrigen U-bezugscheinpflchtigen Gegen-

stände den **U-Bestellschein** an seinen Großhändler oder an seine Kleider- oder Wäschefabrik einzusenden. Die U-Bestellschein-Abschnitte und die U-Bestellscheine hat der Einzelhändler auf der Rückseite vor Weitergabe mit seinem Erlaubnistempel zu versehen und gleichzeitig seine Zulassungsnummer einzu-
setzen.

Den Herstellern oder Großhändlern ist es untersagt, ohne U-Bestellschein-Abschnitte oder auf U-Bestellscheine ohne Erlaubnistempel mit Zulassungsnummer Lieferungen vorzunehmen.

Wünscht ein Einzelverbraucher ein parteiamtliches **Uniform- oder Wäsche-
stück nach Maß**, so ist der U-Bezugschein mit den Abschnitten I und II bzw. dem U-Bestellschein dem Hersteller zu übergeben. Der Hersteller muß im Besitz einer Erlaubnis der Reichszeugmeisterei der RSDAP. sein. Die Abschnitte I und II oder die U-Bestellscheine dürfen vom Besteller (Einzelverbraucher) nicht abgetrennt werden.

Der Uniformhersteller erhält gegen die U-Bestellschein-Abschnitte I und II von seinem Tuchhändler die zur Herstellung des auf den U-Bezugschein eingetragenen Gegenstandes erforderlichen Oberstoffe und Zutaten; ebenso erhält der Wäschehersteller von seinem Gewerbelieferanten gegen Einsendung des U-Bestellscheines das zur Anfertigung des eingetragenen Gegenstandes erforderliche Material. Die U-Bestellschein-Abschnitte I und II und der U-Bestellschein müssen auf der Rückseite von dem Uniform- bzw. Wäschehersteller mit dem Zulassungstempel und der Zulassungsnummer versehen werden.

Die Gewebehändler liefern auf U-Bestellschein-Abschnitt I die zur Herstellung des eingetragenen Gegenstandes erforderliche Gewebemenge und zwar für die Hose bis höchstens 1,40 m, für den Rock, die Feldbluse und Führerbluse höchstens 2,50 m, für den Mantel bis höchstens 3,50 m. Auf den U-Bestellschein-Abschnitt II ist von den Gewebehändlern die entsprechende Menge an Zutaten zu liefern.

Um dem **Einzelhandel eine Lagerergänzung** zu ermöglichen, hat die Reichszeugmeisterei besondere **Sonderzuteilungsscheine (gelbe Scheine)** übersandt. Soweit die Zusendung noch nicht erfolgt ist, wird diese demnächst ohne weitere Aufforderung vorgenommen.

Diese Uniform-Bezugscheine dienen lediglich zum Einkauf beim Großhändler oder Hersteller. Parteiamtliche Kleidungsstücke, die auf diese Sonderzuteilungsscheine eingekauft werden, dürfen an den Uniformträger nur gegen Abgabe des hellgrünen Uniform-Bezugscheines verkauft werden.

Auch die Sonderzuteilungsscheine tragen sowohl auf dem Stammabschnitt wie auf dem Bestellschein die Bezeichnung des Gegenstandes, der eingekauft werden darf, sowie eine aufgedruckte Nummer. Eigenmächtig vorgenommene Änderungen auf diesen Scheinen entwerten denselben. Der Stammabschnitt dieser Sonderzuteilungsscheine bleibt im Besitz des Einzelhändlers, während an den Lieferer (Kleiderfabrik oder Großhändler) nach Ausdruck des Erlaubnistempels und der Zulassungsnummer der Bestellscheinabschnitt einzusenden ist. Für den Hersteller oder Großhändler hat der Bestellscheinabschnitt des Sonderzuteilungsscheines für spätere Zuteilungen den gleichen Wert wie der Bestellschein des grünen Uniform-Bezugscheines und muß deshalb sorgfältig aufbewahrt werden.

4. Die vergünstigt abzugebenden Waren

(Ergänzung zur Anordnung BR. 11 vom 29. 4. 40.)

Die unter I E 1—4 angeführten vergünstigt abzugebenden Waren (fehlerhafte, angeschmutzte und verschossene Ware, Reste, getragene Vorführkleider und Kollektionsmuster) sind vom Großhandel bzw. vom Fabrikanten in der gleichen Weise zu liefern, wie sie der Einzelhandel an den Verbraucher abgeben darf. Die ebenfalls zu den vergünstigt abzugebenden Artikeln gehörenden Fabrikationsabschnitte sind zum 4. Teil der in der Punktliste für die Warenbeschaffung vorgesehenen Punktzahl oder zu je 15 Punkten für 1 kg vom Vorlieferanten zu beziehen. Abschnitte dieser Art, die weniger als 1 m lang sind, sind ohne Punktscheck oder Bezugsberechtigungschein zu beziehen.

Organdystoffe, Ausbrennerstoffe, Glasbatist, Lackstoffe und Metallfadentstoffe, sowie daraus hergestellte Kleidungsstücke können, d. h. müssen für die Hälfte der nach der Punktliste für die Warenbeschaffung vorgeschriebenen Punktzahl bezogen und geliefert werden.

5. Trauerkleidung

(Ergänzung zur BR. 11 v. 16. 2. 40.)

Verkauft ein Einzelhändler bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren als Trauerkleidung frei, so hat er sich zum Zwecke der Warenbeschaffung von dem Käufer eine schriftliche Empfangsbestätigung geben zu lassen, in der Name und Anschrift des Käufers sowie Anzahl und genaue Warenbezeichnung der gekauften Ware anzugeben sind. Diese Empfangsbestätigung berechtigt zur Warenbeschaffung wie ein Bezugsschein, kann also beim Wirtschaftsamt zur Punktgutschrift eingereicht werden.

Aus dem Umstand, daß eine schwarze Krawatte punktfrei ist, wenn sie als Trauerkleidung auf Bescheinigung des Wirtschaftsamtes oder der Kartenstelle abgegeben wird, ziehen nach Mitteilung der Krawattenfabrikanten vielfach Einzelhändler den falschen Schluß, daß auch der Einkauf schwarzer Krawatten beim Fabrikanten punktfrei sei.

Demgegenüber wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Punktliste für die Warenbeschaffung gemäß Ziffer 1231 jede Krawatte in der Wiederbeschaffung einen Punkt kostet. Es kosten also auch schwarze Krawatten beim Einkauf einen Punkt pro Krawatte.

Falls eine schwarze Krawatte als Trauerkleidung auf Bescheinigung des Wirtschaftsamtes oder der Kartenstelle punktfrei an Verbraucher abgegeben wird, entsteht für den Einzelhändler keineswegs ein Punktverlust, da nach Ziffer IV des Rundschreibens Nr. 32 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 16. Januar 1940 die schriftliche Empfangsbestätigung, die der Käufer von Trauerkleidung dem Verkäufer zu geben hat, zur Warenbeschaffung wie ein Bezugsschein berechtigt, beim Wirtschaftsamt eingereicht werden kann.

6. Nähmittel

Der Einzelhandel bezieht seine Nähmittel von seinen bisherigen Lieferanten, gleichgültig ob es Großhändler oder Fabrikanten waren. Diese liefern monatlich einen jeweils von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete festzusetzenden Prozentsatz des Umsatzes von 1938. Feste Richtsätze können nicht genannt werden. Die Zuteilungsquoten sind — wenn auch in geringem Umfang — in ihrer Höhe gewissen Schwankungen unterworfen.

In Härtefällen können Sonderzuteilungen bei den einzelnen zuständigen Vertriebsstellen beantragt werden. Die Antragstellung muß über die zuständige Bezirksfachgruppe erfolgen. Berücksichtigung können grundsätzlich nur solche Antragsteller finden, die die Nähmittel innerhalb ihres eigenen Betriebes benötigen; z. B. gewerbliche Kleinverbraucher (Textilgeschäfte mit Nähbetrieb z. B.), Zwischenmeister und dergl. Das gleiche gilt für gemeinnützige Nähstuben usw.

Anträge, die dagegen auf Erhöhung des Kontingents an Handelsware, also zum Zwecke der Wiederveräußerung der Nähmittel, gestellt werden, haben grundsätzlich keine Aussicht auf Erfolg. Eine Erhöhung der Handelsquoten kann in Ausnahmefällen nur dann gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Verbraucherschaft nachgewiesen wird. Dies dürfte jedoch infolgedessen, daß der Kunde mittels der Kleiderartenabschnitte in jedem beliebigen Geschäft einkaufen kann, nur selten zutreffen.

Für die Entscheidung von Sonderanträgen sind folgende Vertriebsstellen zuständig:

Leinenzwirn-Vertriebsgesellschaft m. b. H., Hamburg, Bugenhagenerstraße 6,

Verband deutscher Nähseidenfabrikanten e. V., Berlin-Charlottenburg, Halmstraße 10/11.

Für Baumwollnähfaden, Stopfwole, Reihgarn und Nähseide:

Vertriebsgesellschaft Deutscher Baumwollfädenfabrikanten G. m. b. H., München 2M, Neuturmstraße 1.

Die Antragsteller erhalten im Falle der Genehmigung des Antrages von der betreffenden Vertriebsstelle eine gelbe Sonderkarte, die zwecks Einkaufes bei einem zuständigen Fachgeschäft benutzt werden muß.

Im Regelfalle ist bereits bei Antragstellung die Firma, bei der die Nähmittel eingekauft werden sollen, zu nennen. Die Sonderkarte wird dann auf deren Namen ausgestellt. Die so bezeichnete Lieferfirma behält die Karte ein, um sie beim Einkauf wieder zu benutzen. Sie erhält gegen diese Karte eine zusätzliche Belieferung, und zwar in Höhe von 80% des auf die Sonderkarte genannten Betrages bei der Belieferung von Lazaretten, in Höhe von 40% des genannten Betrages bei der Belieferung von Nähstuben, gewerblichen Kleinverbrauchern und dergl. Den Differenzbetrag von 20 bzw. 60% muß der betr. Einzelhändler aus seinem Gesamtkontingent tragen.

Die für Nähmittel eingenommenen Abschnitte der Reichskleiderkarte, Handwerker Nähmittellkarte sowie die Bezugsscheine der Wirtschaftsämter und die Einkaufsscheine für Zwischenmeister sind sorgfältig aufzubewahren und auf besonderes Ersuchen übersichtlich geordnet abzuliefern.

Die Betriebsgesellschaft Deutscher Baumwoll-Nähfaden-Fabriken hat sich damit einverstanden erklärt, bei **Geschäftsschließungen** (z. B. infolge Einberufung) so zu verfahren, daß die Quoten der geschlossenen Betriebe den benachbarten Einzelhändlern am Platze übertragen werden, um eine Sicherstellung der Verbraucherschaft zu gewährleisten. Voraussetzung ist allerdings in diesem Falle die ordnungsgemäße Antragstellung der in Frage kommenden Nachbarfirma und eine Bestätigung des Inhabers des geschlossenen Betriebes.

Nähmittel für Lohnaufträge des Einzelhandels. Einzelhandelsfirmen, die Herstellerfirmen mit der Anfertigung von Bekleidung, Leib- und Bettwäsche aus eingesandten Stoffen beauftragen, aber nicht in der Lage sind, die erforderlichen Nähmittel selbst zu stellen, können bei der Betriebsgesellschaft Deutscher Baumwoll-Nähfaden-Fabriken (Nähgarnvertrieb) einen Antrag auf Sonderzuteilung stellen. In dem Antrag muß verbindlich erklärt werden, daß von jeher Lohnaufträge erteilt wurden und daß im Stichtjahr 1938 Nähgarn für diese Lohnaufträge nicht geliefert wurde. Die Möglichkeit eines Antrags ist auch dann gegeben, wenn heute höhere Lohnaufträge als 1938 vergeben werden und die Nähmittelkontingente nicht ausreichen, um den höheren Nähmittelbedarf zu decken.

In jedem Fall sind Angaben darüber zu machen, welche Stoffmengen im Lohn verarbeitet werden und wieviel Nähgarn hierzu benötigt wird. Die Anträge sind tunlichst über die zuständigen Bezirksfachgruppen einzureichen.

7. Monteur- und Schlosseranzüge

(Rdschr. vom 14. Februar 1940.)

1. Dem Einzelhandel ist es verboten, Bezugsscheine auf Monteur- und Schlosseranzüge dem Wirtschaftsamt zwecks Gutschrift bei der Punktverrechnungsstelle einzureichen. Derartige Bezugsscheine dürfen nur zur Wiederbeschaffung der auf dem Bezugsschein vermerkten Ware verwendet werden.

Die Bezugsscheine unterliegen nicht dem Punktverrechnungsverfahren; sie können unmittelbar zum Wiederbezug der Ware in der Weise verwendet werden, daß dem Lieferanten der Bezugsschein übersandt wird. Der Lieferant hat — soweit er ein Betrieb der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie ist — auf dem Bezugsschein die Lieferung zu vermerken. Mit der Belieferung verliert der Bezugsschein seine Gültigkeit.

Das für die Verkaufsstellen zuständige Wirtschaftsamt ist berechtigt, gegen Vorlage mehrerer derartiger Bezugsscheine B-Berechtigungscheine auszustellen, die nur auf Monteur- und Schlosseranzüge oder deren Einzelteile lauten dürfen. Diese B-Berechtigungscheine sind für den Warenbezug in der gleichen Weise wie die Bezugsscheine weiterzugeben und zu behandeln.

2. Der Bezug von Monteur- und Schlosseranzügen oder deren Einzelteile im Rahmen des Punktscheckverfahrens über die vorstehende Regelung hinaus bleibt weiterhin gestattet.

3. Die Ausstellung von Punktschecks auf Körpergewebe für Berufskleidung wird verboten. Die auf Körpergewebe ausgestellten Schecks dürfen von den Punktverrechnungsstellen nicht bestätigt werden.

Körpervorzugsscheine. Die Berufsbekleidungsindustrie ist gehalten, laufend 15% ihrer Produktion in Berufskleidung, die aus Körperware gefertigt wird, auf Lager zu halten. Diese Lagerbestände werden anteilmäßig den Bezirkswirtschaftsämtern an Hand gegeben. Die Bezirkswirtschaftsämter ihrerseits verteilen die ihnen zugesprochenen Mengen auf die Wirtschaftsämter.

Die Einzelhandelsfirmen können bei ihren Wirtschaftsämtern die auf Berufskleidung aus Körper lautenden Bezugsscheine gegen Körpervorzugsscheine umtauschen. So ist die Gewähr gegeben, daß diese Körpervorzugsscheine auf alle Fälle beliefert werden, weil die Mengen, die der Ausgabe von Körpervorzugsscheinen zugrundegelegt werden, ja vorrätig sind.

Körpervorzugsscheine berechtigen nicht selbständig zum Warenbezug. Sie können nur in Verbindung mit Bezugsscheinen, B-Berechtigungscheinen oder Punktscheck zum Warenbezug verwendet werden.

8. Körpermeterware

(Rdschr. vom 14. 2. 1940.)

Körperware für Berufskleidung darf bekanntlich nicht gegen Punktscheck bezogen und geliefert werden. Die von den Wirtschaftsämtern an die Verbraucher ausgegebenen Bezugsscheine für Körper-Meterware, die nur zum Bezug von Reparatur-Meterware berechtigen, werden also unmittelbar weitergegeben oder vom Wirtschaftsamt gegen Vorlage mehrerer derartiger Bezugsscheine gegen B-Berechtigungscheine umgetauscht.

Der Großhandel ist berechtigt, aus den ihm von der Reichsstelle durch die Fachgruppe zur Verfügung gestellten Mengen an Berufskörper jene Abnehmer zu bedienen, die aus dem Einzelhandel kommen und die ihnen die eingenommenen Bezugsscheine bzw. B-Berechtigungscheine vorlegen. Lieferungen dürfen nur in dem Umfange gemacht werden, in dem entsprechende Bezugsscheine bzw. B-Berechtigungscheine vorgelegt werden. Die Bezugsscheine werden bei den Großhandelsbetrieben aufbewahrt und dienen als Ausweis für den Verkauf der zugeteilten Körpermengen. Dagegen dienen diese Bezugsscheine nicht für die Warenbeschaffung für die Großhandelsfirmen, da diese die Körpergewebe mittels der Bedarfscheine zugeteilt erhalten. Die zugeteilten Mengen dürfen auflagemäßig nur als Schnittware verkauft werden, und es ist ausdrücklich verboten, diese Gewebe zur Herstellung von Berufskleidung weiterzugeben bzw. aus diesen Geweben selbst Berufskleidung herzustellen.

Bezugsscheine bzw. B-Berechtigungscheine, die auf Monteur- und Schlosseranzüge oder deren Einzelteile lauten, dürfen nicht mit Körper-Meterware beliefert werden. Sie können also nur an die herstellungsberechtigten Betriebe der Bekleidungsindustrie mittelbar oder unmittelbar weitergegeben werden. Diese erhalten über ihre zuständige Organisation die zur Anfertigung der Monteur- und Schlosseranzüge benötigten Körpergewebe mittels der Bedarfsdeckungscheine zugeteilt.

9. Möbelstoffe, Matrazendrelle, Steppdeckenstoffe

(Rdschr. v. 17. 2. 40.)

Matrazendrelle, Möbelstoffe und Steppdeckenstoffe sowie Matrazen, Reformunterbetten und Steppdecken dürfen ohne Punktscheck oder Bezugsberechtig-

tigung vom Einzelhandel eingekauft und bezogen werden. Bezugsscheine, die auf diese Waren lauten, berechtigen nicht zum Warenbezug und dürfen zur Gutschrift auf dem Punktkonto nicht verwendet werden.

Sie sind zu sammeln und jeweils monatlich dem Wirtschaftsamt zur Ver-
nichtung einzureichen.

Die Vorschriften über die Abgabe von Spinnstoffen an Verbraucher gegen
Bezugsschein bleiben unberührt.

10. Schneidereibedarf

Folgende Spinnstoffwaren des Schneidereibedarfs dürfen in Abweichung
von den Bestimmungen der BK 11 ohne Punktscheck oder Bezugsberechtigung
dem Einzelhandel geliefert werden:

1. Zwischenfutter (Sakonett und Burgam),
2. Hosendeckelstoff (Klöschlein),
3. Haareinlagenstoffe, Zwirnrohhaargestoffe, Rohhaargestoffe sowie die daraus
hergestellten fertigen Einlagestücke,
4. Wattierlein und andere Wattierstoffe.
5. Schneiderwatte,
6. Watteline,
7. Krage- und Flankenfilz.

Bezugsscheine, die auf diese Ware lauten, berechtigen nicht zum Waren-
bezug und dürfen zur Gutschrift auf dem Punktkonto nicht verwendet werden.
Sie sind zu sammeln und jeweils monatlich dem Wirtschaftsamt zur Ver-
nichtung einzureichen. Die Vorschriften über die Abgabe von Spinnstoffwaren
an Verbraucher bleiben unberührt.

Zwischenfutter. Außer den genannten Einlagestoffen darf auch sog. „wär-
mendes Futter“ (Calmuc, Plaidfutter, Fancy) (Rundschreiben Nr. 58 der
RSt.) ohne Punktscheck vom Einzelhandel bezogen werden. —

Wie der Reichsbeauftragte für Kleidung in einer bes. Mitteilung — nach
Bekanntgabe des Schneiderinnungsverbandes — darauf hinweist, sind den
Verbrauchern, die Oberstoff und Futterzutaten zur Anfertigung eines Klei-
dungsstückes einem Schneider zubringen, keine Punkte der Kleiderkarte für
das Zwischenfutter — darunter fallen die oben genannten Einlagestoffe —
zu berechnen. Unverarbeitet dürfen diese Artikel nicht frei abgegeben werden!

11. Hosenträger, Sockenhalter und Flechtgürtel

Für die Dauer des Krieges ist nur eine begrenzte Anzahl von Betrieben
für die Herstellung der vorgenannten Artikel zugelassen. Die Liste der zu-
gelassenen Betriebe ist von den Bezirksfachgruppen zu beziehen. Der Einzel-
handel kann Hosenträger, Sockenhalter und Flechtgürtel nur noch in Höhe
von 40% seiner Bezüge des Jahres 1938 einkaufen, ohne Rücksicht darauf, ob
der Bezug unmittelbar vom Fabrikanten oder vom Großhändler erfolgte.
Soweit der Bezug von Fabrikanten, die nicht mehr in der Fabrikantenliste

aufgeführt sind, erfolgte, müssen die Rechnungen über die Bezüge während des Jahres 1939 an einen der genannten Hersteller eingesandt werden, die künftig eine anteilmäßige Belieferung durchführen.

Im Jahre 1941 dürfen an die Abnehmer wertmäßig nur die gleichen Mengen wie 1940 geliefert werden.

Abnehmer, die 1940 ihr Kontingent nicht in vollem Umfange in Anspruch genommen oder untergebracht haben, sollen wegen Festlegung ihres Kontingentes für 1941 der Fachuntergruppe Hosenträgerindustrie gemeldet werden. Sie müssen mit ihrem Antrag auf Festlegung des Kontingentes die Rechnungen des Jahres 1938 einreichen und ferner mitteilen, welche Herstellerfirmen bereit sind, ihre Belieferung zu übernehmen.

Die zusätzlich für das 4. Quartal 1940 vorgesehene **Sonderzuteilung** von 20% kann ohne Anrechnung auf das Kontingent des Jahres 1941 im ersten Quartal 1941 geliefert werden.

Hosenträger-Biesen werden dem Einzelhandel künftig ca. 50% für den Verkauf als Ersatz-Biesen zugeführt. Die Belieferung der **Wehrmachtsgehörigen mit Hosenträgern** erfolgt zentral durch das Oberkommando.

12. Wareneinfuhr (Import)

Die Einfuhr von Spinnstoffen und spinnstoffhaltigen Waren ist in jedem Fall zunächst abhängig von der erforderlichen Devisengenehmigung. Anträge auf Einfuhrgenehmigung bzw. Devisengenehmigung sind an die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, Berlin, zu richten. Der Kreis der einfuhrberechtigten Betriebe muß jedoch mit Rücksicht auf die Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen des Reichs zunächst auf die schon immer einführenden Firmen beschränkt bleiben. Selbst deren Wünschen wird nicht immer Rechnung getragen werden können, so daß Anträge auf den Erwerb einer Neugenehmigung zur Einfuhr im Regelfalle keine Aussicht auf Erfolg haben.

13. Beschränkungen im Gewebeeinkauf

(Anordnung K 6 der Reichsstelle vom 20. 2. 1941.)

Der Textilwareneinzelhandel darf Spinnstoffzeugnisse einer der nachstehend aufgeführten Warengruppen nur beziehen, wenn er sie bereits im Jahre 1938 oder bei einer späteren Betriebsgründung im Jahre 1939 regelmäßig bezogen hat. Als regelmäßig gelten Bezüge nur dann, wenn sie im laufenden Geschäftsbetrieb mit einer gewissen Regelmäßigkeit und nicht nur gelegentlich aus Gefälligkeit, zur Probe, zur Ansicht oder aus ähnlichen Gründen erfolgt sind.

Die auf der Groß- und Einzelhandelsstufe tätigen Betriebe hatten bisher die Möglichkeit, jede Art von Textilien zu beziehen. Die BekleidungsHersteller dagegen waren auf den Bezug von Stoffen angewiesen, da sie ein entsprechendes Produktionsprogramm durchzuführen haben. Es hat sich nun herausgestellt, daß die Herstellerbetriebe oftmals die ihnen zustehenden Waren nicht bekamen, weil sie bereits einen anderen Weg gegangen waren. Diese Tatsache hat sich besonders in solchen Fällen störend bemerkbar gemacht, in denen die betreffenden Gewebe zu bestimmten Zwecken im Rahmen eines größeren

Programms dienen sollten. Nunmehr kann der Einzelhandel lediglich dann die genannten Stoffe einkaufen, wenn er sie früher regelmäßig bezogen hat.

Liste:

1. Genuaford, Reitford, Welbeton, Pilot für Arbeiterkleidung, Whipford, Budftin, Tirten, Streifenhosenstoffe für Arbeiterkleidung, Lodenstoffe, Strichlodenstoffe;
2. sonstige Männer- und Knabenanzugstoffe;
3. wollene und wollhaltige Frauen- und Mädchen-Oberbekleidungsstoffe;
4. sonstige Frauen- und Mädchen-Oberbekleidungsstoffe;
5. Schürzen- und Kittelstoffe;
6. Winter-, Übergangs- und Sommermantelstoffe für Männer, Burschen und Knaben;
7. Winter-, Übergangs- und Sommermantelstoffe für Frauen, Mädchen und Kinder;
8. Gummi- und Staubmantelstoffe, sonstige kunstseidene und halbkunstseidene Regenmantelstoffe, Gabardine-Mantelstoffe;
9. Kleinkinder- und Säuglingsmantelstoffe;
10. Rohgewebe, Rohgewirke, Rohgestricke;
11. Leibwäschestoffe;
12. Niederstoffe;
13. Stoffe für Bett- und Haushaltswäsche;
14. Futterstoffe, auch wärmende Futterstoffe;
15. Möbel-, Gardinen- und Dekorationsstoffe;
16. Krawattenstoffe, Schalstoffe;
17. Schirmstoffe;
18. Uniformstoffe, Uniformtrikot;
19. Mützenstoffe, Mützentuche;
20. Tüll und Spitzen;
21. Schneidereibedarfartikel, Einlagestoff (Zwischenfutter, Jakonett, Bougram, Klöhelleinen, Haareinlagestoff, Zwirnroßhaarstoff, Roßhaarstoff, Wattierleinen und andere Wattierstoffe, Schneidereiwatte, Watteline, Kragen- und Flankenfilz);
22. Matrazenstoffe und Inlettstoffe;
23. Steppdeckenstoffe;
24. technische Filze.

Unter Stoffen sind sowohl gewebte wie auch gewirkte und gestricke Stoffe zu verstehen.

C. Verschiedenes

1. Verwendung

der Wehrmachts-Empfangsbefcheinigungen

Die Verwendung der Empfangsbefcheinigungen der Wehrmacht (vgl. I, C, 5.) ist im Rundschreiben Nr. 64 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 9. August 1940 geregelt. Derartige Empfangsbefcheinigungen berechneten zur Warenbeschaffung wie Bezugsscheine, können also beim Wirtschaftsamt zur Punktguttschrift eingereicht werden. Die auf jede Empfangs-

bescheinigung zu vermerkende Punktzahl ergibt sich aus der Liste für die Warenbeschaffung (II, A, 2.).

2. Selbstherstellung im Einzelhandel

(Bezugsberechtigungs-scheine)

Die nunmehr von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete aufgestellte Liste der nicht bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren enthält noch immer eine Reihe von Artikeln, die zwar frei verkauft werden, deren Herstellung jedoch lediglich mittels bezugsbeschränkter Ware möglich ist. Die Zuteilung solcher Meterware soll im Rahmen des für die Wiederbeschaffung maßgebenden Punktscheckverfahrens durch **Bezugsberechtigungs-scheine** ermöglicht werden. Die bis jetzt hinsichtlich der Ausfertigung von Bezugsberechtigungs-scheinen in Frage kommenden Artikel — es handelt sich naturgemäß nur um wirtschaftswichtige — sind folgende:

1. Arbeitsschuhhandschuhe aus Spinnstoffen,
2. Barette für Richter, Anwälte und Pfarrer,
3. Halsprisen und Halsbündchen,
4. Herrenhüte und -mützen,
5. Maurersocken aus Geweben,
6. Modewaren (Auspuß), wie Damentragen, Jabots, Einsätze, Gürtel,
7. Operationsmittel für Ärzte,
8. Pantoffeln,
9. Pelze und Pelzwaren,
10. Schornsteinfegeranzüge,
11. Sterbewäsche.

Textileinzelhandelsgeschäfte, die Anspruch auf Ausfertigung von Bezugsberechtigungs-scheinen erheben, mußten sich bei der Fachgruppe melden und entsprechende Antrags-Scheine anfordern. Es war genau anzugeben, welche der vorerwähnten Waren angefertigt wurden, wie hoch sich stückzahlmäßig die Herstellung im Kalenderjahr 1938 belief, sowie diejenigen Mengen und Arten punktpflichtiger Meterwaren, die während des Jahres 1938 für die einzelnen Kategorien verarbeitet worden sind. Der **Stoffbedarf** für **Reparaturzwecke** war **besonders aufzuführen**.

Schließlich mußte der Antragsteller die schriftliche Versicherung abgeben, daß er von keiner anderen Seite (Industrie oder Handwerk) bereits eine Zuteilung erhalten hatte oder erhalten würde.

Die Fachabteilungen **Damenkopfbekleidung** und **Schirme** sind in dieses Meldeverfahren nicht einbezogen, da über deren Bedarf bereits ausreichendes Material vorliegt, und Schirmgeschäfte beispielsweise schon seit Anfang 1940 Bezugsberechtigungen erhalten.

3. Bedarfsdeckungs-scheine und Kennnummern

(Ergänzung zur W.R. v. 16. 2. 40.)

Bedarfsdeckungs-scheine und Kennnummern berechtigen zum Warenbezug als Bezugsberechtigung der Reichsstelle für Kleidung ohne Punktverrechnung.

4. Bewertung der Bezugsausweise für Strickgarne der Säuglingskarte

Die Bezugsausweise für Strickgarne der Säuglingskarte können zur Gutschrift auf dem Punktkonto mit je 4 Punkten für je 100 g verwendet werden.

Diese Bestimmung gilt für die vom 15. 9. 1940 an zur Gutschrift eingereichten Bezugsausweise für Strickgarne der Säuglingskarte.

5. Gutschrift für Sonderabschnitte

1. Von der Männerkleiderkarte sind die Abschnitte I und X—XIII mit je 3 Punkten gutzuschreiben.
2. Von der Frauenkleiderkarte Abschnitt I mit je 3 Punkten, der Abschnitt VI mit 4 Punkten. Der Abschnitt VI der Frauenkleiderkarte muß wegen der Sonderbewertung hinsichtlich der Gutschrift getrennt von den anderen Kleiderartenabschnitten eingereicht werden.

Säuglingskarte. Die Sonderabschnitte VI und VII der für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ausgegebenen Reichskleiderkarte (Säuglingskarte) berechtigen zur Gutschrift auf dem Punktkonto mit je 4 Punkten. Die Sonderabschnitte sind wie andere Abschnitte der Reichskleiderkarte, aber gesondert von diesen, beim Wirtschaftsamt abzugeben.

Gefütterte Stoffhandschuhe. Durch Rundschreiben Nr. 76 vom 27. 11. 1940 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete wird genehmigt, daß je 2 der Sonderabschnitte II der ersten Reichskleiderkarte zum Bezug von je 1 Paar gefütterten Stoffhandschuhen wie ein bestätigter Punktscheck oder ein Bezugsberechtigungschein verwendet werden können. Es dürfen also von Verkaufsstellen oder Lieferstellen gegen unmittelbare Einfindung der entsprechenden Sonderabschnitte II gefütterte Stoffhandschuhe bezogen und von Lieferstellen oder Herstellern geliefert werden. Eine Lieferung von anderen bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren als gefütterten Stoffhandschuhen auf den Sonderabschnitt II ist nicht statthaft. Der Sonderabschnitt II kann auch weiterhin zur Gutschrift auf dem Punktkonto weder von Verkaufsstellen noch von Lieferstellen verwendet werden.

Im Hinblick darauf, daß bezugsbeschränkte Handschuhe für Männer und Frauen punktmäßig unterschiedlich bewertet sind, können auf die Sonderabschnitte II der 1. Reichskleiderkarte für Männer nur gefütterte Stoffhandschuhe für Männer und auf die Sonderabschnitte II der 1. Reichskleiderkarte für Frauen nur gefütterte Stoffhandschuhe für Frauen bezogen werden.

6. Punkt-Zu- und Vorschüsse

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete gewährt für in Verlust geratene bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren Punkt-Zuschüsse, allerdings nur, wenn es sich um größere Verluste handelt. Diese sind der zuständigen Bezirksfachgruppe zu melden, die die eingereichten Unterlagen prüft und feststellt, ob der Verlust einwandfrei erwiesen ist. Der Antrag wird dann von der Bezirksfachgruppe über die Reichsfachgruppe der Reichsstelle eingereicht.

Punkt-Zuschüsse gibt es außer in den genannten Fällen nur noch in wenigen weiteren seltenen Fällen. Z. B. bei Diebstahl oder Fliegerbeschäden, auch können Saisongeschäfte, die während der ersten Zeit des Punktverrechnungsverfahrens geschlossen hatten, um Punkt-Zuschüsse nachsuchen. In den übrigen Fällen kann es sich nur um Punkt-Vorschüsse handeln, die später wieder abzudecken sind. Richtlinien über die Vergebung von Punkt-Vorschüssen bestehen nicht. Textileinzelhändler, die einen dringenden Bedarf begründet nachweisen können, — bei Gefährdung der Verbraucherversorgung —, richten Anträge an ihre zuständige Bezirksfachgruppe, die ihnen Fragebogen vorlegen, und zwar gibt es Fragebogen für den Einkauf von Handarbeitswaren, von Säuglingsartikeln und für sonstige Textilwaren. Nach erfolgter Prüfung wird der Antrag der Reichsfachgruppe zur Erledigung weitergegeben.

7. Liefertermine

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete teilt unter dem 3. Januar 1941 amtlich mit:

„Aus gegebener Veranlassung bringe ich die in § 2 der Anordnung Nr. 6 des Herrn Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 29. Januar 1940 enthaltene Bestimmung in Erinnerung, nach welcher Inlandsaufträge auf Lieferung von Spinnstoffwaren nur zu bestimmten Lieferungsterminen abgeschlossen werden dürfen.

Dieser Vorschrift kommt im Hinblick auf das Punktcheckverfahren erhöhte Bedeutung zu, da der Abnehmer bei der Verfügung über die für ihn wertvollen Punkte wissen muß, wann er mit dem Erhalt des Gegenwertes für die Punkte in Gestalt der bestellten Ware rechnen kann.“

8. Verkehr zwischen Großhändlern und Handwerkern

Tuchgroßhändler, Tuchgroßversender und Futterstoffgroßhändler haben die Genehmigung erhalten, gegen unmittelbare Übersendung von Punkten oder Bezugsscheinen an Schneider zu liefern. Hiervon soll jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, wenn es sich entweder um kleine Mengen handelt oder die Schneider weit entfernt von einem Wirtschaftsamt wohnen.

III. Verschiedene Bewirtschaftungsfragen

A. Die Bewirtschaftung einiger Spezialartikel

1. Schuhe*)

Mit Inkrafttreten der Bewirtschaftungsmaßnahmen bei Ausbruch des Krieges wurden Schuhe jeglicher Art als lebensnotwendige Güter ebenfalls einer umfassenden Bezugs- und Absatzregelung unterzogen. Der Verkauf durch den Einzelhandel an seine Kunden ist lediglich gegen Bezugscheine möglich, eine Regelung, an der sich grundsätzlich bisher nichts geändert hat. Die Reichsstelle für Ledermwirtschaft hat sich lediglich inzwischen in einzelnen Fällen zu einer Lockerung dieser Regelung entschließen können. Maßgebend hierfür ist die Anordnung 80 der Reichsstelle.

Aus der Freigabeliste interessieren den Textileinzelhandel im wesentlichen folgende:

Nicht bezugscheinpflichtig sind:

Babyschuhe bis zur Größe 22 einschließlich, zu deren Oberteil kein Leder, außer Abfallstücken von gefärbtem Leder und zu deren Sohlen weder Kautschuk noch Leder mit Ausnahme von Belourspalt- und Oberlederabfällen, verwendet worden ist.

Arztistenschuhe.

Badeschuhe unter Verwendung von Leder.

Offene Absatzpantoffeln aller Art mit einem Einzelhandelsverkaufspreis von RM 6.— und mehr.

Hütten- und Baudenschuhe.

Reiseschuhe aus Leder.

Hauschuhe, Pantoffeln und Schlappen, deren Ober- und Unterteil ausschließlich aus: a) alten gepalteten Fahrraddecken, b) Leder von gebrauchten Schuhen, c) alten Hüten, d) Kunstseidenresten, e) Spinnstoffaltwaren und Abfällen von Spinnstoffwaren, f) alten Trockenfilzen aus Papierfabrikation einzeln oder in Verbindung miteinander bestehen.

Die späterhin noch bekanntgegebenen Freigaben waren befristet, teilweise bis 31. August 1940, teilweise bis 30. September 1940.

Die Wiederbeschaffung des Einzelhandels regelt sich nach dem **B e s t e l l - s c h e i n v e r f a h r e n**. Sämtliches Schuhwerk ist aufgliedert:

Gruppe A — Arbeitsschuhe.

Gruppe D — Derbes Schuhwerk — umfaßt:

Straßenschuhe (Halbschuhe und Stiefel) für Männer und Frauen, wenn die Oberteile aus Waterproof, Rindbox, Kernbox bis 1,5 mm oder Mastbox bestehen, auch dann, wenn diese Schuhe ohne Zwischensohlen hergestellt werden. Zu diesem Schuhwerk gehören auch Ski-, Berg- und Pirschstiefel. Arbeitsschuhwerk kann gegen Bestellscheine der Gruppe D nicht gekauft und geliefert werden, dagegen kann bei Übereinstimmung

*) Im gleichen Verlag erschien die „Regelung der Warenabgabe, Wiederbeschaffung und Preisgestaltung im Schuh Einzelhandel“

zwischen Lieferant und Abnehmer auch Schuhwerk der Gruppen M und F gegen Bestellscheine der Gruppe D abgegeben werden.

Gruppe M — Männerstrassenschuhe — umfaßt:

Straßenschuhe (Halbschuhe und Stiefel) mit Lederoberteilen.

Gruppe F — Frauenstrassenschuhe — umfaßt:

Straßenschuhe (Halbschuhe und Stiefel) mit Lederoberteilen.

Gruppe B — Jungen- und Mädchenstrassenschuhe — umfaßt:
Straßenschuhe (Halbschuhe und Stiefel) Größe 36—40 mit Lederoberteilen.

Gruppe K — Kinderschuhe.

Gruppe S — Sandalen, Sandaletten, Sommerstoffschuhe.

Gruppe S II — Alle übrigen — auch bezugscheinfreien — Sommerchuhe.

Gruppe H — Hauschuhe, Pantoffeln.

Gruppe T — Turnschuhe und leichtes Sportschuhwerk.

Anträge auf Bestellscheine sind bei den Bezirksfachgruppen zu stellen und zwar nach einem Verfahren, das jeweils durch Rundschreiben bekanntgegeben wird.

Gummiüberschuhe und Galoschen, die in den der Bestellscheinplicht unterliegenden Gruppen bisher nicht aufgeführt waren, können vom Einzelhandel ebenfalls nur noch gegen Bestellscheine bezogen werden.

Sonderzuteilungen von Bestellscheinen können nur in einzelnen wirklich dringenden Fällen erfolgen. Antragsformulare sind bei der zuständigen Bezirksfachgruppe anzufordern. Der Antrag selbst ist bei der Bezirksfachgruppe zur Vorprüfung einzureichen. Die Entscheidung liegt bei der Reichsstelle für Lederwirtschaft.

Die Zuteilung von Bestellscheinen erfolgt zusätzlich durch die Reichsstelle für Lederwirtschaft. Eine Ausnahme gilt zwecks Beschleunigung des Verfahrens für Arbeitsschuhwerk (Gruppe A), deren Zuteilung an den Einzelhandel den zuständigen Wirtschaftsämtern (Landräte oder Oberbürgermeister) obliegt.*)

Das **Bezugscheinregister** braucht nicht mehr geführt zu werden. Statt dessen sind die eingenommenen Bezugscheine jeweils am Ende eines Monats getrennt nach den einzelnen Gruppen in ihrer Gesamtzahl in eine Liste einzutragen.

2. Sportartikel

Die Veräußerung von **Fuß- und Handbällen** und ähnlichen Geräten durch den Einzelhandel erfolgt auf Grund eines Ermächtigungsscheines der von dem Führer des NS.-Reichsbundes für Leibesübungen ausgestellt wird. **Vereine und Sportgemeinschaften** des NS.-Reichsbundes erhalten diese Bezugsnachweise bei den Sportbereichsämtern. Wehrmachtsteile müssen sich an das Wehrmachtsbeschaffungsamt, Berlin W 35, B. d. Heydtstraße 1, wenden; **Schulen und Lehranstalten** an die zuständige Stelle des Reichserziehungsministeriums.

Die Ermächtigungsscheine haben gegenwärtig für die Wiederbeschaffung keine Bedeutung. Es ist auch vorerst nicht daran zu denken, daß sie eine Rolle bei

*) Neuerdings erfolgt die Verteilung durch die Bezirksfachgruppen.

der Wiederbelieferung des Einzelhandels spielen. Zunächst können die aufgeführten Artikel von dem Einzelhandel bei seinen Lieferanten frei bezogen werden. Trotzdem empfehlen wir, die Ermächtigungsscheine zunächst aufzubewahren.

Eiserne Sportgeräte, bzw. Bestandteile aus Eisen für

Turnen,
Gymnastik,
Sommerspiele,
Fußball,
Handball,
Rugby,
Athletik,
Bogen,
Fechten,
Tennis, einschl. Tischtennis,
Hockey und Cricket,
Wassersport (Schwimmen, Rudern und Kanusport),
Wintersport (Skilaut),
Eisport (nicht Rollschuhsport),

sind vom Einzelhandel **frei** an den Käufer **abzugeben**, ebenso ist die Wiederbeschaffung frei. Der Vorlieferant des Einzelhändlers kann die Lieferung derartiger Artikel grundsätzlich nicht von der Hergabe von HR-Kontrollnummern abhängig machen. Andererseits kann jedoch der Einzelhandel infolge des geringen, der einschlägigen Industrie zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents nicht damit rechnen, daß sämtliche Aufträge ausgeführt werden können.

Angelgeräte, sowie Ausrüstungsgegenstände für Zelte, Rucksäcke, Bergsportausrüstungen sind frei bezieh- und frei lieferbar.

Rucksäcke können vom Einzelhandel frei eingekauft werden; frei verkauft werden jedoch nur, wenn der Verkaufspreis 5.— RM nicht übersteigt. Rucksäcke mit einem Einzelhandelsverkaufspreis ab 5.— RM unterliegen bis auf weiteres der Beschlagnahme. Ihre Veräußerung ist nur möglich gegen Bezugsscheine des zuständigen **Bezirkswirtschaftsamts**.

3. Eisenwaren (HR-Kontrollnummern)

Den Textileinzelhandelsfirmen ist bekannt, daß auch Eisen und eisenhaltige Erzeugnisse (Handelsware) Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Reichsstelle für Eisen und Stahl unterliegen. Grundsätzlich muß getrennt werden zwischen kontrollnummerpflichtigen und frei beziehbaren Artikeln. Die vorgenannte Reichsstelle hat aus diesem Grunde eine sogenannte **Liste über Handelsware** aus Eisen und Stahl aufgestellt, in der sämtliche in Frage kommenden Artikel aufgeführt sind. Teil I dieser Liste erfaßt alle kontrollnummerpflichtigen Artikel, Teil II die durch den Einzelhandel frei beziehbaren Artikel. Für beide Gruppen gilt jedoch gemeinsam, daß sie ohne Entgegennahme von Kennziffern jeglicher Art an den letzten Verbraucher frei abzugeben sind.

Die Wirtschaftsgruppe und damit die einzelnen Fachgruppen erhalten jeweils pro Quartal ein Gesamtkontingent an Eisenwaren und Walzwerks-

erzeugnissen, das an die einzelnen Fachgruppen zur Aufteilung gelangt. Die Fachgruppe Bekleidungseinzelhandel hat den Mitgliedern Fragebogen zugesandt, die für die künftige Berücksichtigung aus dem Kontingent von grundlegender Bedeutung sind. Maßgebend für die Zuteilung ist gegenwärtig und auch in Zukunft der Bezug der einzelnen Warengruppen während des Jahres 1938. Je nach Höhe des Gesamtkontingents werden pro Quartal entsprechende Quoten zugeteilt werden können.

Soweit die durch den Einzelhandel frei bezogene Ware — Teil II der Liste über Handelsware aus Eisen und Stahl — in Frage kommt, können die Vorlieferanten des Einzelhandels dessen Belieferung mit diesen Artikeln grundsätzlich nicht von der Hergabe von HR-Kontrollscheinen (früher SH-Kennziffern) abhängig machen. Umgekehrt kann allerdings der Einzelhandel auch nicht erwarten, daß sämtliche Aufträge, die erteilt werden, seitens der Fabrikanten oder Großhändler erfüllt werden können; die Vorlieferanten sind in dieser Hinsicht an die ihnen für den freien Inlandsmarkt zur Verfügung stehenden Gesamtkontingente gebunden.

Für den Textilhandel ist insbesondere von Wichtigkeit, daß u. a. folgende Artikel ohne Kontrollnummern **frei zu beziehen** sind:

Decorationsmaterial und Einrichtungsgegenstände,
Rohre mit Messing und anderweitigem Überzug (ME-Rohre),
Befestigungsmaterial für Gardinen, Stores, Portieren und Läufer
Gleitrollgarnituren,
Innenausstattungsgegenstände (jedoch nicht aus Guß),
Einrichtungsgegenstände für Läden und deren Teile (nicht Schau-
fenstereinrichtungen und Regale aller Art),
Scheren,
feine Scheren,
grobe Scheren,
Reise- und Toilettenbedarf,
Spielwaren,
Eisenhaltige Schmuckwaren, schmuckähnliche Erzeugnisse,
Eisenkurzwaren, wie:
Nadeln aller Art,
Handarbeitsnadeln mit und ohne Ohr,
Näh-, Steck-, Haar-, Sicherheits- und sonstige Nadeln und nadel-
ähnliche Erzeugnisse,
Haken und Ösen aller Art,
Druckknöpfe aller Art (sowie aus Eisen),
Schuhknöpfe,
Hosentknöpfe, einfach und Patent,
Kragentknöpfe,
Schuhverschlüsse,
Schnallen aller Art (ausgenommen Modeschnallen),
Ringe,
Karabinerhaken,
Ohrenschützer,
Hosenträger-, Strumpf- und Sockenhalterteile,
Fingerhüte, Nähzeuge, Reißverschlüsse,
Krawattenhalter, Kopierädchen,

Abzeichen, Plaketten und Marten,
Uniformketten,
Kleinbeschlüge und Ornamente für Schatullen, Taschen und Mappen.

4. Gummierete Stoffe

Im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat die Reichsstelle für Kautschuk und Asbest angeordnet, daß alle gummierten Stoffe — Ausnahmen siehe unten — an Händler, Verarbeiter und gewerbliche Verbraucher nur mit der Einschränkung geliefert und von diesen bezogen werden dürfen, daß sich die Abnehmer bei Bestellung schriftlich verpflichten, die bestellten Stoffe nicht zur Herstellung bezugsbeschränkter Spinnstoffwaren zu verwenden; bei Weiterveräußerung muß den Abnehmern die gleiche Verpflichtung auferlegt werden.

Ausnahmen.

1. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung gilt für diejenigen gummierten Stoffe, die **ausdrücklich zur Herstellung bezugsbeschränkter Spinnstoffwaren dienen**. Diese gummierten Stoffe unterliegen damit den Vorschriften der bekannten Anordnung BK. 11 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, d. h. also, daß sie nur im Rahmen des Punktgeschäftverkehrs geliefert und bezogen werden dürfen. (Vergl. die neue Liste über die Wiederbeschaffung bezugsbeschränkter Waren.)

2. Für Verdunkelungsstoffe gilt ebenfalls eine Ausnahme von der eingangs erwähnten grundsätzlichen Vorschrift. Maßgebend ist die Anordnung BK. 10 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 12. 1. 40. Verdunkelungsstoffe aus Spinnstoffwaren (auch gummiert) dürfen ohne Genehmigung der Reichsstelle an gewerbsmäßige Hersteller von Verdunkelungsvorrichtungen weder geliefert noch von diesen bezogen werden. An Verbraucher dürfen Verdunkelungsstoffe als Meterware nur geliefert werden, wenn eine Einwilligung des Sonderbeauftragten oder der Reichsstelle vorliegt. Derartige Einwilligungen werden im allgemeinen beschränkt auf öffentliche Aufträge.

3. Für gummierte Bettstoffe und -Einlagen gilt ebenfalls eine Sonderregelung (Rundschreiben StJ. 71 der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest vom 19. 3. 40). Dieses Rundschreiben der Reichsstelle regelt die Lieferung von Bettstoffen, Bettplatten und Betteinlagen an:

- a) Privatverbraucher zur Sicherung des Bedarfs für Säuglinge. Geliefert wird grundsätzlich nur in abgepaßten Stücken von etwa 30×40 und 60×80 cm, oder in Abschnitten bis zu 1 qm, sofern durch ärztliche Bescheinigung der Nachweis geführt wird, daß die Unterlage für bettlägerige Kranke benötigt wird.
- b) Belieferung von Luftschutzrettungsstellen und Sanitätsstationen. — Die Notwendigkeit der Beschaffung muß ärztlich bescheinigt sein.
- c) An Krankenhäusern.
- d) Wiederverkäufer, sofern ihrem Auftraggeber zu jeder Bestellung eine schriftliche Wiederverkäufererklärung für Bettstoffe, Bettplatten oder Betteinlagen rechtsverbindlich unterschrieben übergeben wird. — Diese Wiederverkäufererklärung ist an eine besondere Fassung gebunden.

5. Kraftfahrerhandschuhe

Die bisher beschlagnahmt gewesenen restlichen 50% der sich bei den Herstellern und Großhändlern am 1. Dezember 1939 am Lager befindenen Kraftfahrerhandschuhe dürfen an den Einzelhandel ausgeliefert werden, und zwar ohne besondere Bezugsausweise. Der Verkauf durch den Einzelhandel ist jedoch nach wie vor beschränkt, so daß Handschuhe der genannten Art **nur an Berufskraftfahrer** abgegeben werden dürfen. Der Einzelhändler muß sich also in jedem Falle davon überzeugen, ob diese Voraussetzung bei dem Kunden gegeben ist.

6. Säcke

(Anordn. Bp. § 1 der R. St. für Papier und Verpackungswesen v. 31. 8. 40.)

Die Bewirtschaftung von Säcken aller Art, also sowohl aus Spinnstoffen als auch aus Papiergespinnsten, ist zum Beginn des Monats September in den Aufgabenbereich der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen übergegangen. An den bisherigen grundsätzlichen Bestimmungen hat sich trotz einer inzwischen in Kraft getretenen Anordnung der Reichsstelle nichts geändert.

Auch diese neue Anordnung betont ausdrücklich, daß Kauf-, Tausch- und sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an Säcken jeglicher Art zum Gegenstand haben, nur gegen Übergabe eines auf den Namen des Erwerbers ausgestellten **Bedarfsdeckungsscheins** erfüllt werden dürfen. Die Bedarfsdeckungsscheine kann lediglich die zuständige Verteilungsstelle für Säcke bei der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen ausfertigen. Den Antrag auf Zuteilung von Bedarfsdeckungsscheinen kann immer nur der Erwerber der Säcke stellen. Die Genehmigung eines Antrags kann sowohl mit als auch ohne besondere Auflagen erteilt werden.

Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht für den Verkehr mit gebrauchten, geklebten Papiersäcken, und zwar ohne Rücksicht auf den Umfang des etw. Kaufs oder Tauschs usw. Im übrigen können von einem Käufer je Monat ohne Bedarfsdeckungsscheine insgesamt folgende Mengen bezogen werden:

1. 50 kg neue Gewebesäcke,
2. 50 Stück gebrauchte Gewebesäcke,
3. 50 kg gebrauchte Umhüllungsgewebe.

Den Textil-Einzelhandel, insbesondere die Fachabteilung Bettwaren, wird besonders die Bezugsmöglichkeit von Strohsäcken interessieren. Selbstverständlich gilt hier das gleiche, was im vorhergehenden ganz allgemein gesagt wurde. Die Freigrenze von 50 kg muß also auch seitens der Fabrikanten bzw. sonstigen Lieferanten eingehalten werden. Die Anforderungen besonderer Bezugsberechtigungen oder Kennziffern usw. sind innerhalb dieser Freigrenze ungerechtfertigt.

7. Gummilizen

(Anordnung RR. T 332a vom 9. 4. 40.)

Die Anordnung der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest bestimmt gegenüber den Herstellern von Gummifäden, daß deren Fertigung aus

Kautschuk, Kautschukmischungen, Regeneratmischungen, Kautschuklösungen, Gummiabfällen, Altgummi oder Regenerat nur für bestimmte Verwendungszwecke gestattet ist.

11. a. heißt es bei Gummilizen (auch schmale Bänder)

1. für Damenwäsche ausschließlich für den Ersatzbedarf nur in Stücken bis zu 20 cm oder in gebrauchsfertiger Kleinaufmachung, bei der $\frac{1}{2}$ der Gesamtlänge Gummilize sein darf,
2. für Turnhosen, in gleicher Ausführung wie Lizen f. Pos. V 1),
3. für Segeltuchturnschuhe, sogen. Hallenschlüpfer,
4. für Flieger-, Auto- und Industrieschuhbrillen.

Eine Verkaufseinschränkung für den Einzelhandel besteht darüber hinaus nicht.

8. Maschinenstrickgarn

Der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete schreibt an die Fachgruppe:

„Es hat sich herausgestellt, daß Betriebe, die von der Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare Maschinenstrickgarn zur Verarbeitung ohne Punkte zugeteilt erhalten haben, die Punkte, die sie für die aus Maschinenstrickgarn hergestellten Artikel vereinnahmen, zum Bezug von anderen bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren verwenden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß dies unzulässig ist. Hat ein Betrieb Maschinenstrickgarne ohne Punkte zugeteilt erhalten, so darf er die für die Fertigware eingenommenen Punkte zum Warenbezug nicht verwenden.

Ferner ist festgestellt worden, daß Betriebe, die Maschinenstrickgarne zur Verarbeitung erhalten haben, auf Punkte auch Handstrickgarne bezogen und verarbeitet haben, obwohl Handstrickgarne zur gewerblichen Verarbeitung nicht bestimmt sind.

Im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare bestimme ich daher, daß Betriebe, die Maschinenstrickgarne zur Verarbeitung erhalten, Handstrickgarne nicht beziehen dürfen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn von der Reichsstelle für Wolle über die zuständige Gruppe der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Fachgruppe, Fachuntergruppe oder Innung) eine Sondererlaubnis erteilt wird. Die Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare wird diese Sondererlaubnis nur den Betrieben listenmäßig erteilen, die bisher schon Handel mit Handstrickgarnen betrieben haben und auf Grund einer Rundfrage gemeldet wurden.“

9. Kautschukwaren

Einzelhandelsfirmen dürfen Gummibettunterlagen für Säuglinge, Bettstoffe, Bettplatten, Betteinlagen unter Verwendung von Kautschuk, Regenerat, Kunststoffen, z. B. Igelit, nur gegen Abschnitte IV und V der Reichskleiderkarte für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr (Säuglingskarte) abgeben und die gleichen Gummiunterlagen für Erwachsene und Einzelpersonen nur gegen ärztliche Atteste.

Weder die Abschnitte IV und V der Säuglingskarte noch die ärztlichen Atteste berechtigen zum Wiederbezug der Gummiunterlagen bzw. der hierzu notwendigen Gewebe. Die Wiederbeschaffungsmöglichkeiten des Einzelhandels für diese Waren ergeben sich aus der Lieferregelung der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest vom 19. März 1940, Rundschreiben SF 71, Ziffer 4.

Säuglingsheime und Krankenhäuser beziehen die für den Eigengebrauch benötigten Bettunterlagen gegen Abgabe einer vorgeschriebenen Erklärung.

Nichtgewerbliche Verbraucher sind vom Einzelhandel möglichst gleichmäßig und nach Maßgabe der Dringlichkeit der Anforderung zu beliefern.

Der Einzelhandel kann durch Beratung des Kunden und dessen Aufklärung über die Versorgungslage in Kautschuk- und Asbestwaren einen wesentlichen Dienst für die geordnete Versorgung leisten. Ebenso liegt beim Einzelhandel die volle Verantwortlichkeit dafür, daß ein wirtschaftsschädliches Hamstern von Kautschuk- und Asbestwaren durch den Privatverbraucher verhindert und Waren nur für den ersichtlichen Sofortbedarf ausgegeben wird.

Bei seinen Bestellungen muß der Einzelhandel dem Auftragsnehmer eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung mit bestimmtem Inhalt abgeben.

In Anbetracht dessen, daß die Regelung der Kautschukwarenbewirtschaftung nur wenige Textilfirmen interessiert, wird den betreffenden Einzelhandelsfirmen empfohlen, sich bei ihrer Bezirksfachgruppe nach näheren Einzelheiten zu erkundigen und zwar bezugnehmend auf das Rundschreiben Nr. 12, B 5/263 der Reichsgeschäftsstelle der Fachgruppe.

B. Die Lagerbuchführung

Auf Grund der Beschlagnahmeanordnung vom 4. 9. 39 ist u. a. auch jeder Textileinzelhändler verpflichtet, Lagerbücher zu führen. An deren Stelle können Lagerkarteien oder Lagerregister geführt werden. In dem Lagerbuch ist der am Stichtag — 4. September 1939 — vorhandene Bestand an beschlagnahmten Waren zu verzeichnen. Die in Frage kommenden Warengruppen wurden seinerzeit bekannt gegeben. Es kann das jedem Mitglied der Fachgruppe zugegangene Warenverzeichnis für die Bestandsmeldungen zum 31. 12. 39 und 30. 6. 40 zugrundegelegt werden.

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat der Fachgruppe Bekleidung, Textil und Leder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel die Sondergenehmigung erteilt, folgende vereinfachte Form der Lagerbuchführung für ihre Mitglieder in Anwendung zu bringen:

Beispiel: Warengruppe: Damenstrümpfe

Zugang			Verkauf	
Datum	Rechnungs- Kenn-Nr.	Stück, Paar, Meter usw.	Datum	Stück, Paar, Meter usw.
Bestand am:				
5. 9. 39	—	500 Paar		
16. 9.	D. St. 1	300 Paar	16. 9.	25 Paar
19. 9.	D. St. 2	50 Paar	17. 9.	12 Paar

Befreiungsmöglichkeit. Nachdem sich der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft nicht entschließen konnte, eine generelle Aufhebung der Lagerbuchführungspflicht zu gestatten, traf er mit der Fachgruppe folgende Vereinbarung:

„Die Fachgruppe darf diejenigen Mitglieder von der Vorschrift über die Lagerbuchführung befreien, die die Verpflichtung übernehmen, vierteljährlich einmal eine Lagerbestandsaufnahme auf Grund des von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vorgeschriebenen Warenverzeichnisses vorzunehmen und der Fachgruppe Meldung zu erstatten. Die Firmen müssen außerdem bereit und in der Lage sein, auf Anforderung der Reichsstelle jederzeit Lagerbestandsaufnahmen vorzunehmen und der Fachgruppe die bei ihnen vorhandenen Bestände innerhalb einer Woche zu melden.“

Bestandsaufnahme nur auf besondere Aufforderung! Bei den Firmen, die durch die Bezirksfachgruppen von der Führung eines Lagerbuches befreit worden sind, bestehen vielfach Zweifel darüber, ob sie verpflichtet sind, ohne besondere Aufforderung vierteljährlich Bestandsaufnahmen durchzuführen und deren Ergebnis zu melden. Dies ist **nicht** der Fall! Die Firmen brauchen vielmehr nur auf besondere Anordnung hin Lagerbestandserhebungen in ihren Betrieben durchzuführen. Bis auf weiteres gedenkt die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Lagerbestandsaufnahmen in der gesamten Textilwirtschaft nur halbjährlich vorzuschreiben.

Damit ist der Fachgruppe seitens des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft die Verpflichtung auferlegt, jeden einzelnen Antrag dahingehend zu prüfen, ob seitens des Antragstellers tatsächlich die wesentlichen Voraussetzungen zur Befreiung von der Lagerbuchführungspflicht erfüllt sind, nämlich

1. Verpflichtung und Möglichkeit einer vierteljährlichen ordnungsgemäßen Lagerbestandsaufnahme,
2. Erstattung einer entsprechenden Meldung.

C. Warenbestandsmeldungen

Im Verlauf des ersten Kriegswirtschaftsjahres wurden vom Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete zweimal und zwar am 31. Dezember 1939 und am 30. Juni 1940 Bestandsaufnahmen der in einem allen Textileinzelhändlern zugegangenen Fragebogen enthaltenen Spinnstoffwaren angeordnet. Über den Grund dieser für die gesamte Textilwirtschaft gültigen Anordnung ist sich jeder klar, kann man doch ohne Kenntnis der vorhandenen Bestände für neue Zeitabschnitte nicht disponieren, d. h. die Bezugsscheinausgabe lenken oder die Herausgabe neuer Kleiderkarten vorbereiten. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß bei Fortdauer der Kriegsbewirtschaftung weitere Warenbestandsmeldungen gefordert werden.

Im Rahmen dieser Zusammenstellung der für den Textileinzelhandel zu beachtenden kriegswirtschaftlichen Bestimmungen sei auf diese Tatsache lediglich hingewiesen und im übrigen auf die den Einzelhändlern zugehenden Fragebogen mit dazu gehörendem Rundschreiben verwiesen.

Bei der letzten Warenbestandserhebung ist auch der Bestand des einzelnen Unternehmens an Wiederbeschaffungspunkten zu melden gewesen.

Da auch bei späteren Gelegenheiten entsprechende Angaben angefordert werden, ergibt sich für jede Firma die Notwendigkeit, über ihre Punktbestände genaue Aufzeichnungen zu führen. Auch die Punktabrechnung mit den Lieferanten erfordert eine ständige Kontrolle des Punkteverbleibs. Die Punktbuchführung wird wesentlich erleichtert durch die von den einschlägigen Verlagen herausgebrachten Buchungsformulare, deren Benutzung daher dem Einzelhandel angelegentlichst empfohlen wird. Bezugsquellen für solche Buchungsformulare weisen die Bezirksfachgruppen erforderlichenfalls nach

Firmen, die ihrer Verpflichtung zur Meldung ihres Lagerbestandes nicht ordnungsgemäß genügen, werden nach Maßgabe der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen bestraft.

Außerdem hat sich der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete vorbehalten, den nicht ordnungsgemäß oder fristgemäß meldenden Unternehmungen bis auf weiteres die Punktkontoberechtigung für den Warenbezug zu entziehen.

Exemplare des Bestandsmeldebogens können von der Hauptgeschäftsstelle der Fachgruppe und den Bezirksfachgruppen bezogen werden.

D. Herstellungsbeschränkungen für den Einzelhandel

1. Steppdecken, Kissen, Kaffeewärmer usw.

Wer nicht nachweislich bis zum 1. Januar 1937 im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes Steppdecken, Reformunterbetten, Kissen und Kaffeewärmer hergestellt hat, darf zu ihrer Anfertigung gerissenen oder getrempelten Füllstoff, soweit er der Bewirtschaftung der Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare unterliegt, weder für eigene Rechnung noch im Lohn verarbeiten.

2. Fahnen

Seitens mancher Textilhandelsfirmen wurden Fahnen selbst hergestellt. Die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen gestatten es nicht mehr, daß gegenwärtig und in absehbarer Zukunft weiter so verfahren wird. Fahnenstoffe sind lediglich erhältlich gegen sogenannte **Zellwollschecks**. Diese Zellwollschecks erhalten jedoch nur die Mitglieder der Fachuntergruppe Fahnenhersteller und des Reichsinnungsverbandes des Wäscheschneiderhandwerks. Einzelhändler können also nur insoweit bei dem Verfahren berücksichtigt werden, als sie bisher schon einer der beiden vorgenannten Organisationen angehört haben. Im übrigen ist also der Einzelhandel im Augenblick auf den Bezug und Verkauf fertiger Fahnen angewiesen.

3. Versorgungswichtige Waren

Der Herr Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete wendet sich mit nachfolgenden Ausführungen gegen die hin und wieder beobachtete Herstellung nicht versorgungswichtiger Bekleidungsgegenstände:

„Nach § 3 der Anordnung BK 11 bedarf die Be- und Verarbeitung von Geweben, Gewirken und Geflechten zu Spinnstoffwaren nur dann feiner Genehmigung der Reichsstelle, wenn diese Waren als versorgungswichtig anerkannt sind. Eine solche Anerkennung ist gegeben, wenn die Ware in der „Liste der versorgungswichtigen Waren“ aufgeführt ist, die mit § 4 der Anordnung BK 1 vom 4. September 1939 in Kraft gesetzt worden ist und Ihnen zur Weiterleitung an Ihre Betriebe zugegangen ist. Weiterhin wird eine Ware dann als versorgungswichtig anerkannt, wenn dafür durch Einzelbezugsberechtigungen der Reichsstelle oder durch Gruppenkontingente Materialzuweisungen erfolgen. Keinesfalls jedoch bedeutet die Aufnahme der Spinnstoffware in die Reichsleiderkarte oder deren ergänzenden Katalog ohne weiteres, daß die Ware damit versorgungswichtig ist und noch weiter hergestellt werden darf.

Ich bitte, Ihre Mitgliedsfirmen nochmals auf diesen Gesichtspunkt eingehend hinzuweisen, nachdem ich festgestellt habe, daß in größerem Umfange noch Gegenstände hergestellt werden, die ich nicht als versorgungswichtig anerkennen kann. Insbesondere weise ich darauf hin, daß weder Rauchjacken oder Hausjoppen, noch Männermorgenmäntel jeder Art hergestellt werden dürfen, lediglich die Anfertigung von wärmenden Frauenmorgenmänteln ist gestattet.

Ich bitte, Ihre Mitgliedsfirmen nachteilig darauf aufmerksam zu machen daß die Herstellung nicht versorgungswichtiger Artikel nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 15 der Warenverkehrsverordnung bestraft wird.“

4. Sterbewäsche

Nach einer Absprache mit der Wäscheindustrie sollen diejenigen Einzelhändler, die im Jahre 1938 mindestens 300 m Stoff zu Sterbewäsche nachweisbar verarbeitet haben, von der Punktverrechnungsstelle für Bekleidung, Berlin NW 87, eine Zuteilung von Kunstseide zur weiteren Herstellung von Sterbewäsche erhalten. In Frage kommt etwa ein Viertel der früher verarbeiteten Stoffmenge.

Firmen, die obige Voraussetzungen erfüllen, haben sich unter Angabe der im Jahre 1938 verarbeiteten Menge an die Bezirksfachgruppen zu wenden.

5. Garnverarbeitung untersagt

Der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete teilt mit:

„Handstrickgarne sind dazu bestimmt, unverarbeitet an Verbraucher abgegeben zu werden. Im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare ordne ich daher an, daß Ihre Mitglieder Handstrickgarne nur verarbeiten dürfen, wenn die Garne von Verbrauchern bezogen und Ihren Mitgliedern zur Verarbeitung im Lohn übergeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) strafbar.“

6. Erweiterungsbeschränkung der Nähbetriebe

Es ist Unternehmungen oder Betrieben, die Spinnstoffe, Geispinnte oder Spinnstoffwaren be- oder verarbeiten oder im Lohn betreiben, bis zum 31. Dezember 1941 verboten

- a) sich Nähbetriebe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen anzugliedern oder bereits angegliederte Betriebe zu erweitern,
- b) die Vergebung von Lohnaufträgen zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen neu aufzunehmen,
- c) soweit von ihnen bisher Näharbeiten zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen im Lohn für Inlandsbedarf vergeben worden sind, im Laufe eines Monats Lohnaufträge in einer Menge **von mehr als 40%** der im Durchschnitt der Monate Juli bis Dezember 1939 vergebenen Lohnarbeiten für Inlandsbedarf zu erteilen.

Als Bekleidungsgegenstände sind anzusehen:

Belzwaren, Herren- und Knaben-Oberbekleidung, Berufs- und Sportbekleidung, Gummibekleidung, Lederbekleidung, und -gürtel, Damenoberbekleidung, Kinderbekleidung, Wäsche, Schürzen, Kittel, Haus- und Gartenkleider, Rüschen und Weißwaren, Korsettwaren, Frisierhauben, Armbänder, Schleier, Schals, Tücher, Sterbewäsche, Krawatten, Gamaschen, Gamaschenhosen, Hosenträger, Sockenhalter, Ärmelhalter, Strumpfhalter, Sportgürtel, Schirme, Kopfbekleidung, Kunstblumen, Hut- und Mützenzutaten, Uniformausstattungsartikel.

Auf Antrag der Fachgruppe hat sich der Reichsbeauftragte am 23. September 1940 damit einverstanden erklärt, daß **die handwerkliche Verarbeitung** von Geweben zu Oberbekleidungsgegenständen und Leibwäsche bis auf weiteres von den Verarbeitungsbeschränkungen **ausgenommen** wird. Eine handwerkliche Anfertigung liegt nur vor, wenn nach den Maßen eines einzelnen Bestellers angefertigt wird und dabei die Verwendung von Oberstoffeinzelteilen, die bereits vorher hergestellt worden sind, unterbleibt.

7. Herstellung aus freiverkäuflichen Artikeln

Der Reichsbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft hat am 18. September 1940 folgenden Bescheid gegeben:

„Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß Spinnstoffwaren, die ihrer Art nach bezugsbeschränkt sind, auch dann bezugsbeschränkt bleiben, wenn sie aus nicht bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren hergestellt werden. Beispielsweise ist ein aus nichtbezugsbeschränkten Bändern oder nichtbezugsbeschränkter Stoffresten hergestellter Wäsche- oder Oberbekleidungsgegenstand bezugsbeschränkt.“

E. Die Werbung für frei und erleichtert abzugebende Artikel

Nachdem der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft am 26. April 1940 fehlerhafte sowie angeführte u. ä. Ware zur halben Punktzahl frei-

gegeben hatte (vergl. S. 49), hielten zahlreiche Textil-Einzelhandelsfirmen die Zeit für gekommen, alte, längst vergessen geglaubte Werbemethoden wieder aufleben zu lassen und ausverkaufsfähliche Sonderveranstaltungen durchzuführen. Die Fachgruppe sah sich daher veranlaßt, folgende Warnung zu veröffentlichen:

„Besonderes Mißfallen müssen die wiederholt beobachteten Bestrebungen auslösen, die für fehlerhafte, angeschmutzte und verschossene Waren getroffene Sonderregelung zur Veranstaltung eines Verkaufsrummels auszunützen, womit wir in unserem Fachzweige glaubten schon seit Jahren restlos aufgeräumt zu haben. Es ist schlechterdings unstatthaft und bedeutet einen strafbaren Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Sonderankündigungen fehlerhafter Waren zu veröffentlichen, durch die der Verkauf dieser Artikel aus dem Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs heraustritt. Die der Verbraucherschaft in diesen Ankündigungen in Aussicht gestellten Kaufvorteile stempeln derartige Angebote zu verschleierte Räumungsverkaufsanzeigen, die mangels Vorliegens eines triftigen und ausreichenden Räumungsgrundes nicht gestattet sind. Um diesen Unfug mit Stumpf und Stiel auszurotten, haben wir unsere Bezirksgeschäftsstellen angewiesen, in jedem Fall dieser Art, der sich in Zukunft ereignen sollte, ohne Ansehen der Person und der Firma, unverzüglich Strafanzeige wegen unlauteren Wettbewerbs zu erstatten, sowie außerdem gegen die Wettbewerbsfünder Verfahren vor den Einigungsämtern für Wettbewerbstreitigkeiten bei den Bezirkswirtschaftskammern anhängig zu machen.“

Darüber hinaus gingen einzelne Bezirksfachgruppen dazu über, die Werbung für die in Punkten zurückgesetzte Ware sowohl in den Zeitungen als auch in den Schaufenstern **zu verbieten**. — Zurückhaltung sollte übrigens auch in der Werbung mit den frei verkäuflichen Textilien geübt werden. Um allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, sollte man darauf verzichten, nicht bewirtschaftete Mangelwaren in den Schaufenstern anzupreisen.

Bei der Werbung für freie **Spitzen und Tülle** ^{10.} wie daraus hergestellter Oberbekleidung ist die alleräußerste Zurückhaltung zu wahren und insbes. bei der Herausstellung derartiger Waren im Schaufenster oder im Inserat jeder Hinweis auf die Punktefreiheit der Waren zu unterlassen.

F. Ausstellungs- und Dekorationsstücke

Die Fachgruppe Bekleidung, Textil und Leder teilte Ende Oktober 1940 folgendes mit:

Das Schaufenster hat die Aufgabe, dem Verbraucher verkaufsbereite Ware in besonders ansprechender Form zu zeigen. Es will also vornehmlich Verkaufshelfer sein. Daß Schaufenster mitunter auch einmal anderen Zwecken dienen können — sagen wir beispielsweise der Aufklärung (Waschanleitung Teppichpflege) — ändert nichts an ihrer ursprünglichen Aufgabe der Verkaufswerbung.

Zwar ist der Kaufmann zivilrechtlich nicht verpflichtet, auf Verlangen Ware aus der Schaufensterauslage zu verkaufen. Der lautere Wettbewerb verbietet aber das Zurschauustellen von Lockartikeln.

Sind die im Schaufenster ausgestellten Waren nicht verkaufsbereit am Lager oder können sie im Rahmen des üblichen nicht geliefert werden, so muß man annehmen, daß die ausgestellte Ware als Lockartikel dienen soll. Eine solche Schaufensterdekoration ist aber unzulässig.

Vielfach kann man beobachten, daß Kaufleute Schaufensterartikel mit dem Schildchen „Ausstellungsstück“, „Nur für Dekorationszwecke“ versehen. Es sei daher nochmals mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß derartige Schaufenstervermerke meist unberechtigt und daher unstatthaft sind.

Über die handelsüblich richtig angewandte Bezeichnung „Dekorationsstück“ scheint vielfach noch große Unklarheit zu bestehen. Unter einem Dekorationsstück versteht man einen Artikel, der die Schaufensterauslage verständlicher oder geschmacklich ansprechender gestalten soll, der aber im allgemeinen unverkäuflich ist, da er von dem betreffenden Geschäft als Verkaufsartikel nicht geführt wird. Wenn z. B. ein Kinderbekleidungshaus Kinderspielzeug, Puppenwagen usw. mit ausstellt, um hierdurch die Warenauslage zu beleben, wird kein Verbraucher auf den Einfall kommen — angeregt durch diese Schaufensterauslage —, etwa ein Spielzeug in dem Bekleidungshaus zu verlangen, und ebensowenig wird man in einem Teppich-Fachgeschäft, das einen Staubsauger anläßlich einer besonderen Dekoration (die etwa auf Teppichpflege abgestellt ist) zeigt, einen Staubsauger kaufen wollen.

Wir können uns auch einen Fall denken, daß eine Herren- oder Damenoberbekleidungsfirma oder ein Wäschegeschäft anläßlich eines Jubiläums die Entwicklung der Kleidung oder Wäsche anläßlich eines bestimmten Zeitraumes zeigen wollen und zu diesem Zweck besondere Dekorationsstücke, die die Jubiläumfirmen entweder selbst besitzen oder entliehen haben, ausstellen. Es ist selbstverständlich, daß derartige Kleidungsstücke unverkäuflich sind. Hierauf wird sich aber auch niemals die Nachfrage der Verbraucherschaft erstrecken. Unter „Dekorationsstücke“ wird man also in aller Regel nur solche Artikel verstehen, die ihrer Art nach als Verkaufsware in dem betreffenden Geschäft überhaupt nicht in Frage kommen und daher sich auch weder am Lager befinden oder nachzubestellen sind. In den erwähnten Fällen sind Spielzeug, Staubsauger, historische Kleidungs- oder Wäschestücke ausgesprochene Dekorationsartikel. Zum Verkauf bestimmte Ware kann mithin niemals „Dekorationsware“ sein.

Ähnlich verhält es sich mit der Bezeichnung „Ausstellungsstück“. Hat beispielsweise eine Firma eine kunstgewerblich wertvolle Handarbeit oder dergleichen in Auftrag erhalten, so wird man nichts dagegen einwenden können, wenn die betreffende Firma die besonders gelungene Arbeit eine Zeitlang auch im Schaufenster ausstellt, um hierdurch die Leistungsfähigkeit des Geschäfts zu unterstreichen. Ware, die aber noch verkäuflich ist, kann niemals als „Ausstellungsstück“ bezeichnet werden.

Die Geschäfte unseres Berufszweiges sind im allgemeinen durchaus in der Lage, dieser Forderung voll und ganz nachzukommen. Abweichungen hiervon müssen jedenfalls durch besondere Umstände gerechtfertigt sein. Dies dürfte nur in Ausnahmefällen zutreffen.

Wir werden daher in Zukunft dafür Sorge tragen, daß Firmen, die ihre Schaufensterauslagen nicht einwandfrei gestalten, mit dem notwendigen Nachdruck zur Ordnung gerufen werden. Verkaufte Stücke müssen baldmöglichst aus dem Schaufenster entfernt werden. Irgendwelche Ausreden und Entschuldigungen, die dahin zielen, das Verbleiben verkaufter Ware länger als üblich im Schaufenster zu rechtfertigen, können wir in keinem Falle mehr hinnehmen.

Endlich müssen auch die im Schaufenster gezeigten Preislagen der qualitativen Zusammensetzung des Warenlagers entsprechen. Wer Konsumware im Schaufenster zeigt, muß ein Warenlager in den angebotenen Artikeln haben. Dasselbe gilt natürlich auch für hochwertige Waren. Mit anderen Worten, das Schaufenster des Textileinzelhandels muß ein wahrheitsgetreues Spiegelbild des Warenangebots in den Geschäftsräumen sein.

G. Lieferantenlisten

Durch den in Anbetracht der Kriegsbewirtschaftung häufig notwendig werdenden Lieferantenwechsel werden die Geschäftsstellen der Fachgruppe aus Mitgliederkreisen häufig um Listen bestimmter Lieferanten angegangen. Die Veröffentlichung eines allgemeinen Fabrikantenverzeichnisses wurde als unzweckmäßig verworfen. Dagegen sind durch die Haupt- und Bezirksgeschäftsstellen 3. Zt. Listen folgender Lieferanten zu beziehen:

Nicht stillgelegte Inlettwebereien.

Großhandelsfirmen für Körper.

Fabrikanten für Säuglingsausstattungen.

Fabrikanten für Wäsche und Kleiderstoffe.

Fabrikanten für Hosenträger, Sockenhalter und Flechtgürtel.

Fabrikanten für Rücklieferung von Leinenwaren an Flachsbauer.

Fabrikanten für gestricke Herrensocken.

Fabrikanten für Futtertrikotagen.

Fabrikanten für Knaben- und Burschenkleidung.

Importfirmen mit Einfuhrkontingenten für ungar. best. Blusen,
ungar. best. Kinderkleidchen u. dergl.

Fabrikanten für Kindertrainingsanzüge.

Fabrikanten für Lederhandschuhe im Protektorat, die an das Altreich liefern dürfen.

Fabrikanten von Stoffen für Berufskleidung, schwer, ganz aus Kunstseide.

Fabrikanten von Stoffen f Berufskldg, leicht, ganz aus Kunstseide.
Fabrikanten bedruckter Stoffe für Berufskleidung aus 270 den.
Bemberg Kunstseide.

Fabrikanten von Croisé finette für Leibwäsche (Gruppenziffer 9043 bzw. 9160).

Fabrikanten von Barchent für Unterwäsche (Gruppenziffer 9043 bzw. 9160).

Fabrikanten von Nessel zum Bedrucken für Berufskleidung (Gruppenziffer 9051).

Fabrikanten für wollene Kinderstrümpfe.
Fabrikanten für Herrenbekleidung.
Artikel, die im Kriegsproduktionsprogramm für die Trikotagen-
industrie vorgeesehen sind.

H. Strafbestimmungen zur Verbrauchsregelung

(Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940.)

Mit dieser Verordnung ist ein besonderes **Verbrauchsregelungs-**strafrecht geschaffen, durch welches die bisherigen uneinheitlichen und verstreuten Bestimmungen zusammengefaßt worden sind.

Die neue Verordnung vom 6. April 1940 ist mit folgendem **Vorpruch** versehen:

„Allen Blockadeversuchen zum Trotz ist die Versorgung unseres Volkes mit den lebensnotwendigen Verbrauchsgütern gesichert. Durch die Einführung von Karten und Bezugsscheinen ist dafür gesorgt, daß jeder Deutsche seinen Anteil an diesen Gütern erhält. Die gerechte Verteilung ist von der Disziplin jedes einzelnen Deutschen abhängig. Besonders hohe Verantwortung für den Erfolg der Verbrauchsregelung tragen Erzeuger, Verarbeiter und Händler als Treuhänder der ihnen anvertrauten Verbrauchsgüter.“

Daraus geht hervor — und das ist sehr wichtig —, daß die Strafbestimmungen zum Schutze gegen böswillige und uneinsichtige Volksgenossen erlassen werden. Von solchen Volksgenossen gibt es nicht viele im Deutschen Reiche. Die übergroße Mehrheit hat durch ihr Verhalten deutlich gezeigt, daß sie den ungeheuren Wert der Verbrauchsregelung als scharfe Waffe des Volkskampfes gegen England genau erkannt hat.

Trotzdem muß es — ebenso wie im Preisrecht — auch im Verbrauchsregelungsrecht scharfe Strafbestimmungen geben, damit die wenigen Außenseiter auch schnell und empfindlich angefaßt werden können.

Aus dem Inhalt der Verordnung:

Mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, **wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs**

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung, insbesondere ohne gültige Bescheinigung über die Bezugsberechtigung (z. B. Bezugskarte, Bezugsschein, Großbezugsschein, Punktischeß, Bestellschein Eintragung in die Kundenliste) bezieht oder abgibt, eine ihm nicht zustehende Bescheinigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine ihm zustehende Bescheinigung in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,
2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bezugsberechtigung erschleicht,

3. dem Verbraucher (Versorgungsberechtigten) bezugsbeschränkte Erzeugnisse vorenthält, obwohl er zur Abgabe verpflichtet ist,
4. Beschneidungen über die Bezugsberechtigung entgegennimmt oder Abschnitte abtrennt, ohne Ware zu liefern,
5. gegen Anordnungen der Bezirkswirtschaftsämter oder Wirtschaftsämter verstößt, die auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung erlassen werden und auf die Strafvorschriften dieser Verordnung Bezug haben.
6. Der Versuch ist strafbar.
7. In leichteren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 RM oder auf Haft erkannt werden.
8. Mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft wird bestraft, wer bezugsbeschränkte Erzeugnisse dem eigenen Betrieb entnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder eine dieser Strafen.
9. Besteht bei einer strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann das Wirtschaftsamt, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde, gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5000 RM festsetzen. In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Anfechtung ist nicht zulässig.
10. Gegen die Ordnungsstrafe kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe bei dem Wirtschaftsamt, das den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist wird auch durch den Eingang des Antrags beim Amtsgericht gewahrt.

I. U-Kontingent für Erhaltungs- und Erneuerungsbedarf

Zum Zwecke der Befriedung des Erhaltungs- und Erneuerungsbedarfs der Einzelhandelsbetriebe, also beispielsweise zur Ausführung von Heizungsreparaturen, Fahrstuhlreparaturen, Neuanlagen, Maschinen- und Apparateanschaffungen, baulichen Veränderungen und dergl., steht den einzelnen Fachgruppen ein, wenn auch geringes Kontingent an Eisen zur Verfügung (U-Kontingent). Anträge auf Berücksichtigung aus diesem Kontingent sind unmittelbar an die zuständige Bezirksfachgruppe zu richten. Dem Antrage beizufügen ist die Auftragsbestätigung der Lieferfirma mit Angabe des benötigten Erfaßgewichtes an Eisen und Stahl.

Seitens der ausführenden Unternehmen wurden vom Einzelhandel des öfteren Kennziffern aus dem SH- bzw. HR-Kontingent angefordert. Derartige Kennziffern dienen und dienen jedoch lediglich der Beschaffung von Handels-

ware, d. h. also solchen Artikeln, die von den einschlägigen Betrieben an die Verbraucherschaft weiterveräußert werden. Die Verwendung für andere Zwecke ist strengstens verboten.

K. Rücklieferung von Leinenwaren

Zur Förderung des Flachsbaus ist den Landwirten die Möglichkeit gegeben, für einen gewissen Prozentsatz des abgelieferten Rohmaterials verbilligte Leinenwaren von bestimmten Einzelhandelsgeschäften zu beziehen. Da nun häufig Anfragen von Textileinzelhändlern an die Geschäftsstellen der Fachgruppe über das Zulassungsverfahren gestellt werden, sei dazu kurz folgendes gesagt:

1. An Plätzen mit mehr als 100 000 Einwohnern können höchstens 4 Firmen zugelassen werden und zwar solche, die schon immer Leinenwaren geführt haben. An kleineren Plätzen entsprechend weniger.

2. Es ist notwendig, daß die Anbauer keine weiten Wege zur Einreichung ihrer Scheine zurücklegen müssen, sondern daß die Einzelhändler möglichst am Wohnsitz, mindestens jedoch in der Kreisstadt des Wohnsitzes ihr Gewerbe betreiben.

3. Die Anbauer sollen ihre Berechtigungsscheine bei einem örtlichen Textil Ladengeschäft einreichen können, damit sie nicht auf entfernt liegende Geschäfte und etwa schriftlichen Verkehr angewiesen sind.

Die Zulassung der Textileinzelhändler erfolgt ausschließlich durch deren Fachgruppe.

Der Flachs- und Hanf-Anbauer erhält seine Berechtigungsscheine zwecks Berücksichtigung bei der Rücklieferung durch die zugelassenen Sammelstellen.

Außer dem Berechtigungsschein, der über einen bestimmten Marktbetrag lautet, erhält der Anbauer ein Bestellformular, auf dem die Leinenwaren mit Preisen aufgeführt sind, die er gegen Ablieferung des Berechtigungsscheins und Abgabe des ausgefüllten Bestellformulars bei dem zugelassenen Textilhandel in Auftrag geben kann.

Die auf dem Bestellformular genannten Preise sind die genehmigten Verkaufspreise des Textileinzelhändlers.

Der Textileinzelhandel selbst erhält die Bestellformulare (auf eigene Kosten) bei der Druckerei Thiele & Schwarz, Kassel-Wilhelmshöhe.

Zwecks Beschaffung der Rücklieferungsware muß der Einzelhändler seinerseits 1 Exemplar des Bestellformulars mit den entsprechenden Berechtigungsscheinen an eine zur Lieferung zugelassene Leinenweberei senden. Die zugelassenen Leinenwebereien werden jeweils durch Rundschreiben an die zugelassenen Einzelhändler bekanntgegeben. Wer diese Rundschreiben bisher nicht erhalten hat, muß dies bei den Bezirksfachgruppen melden.

Der Einzelhändler darf keine andere als die ausdrücklich von der Leinenweberei bezogene verbilligte Rücklieferungsware auf Berechtigungsscheine an den Anbauer abgeben.

Auf Wunsch der zugelassenen Einzelhändler erfolgt ausführliche Unterrichtung mittels Rundschreiben durch die Bezirksfachgruppen.

Neuzulassungen zur Einschaltung in das Rücklieferungsverfahren für das Erntejahr 1940/41 werden grundsätzlich nicht mehr vorgenommen.

IV. Preisgestaltung

Die am 17. September 1939 in Kraft getretenen Preisbestimmungen sollten eigentlich schon vor dem Krieg das alte Spinnstoffgesetz für den Textil-einzelhandel ablösen, aber erst der Krieg und damit die Textilbewirtschaftung beschleunigte ihre Herausgabe.

Die Verordnung selbst und die Handelsaufschläge sind jedem Einzelhändler bekannt, auch kann vorausgesetzt werden, daß jeder Geschäftsinhaber ein Exemplar der Bestimmungen besitzt. Was aber zeitraubend zusammengesucht werden muß, sind die Ergänzungen des Warenverzeichnisses und die erläuternden Erlasse sowie die Durchführungsverordnungen des Preisbildungskommissars. Außerdem führt fast jedes Textilwarengeschäft Artikel, die nach anderen Bestimmungen zu kalkulieren sind, wie Lederhandschuhe, Ledergürtel, Schuhe, Polstermöbel, Knöpfe, Nadeln, Spielzeug, Waren ausländischer Herkunft usw. Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten für den Textileinzelhandelskaufmann zu beachtenden Preisbestimmungen dürfte deshalb begrüßt werden.

A. Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren

1. Die Verordnung vom 17. September 1939

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und des § 28 der Kriegswirtschaftsordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1.

(1) Handelsunternehmen, die Spinnstoffe oder Spinnstoffwaren im Einzelhandel — auch in der Form des ambulanten Gewerbes — an den letzten Verbraucher verkaufen, dürfen bei allen Kaufverträgen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, höchstens die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Handelsaufschläge in Hundertteilen auf die tatsächlichen Einkaufspreise berechnen.

(2) Bei Handelsunternehmen, die Fertigwaren selbst herstellen oder in Lohn herstellen lassen, tritt an die Stelle des Einkaufspreises der Fertigwaren der Preis, der sich aus dem Einkaufspreis der tatsächlich verarbeiteten Werkstoffe einschließlich des Bearbeitungsverlustes, den nachweisbar entstandenen Kosten der Be- und Verarbeitung und dem im Jahr 1938 bei der gleichen oder einer vergleichbaren Ware überwiegend erzielten anteiligen Gewinnzuschlag ergibt. Zu dem so ermittelten Preis dürfen die Handelsaufschläge nach Abs. 1 hinzugerechnet werden.

(3) Verbrauchergenossenschaften, Werkkonsumanstalten oder ähnliche Zusammenschlüsse, die Spinnstoffe oder Spinnstoffwaren an den letzten Verbraucher verkaufen, stehen Handelsunternehmen im Sinne des Abs. 1 und 2 gleich.

§ 2.

(1) Zur Ortsklasse I im Sinne der Anlage gehören die Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern, zur Ortsklasse II die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Die Zugehörigkeit zu der Ortsklasse I oder II richtet sich nach dem ständigen Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassungen eines Unternehmens zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung. Für die Feststellung der Einwohnerzahl einer Gemeinde ist das Ergebnis der Volkszählung vom 16. Juni 1933 maßgebend. Die Preisbildungsstelle kann einzelne Handelsunternehmen oder alle Handelsunternehmen einer Gemeinde einer anderen Ortsklasse zuteilen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(2) Zu welcher der in der Anlage aufgeführten Warengruppe eine Ware gehört, bestimmt in Zweifelsfällen die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.

(3) Ist ein Handelsunternehmen auf Grund seiner allgemeinen Geschäftslage und seines Umsatzes in der Lage, mit niedrigeren als den nach der Anlage zulässigen Aufschlägen auszukommen, so kann ihm die Preisbildungsstelle die Einhaltung dieser niedrigeren Aufschläge zur Pflicht machen.

§ 3.

Soweit Handelsunternehmen beim Verkauf von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren bisher Mengennachlässe im Sinne der §§ 7 und 8 und Sondernachlässe im Sinne des § 9 des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) gewährt haben, dürfen diese nicht zum Nachteil des Abnehmers verändert werden.

§ 4.

(1) Die nach diesen Vorschriften gebildeten Verkaufspreise dürfen beim Verkauf der handelsüblichen Einheit folgendermaßen aufgerundet werden:

- a) bis 10 Reichsmark auf volle 5 Reichspfennig, wenn die Einerstelle über 2,5 Reichspfennig liegt,
- b) von 10 Reichsmark bis 100 Reichsmark auf volle 10 Reichspfennig, wenn die Einerstelle über 5 Reichspfennig liegt,
- c) von mehr als 100 Reichsmark auf volle 50 Reichspfennig, wenn die Zehnerstelle über 25 Reichspfennig liegt.

(2) Wird von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch gemacht, muß auch entsprechend abgerundet werden.

§ 5.

Waren gleicher Art und Güte, die zu verschiedenen Preisen verkauft werden müßten, dürfen zu einem Durchschnittspreis, der unter Berücksichtigung der Mengen zu bilden ist, verkauft werden, sofern hierüber eine besondere Berechnung vorgenommen wird.

§ 6.

Ist einem Verband oder einem anderen Zusammenschluß oder einem Hersteller oder Großhändler auf Grund der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) eine Einwilligung zur Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung eines Preises erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung gedeckte Preis für die Beteiligten als ein nach § 1 zugelassener Preis, sofern er für die Beteiligten höher ist als der nach dieser Verordnung zulässige Höchstpreis.

§ 7.

Die auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 192) errichteten Reichsstellen werden ermächtigt, für den Verkauf von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren an letzte Verbraucher mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung im inländischen Geschäftsverkehr allgemein oder im Einzelfall Preise und Handelsaufschläge festzusetzen.

§ 8.

(1) Handelsunternehmen des § 1 müssen, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, auf der Einkaufsrechnung vermerken, welcher Preis für die Ware gefordert wird.

(2) Die Ware ist mittels eines Anhängers oder durch einen Vermerk auf der Umhüllung oder in sonstiger Weise mit der Kennnummer der Rechnung zu versehen und muß mit einem nach dieser Verordnung zulässigen Verkaufspreis gekennzeichnet werden. Bei Waren, die durch Versandgeschäfte vertrieben werden, genügt es, wenn die Waren durch Angabe der Nummer und des Preises in gleicher Weise gekennzeichnet sind wie in den Preislisten oder im Einzelangebot; die Preislisten und die Einzelangebote sind aufzubewahren.

(3) Die Kennzeichnung des Verkaufspreises kann für solche Waren, die sich noch in besonderen Lagerräumen befinden oder sonst noch nicht zum sofortigen Verkauf bestimmt sind, unterbleiben. Waren, die sich wegen ihrer Größe oder Aufmachung zum Verkauf mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht eignen, bedürfen dieser Kennzeichnung nicht, wenn die Kennnummer der Rechnung, die Warenart und -güte und der geforderte Preis in eine Liste eingetragen werden.

(4) Die Kennzeichnungen dürfen nur mit Schreibmaschine, Auszeichnungsmaschine, Stempeln, Tinte oder Tintenstift vorgenommen werden. Bei Änderung einer Kennzeichnung darf der ursprüngliche Wortlaut nicht unleserlich gemacht oder radiert werden.

§ 9.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 10.

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Vorschriften erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 11.

(1) Die bisherigen Vorschriften über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel finden für den Geltungsbereich dieser Verordnung nach deren Inkrafttreten keine Anwendung mehr.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilten Ausnahmegewilligungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 12.

(1) Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1939 in Kraft (in der Ostmark am 15. Mai 1940).

(2) Die vorgeschriebene Preiskennzeichnung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, die dem Handelsunternehmen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeliefert worden sind, ist bis zum 1. November 1939 durchzuführen (in der Ostmark bis zum 1. Juli 1940).

Berlin, 17. September 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung.

2. Die Preisfenkung mit Wirkung vom 20. Febr. 1941

Die Fachgruppe gab am 15. 2. 1941 bekannt:

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in letzter Zeit mehrfach mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß im Kriege von jedermann verlangt werden muß, daß er sich der Verantwortung, die er gegenüber seinem Volke hat, voll bewußt ist und insbesondere auch sein Preisgebaren dementsprechend gestaltet. Die Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art müssen unter allen Umständen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Wirtschaft gebildet werden. Nach diesem Preisgrundgesetz des Krieges hat jeder Unternehmer die gesetzliche Pflicht, sein Preisgebaren von sich aus mit der durch den Krieg für die Gesamtheit des deutschen Volkes geschaffenen Lage in Einklang zu bringen und zu halten. **Der Unternehmer hat fortlaufend und in jedem Einzelfalle zu prüfen, nicht nur ob seine Preisstellung den erlassenen Preisregelungen entspricht, sondern darüber hinaus ferner, ob der nach diesen Vorschriften gebildete Preis angesichts der Pflichten, die der Krieg jedem einzelnen auferlegt, gerechtfertigt ist.**

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt, welche die Sicherstellung dieses Zieles einer kriegsverpflichteten Preisbildung gewährleisten sollen. Im Rahmen dieser Maßnahmen hat der Reichskommissar für die Preisbildung durch die **Erste Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1940** zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 eine **Senkung der für den Textileinzelhandel seit Kriegsbeginn festgelegten Höchstaufschläge** angeordnet.

Unsere Mitglieder machen wir nochmals auf die **unbedingte Verpflichtung** aufmerksam, **sich ausnahmslos und uneingeschränkt nach den ergangenen Vorschriften zu richten**. Soweit Mitgliedsfirmen glauben, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ihres Betriebes eines Sonderregelung nachsuchen zu müssen, sind die **Ausnahmeanträge** hierfür mit einer einwandfreien und erschöpfenden sachlichen Begründung an die **zuständigen Preisbildungsstellen** zu richten. Soweit **Auskünfte** über etwaig auftretende Zweifelsfragen gewünscht werden, wollen sich unsere Mitgliedsfirmen nur an die für sie **zuständige Bezirksfachgruppe** wenden. Der Hauptgeschäftsstelle der Fachgruppe ist es unmöglich, bei der großen Zahl der zu betreuenden Mitgliedsfirmen Einzelfragen von sich aus zu erledigen; zumal in vielen Fällen die notwendige Klärung dieser Zweifelsfragen nur im Benehmen mit den für die einzelnen Bezirke zuständigen Preisbildungsstellen erfolgen kann.

a) Die Preisföngungsverordnung vom 23. 12. 1940.

(Erste Durchföhrungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren.)

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (RGBl. I S. 1877) wird verordnet:

§ 1

(1) Die aus der Anlage zu der vorgenannten Verordnung ersichtlichen höchstzulässigen Handelsaufschläge werden um jeweils 10 Punkte, jedoch höchstens bis auf 30 vom Hundert des Einkaufspreises gekürzt.

(2) Die höchstzulässigen Handelsaufschläge von 30 vom Hundert des Einkaufspreises und darunter bleiben von der Kürzung unberührt.

§ 2

(1) Die nach § 1 höchstzulässigen Handelsaufschläge sind weiter zu kürzen:

- a) um ein Fünftel, wenn das Handelsunternehmen die Spinnstoffe und Spinnstoffwaren bei einem Mitglied der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel,
- b) um ein Zehntel, wenn das Handelsunternehmen die Spinnstoffe und Spinnstoffwaren bei einem Mitglied der Wirtschaftsgruppe Gemeinschafts Kauf gekauft hat.

(2) Dies gilt auch für die im § 1 Abs. 2 genannten Handelsaufschläge.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann bestimmte Waren von der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (RGBl. I S. 1877) und von dieser Verordnung ausnehmen und andere Waren in die beiden Verordnungen einbeziehen.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft.

(2) Soweit durch diese Verordnung eine Herabsetzung der Preise eintritt, kann für die vorhandenen Lagerbestände die aus § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (RGBl. I S. 1877) folgende Veränderung des Preisvermerks auf der Einkaufsrechnung unterbleiben. Die übrigen Vorschriften des § 8 der vorgenannten Verordnung bleiben unberührt.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
W a g n e r.

Erläuterungen der Fachgruppe:

- a) Die Kürzung um 10 Punkte im Sinne des § 1 der Ersten Durchföhrungsverordnung sei an einigen Beispielen erläutert:

Sackoanzüge aller Art, Einkaufspreis bis RM 35.— Ortsklasse II, bisheriger Höchstaufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis	40 %
dgl. neuer Höchstaufschlag	30 %
Lange Hosen aller Art, Einkaufspreis bis RM 15.— Ortsklasse II, bisheriger Höchstaufschlag	50 %
dgl. neuer Höchstaufschlag	40 %
Herren-Oberhemden mit einem Kragen, Einkaufspreis über RM 7.90, Ortsklasse II, bisheriger Höchstaufschlag	65 %
dgl. neuer Höchstaufschlag	55 %
Damenkleiderstoffe, Einkaufspreis bis RM 6.50, bis 100 cm breit, Ortsklasse II, bisheriger Höchstaufschlag	70 %
dgl. neuer Höchstaufschlag	60 %

Bei der Abfehung der 10 Punkte braucht unter einen Höchstaufschlag von 30 % nicht heruntergegangen zu werden.

Beispiele:

Berufskleidung aller Art (Position A VI des Warenverzeichnisses), Einkaufspreis bis RM 2.—, Ortsklasse II, bisheriger Höchstaufschlag	25 %
Dieser Aufschlag braucht nicht gekürzt zu werden.	
Berufskleidung aller Art (Position A VI des Warenverzeichnisses), Einkaufspreis bis RM 3.—, Ortsklasse II, bisheriger Höchstaufschlag	30 %
Dieser Aufschlag braucht ebenfalls nicht gekürzt zu werden.	
dgl. bis RM 4.50, bisheriger Höchstaufschlag	35 %
Dieser Aufschlag von 35 % ist nur um 5 Punkte, also auf	30 %
herabzusetzen.	
dgl. bis RM 6.50 bisheriger Höchstaufschlag	40 %
Dieser Aufschlag ist um 10 Punkte auf	30 %
herabzusetzen.	

b) Die Kürzung um ein Fünftel bzw. um ein Zehntel im Sinne des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung sei an einigen Beispielen erläutert:

Damenstrümpfe aus Kunstseide, Einkaufspreis bis RM 0.70, Ortsklasse II, bisheriger Höchstaufschlag	40 %
dgl. neuer Höchstaufschlag	30 %
beim Einkauf über den Großhandel ist dieser Aufschlag von 30 % weiter um ein Fünftel, also auf	24 %
zu kürzen.	
Damenstrümpfe aus Kunstseide, Einkaufspreis bis RM 2.90, Ortsklasse II, bisheriger Höchstaufschlag	60 %
dgl. neuer Höchstaufschlag	50 %
beim Einkauf über ein Mitglied der Wirtschaftsgruppe Gemeinschaftseinkauf ist dieser Aufschlag weiter um ein Zehntel, also auf	45 %
zu kürzen.	

Bei der Kürzung der Handelsaufschläge um ein Fünftel bzw. um ein Zehntel im Sinne des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung gibt es **keine Begrenzung nach unten**, wie sie im § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung für die Kürzung um 10 Punkte vorgesehen ist.

c) **Festpreise, Markenartikelpreise**, die durch den Lieferanten festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise werden, sofern sie vom Reichskommissar für die

Preisbildung genehmigt worden sind, von der Kürzung der Handelsaufschläge der Ersten Durchführungsverordnung **nicht** berührt.

- d) Ist bei der **Selbsterstellung** oder bei der **Lohnherstellung** im Sinne des § 1 Abs. 2 der WD. vom 17. September 1939 der Stoff vom Großhändler bezogen worden, so tritt eine Kürzung der Höchstaufschläge, die auf den ermittelten Herstellungs- oder Anfertigungspreis berechnet werden dürfen, im Sinne des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung nicht ein. In diesem Falle werden die Höchstaufschläge berechnet auf den Herstellungspreis des fertigen Stückes. Das fertige Stück ist nicht vom Großhandel bezogen worden, sondern wurde im Betrieb selbst hergestellt, bzw. der Betrieb hat das fertige Stück im Lohn herstellen lassen. Es liegen also hier nicht die Voraussetzungen des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung vor.

b) Die Terminverlängerung.

Die Reichsgruppe Handel hatte sofort nach Veröffentlichung vorstehender Durchführungsverordnung beim Reichskommissar für die Preisbildung beantragt, die Frist für die Umzeichnung der Preise gemäß der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren vom 23. Dezember 1940 zu verlängern.

Diesem Antrag wurde vom Reichskommissar für die Preisbildung stattgegeben. Der Reichsgruppe Handel war eine kurze Fristverlängerung zugesagt worden. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Fristverlängerung sollte Durchführungsverordnung entschieden werden.

c) Erläuterungen zur Preisfestsetzungsverordnung.

(Runderlaß Nr. 7/41 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 15. 1. 1941.)

Die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 23. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1668) soll dazu beitragen, die Preise für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren auf ein für den Verbraucher vertretbares Maß zurückzuführen. Die nunmehr im Einzelhandel höchstzulässigen Handelsaufschläge müssen von den einzelnen Handelsunternehmen jeweils noch unterschritten werden, wenn diese nach ihrer besonderen Kostenlage oder ihrer Stellung im Markte in der Lage sind, mit geringeren Handelsaufschlägen auszukommen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem neben der Verordnung bestehenden bleibenden § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung und den hierzu ergangenen Aus- und Durchführungsbestimmungen.

Die Kürzung der höchstzulässigen Handelsaufschläge um jeweils 10 Punkte bedeutet, daß beispielsweise höchstzulässige Handelsaufschläge von 50% auf 40% oder von 45% auf 35% herabgesetzt werden. Ausgangsgrundlage für die Kürzung sind die in der Anlage zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 aufgeführten höchstzulässigen Handelsaufschläge. Hat ein Unternehmen niedrigere als die höchstzulässigen Handelsaufschläge berechnet, so ist es nur zur Herabsetzung auf die nunmehr höchstzulässigen Handelsaufschläge ver-

pflichtet, es sei denn, daß diese Herabsetzung nicht ausreichen würde, um den Vorschriften des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung Genüge zu leisten.*)

Soweit von mir allgemein oder im Einzelfall durch Ausnahmegewilligung höhere als die aus der Anlage zur Verordnung vom 17. September 1939 ersichtlichen Handelsaufschläge zugelassen worden sind, schränke ich diese Ausnahmegewilligung hiermit dahin ein, daß die Handelsaufschläge in Zukunft ebenfalls nur nach Kürzung gemäß § 1 der Verordnung zulässig sind. Die von den Preisbildungsstellen allgemein oder im Einzelfall erteilten Ausnahmegewilligungen sind umgehend daraufhin zu überprüfen, ob sie der Höhe und dem Grunde nach aufrechterhalten werden können. Ist dies nicht der Fall, so sind die erteilten Ausnahmegewilligungen aufzuheben oder die zugewilligten Handelsaufschläge herabzusetzen.

Die weitere Kürzung des Handelsaufschlages im Einzelhandel beim Einkauf der Waren über die in der Großhandelsstufe tätigen Unternehmen ist notwendig, um Einzelhändler, die unmittelbar beim Hersteller einkaufen, nicht schlechter zu stellen als die Einzelhändler, die sich beim Großhandel oder der Einkaufsvereinigung eindecken. Die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel und die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Gemeinschaftseinkauf sind unterschiedlich behandelt worden, weil in der Regel die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Gemeinschaftseinkauf niedrigere Großhandelsaufschläge berechnen. Sollten den Preisüberwachungsstellen Fälle bekannt werden, in denen dies nicht der Fall ist, ersuche ich, mir hierüber zu berichten.

Die Wirtschaftsgruppen Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel und Gemeinschaftseinkauf sind angewiesen worden, ihren Mitgliedern zur Pflicht zu machen, in der Verkaufsbestätigung oder der Rechnung anzugeben, welcher Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sie angehören, damit der Einzelhändler zweifelsfrei ermitteln kann, um wieviel er seinen Handelsaufschlag kürzen muß.

Soweit für die auf Lager befindlichen Waren das Ausmaß der Kürzung im Einzelfall zweifelhaft sein sollte, hat sich der Einzelhändler durch Rückfrage bei seinen Lieferanten zu vergewissern, welcher Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft dieser angehört.

Ergeben sich bei der vorgeschriebenen weiteren Kürzung der Handelsaufschläge Bruchteile von Prozentsätzen, so darf auf den nächsthöheren Prozentsatz aufgerundet werden, wenn der Bruchteil über 0,5 liegt. Wird von der Auf- rundung Gebrauch gemacht, so müssen alle Bruchteile von Prozentsätzen bis 0,5 einschließlicb abgerundet werden.

Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die Kürzung der Handelsaufschläge nach § 2 auch dann vorgenommen werden muß, wenn dadurch die Handelsaufschläge unter 30 % des Einkaufspreises sinken.

Von den Vorschriften des § 2 beabsichtige ich, alle die Waren auszunehmen, die wegen ihrer besonderen Art nur in Ausnahmefällen unmittelbar vom Erzeuger an den Einzelhandel geliefert werden (z. B. Kurzwaren). Die Liste der hierfür in Betracht kommenden Waren wird in nächster Zeit bekanntgegeben werden.

*) Vergl. „Wann müssen die Höchstpreise unterschritten werden?“ S. 231.

Ich ersuche die Preisbildungs- und Preisübermachtungsstellen mir außerdem bis zum 1. März 1941 mitzuteilen, welche Waren, die zwar die Voraussetzungen des § 1 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 nicht erfüllen, jedoch vom Einzelhandel mit Spinnstoffen regelmäßig geführt werden in den Geltungsbereich der Verordnung vom 17. September 1939 einbezogen werden sollen.

a) Ergänzungserlaß v. 3. 2. 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat am 3. Februar 1941 das folgende Schreiben IV—350—1240 an die Reichsgruppe Handel der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gerichtet:

Auf das Schreiben vom 17. Januar 1941 — Zeichen: 1302/13/12 —.

Betrifft: Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel.

I. Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) bestimme ich folgendes:

a) Das Inkrafttreten der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 23. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird bis zum 20. Februar 1941 hinausgeschoben.

b) Soweit bis zu diesem Zeitpunkt die Änderung der Preiskennzeichnung derjenigen Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, die einem Handelsunternehmen bereits vor diesem Zeitpunkt ausgeliefert worden sind, nicht durchgeführt werden kann, kann dies bis spätestens zum 31. März 1941 nachgeholt werden.

In diesem Falle kann für die einzelnen Spinnstoffe und Spinnstoffwaren bis zur Änderung der Preiskennzeichnung noch der bisherige Preis berechnet werden, jedoch jeweils gekürzt um 6%.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß bei allen ab 20. Februar 1941 bei einem Handelsunternehmen eingehenden Spinnstoffen und Spinnstoffwaren sogleich nur die nach der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 23. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1668) höchstzulässigen Handelsaufschläge berechnet werden dürfen und daß diese Waren von Anfang an mit den danach zulässigen Verkaufspreisen entsprechend den Vorschriften des § 8 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 zu kennzeichnen sind.

II. Gemäß § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 23. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1668) nehme ich von den in der Anlage zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (RGBl. I S. 1877) aufgeführten Waren die nachstehend genannten Waren von der Vorschrift des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung (Pflicht zur weiteren Kürzung der höchstzulässigen Handelsaufschläge um ein Fünftel oder ein Zehntel) aus.

III. Dem Antrag, Barzahlungsnachlässe oder sonstige Barzahlungsrabatte ohne Einholung einer besonderen Ausnahmegenehmigung künftig allgemein

fortfallen zu lassen, vermag ich nicht zu entsprechen. Soweit in Einzelfällen ohne eine solche Maßnahme die Fortführung eines Handelsunternehmens gefährdet erscheint, steht es Ihren Mitgliedern frei, einen Antrag auf Genehmigung des Fortfalls der gewährten Barzahlungsrabatte und Nachlässe bei der zuständigen Preisbildungsstelle einzureichen.

Über Ihren Antrag auf Begrenzung des Höchstfußes für Weiterverarbeiterrabatte und Nachweisprovisionen auf 5% werde ich gesondert entscheiden.

Ihrem Antrag zu II 7 betr. Verpflichtung der Lieferer zur Angabe, ob es sich um Waren handelt, die der Kürzungspflicht gem. § 2 der Ersten Durchführungs-Verordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 23. Dezember 1940 unterliegen oder nicht, werde ich, soweit nicht bereits geschehen, entsprechen.

Ferner habe ich entsprechend Ihrem Antrag zu II 8 die Preisbildungsstellen angewiesen, über Ausnahmeanträge einzelner Firmen beschleunigt zu entscheiden.

Dem Antrag, Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände von der Kürzungspflicht gemäß § 2 der Ersten Durchführungs-Verordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 23. Dezember 1940 auszunehmen, kann ich erst nach Stellungnahme des Herrn Reichsschatzmeisters der NSDAP. — Reichszeugmeisterei — und des Oberkommandos der Wehrmacht näher treten.

Ihren übrigen im Schreiben vom 17. Januar 1941 gestellten Anträgen vermag ich zur Zeit nicht zu entsprechen.

IV. Ich ersuche Sie, Ihre Mitglieder von den getroffenen Entscheidungen umgehend zu benachrichtigen.

Erläuterungen der Fachgruppe:

- a) Grundsätzlich soll die **Umrechnung** der Verkaufspreise für die Lagerware und die **Kennzeichnung** dieser neuen Preise erfolgen **bis zum 20. Februar 1941**. Soweit sich dieses nicht ermöglichen läßt, ist für die Umrechnung und Umzeichnung der Verkaufspreise der Lagerware eine **letzte Frist bis zum 31. März 1941** gewährt worden. Es müssen aber in diesem Falle die Verkaufspreise der Lagerware bei Verkäufen, die vom 20. Februar bis 31. März 1941 getätigt werden, **um 6 vH. gekürzt** werden. Über die technische Handhabung dieses Preisnachlasses von 6 vH. hat der Reichskommissar für die Preisbildung keine Vorschriften im einzelnen erlassen. Es bleibt also dem einzelnen Unternehmen überlassen, ob die Kürzung von 6 vH. vom Verkäufer gleich auf dem Kassenzettel vorgenommen wird, oder ob der Abzug der 6 vH. an der Kasse erfolgt usw.

Diese Respektsfrist bis zum 31. März 1941 kann von den einzelnen Unternehmen auch für einzelne Abteilungen oder Warengruppen bzw. Waren in Anspruch genommen werden. **Vom 1. April 1941 an muß also das gesamte vorhandene Lager auf die neuen Preise der Ersten Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1940 umgestellt sein.** Die Preisumrechnung für die Lagerware hat zu erfolgen ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zeitpunkt das einzelne Stück dem Einzelhändler geliefert worden

ist. Es unterliegen also der Ersten Durchführungsverordnung auch die Waren, die sich schon seit längerer Zeit am Lager des Unternehmens befunden haben.

- b) Die vom 20. Februar 1941 neu hereinkommende Ware unterliegt **sofort der neuen Preiserrechnung** im Sinne der Ersten Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1940. Diese neu hereinkommenden Waren müssen **sofort** entsprechend den Bestimmungen des § 8 der VO. vom 17. September 1939 **mit den neuen Preisen gekennzeichnet werden**. Für diese Waren gilt also nicht die Respektsfrist bis zum 31. März 1941.
- c) Unter II, 1—8 des Erlasses vom 3. Februar 1941 an die Reichsgruppe Handel sind bestimmte Warengruppen bzw. Artikel aufgeführt, bei welchen eine Kürzung um $\frac{1}{5}$ bzw. $\frac{1}{10}$ im Sinne des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1940 weder bei der Lagerware noch bei den neu hereinkommenden Waren zu erfolgen braucht. Zu beachten ist hierbei, daß bei einigen Artikeln diese Befreiung **nur von bestimmten Einkaufspreislagen ab** gegeben ist.
- d) Für Barzahlungsnachlässe oder sonstige Barzahlungsrabatte gilt grundsätzlich das, was unter II 1 d dieses Rundschreibens gesagt worden ist. Glaubt ein Unternehmen, mit Rücksicht auf die tatsächlichen Auswirkungen der neuen Preisvorschriften nicht mehr in der Lage zu sein, Barzahlungsnachlässe oder Barzahlungsrabatte weiter gewähren zu können, muß dieses Unternehmen einen entsprechenden **Antrag auf Ausnahmegewilligung an die zuständige Preisbildungsstelle** richten.
- e) **Weiterverarbeiterrabatte und Nachweisprovisionen** müssen zunächst **in der bisherigen Höhe** weiter gewährt werden, bis der Reichskommissar für die Preisbildung über den gestellten Antrag entschieden hat, diese Rabatte und Provisionen auf höchstens 5 vH. zu beschränken.

e) Die nicht um $\frac{1}{5}$ bzw. $\frac{1}{10}$ weiter zu kürzenden Artikel.

Nach dem auf S. 130 abgedruckten § 2 der Preisentzugsverrechnung sind bekanntlich diejenigen Waren, die vom Großhandel bezogen wurden weiter um $\frac{1}{5}$ und die von einer Einkaufsgemeinschaft bezogenen, um $\frac{1}{10}$ zu kürzen. Hiervon hat der Preisbildungskommissar im Ergänzungserlaß vom 3. 2. 41 folgende Ausnahmen zugelassen:

1. In der Warengruppe E. Wä s c h e :

- a) In Abschn. IV Rüschen und Weißwaren:
 - Ziff. 1 Rüschen (Meterware),
 - Ziff. 2 Weißwaren,
 - b) Abschn. V Brautschleier,
 - c) Abschn. VI Kommunionkränze,
 - d) Abschn. VII Brautkränze,
 - e) Abschn. XIV Damentaschentücher.
- In allen Preisklassen.

2. In der Warengruppe F. W i r k = und Strickwaren :

- a) In Abschn. II Handschuhe aus Web- und Wirkstoffen:
 - Ziff. 1 Herren- und Damenschuhe einschl. Fausthandschuhe (Buchstaben a und b),

- Ziff. 2 Kinderhandschuhe (Buchstabe a bis c).
In allen Preisklassen.
- b) In Abschn. V:
Unter Ziffer 25: Muffler usw., Kopftücher.
In allen Preisklassen.
3. In der Warengruppe G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände:
- a) In Abschn. II. Krawatten:
Ziff. 1 Langbinder bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 30 RM je Duzend,
Ziff. 2 Schleifenbinder, Frack- und Smokingkrawatten bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 22 RM je Duzd.,
Ziff. 3 Fertige Krawatten bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 18 RM je Duzd.,
- b) Abschn. III. Hosenträger bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 24 RM je Duzend,
- c) Abschn. IV. Sockenhalter bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 12 RM je Duzend,
- d) Abschn. V. Ärmelhalter bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 6 RM je Duzend,
- e) Abschn. VI. Sportgürtel bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 24 RM je Duzend,
- f) In Abschn. VII. Herrenschals und -halstücher aus gewebten Stoffen:
Ziff. 3 aus Seide oder anderen Stoffen bei einem Einkaufspreis über 45 RM je Duzd.,
- g) In Abschn. VIII. Damenschals aus gewebten Stoffen:
Ziff. 3 aus Seide bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 3 RM je Stück,
- h) In Abschn. IX. Bieredttücher:
Ziffer 1 aus Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide,
Ziffer 2 aus Wolle und Seide,
In allen Preisklassen.
- i) Abschn. X. Herrentaschentücher in allen Preisklassen,
- k) In Abschn. XI. Handschuhe, Stoffhandschuhe:
Ziff. 1 ohne Futter bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 15 RM je Duzend,
Ziff. 2 mit Futter bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 20 RM je Duzend,
Ziff. 4 mit Lederkeilen bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 28 RM je Duzend.
4. In der Warengruppe I. Herrenkopfbekleidung:
- a) In Abschn. I. Wollhüte:
Ziff. 4 reguläre Herrenwollhüte (mit modischen Risiko), Modefarben, bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 6 RM je Stück,
- b) In Abschn. II. Haarhüte:
Ziff. 3 reguläre Haarhüte (mit modischem Risiko), Modefarben, bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 12,50 RM je Stück,

- c) In Abschn. III. Velourhüte:
Ziff. 3 reguläre Velourhüte (mit modischen Risiko), Modefarben, bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 19 RM je Stück,
- d) Abschn. IV. Klapphüte,
- e) Abschn. V. Seidenhüte,
- f) Abschn. VI. Sommerhüte,
- g) Abschn. VII. Panamahüte,
In allen Preisklassen.

5. In der Warengruppe K. Damenkopfbekleidung:

Ziffer 3 Damenkopfbekleidung bei einem Einkaufspreis über 14 RM je Stück.

6. In der Warengruppe L. Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen:

- a) In Abschn. III Möbelstoffe:
Ziff. 1 Gobelinestoffe, Druckstoffe und Handwebstoffe bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 9 RM je Meter,
Ziff. 2 Plüsch (Mokette, Mohaire, Epinglés bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 10 RM je Meter,
Ziff. 3 Brokate und Damaste bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 12 RM je Meter,
- b) Abschn. V. Textiles Zubehör.

7. In der Warengruppe N. Schnittwaren:

- a) In Abschn. I. Wollstoffe:
Unter Ziffer 1 Damenkleiderstoffe:
Buchstabe a bis zu 100 cm breit (einfarbig und gemustert) bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 8 RM je Meter,
Buchstabe b über 100 cm Breite (einfarbig und gemustert) bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 16 RM je Meter,
Ziff. 2 Buchstabe a Damenmäntel- und Kostümfstoffe bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 28 RM je Meter,
Ziff. 3 Buchstabe a Herrenstoffe bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 22 RM je Meter,
- b) In Abschn. II. Seide, Kunstseide, Samt und Spitzen:
Unter Ziffer 1 reinseidene und halbseidene Stoffe:
Buchstabe b gemustert bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 10 RM je Meter,
Unter Ziffer 2 kunstseidene Stoffe:
Buchstabe b gemustert bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 10 RM je Meter,
Unter Ziffer 3 Samte, Plüsch und Fellimitationen:
Buchstabe a Baumwollsamte (einfarbig und gemustert) bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 5 RM je Meter,
Buchstabe c Seiden- und Kunstseidensamte, Plüsch und Fellimitationen bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 15 RM je Meter,
Ziffer 4 Spitzenstoffe bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 9 RM je Meter,

Ziffer 5 Kleidertülle bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 9 RM je Meter,

e) In Abschn. III. Waschstoffe:

Unter Ziff. 1 baumwollene und zellwollene Waschstoffe sowie Wäschekunstseide und Kleiderleinen:

Buchstabe b gemustert bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 5.75 RM je Meter,

Ziff. 2 Organdys, Stickereistoffe u. ä. bei einem tatsächlichen Einkaufspreis über 5 RM je Meter,

8. In der Warengruppe O. Handarbeiten:

Sämtliche Waren in sämtlichen Preisklassen.

In der Warengruppe P. Kurzwaren:

Sämtliche Waren in sämtlichen Preisklassen.

3. Übersicht über die höchstzulässigen Handelsaufschläge

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
A. Herren- und Knabenkleidung	145	XI. Damenoberbekleidungs-	
I. Anzüge und Sakkos . . .	145	waren, soweit nicht beson-	
II. Mäntel	145	ders aufgeführt	150
III. Hosens und Westen	146	C. Uniformen und Uniformaus-	
IV. Soppen	146	stattungsgegenstände	151
V. Hausjacken und Morgen-		I. Uniformausstattungs-	
mäntel	147	gegenstände	151
VI. Sonstige Berufskleidung all.		II. Parteiamtliche Bekleidungs-	
Art	147	gegenstände	154
VII. Burschenkleidung	147	III. Uniformstücke und ganze	
VIII. Knabenkleidung	147	Uniformen, soweit nicht be-	
IX. Herren- u. Knabenkleidung,		sonders aufgeführt	155
soweit nicht besonders auf-		D. Sportartikel	156
geführt	148	E. Wäsche	159
B. Damen- und Mädchenkleidung	149	I. Damenwäsche aus gewebtem	
(aus gewebten Stoffen)		Stoff, Baumwolle, Zellwolle	
I. Babykleidung bis Länge 55	149	oder Kunstseide	159
II. Mädchenkleidung (Kleider u.		II. Kinderwäsche	159
Mäntel) (Länge 56—110) .	149	III. Erstlingsartikel	160
III. Damen- u. Badfisckleidung		IV. Küschen und Weißwaren .	161
(Kleider und Komplets) . .	149	V. Brautschleier	161
IV. Morgenröcke und Hausan-		VI. Kommunionkränze	161
züge	149	VII. Brautkränze	161
V. Damen- u. Badfisckmäntel	149	VIII. Schürzen, Kittel, Servier-	
VI. Kostüme und Rockkomplets		kleider	162
für Damen und Badfisck . .	150	IX. Haus- und Küchenwäsche .	163
VII. Blusen und Westen . . .	150	X. Geschirrtücher	163
VIII. Röcke, Hosentröcke und Hosens	150	XI. Tischwäsche, weiß	164
IX. Modifische Strand-, Ski- und		XII. Mundtücher (Servietten) .	164
ähnliche Kleidung	150	XIII. Tischdecken (bunt, aller Art,	
X. Lederkleidung	150	auch Kaffeedecken)	164

	Seite
XIV. Damentaschentücher	165
XV. Frottee-Bademäntel für Herren, Damen und Kinder	165
XVI. Gebrauchswäschestücke für Damen und Herren, soweit nicht besonders aufgeführt	165
F. Wirk- und Strickwaren	166
I. Strumpfwaren	166
II. Handschuhe aus Web- und Wirkstoffen	168
III. Sportbekleidung	169
IV. Trikotagen	169
V. Gestricke Oberkleidung	177
VI. Sonstige Strickwaren	181
VII. Badeartikel	182
VIII. Babykleidung	182
IX. Wirk- und Strickwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt	184
G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände	185
I. Herrenwäsche	185
II. Krawatten	185
III. Hosenträger	186
IV. Sockenhalter	186
V. Ärmelhalter	186
VI. Sportgürtel	186
VII. Herrenschals und Halstücher	186
VIII. Damenschals aus gewebten Stoffen	187
IX. Bieredtücher	187
X. Herrentaschentücher	187
XI. Handschuhe	187
XII. Stoffgamaschen	188
XIII. Herrenmorgenröcke	188
XIV. Reisedecken	188
XV. Herrenausstattungsgegenstände, soweit nicht besonders aufgeführt	188
H. Korsettwaren	189
I. Herrenkopfbekleidung	190
I. Wollhüte	190
II. Haarhüte	190
III. Felpourhüte	190
IV. Klapphüte	190
V. Seidenhüte	190
VI. Sommerhüte	190

	Seite
VII. Panamahüte	190
VIII. Mützen	191
IX. Kindermützen	191
X. Berufsmützen	191
XI. Herrenkopfbekleidung aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt	191
K. Damenkopfbekleidung	192
L. Teppiche, Möbelfstoffe und Gardinen	193
I. Teppiche und Läufer	193
II. Gardinen und Dekorationsstoffe	194
III. Möbelfstoffe	195
IV. Decken	195
V. Textiles Zubehör	196
VI. Sonstige Teppiche, Möbelfstoffe und Gardinen	196
M. Bettwaren	197
I. Matratzen	197
II. Reformunterbetten	197
III. Matratzenshoner	197
IV. Baumwollene Schlafdecken	197
V. Wolldecken	197
VI. Kamelhaardecken	197
VII. Steppdecken und Einziehsteppdecken, fertig	197
VIII. Daunensteppdecken, fertig	197
IX. Bettwarenstoffe aller Art	197
X. Bettwäsche	198
XI. Bettwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt	198
N. Schnittwaren	199
I. Wollstoffe	199
II. Seide, Kunstseide, Samt u. Spitzen	200
III. Wäschstoffe	202
IV. Aussteuer- und Wäschestoffe	203
V. Stoffe (Meterware), soweit nicht besonders aufgeführt	203
O. Handarbeiten	204
I. Gezeichnete Handarbeiten	204
II. Fertige Handarbeiten	205
III. Handarbeiten, soweit nicht besonders aufgeführt	205
P. Kurzwaren	206

Bemerkungen zu den Handelsaufschlägen:

Die erste Zahlenreihe der beiden Ortsklassen enthält die höchstzulässigen Einzelhandelsaufschläge und zwar nach der Senkungsverordnung. Die zweite Zahlenreihe enthält die um $\frac{1}{5}$ gekürzten Aufschläge beim Einkauf vom Großhandel. Die dritte Zahlenreihe enthält die um $\frac{1}{10}$ gekürzten Aufschläge beim Einkauf von einer Einkaufsvereinigung. Befindet sich in der zweiten und dritten Reihe ein Strich, gehört die Position zu den von weiteren Kürzungen ausgenommenen Artikeln.

Ergeben sich bei den weiteren Kürzungen Bruchteile von Prozentsätzen, so darf auf den nächst höheren Prozentsatz aufgerundet werden, wenn der Bruchteil über 0,5 liegt. Wird von der Aufrundung Gebrauch gemacht, so müssen alle Bruchteile von Prozentsätzen bis 0,5 einschließlich nach unten abgerundet werden.

Sämtliche Ergänzungen der Fachgruppe sind sowohl bei den Handelsaufschlägen als auch im alphabetischen Warenverzeichnis berücksichtigt.

A. Herren- und Knabenkleidung

Für Herren- und Knabenkleidung — Abschnitt A — gilt folgendes:

Größenzuschläge zum Einkaufspreis der Basisnummer einer bestimmten Ware dürfen keine Erhöhung des Handelsaufschlags zur Folge haben, d. h. auf höhere Einkaufspreise als den Basiseinkaufspreis einer Ware darf nur der für den Basispreis geltende Handelsaufschlag berechnet werden. Als Basisnummer gilt: Bei Herrenkleidung die Größe 48, bei Knabenkleidung die Größen 0 und 7.

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
I. Anzüge und Sakkos							
1. Sakkoanzüge aller Art	bis 35,—	30	24	27	30	24	27
	" 50,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 75,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	über 75,—	40	32	36	45	36	40,5
2. zweiteilige Sportanzüge	bis 27,—	30	24	27	30	24	27
	" 36,—	35	28	31,5	40	32	36
	" 52,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 52,—	45	36	40,5	50	40	45
3. dreiteilige Sportanzüge (zwei Hosen) Vierteilige Sportanzüge	bis 34,—	30	24	27	30	24	27
	" 45,—	35	28	31,5	40	32	36
	" 70,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 70,—	45	36	40,5	50	40	45
4. Sakkos — auch Sportjakkos — Straffaseine-Sakko	bis 18,—	30	24	27	30	24	27
	" 30,—	35	28	31,5	40	32	36
	" 45,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 45,—	45	36	40,5	50	40	45
5. Gesellschaftskleidung (Smoking, Frack, kombinierter Anzug)	bis 45,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 55,—	40	32	36	40	32	36
	" 70,—	45	36	40,5	45	36	40,5
	über 70,—	50	40	45	50	40	45
6. Berufsanzüge (Chauffeuranzüge usw.)	bis 20,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 30,—	38	30,4	34,2	40	32	36
	" 50,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 50,—	45	36	40,5	50	40	45
II. Mäntel							
1. Wintermäntel	bis 30,—	30	24	27	30	24	27
	" 60,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 90,—	35	28	31,5	40	32	36
	über 90,—	40	32	36	45	36	40,5

A. Herren- und Knabenkleidung

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
II. Mäntel							
2. Sportstuffer	bis 20,—	30	24	27	30	24	27
	„ 30,—	35	28	31,5	40	32	36
	„ 45,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 45,—	45	36	40,5	50	40	45
3. Gabardinemäntel	bis 30,—	30	24	27	30	24	27
	„ 38,—	35	28	31,5	40	32	36
	„ 57,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 57,—	45	36	40,5	50	40	45
4. halbschwere Cheviotmäntel	bis 30,—	30	24	27	30	24	27
	„ 38,—	35	28	31,5	40	32	36
	„ 60,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 60,—	45	36	40,5	50	40	45
5. Popelinemäntel	bis 20,—	30	24	27	30	24	27
	„ 24,—	35	28	31,5	40	32	36
	über 24,—	40	32	36	45	36	40,5
6. Lodenmäntel Lodenjoggen — Lodenwetterumhänge	bis 16,—	30	24	27	30	24	27
	„ 25,—	35	28	31,5	40	32	36
	„ 35,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 35,—	45	36	40,5	50	40	45
7. Gummimäntel Gummipelerinen — Stuchpelerinen — Stuchmäntel — Lederolmäntel	bis 10,—	30	24	27	30	24	27
	„ 15,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	„ 25,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	über 25,—	40	32	36	45	36	40,5
III. Hosen und Westen							
1. lange Hosen aller Art Tennishosen	bis 4,—	30	24	27	30	24	27
	„ 5,—	30	24	27	30	24	27
	„ 9,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	„ 15,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	über 15,—	40	32	36	45	36	40,5
2. Golf- und Breecheshosen	bis 5,—	30	24	27	30	24	27
	„ 8,—	30	24	27	35	28	31,5
	„ 15,—	35	28	31,5	40	32	36
	über 15,—	40	32	36	45	36	40,5
3. Arbeitshosen und Westen	bis 2,50	30	24	27	30	24	27
	„ 4,—	30	24	27	30	24	27
	„ 6,—	30	24	27	30	24	27
	über 6,—	35	28	31,5	35	28	31,5
IV. Joppen							
1. Winterlodenjoppen	bis 5,—	30	24	27	30	24	27
	„ 8,—	30	24	27	30	24	27
	„ 15,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	„ 25,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	„ 33,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 33,—	45	36	40,5	50	40	45

A. Herren- und Knabenkleidung

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
IV. Joppen			
2. Sommerjoppen aller Art Leinenjacke	bis 3,—	30 24 27	30 24 27
	" 5,—	30 24 27	30 24 27
	" 8,—	33 26,4 29,7	35 28 31,5
	" 10,—	37 29,6 33,3	40 32 36
	" 18,—	40 32 36	45 36 40,5
	über 18,—	45 36 40,5	50 40 45
3. Windjacken	bis 3,—	30 24 27	30 24 27
	" 5,—	30 24 27	30 24 27
	" 8,—	33 26,4 29,7	35 28 31,5
	" 10,—	37 29,6 33,3	40 32 36
	" 18,—	40 32 36	45 36 40,5
	über 18,—	45 36 40,5	50 40 45
4. Lederkleidung (Ledermäntel, Leder- jacken, Lederwesten usw.) Tiroler- oder Wanderhosen aus Chromspalt- oder Wildleder Lederhosen	bis 25,—	30 24 27	30 24 27
	" 40,—	35 28 31,5	40 32 36
	über 40,—	45 36 40,5	50 40 45
V. Hausjacken und Morgenmäntel			
Unter Morgenmäntel A V fallen die sogenannten Schlafröcke, die als prak- tisch wärmende Kleidungsstücke Ver- wendung finden	bis 8,—	35 28 31,5	35 28 31,5
	" 12,—	38 30,4 34,2	40 32 36
	" 20,—	43 34,4 38,7	45 36 40,5
	über 20,—	45 36 40,5	50 40 45
VI. Sonstige Berufskleidung aller Art			
Mechanikertittel — Tischlerschürzen — Lagermäntel — Schuhmacherschürzen — Nesselhosen — Maurerjacken Livreeanzüge aller Art	bis 2,—	25 20 22,5	25 20 22,5
	" 3,—	30 24 27	30 24 27
	" 4,50	30 24 27	30 24 27
	" 6,50	30 24 27	30 24 27
	" 8,—	33 26,4 29,7	35 28 31,5
	über 8,—	37 29,6 33,3	40 32 36
VII. Burschenkleidung			
Für Burschenkleidung (Größen 38 bis 43) gelten die vergleichbaren Handelsauf- schläge der Preisgruppe der Herren- kleidung. Größenzuschläge rechtfertigen keinen höheren als den für die Basis- größe geltenden Handelsaufschlag.			
VIII. Knabenkleidung*)			
(Unter Knabenkleidung fallen die Größen 000 bis 12). Als Basisnummer gilt für VIII Nr. 2 und 3 die Größe 7, für alle übrigen unter VIII genannten Nummern die Größe 0.			
1. zweiteilige Knabenanzüge mit kurzer Hose, Knaben-Sommeranzüge (Trägerhose und Bluse)	bis 7,—	30 24 27	30 24 27
	" 10,—	30 24 27	30 24 27
	" 15,—	33 26,4 29,7	35 28 31,5
	über 15,—	37 29,6 33,3	40 32 36
2. dreiteilige Knabenanzüge (mit zwei Hosen)	bis 15,—	30 24 27	30 24 27
	" 20,—	30 24 27	30 24 27
	" 25,—	33 26,4 29,7	35 28 31,5
	über 25,—	37 29,6 33,3	40 32 36

*) Siehe Fußnote auf nächster Seite.

A. Herren- und Knabenkleidung

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Drisklasse					
		I %		II %			
VIII. Knabenkleidung							
3. zweiteilige Sportanzüge mit Knicker- boder	bis 10,—	30	24	27	30	24	27
	" 13,50	30	24	27	30	24	27
Zweiteiliger Sportanzug für Knaben mit kurzer Hose.	" 19,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	über 19,—	37	29,6	33,3	40	32	36
4. Kieler- und Seefadettenanzüge	bis 12,—	30	24	27	30	24	27
	" 16,—	30	24	27	30	24	27
	" 20,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	über 20,—	37	29,6	33,3	40	32	36
5. Knabenmäntel Sportstücker für Knaben — Sommer- mäntel, Wintermäntel, Lodenmäntel, Lodenjogen, Lodenwetterumhänge, Gummimäntel, Gummipelerinen, Lederolmäntel für Knaben	bis 8,—	30	24	27	30	24	27
	" 10,—	30	24	27	30	24	27
	" 15,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	über 15,—	37	29,6	33,3	40	32	36
6. Knabenhosen aller Art Träger- und Spielhosen, aus ge- webten Stoffen Lederhosen für Knaben	bis 1,50	30	24	27	30	24	27
	" 2,50	30	24	27	30	24	27
	" 4,—	30	24	27	30	24	27
	über 4,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
7. Knabenwaschkleidung jeder Art	bis 1,20	25	20	22,5	25	20	22,5
a) Waschkhosen oder Waschkblusen	" 1,60	30	24	27	30	24	27
	" 2,20	30	24	27	30	24	27
	" 3,—	30	24	27	30	24	27
	über 3,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
b) Waschanzüge	bis 2,50	25	20	22,5	25	20	22,5
	" 3,20	30	24	27	30	24	27
	" 4,50	30	24	27	30	24	27
	" 6,—	30	24	27	30	24	27
	" 8,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	über 8,—	37	29,6	33,3	40	32	36
IX. Herren- und Knabenkleidung, soweit nicht besonders aufgeführt		35	28	31,5	40	32	36
Lodenjoppen für Knaben — Leinen- joppen für Knaben — Windjaken für Knaben, Livreeanzüge aller Art — Talar und Soutanelen							

*) Preisbildung für Knabenkleidung:

Der Reichskommissar am 12. 11. 40 an die Fachgruppe:

„Nach Ihren Angaben kaufen Ihre Mitglieder Knabenhosen und Knabentrachtenjaken zu zwei Satzpreisen ein, wobei die Größen 0—6 zu einer Gruppe und die Größen 7—12 zur anderen Gruppe gehören. Innerhalb dieser Gruppen ist der Kaufpreis für das einzelne Stück der Gruppe ohne Rücksicht auf die Größe gleich.

Ich genehmige, daß Ihre Mitglieder innerhalb der einzelnen Gruppen Staffelpreise bilden. Bei dieser Staffellung ist der tatsächliche Einkaufspreis eines Stückes der ersten Gruppe als tatsächlicher Einkaufspreis der Größe 3 anzusetzen, während der tatsächliche Einkaufspreis eines Stückes der zweiten Gruppe das Mittel der Preise der Größen 9 und 10 darstellen soll. Die Preise der übrigen Größen sind entsprechend auszurichten. Die Summe der Staffelpreise einer Gruppe darf die tatsächlichen Einkaufspreise einer Gruppe nicht überschreiten. Auf die Staffelpreise darf höchstens ein Handelsaufschlag berechnet werden, den die Anlage zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel für den tatsächlichen Einkaufspreis eines Stückes der Gruppe zuläßt, sofern genehmigte Ausnahmen nicht anderes zulassen. Diese Genehmigung ergeht auf Grund des § 9 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel, sie ist widerruflich.“

B. Damen- und Mädchenkleidung (aus gewebten Stoffen)

	Tatsächlicher Einkaufspreis	Aufschlag in Ortsklasse					
	<i>R.M.</i>	I			II		
		%			%		
I. Babykleidung, Länge bis 55 Zentimeter							
bis 9,—	30 24 27	30	24	27	30	24	27
" 12,—	35 28 31,5	35	28	31,5	35	28	31,5
" 18,—	37 29,6 33,3	45	36	40,5	45	36	40,5
über 18,—	43 34,4 38,7	50	40	45	50	40	45
II. Mädchenkleidung (Kleider und Mäntel), Länge 56 bis 110 Zentimeter Kinderlodenmäntel							
bis 12,—	30 24 27	30	24	27	30	24	27
" 15,—	35 28 31,5	35	28	31,5	35	28	31,5
" 25,—	38 30,4 34,2	40	32	36	40	32	36
über 25,—	40 32 36	45	36	40,5	45	36	40,5
III. Damen- und Badfisckleidung (Kleider und Komplets)							
1. Kleider: Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport- und Wanderkleider							
bis 4,50	33 26,4 29,7	35	28	31,5	35	28	31,5
" 7,50	37 29,6 33,3	40	32	36	40	32	36
" 12,—	40 32 36	45	36	40,5	45	36	40,5
" 18,50	45 36 40,5	50	40	45	50	40	45
" 32,—	50 40 45	55	44	49,5	55	44	49,5
über 32,—	55 44 49,5	60	48	54	60	48	54
2. Kleider und Komplets aus Wollstoffen, Samt, Seide, Tüllen, Kunstseide, Velour-Transparent oder anderen Stoffen (so weit sie nicht unter andere vor- oder nachstehende Gruppen der Damen- und Mädchenkleidung fallen)							
bis 12,—	30 24 27	30	24	27	30	24	27
" 15,—	33 26,4 29,7	35	28	31,5	35	28	31,5
" 25,—	37 29,6 33,3	40	32	36	40	32	36
" 40,—	40 32 36	45	36	40,5	45	36	40,5
" 60,—	45 36 40,5	50	40	45	50	40	45
" 90,—	50 40 45	55	44	49,5	55	44	49,5
über 90,—	50 40 45	60	48	54	60	48	54
3. Kompletmäntel und Jacken							
bis 7,—	30 24 27	30	24	27	30	24	27
" 15,—	33 26,4 29,7	35	28	31,5	35	28	31,5
" 25,—	37 29,6 33,3	40	32	36	40	32	36
" 35,—	40 32 36	45	36	40,5	45	36	40,5
über 35,—	45 36 40,5	55	44	49,5	55	44	49,5
IV. Morgenröcke und Hausanzüge							
bis 4,—	30 24 27	35	28	31,5	35	28	31,5
" 5,—	35 28 31,5	40	32	36	40	32	36
" 7,50	40 32 36	45	36	40,5	45	36	40,5
" 15,—	45 36 40,5	50	40	45	50	40	45
" 20,—	50 40 45	55	44	49,5	55	44	49,5
über 20,—	50 40 45	60	48	54	60	48	54
V. Damen- und Badfischmäntel							
1. Damen- und Badfischmäntel ohne Pelzbesatz, Damenlodenmäntel							
bis 9,—	30 24 27	30	24	27	30	24	27
" 16,—	33 26,4 29,7	35	28	31,5	35	28	31,5
" 22,—	37 29,6 33,3	40	32	36	40	32	36
" 30,—	40 32 36	45	36	40,5	45	36	40,5
* " 60,—	45 36 40,5	50	40	45	50	40	45
* über 60,—	50 40 45	55	44	49,5	55	44	49,5

* Ausnahmegenehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 4. Januar 1940

B. Damen- und Mädchenkleidung (aus gewebten Stoffen)

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortstasse					
		I %			II %		
Y. Damen- und Badfischnäntel							
2. Damen- und Badfischnäntel mit Pelzbesatz	bis 16,—	35	28	31,5	35	28	31,5
" 30,—	37	29,6	33,3	40	32	36	
" 45,—	40	32	36	45	36	40,5	
* " 60,—	45	36	40,5	50	40	45	
* " 90,—	50	40	45	55	44	49,5	
* über 90,—	55	44	49,5	60	48	54	
3. Gummimäntel und -capes	bis 8,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 15,—	37	29,6	33,3	40	32	36	
" 30,—	40	32	36	45	36	40,5	
über 30,—	45	36	40,5	50	40	45	
VI. Kostüme und Rockkomplets für Damen und Badfischnäntel (mit und ohne Pelzbesatz)	bis 9,—	30	24	27	30	24	27
" 12,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5	
" 20,—	37	29,6	33,3	40	32	36	
" 40,—	40	32	36	45	36	40,5	
" 80,—	45	36	40,5	55	44	49,5	
über 80,—	50	45	49,5	60	48	54	
VII. Blusen und Westen Damenpoloblusen	bis 4,—	30	24	27	30	24	27
" 6,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5	
" 12,—	37	29,6	33,3	40	32	36	
* " 20,—	40	32	36	45	36	40,5	
* " 28,—	45	36	40,5	50	40	45	
* über 28,—	55	44	49,5	60	48	54	
VIII. Röcke, Hosenröcke und Hosen Shorts für Damen	bis 3,25	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 4,50	37	29,6	33,3	40	32	36	
" 7,50	40	32	36	45	36	40,5	
" 12,50	45	36	40,5	50	40	45	
" 15,—	50	40	45	55	44	49,5	
über 15,—	50	40	45	60	48	54	
IX. Modische Strand-, Sti- und ähnliche Kleidung	bis 6,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 12,—	37	29,6	33,3	40	32	36	
" 20,—	40	32	36	45	36	40,5	
" 30,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 30,—	50	40	45	55	44	49,5	
X. Lederkleidung (Lederjassen, -mäntel, -westen)	bis 30,—	30	24	27	30	24	27
" 50,—	35	28	31,5	40	32	36	
über 50,—	45	36	40,5	50	40	45	
XI. Damenoberbekleidungswaren, soweit nicht besonders aufgeführt, jedoch nicht aus gewirkten oder gestrickten Stoffen		45	36	40,5	50	40	45
Schultertücher, gewebt							
Umhängeltücher, gewebt							
Kommunion-Schultertücher, gewebt							

* Ausnahmegenehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 4. Januar 1940

C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
I. Uniformausstattungsgegenstände							
1. Achselstücke für Feuerwehren . . . je Paar	bis 1,60	35	28	31,5	40	32	36
" " " "	4,—	45	36	40,5	50	40	45
" " " "	7,—	50	40	45	55	44	49,5
2. Achselband für Feuerwehren . . . je Stück	bis 4,—	35	28	31,5	40	32	36
" " " "	5,50	45	36	40,5	50	40	45
" " " "	8,—	50	40	45	55	44	49,5
" " " "	10,—	55	44	49,5	60	48	54
3. Achselstücke für den Bahn- und Postschutz je Paar	bis —,30	35	28	31,5	40	32	36
" " " "	—,90	45	36	40,5	50	40	45
" " " "	über —,90	50	40	45	55	44	49,5
4. Achselstücke für Jäger je Paar	bis 1,—	35	28	31,5	40	32	36
" " " "	2,—	45	36	40,5	50	40	45
" " " "	3,50	50	40	45	55	44	49,5
" " " "	über 3,50	55	44	49,5	60	48	54
5. Ärmelabzeichen für Jäger je Paar	bis 6,50	40	32	36	45	36	40,5
" " " "	über 6,50	45	36	40,5	50	40	45
6. Achselstücke für Zollbeamte je Paar	bis 1,80	35	28	31,5	40	32	36
" " " "	3,50	45	36	40,5	50	40	45
" " " "	5,—	50	40	45	55	44	49,5
" " " "	über 5,—	55	44	49,5	60	48	54
7. Achselstücke für das Rote Kreuz je Paar	bis 1,—	35	28	31,5	40	32	36
" " " "	3,—	40	32	36	45	36	40,5
" " " "	über 3,—	50	40	45	55	44	49,5
8. Achselstücke für die Luftfahrt je Paar	bis 1,—	35	28	31,5	40	32	36
" " " "	2,—	45	36	40,5	50	40	45
" " " "	3,—	50	40	45	55	44	49,5
" " " "	über 3,—	55	44	49,5	60	48	54
9. Sonstige Achselklappen aller Art je Paar	bis —,30	35	28	31,5	40	32	36
" " " "	—,50	40	32	36	45	36	40,5
" " " "	1,—	45	36	40,5	50	40	45
" " " "	über 1,—	50	40	45	55	44	49,5
10. Sonstige Achselbänder aller Art je Stück	bis 4,50	35	28	31,5	40	32	36
" " " "	8,—	45	36	40,5	50	40	45
" " " "	15,—	50	40	45	55	44	49,5
" " " "	über 15,—	55	44	49,5	60	48	54
11. Achselstücke für die Reichsbahn je Paar	bis 1,80	35	28	31,5	40	32	36
" " " "	3,90	40	32	36	45	36	40,5
" " " "	5,50	45	36	40,5	50	40	45
" " " "	über 5,50	55	44	49,5	60	48	54
12. Achselstücke für den Arbeitsdienst je Paar	bis 2,—	35	28	31,5	40	32	36
" " " "	5,—	40	32	36	45	36	40,5
" " " "	über 5,—	50	40	45	55	44	49,5

C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
I. Uniformausstattungsgegenstände							
13. Achselstücke für den Luftschuh . . . je Paar	bis 1,— " 2,— über 2,—	35 28 45 36 50 40	31,5 40,5 45	40 50 55	32 40 44	36 45 49,5	
14. Ärmelriemen f. d. Wehrmacht je Garnitur	bis —,80 " 1,— über 1,—	35 28 45 36 50 40	31,5 40,5 45	40 50 55	32 40 44	36 45 49,5	
15. Ärmelplatten und Armspiegel für die Wehrmacht je Paar	bis 1,50 " 5,— über 5,—	40 32 45 36 50 40	36 40,5 45	45 50 55	36 40 44	40,5 45 49,5	
16. Armmittel $\left. \begin{array}{l} 1 \times \text{Tresse} \\ 2 \times \text{Tresse} \\ 3 \times \text{Tresse} \end{array} \right\}$		in allen Preisklassen		45 36	40,5	50 40	45
17. Achselstücke für sonstige Uni- formträger je Paar	bis 1,— " 2,— " 3,— " 5,— über 5,—	35 28 45 36 50 40 55 44 60 48	31,5 40,5 45 49,5 54	40 50 55 60 65	32 40 44 48 52	36 45 49,5 54 58,5	
18. Fangschnüre je Stück	bis 2,— " 5,— " 12,— über 12,—	45 36 50 40 55 44 60 48	40,5 45 49,5 54	50 55 60 65	40 44 48 52	45 49,5 54 58,5	
19. Hoheitsarmabzeichen je Paar Armbinden für den Luftschuh	bis 1,— " 2,— über 2,—	35 28 40 32 45 36	31,5 36 40,5	40 45 50	32 36 40	36 40,5 45	
20. Kragenspiegel für den Bahn- und Postschuh je Paar	bis —,35 über —,35	40 32 45 36	36 40,5	45 50	36 40	40,5 45	
21. Kantillenfängschnüre für Jäger je Stück	bis 6,— " 12,— über 12,—	40 32 45 36 50 40	36 40,5 45	45 50 55	36 40 44	40,5 45 49,5	
22. Kragenspiegel für Zollbeamte je Paar	bis 1,— " 5,— über 5,—	40 32 45 36 50 40	36 40,5 45	45 50 55	36 40 44	40,5 45 49,5	
23. Kragenfordeln je Meter	bis —,16 " —,25 über —,25	40 32 45 36 50 40	36 40,5 45	45 50 55	36 40 44	40,5 45 49,5	
24. Kragenspiegel für die Reichs- bahn je Paar	bis 3,80 " 5,50 über 5,50	40 32 45 36 50 40	36 40,5 45	45 50 55	36 40 44	40,5 45 49,5	
25. Sitzenspiegel je Paar	bis 4,— über 4,—	40 32 50 40	36 45	45 55	36 44	40,5 49,5	

C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
1. Uniformausstattungsgegenstände							
26. Kragenspiegel f. d. Arbeitsdienst je Paar	bis —,50 " 1,— über 1,—	40 32 36 45 36 40,5 50 40 45	45 36 40,5 50 40 45	36 45 40,5 40 45 49,5	45 36 40,5 50 40 45	40 45 49,5	40,5 45 49,5
27. Kragenspiegel für die Wehr- machtteile je Paar	bis 5,— über 5,—	45 36 40,5 50 40 45	50 40 45	40 45 49,5	45 36 40,5 50 40 45	40 45 49,5	45 49,5
28. Kragenplatten für die Wehr- machtteile je Paar	bis 1,— über 1,—	40 32 36 45 36 40,5	45 36 40,5	36 45 40,5	45 36 40,5 50 40 45	40 45 45	40,5 45
29. Kragensitzen für die Wehr- machtteile je Paar	bis —,55 " 1,— über 1,—	40 32 36 45 36 40,5 50 40 45	45 36 40,5 50 40 45	36 45 49,5	45 36 40,5 50 40 45	40 45 49,5	40,5 45 49,5
30. Portepees für die Feuerwehr . je Stück	bis 2,— " 3,50 über 3,50	45 36 40,5 50 40 45 55 44 49,5	50 40 45 55 44 49,5	40 45 54	45 36 40,5 50 40 45 55 44 49,5	40 45 54	45 49,5 54
31. Portepees für Jäger je Stück	bis 3,— über 3,—	45 36 40,5 50 40 45	50 40 45 55 44 49,5	40 45 49,5	45 36 40,5 50 40 45	40 45 49,5	45 49,5
32. Portepees für Offiziere je Stück	bis 2,50 über 2,50	45 36 40,5 50 40 45	50 40 45 55 44 49,5	40 45 49,5	45 36 40,5 50 40 45	40 45 49,5	45 49,5
33. Mützenfordeln je Stück	bis 1,— " 2,— über 2,—	45 36 40,5 50 40 45 55 44 49,5	50 40 45 55 44 49,5	40 45 54	45 36 40,5 50 40 45 55 44 49,5	40 45 54	45 49,5 54
34. Rangabzeichen für Jäger . . . je Paar	bis 2,— " 4,— " 7,— über 7,—	45 36 40,5 50 40 45 55 44 49,5 60 48 54	50 40 45 55 44 49,5 60 48 54	40 45 58,5	45 36 40,5 50 40 45 55 44 49,5 60 48 54	40 45 58,5	45 49,5 58,5
35. Rangabzeichen für sonstige Uniformträger . . . je Paar	bis 1,— " 1,50 " 3,— " 4,— über 4,—	40 32 36 45 36 40,5 50 40 45 55 44 49,5 60 48 54	45 36 40,5 50 40 45 55 44 49,5 60 48 54	36 45 58,5	45 36 40,5 50 40 45 55 44 49,5 60 48 54	40 45 58,5	40,5 45 58,5
36. Troddeln aller Art je Paar	bis —,30 über —,30	40 32 36 50 40 45	45 36 40,5 55 44 49,5	36 45 49,5	45 36 40,5 50 40 45	40 45 49,5	40,5 49,5
37. Treffen je Meter	bis —,40 " —,60 über —,60	40 32 36 45 36 40,5 55 44 49,5	45 36 40,5 50 40 45 60 48 54	36 45 49,5	45 36 40,5 50 40 45	40 45 49,5	40,5 45 54
38. Schwalbennester je Paar	bis 1,— " 2,50 über 2,50	40 32 36 45 36 40,5 50 40 45	45 36 40,5 50 40 45	36 45 49,5	45 36 40,5 50 40 45	40 45 49,5	40,5 45 49,5

C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

	Tatfächlicher Eintaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Orisklasse					
		I %		II %			
I. Uniformausstattungsgegenstände							
39. Samtspiegel je Paar	bis —,30	40	32	36	45	36	40,5
" —,60		45	36	40,5	50	40	45
" 3,—		55	44	49,5	60	48	54
über 3,—		60	48	54	65	52	58,5
40. Sonstige Uniformausstattungs- gegenstände aus Spinnstoffen und verwandten Stoffen (leoni- sche Artikel)		55	44	49,5	55	44	49,5
II. Parteiamtliche Bekleidungsgegenstände							
1. Diensthemden je Stück	bis 4,—	30	24	27	30	24	27
" 6,—		30	24	27	30	24	27
" 8,—		35	28	31,5	35	28	31,5
über 8,—		40	32	36	40	32	36
2. Dienstblusen je Stück	bis 7,—	30	24	27	30	24	27
" 12,—		30	24	27	30	24	27
" 18,—		35	28	31,5	35	28	31,5
über 18,—		40	32	36	40	32	36
3. Dienströcke je Stück	bis 12,—	30	24	27	30	24	27
" 20,—		30	24	27	30	24	27
" 25,—		35	28	31,5	35	28	31,5
über 25,—		40	32	36	40	32	36
4. Diensthosen je Stück	bis 4,—	30	24	27	30	24	27
" 9,—		30	24	27	30	24	27
" 15,—		35	28	31,5	35	28	31,5
über 15,—		40	32	36	40	32	36
5. Dienstmäntel je Stück	bis 35,—	30	24	27	30	24	27
" 50,—		35	28	31,5	35	28	31,5
" 70,—		40	32	36	40	32	36
über 70,—		45	36	40,5	45	36	40,5
6. Dienstumhänge je Stück	bis 12,—	30	24	27	30	24	27
" 20,—		30	24	27	30	24	27
" 30,—		35	28	31,5	35	28	31,5
über 30,—		40	32	36	40	32	36
7. Kraftfahrüberanzüge je Stück	bis 25,—	30	24	27	30	24	27
" 40,—		35	28	31,5	35	28	31,5
über 40,—		40	32	36	40	32	36
8. B.D.M.- und M.-Westen . . . je Stück	bis 3,—	30	24	27	30	24	27
" 6,—		30	24	27	30	24	27
über 6,—		35	28	31,5	35	28	31,5
9. H.S.- und Jungpoff-Kleidung je Stück	bis 6,—	30	24	27	30	24	27
" 9,—		35	28	31,5	35	28	31,5
" 12,—		40	32	36	40	32	36
über 12,—		45	36	40,5	45	36	40,5

C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
II. Parteiamtliche Bekleidungsgegenstände							
10. BDM- und M.-Röcke je Stück	bis 2,— " 5,— über 5,—	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5					
11. braune Halsbinden und Binder je Stück	bis 1,— " 3,— " 5,— über 5,—	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5 40 32 36	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5 40 32 36	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5 40 32 36	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5 40 32 36	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5 40 32 36	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5 40 32 36
12. Dreiecktücher je Stück	bis 1,50 über 1,50	30 24 27 35 28 31,5					
13. Textilabzeichen je Stück		45 36 40,5	45 36 40,5	45 36 40,5	45 36 40,5	45 36 40,5	45 36 40,5
14. Umrandungsschnüre je Stück		40 32 36	40 32 36	40 32 36	40 32 36	40 32 36	40 32 36
15. Mützenabzeichen je Stück		40 32 36	40 32 36	40 32 36	40 32 36	40 32 36	40 32 36
16. Mützen für die NSDAP. und Gliederungen der NSDAP. je Stück	bis 3,— " 8,— " 15,— über 15,—	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5 50 40 45	35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5 50 40 45	35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5 50 40 45	35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5 50 40 45
17. Fahnen je Stück	bis 2,— " 5,— " 15,— " 25,— über 25,—	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5
18. Feldzeichen je Stück	bis 15,— " 40,— über 40,—	30 24 27 30 24 27 35 28 31,5					
19. Kommandoflaggen je Stück	bis 5,— " 12,— " 30,— über 30,—	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5
20. Fahrzeugwimpel und andere Wimpel je Stück	bis 2,— " 4,— " 10,— über 10,—	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5	30 24 27 35 28 31,5 40 32 36 45 36 40,5
21. Fanfarentücher je Stück	bis 1,— " 3,— " 7,— " 15,— über 15,—	30 24 27 35 28 31,5 35 28 31,5 45 36 40,5 50 40 45	30 24 27 35 28 31,5 35 28 31,5 45 36 40,5 50 40 45	30 24 27 35 28 31,5 35 28 31,5 45 36 40,5 50 40 45	30 24 27 35 28 31,5 35 28 31,5 45 36 40,5 50 40 45	30 24 27 35 28 31,5 35 28 31,5 45 36 40,5 50 40 45	30 24 27 35 28 31,5 35 28 31,5 45 36 40,5 50 40 45
III. Uniformstücke und ganze Uniformen, so- weit nicht besonders aufgeführt		40 32 36	40 32 36	40 32 36	40 32 36	40 32 36	40 32 36

D. Sportartikel

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
1. Turnhemden je Stück	bis —,75	30	24	27	30	24	27
	" 1,10	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 1,50	37	29,6	33,3	40	32	36
	über 1,50	40	32	36	45	36	40,5
2. Tennishemden je Stück	bis 4,50	32	25,6	28,8	35	28	31,5
	" 7,50	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 9,50	40	32	36	45	36	40,5
	über 9,50	45	36	40,5	50	40	45
3. Skihemden je Stück	bis 2,—	30	24	27	30	24	27
	" 3,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 6,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	über 10,—	40	32	36	45	36	40,5
4. Windblusen, auch Anorak . . . je Stück	bis 15,—	35	28	31,5	40	32	36
	über 15,—	40	32	36	45	36	40,5
5. Sporthosen (Turnhosen, Fußballhosen usw. aus Webstoffen) je Stück	bis 1,—	30	24	27	35	28	31,5
	" 1,40	35	28	31,5	40	32	36
	über 1,40	40	32	36	45	36	40,5
6. Sportjacken (Turnjacken) . . . je Stück Olympiajacken	bis 1,—	30	24	27	35	28	31,5
	" 1,40	35	28	31,5	40	32	36
	über 1,40	40	32	36	45	36	40,5
7. Turn- und Gymnastikanzüge . . je Stück	bis 2,—	30	24	27	35	28	31,5
	" 4,—	35	28	31,5	40	32	36
	über 4,—	40	32	36	45	36	40,5
8. Trainingsanzüge je Stück Trainingshosen — Trainingsjacken	bis 4,—	30	24	27	32	25,6	28,8
	" 5,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 6,—	35	28	31,5	40	32	36
	über 15,—	40	32	36	45	36	40,5
9. Rodelanzüge je Stück	bis 5,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 7,50	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 14,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 14,—	45	36	40,5	50	40	45
10. Skianzüge je Stück	bis 15,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 25,—	35	28	31,5	37	29,6	33,3
	" 35,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 45,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 45,—	45	36	40,5	55	44	49,5
11. Skihosen je Stück	bis 6,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 9,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 18,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 18,—	45	36	40,5	50	40	45

D. Sportartikel

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>RM</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
12. Modische Sport- und Trachtenkleidung, Trachtenjacken aus gewebtem Stoff (ge- wirkt oder gestrickt siehe Abschnitt F V 5) Shorts für Herren — Herren- und Knä- bentrachtenhosen aus Velvoton	bis 7,50 " 11,50 " 25,— über 25,—	33 37 40 45	26,4 29,6 32 36	29,7 33,3 36 40,5	35 45 55 60	28 36 44 48	31,5 40,5 49,5 54
13. Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport- und Wanderkleidung je Stück Bauern- und Trachtenhäurzen		(siehe Abschnitt „Damen- und Mädchenkleidung“)					
14. Motorradkombinationen (Jacke und Hose) Motorradhosen	bis 12,— " 18,— über 18,—	33 37 40	26,4 29,6 32	29,7 33,3 36	35 40 45	28 32 36	31,5 36 40,5
15. Tanker für Knaben u. Herren je Stück	bis 3,50 " 5,— " 7,50 " 12,— " 22,50 über 22,50	30 33 37 40 45 50	24 26,4 29,6 32 36 40,5	27 29,7 33,3 36 40,5 45	30 35 40 45 50 55	24 28 32 36 40 44	27 31,5 36 40,5 45 49,5
16. Pullmantappen, Skitappen, gewirkte Sportmützen je Stück	bis 1,— " 1,50 " 2,— über 2,—	33 37 40 45	26,4 29,6 32 36	29,7 33,3 36 40,5	35 40 45 50	28 32 36 40	31,5 36 40,5 45
17. Sport- und Skihandschuhe aus Wolle mit oder ohne Leder- besatz, aus Segeltuch mit und ohne Lederbesatz je Paar Stifäustel aus Leder oder Pelz- werk mit Strickansatz	bis 1,— " 1,50 " 3,— über 3,—	33 37 40 45	26,4 29,6 32 36	29,7 33,3 36 40,5	35 40 45 50	28 32 36 40	31,5 36 40,5 45
18. Sportsocken, Sportstrümpfe, Stutzen je Paar Fußballstutzen — Loserl (bayer. Art) — Kopshaareinziehsocken	bis 1,— " 1,50 " 2,50 " 4,— über 4,—	33 37 40 45 50	26,4 29,6 32 36 40,5	29,7 33,3 36 40,5 45	35 40 45 50 55	28 32 36 40 44	31,5 36 40,5 45 49,5
19. Skigamaschen je Paar Skistiefel = Abschlußmanschetten aus Gummigewebe	bis 1,50 " 2,50 " 3,50 über 3,50	33 37 40 45	26,4 29,6 32 36	29,7 33,3 36 40,5	35 40 45 55	28 32 36 44	31,5 36 40,5 49,5
20. Ruckfäde je Stück	bis 1,— " 3,— " 4,— " 5,— über 5,—	30 30 35 40 40	24 24 28 32 32	27 27 31,5 36 36	30 30 35 40 45	24 24 28 32 36	27 27 31,5 36 40,5

D. Sportartikel

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
21. Jagd- und Stirnfäde . . . je Stück		40	32	36	45	36	40,5
22. Wandertaschen und Brotbeutel je Stück	bis —,75	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 1,35	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 2,—	40	32	36	45	36	40,5
	" 3,—	45	36	40,5	50	40	45
	über 3,—	50	40	45	55	44	49,5
23. Fahrradtaschen aus Segeltuch je Stück		40	32	36	45	36	40,5
24. Wäschebeutel je Stück		40	32	36	45	36	40,5
25. Schlaffäde je Stück	bis 2,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 4,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 6,—	40	32	36	45	36	40,5
	" 10,—	45	36	40,5	50	40	45
	über 10,—	50	40	45	55	44	49,5
26. Zelte je Stück		40	32	36	45	36	40,5
27. Sportartikel aus Spinnstoffen, soweit nicht besonders aufgeführt		50	40	45	57	45,6	51,3
Bindfadenartikel (Ballneze, Sprungseile, Ziehtaue, Tennisneze usw.) — Box- bandagen aller Art — Eislauf-Trikot- hosen — Eislauftrikotröcke — Motorrad- fahrer Schuhdecken — Schwimmkissen — Skistiefeln aus Gurtband und Plüsch — Startkappen, Startnummern — Tennis- schlägerhüllen — Trikotgamaschenhosen — Vereinsabzeichen — Buschhemden							

E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
I. Damenwäsche aus gewebten Stoffen (Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide)							
1. Taghemd je Stück							
bis 1,20		30	24	27	30	24	27
" 1,60		33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 2,—		37	29,6	33,3	40	32	36
" 5,—		40	32	36	50	40	45
" 6,—		45	36	40,5	55	44	49,5
über 6,—		50	40	45	60	48	54
2. Schlüpfer je Stück							
bis 1,—		30	24	27	30	24	27
" 1,40		33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 1,80		37	29,6	33,3	40	32	36
" 2,75		40	32	36	45	36	40,5
" 3,50		45	36	40,5	50	40	45
über 3,50		50	40	45	55	44	49,5
3. Nachthemd je Stück							
bis 2,50		30	24	27	30	24	27
" 3,25		33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 4,—		37	29,6	33,3	40	32	36
" 6,—		40	32	36	45	36	40,5
" 10,—		45	36	40,5	50	40	45
über 10,—		50	40	45	55	44	49,5
4. Hemdhoje je Stück							
bis 1,75		30	24	27	30	24	27
" 2,50		33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 3,50		37	29,6	33,3	40	32	36
" 5,—		40	32	36	45	36	40,5
" 6,—		45	36	40,5	50	40	45
über 6,—		50	40	45	60	48	54
5. Unterkleid je Stück							
bis 2,—		30	24	27	30	24	27
" 2,75		33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 3,50		37	29,6	33,3	40	32	36
" 4,50		40	32	36	45	36	40,5
" 5,50		45	36	40,5	50	40	45
über 5,50		50	40	45	60	48	54
6. Schlafanzug je Stück							
bis 5,—		30	24	27	30	24	27
" 6,—		33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 7,—		37	29,6	33,3	40	32	36
" 9,—		40	32	36	45	36	40,5
" 12,—		45	36	40,5	50	40	45
über 12,—		50	40	45	60	48	54
II. Kinderwäsche (aus gewebten Stoffen) (Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide)							
1. Taghemd je Stück							
bis 1,—		30	24	27	30	24	27
" 1,50		33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 2,—		37	29,6	33,3	40	32	36
" 2,50		40	32	36	45	36	40,5
" 3,50		45	36	40,5	50	40	45
über 3,50		50	40	45	65	52	58,5

E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
II. Kinderwäsche							
2. Schlüpfcr je Stück	bis —,80	30	24	27	30	24	27
Sonnenhöschen aus Kretonne und Baumwollstoffen; Kinder- und Mädchen- garnituren gewebt (Hemd und Hose), jeweil Einzelpreis der Stücke dieser Garnitur nicht zu ermitteln ist.	" 1,30	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 1,75	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 2,—	40	32	36	45	36	40,5
	" 2,50	45	36	40,5	50	40	45
	über 2,50	50	40	45	55	44	49,5
3. Nachthemd je Stück	bis 2,—	30	24	27	30	24	27
	" 3,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 3,75	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 4,50	40	32	36	45	36	40,5
	" 6,—	45	36	40,5	50	40	45
	über 6,—	50	40	45	55	44	49,5
4. Unterleid je Stück	bis 1,30	30	24	27	30	24	27
	" 2,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 2,50	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 3,50	40	32	36	45	36	40,5
	" 4,50	45	36	40,5	50	40	45
	über 4,50	50	40	45	55	44	49,5
5. Schlafanzug je Stück	bis 2,50	30	24	27	30	24	27
	" 3,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 4,50	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 5,50	40	32	36	45	36	40,5
	" 6,50	45	36	40,5	50	40	45
	über 6,50	50	40	45	55	44	49,5
III. Erstlingsartikel							
1. Windeln je Stück	bis —,35	30	24	27	30	24	27
	" —,45	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" —,55	37	29,6	33,3	40	32	36
	" —,60	40	32	36	45	36	40,5
	" —,70	45	36	40,5	50	40	45
	über —,70	50	40	45	55	44	49,5
2. Unterlagen je Stück	bis —,45	30	24	27	30	24	27
	" —,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" —,55	37	29,6	33,3	40	32	36
	" —,75	40	32	36	45	36	40,5
	" —,85	45	36	40,5	50	40	45
	über —,85	50	40	45	55	44	49,5
3. Wickeltuch je Stück	bis —,65	30	24	27	30	24	27
Einschlagtücher = Wickeltücher	" —,80	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 1,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 1,20	40	32	36	45	36	40,5
	" 1,50	45	36	40,5	50	40	45
	über 1,50	50	40	45	55	44	49,5

E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
III. Erstlingsartikel							
4. Erstlingshemdchen je Stück	bis —,35	30	24	27	30	24	27
" —,45	33	26,4	29,7	35	28	31,5	
" —,55	37	29,6	33,3	40	32	36	
" —,75	40	32	36	45	36	40,5	
" —,90	45	36	40,5	50	40	45	
über —,90	50	40	45	55	44	49,5	
IV. Rüschen und Weißwaren							
1. Rüschen, Meterware je Meter	bis —,60	35	—	—	40	—	—
Rüschenkränzchen für Kinder, fertige	" 1,—	40	—	—	45	—	—
Rüschen aller Art (je Meter = je Stück)	" 1,25	45	—	—	50	—	—
Puppenwagenrüschen	" 2,25	50	—	—	55	—	—
Fertige Rüschen nach Spinnstoffgesetz	" 2,75	55	—	—	60	—	—
l. S. 242	über 2,75	60	—	—	65	—	—
2. Weißwaren je Meter	bis —,80	35	—	—	40	—	—
Damentragen, Jabots, sonstige modische	" 1,25	40	—	—	45	—	—
Weißwaren, Kindertragen (je Meter =	" 1,75	45	—	—	50	—	—
je Stück)	" 2,50	50	—	—	55	—	—
Matrosentragen und Kieker Knoten	" 3,50	55	—	—	60	—	—
über 3,50	60	—	—	65	—	—	
3. Esterbehemden je Stück	bis 2,50	35	28	31,5	35	28	31,5
" 3,—	37	29,6	33,3	40	32	36	
" 6,—	40	32	36	45	36	40,5	
" 10,—	45	36	40,5	50	40	45	
" 12,—	50	40	45	55	44	49,5	
über 12,—	55	44	49,5	60	48	54	
V. Brautschleier je Stück							
Trauerschleier, abgepaßt	bis 4,—	35	—	—	40	—	—
" 6,—	40	—	—	45	—	—	
" 8,—	45	—	—	50	—	—	
" 10,—	50	—	—	55	—	—	
" 12,—	55	—	—	60	—	—	
über 12,—	60	—	—	65	—	—	
VI. Kommunionkränze je Stück							
bis 1,—	35	—	—	40	—	—	
" 1,50	40	—	—	45	—	—	
" 2,50	45	—	—	50	—	—	
" 3,75	50	—	—	55	—	—	
" 4,50	55	—	—	60	—	—	
über 4,50	60	—	—	65	—	—	
VII. Brautkränze je Stück							
bis 1,20	35	—	—	40	—	—	
" 1,50	40	—	—	45	—	—	
" 2,—	45	—	—	50	—	—	
" 3,—	50	—	—	55	—	—	
" 4,50	55	—	—	60	—	—	
über 4,50	60	—	—	65	—	—	

E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortstlasse					
		I %			II %		
VIII. Schürzen, Kittel, Servierkleider							
1. schwarze Damenberufsmäntel und Servierkleider je Stück	bis 3,25	30	24	27	30	24	27
" 4,—	" 4,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 6,50	" 6,50	37	29,6	33,3	40	32	36
" 8,75	" 8,75	40	32	36	45	36	40,5
" 12,—	" 12,—	45	36	40,5	55	44	49,5
über 12,—	über 12,—	50	40	45	55	44	49,5
2. Damenträgerschürzen, ff. Wiener Form (Bierschürzen) . . . je Stück	bis —,85	30	24	27	30	24	27
Trachtenschürzen, Dirndlschürzen, halbe Druck- und schwarze Schürzen	" 1,10	35	28	31,5	40	32	36
Rinderschürzen und -kittel, soweit nicht unter O A I 6; Rinderschürzen aus Wachstuch	" 1,75	40	32	36	45	36	40,5
" 3,50	" 3,50	45	36	40,5	50	40	45
" 5,25	" 5,25	50	40	45	55	44	49,5
über 5,25	über 5,25	55	44	49,5	60	48	54
3. D.-Trägerschürzen, Jumperform je St. Schwesterträgerschürzen Gummischürzen	bis 1,25	30	24	27	30	24	27
" 1,45	" 1,45	35	28	31,5	40	32	36
" 2,50	" 2,50	40	32	36	45	36	40,5
" 4,25	" 4,25	45	36	40,5	50	40	45
" 5,75	" 5,75	50	40	45	55	44	49,5
über 5,75	über 5,75	55	44	49,5	60	48	54
4. Damenträgerschürzen, Jumperform, extra weit . . . je Stück Warpeschürzen = Scheuerschürzen Gummischürzen	bis 1,45	30	24	27	30	24	27
" 1,65	" 1,65	35	28	31,5	40	32	36
" 3,—	" 3,—	40	32	36	45	36	40,5
" 4,75	" 4,75	45	36	40,5	50	40	45
" 5,50	" 5,50	50	40	45	55	44	49,5
über 5,50	über 5,50	55	44	49,5	60	48	54
5. Damenwickelschürzen o. Ärmel je Stück Schwestermittelschürzen und Berufs- mäntel ohne Ärmel — Kleiderschür- zen, geknöpft, ohne Ärmel	bis 1,75	30	24	27	30	24	27
" 2,—	" 2,—	35	28	31,5	40	32	36
" 3,—	" 3,—	40	32	36	45	36	40,5
" 6,—	" 6,—	45	36	40,5	50	40	45
" 8,75	" 8,75	50	40	45	55	44	49,5
über 8,75	über 8,75	55	44	49,5	60	48	54
6. Damenwickelschürzen mit halblangen Ärmeln . . . je Stück Schwestermittelschürzen und Berufs- mäntel — Kleiderschürzen, geknöpft	bis 1,95	30	24	27	30	24	27
" 2,25	" 2,25	35	28	31,5	40	32	36
" 3,30	" 3,30	40	32	36	45	36	40,5
" 5,—	" 5,—	45	36	40,5	50	40	45
" 7,—	" 7,—	50	40	45	55	44	49,5
über 7,—	über 7,—	55	44	49,5	60	48	54
7. Damenwickelschürzen mit langen Ärmeln je Stück Schwestermittelschürzen und Berufs- mäntel mit langen Ärmeln — Kleider- schürzen, geknöpft, mit langen Ärmeln	bis 2,20	30	24	27	30	24	27
" 2,50	" 2,50	35	28	31,5	40	32	36
" 3,75	" 3,75	40	32	36	45	36	40,5
" 5,50	" 5,50	45	36	40,5	50	40	45
" 7,50	" 7,50	50	40	45	55	44	49,5
über 7,50	über 7,50	55	44	49,5	60	48	54

E. Wäsche

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Luftschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
IX. Haus- und Küchenwäsche							
1. Handtücher aus Baumwolle . je Stück	bis —,40	30	24	27	30	24	27
Gästehandtücher aus Kunstseide und	" —,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
andere Handtücher aus Kunstseide	" —,60	37	29,6	33,3	40	32	36
	" —,95	40	32	36	45	36	40,5
	über —,95	45	36	40,5	50	40	45
2. Handtücher aus Halbleinen . je Stück	bis —,50	30	24	27	30	24	27
	" —,60	33	26,4	29,7	40	32	36
	" —,90	37	29,6	33,3	45	36	40,5
	" 1,75	43	34,4	38,7	55	44	49,5
	über 1,75	50	40	45	60	48	54
3. Handtücher aus Reinleinen . je Stück	bis —,60	30	24	27	30	24	27
	" —,75	33	26,4	29,7	40	32	36
	" 1,50	37	29,6	33,3	45	36	40,5
	" 2,75	43	34,4	38,7	55	44	49,5
	über 2,75	50	40	45	60	48	54
4. Frottierhandtücher je Stück	bis —,65	30	24	27	30	24	27
Badeteppiche und Badevorleger	" 1,20	33	26,4	29,7	40	32	36
	" 1,80	37	29,6	33,3	45	36	40,5
	" 2,75	43	34,4	38,7	55	44	49,5
	über 2,75	50	40	45	60	48	54
5. Frottierlaken je Stück	bis 4,—	30	24	27	30	24	27
	" 5,40	33	26,4	29,7	40	32	36
	" 7,20	37	29,6	33,3	45	36	40,5
	" 15,50	43	34,4	38,7	55	44	49,5
	über 15,50	50	40	45	60	48	54
6. Badetücher je Stück	bis 3,50	30	24	27	35	28	31,5
	" 7,—	35	28	31,5	40	32	36
	über 7,—	40	32	36	45	36	40,5
X. Geschirrtücher							
1. Geschirrtücher aus Baumwolle je Stück	bis —,30	30	24	27	30	24	27
Seiftücher, Waschhandschuhe, Rücken-	" —,40	37	29,6	33,3	40	32	36
reißer, Frottierhandschuhe, Topflappen,	" —,60	40	32	36	45	36	40,5
Seiflappen, Poliertücher, Bohnertücher,	über —,60	45	36	40,5	50	40	45
Abwaschtücher, Reßtücher, Topfhand-							
schuhe, Spültücher, Kasirtücher							
2. Geschirrtücher aus Halbleinen . je Stück	bis —,40	30	24	27	30	24	27
	" —,45	35	28	31,5	40	32	36
	" —,80	40	32	36	45	36	40,5
	über —,80	45	36	40,5	55	44	49,5
3. Geschirrtücher aus Reinleinen . je Stück	bis —,48	30	24	27	30	24	27
	" —,60	35	28	31,5	40	32	36
	" —,95	40	32	36	45	36	40,5
	über —,95	45	36	40,5	55	44	49,5

E. Wäsche

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortstufe					
		I %		II %			
XI. Tischwäsche, weiß							
1. Tisch- und Tafeltücher aus Baumwolle je Stück	bis 1,80	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" " " " " " " " " " " "	" 2,25	37	29,6	33,3	40	32	36
Tischgedeck, weiß, aus Kunstseide und Zellwolle	" 3,—	40	32	36	45	36	40,5
" " " " " " " " " " " "	" 4,25	45	36	40,5	50	40	45
" " " " " " " " " " " "	" 5,—	47	37,6	42,3	52	41,6	46,8
über 5,—	50	40	45	55	44	49,5	
2. Tisch- und Tafeltücher aus Halbleinen je Stück	bis 2,40	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" " " " " " " " " " " "	" 3,—	37	29,6	33,3	40	32	36
" " " " " " " " " " " "	" 3,60	40	32	36	45	36	40,5
" " " " " " " " " " " "	" 4,50	45	36	40,5	50	40	45
" " " " " " " " " " " "	" 5,50	47	37,6	42,3	52	41,6	46,8
über 5,50	50	40	45	55	44	49,5	
3. Tisch- und Tafeltücher aus Reinleinen je Stück	bis 3,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" " " " " " " " " " " "	" 3,50	37	29,6	33,3	40	32	36
" " " " " " " " " " " "	" 4,10	40	32	36	45	36	40,5
" " " " " " " " " " " "	" 5,40	45	36	40,5	50	40	45
" " " " " " " " " " " "	" 6,—	47	37,6	42,3	52	41,6	46,8
über 6,—	50	40	45	55	44	49,5	
4. Molton-Tischunterlagen . . . je Stück Fertige Rolltücher		30	24	27	35	28	31,5
XII. Mundtücher (Servietten)							
1. aus Baumwolle je Stück	bis —,38	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" " " " " " " " " " " "	" —,45	37	29,6	33,3	40	32	36
" " " " " " " " " " " "	" —,55	40	32	36	45	36	40,5
" " " " " " " " " " " "	" —,60	45	36	40,5	50	40	45
" " " " " " " " " " " "	" —,90	47	37,6	42,3	55	44	49,5
über —,90	50	40	45	60	48	54	
2. aus Halbleinen je Stück	bis —,45	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" " " " " " " " " " " "	" —,55	37	29,6	33,3	40	32	36
" " " " " " " " " " " "	" —,70	40	32	36	45	36	40,5
" " " " " " " " " " " "	" —,80	45	36	40,5	50	40	45
" " " " " " " " " " " "	" 1,20	50	40	45	55	44	49,5
über 1,20	55	44	49,5	60	48	54	
3. aus Reinleinen je Stück	bis —,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" " " " " " " " " " " "	" —,60	37	29,6	33,3	40	32	36
" " " " " " " " " " " "	" —,75	40	32	36	45	36	40,5
" " " " " " " " " " " "	" —,90	45	36	40,5	50	40	45
" " " " " " " " " " " "	" 1,50	50	40	45	55	44	49,5
über 1,50	55	44	49,5	60	48	54	
XIII. Tischdecken							
(bunt, aller Art, auch Raffeedecken) je Stück	bis 2,25	30	24	27	30	24	27
Tischdecken, garniert	" 3,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
Tischgedeck, bunt, aller Art	" 3,75	37	29,6	33,3	40	32	36
" " " " " " " " " " " "	" 4,50	40	32	36	45	36	40,5
" " " " " " " " " " " "	" 6,25	43	34,4	38,7	50	40	45
" " " " " " " " " " " "	" 9,—	45	36	40,5	55	44	49,5
über 9,—	50	40	45	60	48	54	

E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
XIV. Damentäschentücher je Stück	bis —,15	30	—	—	30	—	—
Ziertücher für Damen	" —,20	33	—	—	35	—	—
Kindertaschentücher	" —,30	37	—	—	40	—	—
	" —,50	40	—	—	45	—	—
	" —,80	45	—	—	55	—	—
	über —,80	50	—	—	60	—	—
XV. Frottee-Bademäntel für Herren, Damen und Kinder							
1. Frottee-Bademäntel für Herren je Stück	bis 6,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 8,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 10,—	40	32	36	45	36	40,5
	" 15,—	43	34,4	38,7	50	40	45
	" 20,—	45	36	40,5	55	44	49,5
	über 20,—	50	40	45	60	48	54
2. Frottee-Bademäntel für Damen je Stück	bis 5,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 6,50	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 9,—	40	32	36	45	36	40,5
	" 12,50	43	34,4	38,7	50	40	45
	" 17,50	45	36	40,5	55	44	49,5
	über 17,50	50	40	45	60	48	54
3. Frottee-Bademäntel für Kinder je Stück	bis 4,—	30	24	27	30	24	27
	" 4,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 5,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 7,—	40	32	36	45	36	40,5
	" 10,—	45	36	40,5	50	40	45
	" 12,—	50	40	45	55	44	49,5
	über 12,—	50	40	45	60	48	54
XVI. Gebrauchswäsche für Damen und Herren,		40	32	36	45	36	40,5
jeweit nicht besonders aufgeführt							
Kinderjervietten, gewebt — Damen-							
nachtjaden — Schwesternhauben, Koch-							
hauben, Servierhauben — Frisierjaden							
und -umhänge — lange Unterhosen							
aus gewebten Stoffen							

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>RM</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
I. Strumpfwaren							
1. Damenstrümpfe							
a) aus Baumwolle, Zellwolle . je Paar	bis —,70	30	24	27	30	24	27
" —,90	" —,90	35	28	31,5	35	28	31,5
" 1,20	" 1,20	37	29,6	33,3	40	32	36
" 2,—	" 2,—	40	32	36	45	36	40,5
" 2,80	" 2,80	45	36	40,5	50	40	45
über 2,80	über 2,80	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Kunstseide, auch plattiert je Paar	bis —,70	30	24	27	30	24	27
" —,90	" —,90	35	28	31,5	35	28	31,5
" 1,30	" 1,30	37	29,6	33,3	40	32	36
" 2,10	" 2,10	40	32	36	45	36	40,5
" 2,90	" 2,90	45	36	40,5	50	40	45
über 2,90	über 2,90	50	40	45	55	44	49,5
c) aus Wolle, auch plattiert . je Paar	bis 1,10	30	24	27	30	24	27
" 1,30	" 1,30	35	28	31,5	35	28	31,5
" 1,60	" 1,60	37	29,6	33,3	40	32	36
" 1,95	" 1,95	40	32	36	45	36	40,5
" 3,—	" 3,—	45	36	40,5	50	40	45
über 3,—	über 3,—	50	40	45	55	44	49,5
d) aus Naturseide je Paar	bis 1,20	35	28	31,5	40	32	36
" 1,60	" 1,60	40	32	36	45	36	40,5
" 3,—	" 3,—	45	36	40,5	50	40	45
über 3,—	über 3,—	50	40	45	55	44	49,5
2. Herrensocken							
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide und aus Natur- seide, auch plattiert und Mou- liné je Paar	bis —,60	30	24	27	30	24	27
" —,80	" —,80	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 1,10	" 1,10	37	29,6	33,3	40	32	36
" 1,50	" 1,50	40	32	36	45	36	40,5
" 1,95	" 1,95	45	36	40,5	50	40	45
über 1,95	über 1,95	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Wolle, auch plattiert . je Paar	bis —,70	30	24	27	30	24	27
" —,85	" —,85	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 1,25	" 1,25	37	29,6	33,3	40	32	36
" 1,70	" 1,70	40	32	36	45	36	40,5
" 2,50	" 2,50	45	36	40,5	50	40	45
über 2,50	über 2,50	50	40	45	55	44	49,5
3. Herrensocken							
a) lange Form aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, auch plattiert und Mouliné . . je Paar	bis 1,—	35	28	31,5	40	32	36
" 1,80	" 1,80	40	32	36	45	36	40,5
" 2,50	" 2,50	45	36	40,5	50	40	45
über 2,50	über 2,50	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Wolle, auch plattiert . je Paar	bis 1,50	35	28	31,5	35	28	31,5
" 2,—	" 2,—	37	29,6	33,3	40	32	36
" 3,—	" 3,—	40	32	36	45	36	40,5
über 3,—	über 3,—	45	36	40,5	50	40	45

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
I. Strumpfwaren							
4. Herrensportstrümpfe und Sportstutzen (siehe unter Sportartikel)	bis 1,20	35	28	31,5	40	32	36
	" 1,95	40	32	36	45	36	40,5
	" 2,80	45	36	40,5	50	40	45
	über 2,80	50	40	45	55	44	49,5
5. Kinderstrümpfe							
a) lang, aus Baumwolle, Zell- wolle je Duzend	bis 5,75	30	24	27	30	24	27
	" 6,25	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 7,20	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 9,60	40	32	36	45	36	40,5
	über 9,60	45	36	40,5	50	40	45
b) aus Wolle, auch plattiert . je Duzend	bis 9,50	30	24	27	30	24	27
	" 10,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 14,40	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 18,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 18,—	45	36	40,5	50	40	45
6. Kinder-Kniestrümpfe Babykniestrümpfe — Sportstrümpfe und -stutzen für Kinder							
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Duzend	bis 6,60	30	24	27	30	24	27
	" 7,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 10,80	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 14,40	40	32	36	45	36	40,5
	" 18,—	45	36	40,5	50	40	45
	über 18,—	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Wolle, auch plattiert und Mouliné je Duzend	bis 7,50	30	24	27	30	24	27
	" 8,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 12,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 15,—	40	32	36	45	36	40,5
	" 24,—	45	36	40,5	50	40	45
	über 24,—	50	40	45	55	44	49,5
7. Tennis- und Stiföckchen							
a) für Damen und Kinder aus Baumwolle, Zellwolle . . . je Duzend	bis 2,90	30	24	27	30	24	27
	" 3,60	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 5,40	40	32	36	40	32	36
	" 7,20	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	" 12,50	47	37,6	42,3	50	40	45
	über 12,50	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Wolle, auch plattiert je Duzend	bis 7,50	30	24	27	30	24	27
	" 8,40	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 9,60	40	32	36	40	32	36
	" 12,—	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	" 18,—	47	37,6	42,3	50	40	45
	über 18,—	50	40	45	55	44	49,5

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
I. Strumpfwaren							
8. Erfaßsohlen, Fußschlüpfer, Füßlinge, Erfaßfüße							
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Duzend	bis 2,—	30	24	27	30	24	27
"	2,40	35	28	31,5	35	28	31,5
"	3,—	40	32	36	40	32	36
"	über 3,—	45	36	40,5	45	36	40,5
b) aus Wolle, auch plattiert . je Duzend	bis 3,—	30	24	27	30	24	27
"	3,60	35	28	31,5	35	28	31,5
"	4,50	40	32	36	40	32	36
"	über 4,50	45	36	40,5	45	36	40,5
9. Spitzenschoner aus Baumwolle, Zellwolle . je Duzend							
"	bis 1,60	30	24	27	30	24	27
"	1,80	35	28	31,5	35	28	31,5
"	2,40	40	32	36	40	32	36
"	über 2,40	45	36	40,5	45	36	40,5
II. Handschuhe aus Web- und Wirkstoffen, gestrikt							
1. Herren- und Damenhandschuhe einschl. Fausthandschuhe Strickhandschuhe für Damen, Herren und Kinder							
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, auch plattiert . je Paar	bis —,60	30	—	—	30	—	—
"	—,75	35	—	—	35	—	—
"	—,95	37	—	—	40	—	—
"	1,50	40	—	—	45	—	—
"	2,—	45	—	—	50	—	—
"	über 2,—	50	—	—	55	—	—
b) aus Wolle, auch plattiert . je Paar	bis —,75	30	—	—	30	—	—
"	—,90	35	—	—	35	—	—
"	1,20	37	—	—	40	—	—
"	1,80	40	—	—	45	—	—
"	2,50	45	—	—	50	—	—
"	über 2,50	50	—	—	55	—	—
2. Kinderhandschuhe Krimmerhandschuhe für Kinder							
a) aus Baumwolle, Zellwolle . je Paar	bis —,50	30	—	—	30	—	—
"	—,70	35	—	—	35	—	—
"	1,—	37	—	—	40	—	—
"	1,60	40	—	—	45	—	—
"	2,20	45	—	—	50	—	—
"	über 2,20	50	—	—	55	—	—
b) aus Wolle, auch plattiert . je Paar	bis —,65	30	—	—	30	—	—
"	—,85	35	—	—	35	—	—
"	1,20	37	—	—	40	—	—
"	1,60	40	—	—	40	—	—
"	2,50	45	—	—	50	—	—
"	über 2,50	50	—	—	55	—	—
c) aus Kunstseide, auch plattiert je Paar	bis —,75	35	—	—	40	—	—
"	1,—	40	—	—	45	—	—
"	1,65	45	—	—	50	—	—
"	über 1,65	50	—	—	55	—	—

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
III. Sportbekleidung							
1. Sporthosen, gewirkt							
a) aus Baumwolle, Zellwolle, für Herren je Stück	bis —,80	30	24	27	30	24	27
" 1,—	" 1,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 1,50	" 1,50	37	29,6	33,3	40	32	36
über 1,50	über 1,50	40	32	36	45	36	40,5
b) aus Baumwolle, Zellwolle, für Knaben je Stück	bis —,60	30	24	27	30	24	27
" —,80	" —,80	33	26,4	29,7	35	28	31,5
" 1,50	" 1,50	37	29,6	33,3	40	32	36
über 1,50	über 1,50	40	32	36	45	36	40,5
2. Sportjaden							
a) (Turnjaden) auch Polo aus Baumwolle, Zellwolle, für Damen und Herren, mit halbblangem Ärmel und ärmellos je Stück	bis —,80	30	24	27	30	24	27
" 1,—	" 1,—	35	28	31,5	35	28	31,5
" 1,40	" 1,40	37	29,6	33,3	40	32	36
" 1,80	" 1,80	40	32	36	45	36	40,5
über 1,80	über 1,80	45	36	40,5	50	40	45
b) für Mädchen und Knaben je Stück	bis —,65	30	24	27	30	24	27
" —,85	" —,85	35	28	31,5	35	28	31,5
" 1,15	" 1,15	37	29,6	33,3	40	32	36
" 1,65	" 1,65	40	32	36	45	36	40,5
über 1,65	über 1,65	45	36	40,5	50	40	45
3. Trainingsanzüge (siehe unt. Sportartikel, Abschn. D Nr. 8)							
IV. Tricotagen							
1. Damenhemden, gestrickt und gewirkt, lange und kurze							
a) aus Baumwolle je Stück	bis —,60	30	24	27	30	24	27
" 1,—	" 1,—	35	28	31,5	35	28	31,5
" 1,80	" 1,80	37	29,6	33,3	40	32	36
" 2,40	" 2,40	40	32	36	45	36	40,5
" 2,95	" 2,95	45	36	40,5	50	40	45
über 2,95	über 2,95	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Wolle und Normaltricot je Stück	bis 1,—	30	24	27	30	24	27
" 1,90	" 1,90	35	28	31,5	35	28	31,5
" 2,90	" 2,90	37	29,6	33,3	40	32	36
" 3,50	" 3,50	40	32	36	45	36	40,5
" 4,25	" 4,25	45	36	40,5	50	40	45
über 4,25	über 4,25	50	40	45	60	48	54
c) aus Kunstseide und Zellwolle je Stück	bis —,70	30	24	27	30	24	27
" 1,—	" 1,—	35	28	31,5	35	28	31,5
" 1,95	" 1,95	37	29,6	33,3	40	32	36
" 2,50	" 2,50	40	32	36	45	36	40,5
" 3,—	" 3,—	45	36	40,5	50	40	45
über 3,—	über 3,—	50	40	45	60	48	54

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
IV. Triefotagen							
2. Damenschlüpfer							
Unterziehhöschen für Damen							
Damenunterhosen (Futter- und Normalhosen) (Schlüpfer)							
a) gestrickt und gewirkt aus							
Baumwolle, Zellwolle,							
Seide, Kunstseide . . . je Stück							
bis	—,80	30	24	27	30	24	27
"	1,—	35	28	31,5	35	28	31,5
"	1,60	37	29,6	33,3	40	32	36
"	2,25	40	32	36	45	36	40,5
"	3,—	45	36	40,5	50	40	45
"	über 3,—	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Wolle, Wollgemisch							
und Normaltricot . . . je Stück							
bis	1,50	30	24	27	30	24	27
"	1,90	35	28	31,5	35	28	31,5
"	2,90	37	29,6	33,3	40	32	36
"	4,50	40	32	36	45	36	40,5
"	6,50	45	36	40,5	50	40	45
"	über 6,50	50	40	45	55	44	49,5
3. Damen-Garnituren							
(Hemdchen und Höschen)							
dreiteilige Garnituren, gewirkt (Hemd,							
Hose und Nachthemd), soweit der Einzelpreis der Stücke dieser Garnitur nicht zu ermitteln ist.							
a) aus Baumwolle, Kunstseide							
und Zellwolle . . . je Stück							
bis	1,50	30	24	27	30	24	27
"	1,75	35	28	31,5	35	28	31,5
"	2,75	37	29,6	33,3	40	32	36
"	3,75	40	32	36	45	36	40,5
"	4,75	45	36	40,5	50	40	45
"	über 4,75	50	40	45	60	48	54
b) aus Wolle und Halbwolle je Stück							
bis	2,—	30	24	27	30	24	27
"	2,80	37	29,6	33,3	40	32	36
"	4,—	40	32	36	45	36	40,5
"	6,—	45	36	40,5	50	40	45
"	über 6,—	55	44	49,5	60	48	54
4. Damen-Hemdhosen							
a) aus Baumwolle . . . je Stück							
bis	1,—	30	24	27	30	24	27
"	1,25	35	28	31,5	35	28	31,5
"	1,85	37	29,6	33,3	40	32	36
"	2,50	40	32	36	45	36	40,5
"	3,50	45	36	40,5	50	40	45
"	über 3,50	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Wulle und Halbwolle je Stück							
bis	2,—	30	24	27	30	24	27
"	2,50	35	28	31,5	35	28	31,5
"	3,95	37	29,6	33,3	40	32	36
"	4,50	40	32	36	45	36	40,5
"	5,—	45	36	40,5	50	40	45
"	über 5,—	50	40	45	55	44	49,5
c) aus Kunstseide u. Zellwolle je Stück							
bis	1,80	30	24	27	30	24	27
"	2,10	35	28	31,5	35	28	31,5
"	2,60	40	32	36	45	36	40,5
"	3,—	37	29,6	33,3	40	32	36
"	3,60	45	36	40,5	50	40	45
"	über 3,60	50	40	45	55	44	49,5

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
IV. Trikotagen							
5. Damen-Untertaillen							
Damenfutteruntertaillen Damenunterjäckchen, Damenuntertaillen, auch gewebt Charmeuse-Pololeibchen							
a) aus Baumwolle je Stück	bis 1,20	30	24	27	30	24	27
"	1,60	35	28	31,5	35	28	31,5
"	1,80	37	29,6	33,3	40	32	36
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltricot je Stück	über 1,80	43	34,4	38,7	45	36	40,5
"	bis 1,40	30	24	27	30	24	27
"	1,80	35	28	31,5	35	28	31,5
"	2,20	37	29,6	33,3	40	32	36
"	3,20	45	36	40,5	50	40	45
c) aus Kunstseide, Zellwolle oder Seide je Stück	über 3,20	50	40	45	55	44	49,5
"	bis 1,85	35	28	31,5	40	32	36
"	2,10	40	32	36	45	36	40,5
"	2,85	45	36	40,5	50	40	45
"	über 2,85	50	40	45	55	44	49,5
6. Damenunterkleider							
Wäschegarnituren für Damen: Unterkleid, Hemd und Schlüpfer Damenfutterunterkleider							
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Halbwolle je Stück	bis 2,75	35	28	31,5	35	28	31,5
"	3,25	40	32	36	40	32	36
"	4,45	45	36	40,5	45	36	40,5
"	6,—	47	37,6	42,3	50	40	45
"	8,—	50	40	45	55	44	49,5
"	über 8,—	55	44	49,5	60	48	54
b) aus Kunstseide je Stück	bis 1,40	30	24	27	30	24	27
"	1,75	35	28	31,5	35	28	31,5
"	2,—	40	32	36	40	32	36
"	2,75	43	34,4	38,7	45	36	40,5
"	3,50	47	37,6	42,3	50	40	45
"	4,75	50	40	45	55	44	49,5
"	über 4,75	55	44	49,5	60	48	54
7. Gewirkte Nachthemden und Schlafanzüge für Damen und Herren							
a) aus Baumwolle, Wolle und Bigogne, Zellwolle je Stück	bis 2,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
"	3,75	37	26,9	33,3	40	32	36
"	4,75	40	32	36	45	36	40,5
"	7,—	45	36	40,5	50	40	45
"	über 7,—	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Seide oder Kunstseide je Stück	bis 2,75	35	28	31,5	35	28	31,5
"	3,75	40	32	36	40	32	36
"	4,75	45	36	40,5	45	36	40,5
"	7,—	50	40	45	50	40	45
"	über 7,—	50	40	45	55	44	49,5

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>RM</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
IV. Trikotagen							
8. Damenbinden, gestrickt, aus Baumwolle, Zellwolle . . . je Stück							
bis	—,15	30	24	27	30	24	27
über	—,15	35	28	31,5	35	28	31,5
9. Herrenunterjaden (einschl. Neckjaden)							
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Stück							
bis	—,95	30	24	27	30	24	27
"	1,25	35	28	31,5	35	28	31,5
"	1,95	37	29,6	33,3	40	32	36
"	2,50	40	32	36	45	36	40,5
"	3,25	45	36	40,5	50	40	45
über	3,25	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltricot . . . je Stück							
bis	1,75	30	24	27	30	24	27
"	2,05	35	28	31,5	35	28	31,5
"	2,75	37	29,6	33,3	40	32	36
"	3,50	40	32	36	45	36	40,5
"	4,75	45	36	40,5	50	40	45
über	4,75	50	40	45	55	44	49,5
c) aus Kunstseide je Stück							
bis	—,95	30	24	27	30	24	27
"	1,25	35	28	31,5	35	28	31,5
"	1,65	37	29,6	33,3	40	32	36
"	2,25	40	32	36	45	36	40,5
"	3,—	45	36	40,5	50	40	45
über	3,—	50	40	45	55	44	49,5
10. Herrentrikothemden (auch Einfaß und Sporthemden)							
Männerhemden (Futtertricot)							
Herren-Charmeusehemden							
Polohemden mit langem Ärmel, gewirkt							
Burschenhemden, Normaltricot							
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide je Stück							
bis	1,95	30	24	27	30	24	27
"	2,45	33	26,4	29,7	35	28	31,5
"	3,25	37	29,6	33,3	40	32	36
"	4,25	40	32	36	45	36	40,5
"	5,25	45	36	40,5	50	40	45
über	5,25	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltricot je Stück							
bis	2,50	30	24	27	30	24	27
"	3,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
"	4,—	37	29,6	33,3	40	32	36
"	5,50	40	32	36	45	36	40,5
"	6,75	45	36	40,5	50	40	45
über	6,75	50	40	45	55	44	49,5

F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
IV. Triefotagen							
11. Herrenhemdhojen							
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, Kunstseide plattiert je Stück	bis 1,60	30	24	27	30	24	27
"	2,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
"	2,50	37	29,6	33,3	40	32	36
"	3,75	40	32	36	45	36	40,5
"	4,75	45	36	40,5	50	40	45
über	4,75	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltricot . . . je Stück	bis 3,—	30	24	27	30	24	27
"	3,75	33	26,4	29,7	35	28	31,5
"	4,50	37	29,6	33,3	40	32	36
"	5,50	40	32	36	45	36	40,5
"	7,50	45	36	40,5	50	40	45
über	7,50	50	40	45	55	44	49,5
12. Herrenkniehosen							
Unterziehhöschen für Herren							
Herren-Mekkniehosen							
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Stück	bis 1,45	30	24	27	30	24	27
"	1,65	35	28	31,5	35	28	31,5
"	1,95	37	29,6	33,3	40	32	36
"	3,50	40	32	36	45	36	40,5
über	3,50	45	36	40,5	50	40	45
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltricot . . . je Stück	bis 1,75	30	24	27	30	24	27
"	1,95	35	28	31,5	35	28	31,5
"	2,45	37	29,6	33,3	40	32	36
"	4,50	40	32	36	45	36	40,5
über	4,50	45	36	40,5	50	40	45
c) aus Kunstseide und Kunstseide plattiert . . . je Stück	bis 1,25	30	24	27	30	24	27
"	1,45	35	28	31,5	35	28	31,5
"	1,75	37	29,6	33,3	40	32	36
"	3,—	40	32	36	45	36	40,5
über	3,—	45	36	40,5	50	40	45
13. Herrenschlupfhojen=Sporthojen							
(Slip) mit und ohne Gummi,							
aus Baumwolle, Zellwolle							
und Kunstseide je Stück							
bis	—,80	30	24	27	30	24	27
"	—,95	35	28	31,5	35	28	31,5
"	1,15	37	29,6	33,3	40	32	36
"	1,35	40	32	36	45	36	40,5
über	1,35	45	36	40,5	50	40	45
14. Herrenunterhojen							
(lang und dreiviertellang)							
Herren-Mekunterhojen, lang							
Herrenfutterhojen							
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Stück	bis 1,75	30	24	27	30	24	27
"	2,25	35	28	31,5	35	28	31,5
"	2,75	37	29,6	33,3	40	32	36
"	3,25	40	32	36	45	36	40,5
"	3,75	45	36	40,5	50	40	45
über	3,75	50	40	45	55	44	49,5

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
IV. Trikotagen							
14. b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltricot . . . je Stück	bis 2,25	30	24	27	30	24	27
"	2,75	35	28	31,5	35	28	31,5
"	4,50	37	29,6	33,3	40	32	36
"	5,—	40	32	36	45	36	40,5
"	5,50	45	36	40,5	50	40	45
über	5,50	50	40	45	55	44	49,5
c) aus Seide, Kunstseide und Kunstseide plattiert . je Stück	bis 2,50	35	28	31,5	35	28	31,5
"	3,—	37	29,6	33,3	40	32	36
"	3,50	40	32	36	45	36	40,5
"	4,—	45	36	40,5	50	40	45
über	4,—	50	40	45	55	44	49,5
15. Herren-Nachthemden . . . je Stück	bis 3,—	35	28	31,5	35	28	31,5
"	3,50	37	29,6	33,3	40	32	36
"	4,25	40	32	36	45	36	40,5
"	5,—	45	36	40,5	50	40	45
"	6,50	50	40	45	55	44	49,5
über	6,50	55	44	49,5	60	48	54
16. Modische Herrengarnituren (Unterjacke und Unterhose)							
a) aus Baumwolle, Kunstseide und Zellwolle . . . je Stück	bis 2,50	30	24	27	30	24	27
"	4,—	35	28	31,5	35	28	31,5
"	6,—	40	32	36	40	32	36
"	8,—	45	36	40,5	45	36	40,5
über	8,—	50	40	45	55	44	49,5
b) aus Wolle und Halbwolle je Stück	bis 5,—	35	28	31,5	35	28	31,5
"	7,—	45	36	40,5	45	36	40,5
"	8,50	50	40	45	50	40	45
"	10,80	55	44	49,5	55	44	49,5
über	10,80	55	44	49,5	60	48	54
17. Naturseidene Herren- und Damen-Unterzeuge . . . je Stück	bis 5,—	45	36	40,5	45	36	40,5
über	5,—	55	44	49,5	55	44	49,5
18. Erfaßgefäße aus Baumwolle, Zellwolle, Halbwolle, Wolle und Normaltricot . . . je Stück	bis —,30	35	28	31,5	35	28	31,5
"	—,40	40	32	36	40	32	36
"	—,80	45	36	40,5	45	36	40,5
über	—,80	50	40	45	50	40	45
19. Erfaß-Glasränder aus Baum- wolle, Zellwolle, Halbwolle, Wolle und Normaltricot . . je Paar	bis —,20	40	32	36	40	32	36
Strickansätze aus Wolle für Stihosen	" —,50	45	36	40,5	45	36	40,5
über	—,50	50	40	45	50	40	45
20. Trikotstoffe, vom Stück, aus Baum- wolle, Normaltricot, Halbwolle, Wolle, Kunstseide		50	40	45	50	40	45

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
IV. Tricotagen							
21. Kinderhemdchen, alle Ausführungen Wäschegarnituren für Kinder, Hemd und Schlüpfer							
a) aus Baumwolle, Zell- wolle, Kunstseide je Stück	bis —,60	30	24	27	30	24	27
" —,90	" —,90	35	28	31,5	35	28	31,5
" 1,30	" 1,30	37	29,6	33,3	40	32	36
" 1,80	" 1,80	40	32	36	45	36	40,5
über 1,80	über 1,80	45	36	40,5	50	40	45
b) aus Wolle und Normal- tricot je Stück	bis 1,—	30	24	27	30	24	27
" 1,60	" 1,60	35	28	31,5	35	28	31,5
" 2,50	" 2,50	37	29,6	33,3	40	32	36
über 3,60	über 3,60	40	32	36	45	36	40,5
22. Kinderschlüpfer Unterziehhöschen für Mädchen Kinder- und Mädchengarnituren, ge- wirkt (Hemd und Hose), soweit der Einzelpreis der Stücke dieser Garnitur nicht zu ermitteln ist.							
a) aus Baumwolle, Kunst- seide und Zellwolle und Futterware mit Kunst- seidendecke je Stück	bis —,50	30	24	27	30	24	27
" —,60	" —,60	35	28	31,5	35	28	31,5
" —,90	" —,90	37	29,6	33,3	40	32	36
über —,90	über —,90	40	32	36	45	36	40,5
b) aus Wolle, Halbwole und Normaltricot je Stück	bis —,80	30	24	27	30	24	27
" 1,—	" 1,—	35	28	31,5	35	28	31,5
" 1,60	" 1,60	37	29,6	33,3	40	32	36
über 1,60	über 1,60	40	32	36	45	36	40,5
23. Knabentriehosen, alle Formen Unterziehhöschen für Knaben							
a) aus Baumwolle, Kunst- seide, Zellwolle je Stück	bis —,50	30	24	27	30	24	27
" —,60	" —,60	35	28	31,5	35	28	31,5
" 1,20	" 1,20	37	29,6	33,3	40	32	36
über 1,20	über 1,20	40	32	36	45	36	40,5
b) aus Wolle, Halbwole und Normaltricot je Stück	bis 1,—	30	24	27	30	24	27
" 1,50	" 1,50	35	28	31,5	35	28	31,5
" 2,—	" 2,—	37	29,6	33,3	40	32	36
über 2,—	über 2,—	40	32	36	45	36	40,5
24. Kinderhemdhosen, alle Formen							
a) aus Baumwolle, Zellwolle, auch Futterware je Stück	bis 1,30	30	24	27	30	24	27
" 1,70	" 1,70	35	28	31,5	35	28	31,5
" 2,—	" 2,—	37	29,6	33,3	40	32	36
über 2,—	über 2,—	40	32	36	45	36	40,5
b) aus Wolle, Halbwole und Normaltricot je Stück	bis 1,60	30	24	27	30	24	27
" 2,—	" 2,—	35	28	31,5	35	28	31,5
" 2,40	" 2,40	37	29,6	33,3	40	32	36
über 2,40	über 2,40	40	32	36	45	36	40,5

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
IV. Trifogagen							
25. Kinderunterkleider, alle Formen Wäschegarnituren für Kinder, Unter- kleid und Schlüpfer Unterleid, Schlüpfer und Hemd							
a) aus Baumwolle u. Futter- ware mit Kunstseidendecke je Stück							
	bis 1,20	30	24	27	30	24	27
	" 1,50	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 1,75	37	29,6	33,3	40	32	36
	über 1,75	40	32	36	45	36	40,5
b) aus Kunstseide und Zell- wolle je Stück							
	bis —,85	30	24	27	30	24	27
	" 1,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 1,25	37	29,6	33,3	40	32	36
	über 1,25	40	32	36	45	36	40,5
c) aus Wolle je Stück							
	bis 2,95	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 3,50	37	29,6	33,3	40	32	36
	über 3,50	43	34,4	38,7	45	36	40,5
26. Kindernachthemden aus Baumwolle, Zellwolle Bigogne je Stück							
	bis 1,60	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 2,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 3,—	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	über 3,—	47	37,6	42,3	50	40	45
27. Kinderschlafanzüge, einteilig Kindermorgenröde							
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Anzug							
	bis 2,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 2,50	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 3,50	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	über 3,50	47	37,6	42,3	50	40	45
b) aus Bigogne und Baum- wolle mit Kunstseidendecke je Anzug							
	bis 2,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 2,50	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 3,50	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	über 3,50	47	37,6	42,3	50	40	45
28. Kinderschlafanzüge, zweiteilig, Material wie einteilig . . . je Anzug							
	bis 2,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 3,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 4,50	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	über 4,50	47	37,6	42,3	50	40	45
29. Kinderleibchen aus Baum- wolle, Zellwolle je Stück Kinderuntertaillen							
	bis —,70	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" —,95	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 1,75	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	über 1,75	47	37,6	42,3	50	40	45

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortstafel					
		I %			II %		
V. Gestricke Oberkleidung							
1. Damenkleider und Kostüme							
a) aus Baumwolle je Stück	bis 6,—	35	28	31,5	35	28	31,5
" 10,—	" 10,—	37	29,6	33,3	40	32	36
" 12,—	" 12,—	43	34,4	38,7	45	36	40,5
über 12,—	über 12,—	47	37,6	42,3	50	40	45
b) aus Wolle, Halbwolle und Wolle je Stück	bis 10,—	40	32	36	40	32	36
" 16,—	" 16,—	43	34,4	38,7	45	36	40,5
" 30,—	" 30,—	47	37,6	42,3	50	40	45
" 60,—	" 60,—	50	40	45	55	44	49,5
über 60,—	über 60,—	55	44	49,5	60	48	54
c) aus Kunstseide und Zell- wolle je Stück	bis 8,—	35	28	31,5	35	28	31,5
" 12,—	" 12,—	37	29,6	33,3	40	32	36
" 15,—	" 15,—	40	32	36	45	36	40,5
über 15,—	über 15,—	45	36	40,5	50	40	45
2. Damenwesten, alle Formen, aus Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Wolle plattiert je Stück							
bis 4,20	bis 4,20	35	28	31,5	35	28	31,5
" 4,80	" 4,80	40	32	36	40	32	36
" 6,50	" 6,50	43	34,4	38,7	45	36	40,5
" 15,—	" 15,—	47	37,6	42,3	50	40	45
" 20,—	" 20,—	50	40	45	55	44	49,5
über 20,—	über 20,—	55	44	49,5	60	48	54
3. Damen-Pullover (ärmellos und mit viertellangen Ar- meln) aus allen Rohstoffen je Stück							
bis 3,50	bis 3,50	35	28	31,5	35	28	31,5
" 4,—	" 4,—	40	32	36	40	32	36
" 8,—	" 8,—	43	34,4	38,7	45	36	40,5
" 14,—	" 14,—	47	37,6	42,3	50	40	45
" 20,—	" 20,—	50	40	45	55	44	49,5
über 20,—	über 20,—	55	44	49,5	60	48	54
4. Damen-Pullover (mit ganzen Ärmeln) aus allen Rohstoffen je Stück							
bis 4,20	bis 4,20	35	28	31,5	35	28	31,5
" 5,—	" 5,—	40	32	36	40	32	36
" 8,50	" 8,50	43	34,4	38,7	45	36	40,5
" 15,50	" 15,50	47	37,6	42,3	50	40	45
" 20,—	" 20,—	50	40	45	55	44	49,5
über 20,—	über 20,—	55	44	49,5	60	48	54
5. Trachtenjäckchen (alle For- men) aus allen Rohstoffen je Stück							
bis 4,—	bis 4,—	30	24	27	30	24	27
" 7,—	" 7,—	35	28	31,5	35	28	31,5
" 12,—	" 12,—	37	29,6	33,3	40	32	36
" 25,—	" 25,—	40	32	36	45	36	40,5
über 25,—	über 25,—	45	36	40,5	55	44	49,5
6. Blusen-schoner u. Bettjäckchen aus allen Rohstoffen je Stück							
bis 2,50	bis 2,50	35	28	31,5	35	28	31,5
" 3,—	" 3,—	37	29,6	33,3	40	32	36
" 5,—	" 5,—	40	32	36	45	36	40,5
" 8,50	" 8,50	45	36	40,5	50	40	45
" 12,—	" 12,—	50	40	45	55	44	49,5
über 12,—	über 12,—	50	40	45	60	48	54

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
V. Gestrickte Oberkleidung							
7. Damen-Oberröcke aus allen Rohstoffen je Stück	bis 4,—	35	28	31,5	35	28	31,5
" 5,—	37	29,6	33,3	40	32	36	
" 7,—	40	32	36	45	36	40,5	
" 15,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 15,—	50	40	45	55	44	49,5	
8. Gewirkte Damenblusen (alle Formen hochmodisch) aus allen Rohstoffen je Stück	bis 1,—	30	24	27	30	24	27
" 1,50	35	28	31,5	35	28	31,5	
" 3,—	37	29,6	33,3	40	32	36	
" 4,50	40	32	36	45	36	40,5	
" 7,—	45	36	40,5	50	40	45	
" 12,—	50	40	45	55	44	49,5	
über 12,—	50	40	45	60	48	54	
9. Damen-Morgenröcke u. Haus- anzüge (alle Formen) aus allen Rohstoffen je Stück	bis 4,—	30	24	27	30	24	27
" 7,—	35	28	31,5	35	28	31,5	
" 9,—	40	32	36	40	32	36	
" 15,—	45	36	40,5	45	36	40,5	
über 15,—	45	36	40,5	55	44	49,5	
10. Herren-Slipper (Pullover, ärmellos) aus all. Rohstoffen je Stück	bis 2,50	30	24	27	35	28	31,5
" 2,95	35	28	31,5	40	32	36	
" 4,50	40	32	36	45	36	40,5	
" 6,95	45	36	40,5	50	40	45	
" 9,—	47	37,6	42,3	55	44	49,5	
über 9,—	50	40	45	60	48	54	
11. Herren-Pullover mit u. ohne Kragen aus allen Rohstoffen je Stück	bis 3,50	30	24	27	35	28	31,5
" 4,—	35	28	31,5	40	32	36	
" 7,—	40	32	36	45	36	40,5	
" 15,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 15,—	50	40	45	55	44	49,5	
12. Herren-Westen jeder Art aus allen Rohstoffen . . . je Stück	bis 4,—	30	24	27	35	28	31,5
" 4,80	35	28	31,5	40	32	36	
" 6,50	40	32	36	45	36	40,5	
" 12,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 12,—	50	40	45	55	44	49,5	
13. Mädchen-Kleider (Hänger- form) aus allen Rohstoffen je Stück	bis 2,95	30	24	27	30	24	27
" 3,75	35	28	31,5	35	28	31,5	
" 4,65	37	29,6	33,3	40	32	36	
" 8,—	40	32	36	45	36	40,5	
" 12,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 12,—	50	40	45	55	44	49,5	

F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R. II</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
V. Gestrickte Oberleidung							
14. Mädchen-Kleider (lange Form) aus allen Rohstoffen je Stück	bis 5,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 6,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 9,—	40	32	36	45	36	40,5
	" 13,75	45	36	40,5	50	40	45
	über 13,75	50	40	45	55	44	49,5
15. Kinder-Slipper (Pullover, ärmellos) aus allen Rohstoffen je Stück	bis 2,—	30	24	27	30	24	27
	" 2,25	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 2,75	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 3,50	40	32	36	45	36	40,5
	" 4,75	45	36	40,5	50	40	45
	über 4,75	50	40	45	55	44	49,5
16. Kinder-Pullover und -Westen aus allen Rohstoffen je Stück	bis 2,20	30	24	27	30	24	27
	" 3,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 3,75	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 8,—	40	32	36	45	36	40,5
	" 12,50	45	36	40,5	50	40	45
	über 12,50	50	40	45	55	44	49,5
17. Kinder-Sweater-Hosen aus allen Rohstoffen je Stück	bis 3,—	30	24	27	30	24	27
	" 3,75	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 6,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 9,50	40	32	36	45	36	40,5
	über 9,50	45	36	40,5	50	40	45
18. Trägerhöschen aus feiner Wolle je Stück Trägerhöschen, gestrickt, für Kinder	bis 1,50	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 2,25	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 3,—	40	32	36	45	36	40,5
	" 6,—	43	34,4	38,7	50	40	45
	über 6,—	45	36	40,5	52	41,6	46,8
19. Knaben-Sweater-Anzüge							
a) aus Baumwolle je Stück	bis 1,75	30	24	27	30	24	27
	" 2,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 3,50	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 5,50	40	32	36	45	36	40,5
	über 5,50	45	36	40	50	40	45
b) aus Wolle oder Wolle plattiert je Stück	bis 3,—	30	24	27	30	24	27
	" 4,50	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 7,50	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 12,50	40	32	36	45	36	40,5
	über 12,50	45	36	40,5	50	40	45

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
V. Gestrickte Oberleidung							
20. Spielanzüge							
Klein-Kindermaschinenzüge, auch gewebt Spielanzüge, gestrickte, für Kinder							
a) aus Baumwolle je Stück	bis 1,25	30	24	27	30	24	27
" " 1,75	" 1,75	35	28	31,5	35	28	31,5
" " 2,25	" 2,25	37	29,6	33,3	40	32	36
" " 3,75	" 3,75	40	32	36	45	36	40,5
über 3,75	über 3,75	45	36	40,5	50	40	45
b) aus Wolle, Wolle plattiert und Wollmouliné je Stück	bis 1,75	30	24	27	30	24	27
" " 2,50	" 2,50	35	28	31,5	35	28	31,5
" " 3,50	" 3,50	37	29,6	33,3	40	32	36
" " 4,75	" 4,75	40	32	36	45	36	40,5
über 4,75	über 4,75	45	36	40,5	50	40	45
21. Rodelanzüge, mehrteilig, Wolle je Stück	bis 5,—	35	28	31,5	35	28	31,5
Gamaschenanzüge für Kinder	" 7,50	40	32	36	40	32	36
" " 10,—	" 10,—	45	36	40,5	45	36	40,5
" " 18,—	" 18,—	50	40	45	50	40	45
über 18,—	über 18,—	55	44	49,5	55	44	49,5
22. Gamaschenhosen aus Wolle . je Stück	bis 3,—	35	28	31,5	35	28	31,5
Kinder-Gamaschenhosen	" 3,50	40	32	36	40	32	36
aus Baumwolle und Zellwolle	" 4,—	45	36	40,5	45	36	40,5
" " 6,50	" 6,50	50	40	45	50	40	45
über 6,50	über 6,50	55	44	49,5	55	44	49,5
23. Mützen							
a) aus allen Rohstoffen, für Kinder je Stück	bis —,40	40	32	36	40	32	36
" " —,55	" —,55	45	36	40,5	45	36	40,5
" " —,70	" —,70	47	37,6	42,3	50	40	45
über —,70	über —,70	50	40	45	55	44	49,5
b) für Damen je Stück	bis —,75	40	32	36	40	32	36
" " —,95	" —,95	45	36	40,5	45	36	40,5
" " 1,25	" 1,25	47	37,6	42,3	50	40	45
" " 2,—	" 2,—	50	40	45	55	44	49,5
über 2,—	über 2,—	50	40	45	60	48	54
24. Schals							
a) aus all. Rohstoffen, f. Kinder je Stück	bis —,50	35	28	31,5	35	28	31,5
" " —,75	" —,75	43	34,4	38,7	45	36	40,5
" " 1,80	" 1,80	47	37,6	42,3	50	40	45
über 1,80	über 1,80	50	40	45	55	44	49,5
b) für Damen und Herren . je Stück	bis 1,—	35	28	31,5	35	28	31,5
" " 2,50	" 2,50	43	34,4	38,7	45	36	40,5
" " 4,50	" 4,50	47	37,6	42,3	55	44	49,5
über 4,50	über 4,50	50	40	45	60	48	54
25. Muffler und Chemisets, Kopf- tücher und Schüher, Ohren- schüher und Pulswärmer aus allen Rohstoffen . je Stück bzw. je Paar	bis 1,25	40	—	—	45	—	—
" " 2,—	" 2,—	35	—	—	35	—	—
über 2,—	über 2,—	30	—	—	30	—	—

F. Wirt- und Strickwaren

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>RM</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
V. Gestrickte Oberkleidung							
26. Schal und Mütze (Garnituren — auch mehrteilig) aus all. Rohstoffen							
a) für Kinder je Garnitur	bis 2,—	35	28	31,5	35	28	31,5
„ 3,25	45	36	40,5	45	36	40,5	
„ 5,—	50	40	45	50	40	45	
„ 7,—	55	44	49,5	55	44	49,5	
über 7,—	55	44	49,5	55	44	49,5	
b) für Damen und Herren je Garnitur	bis 2,—	35	28	31,5	35	28	31,5
„ 3,25	45	36	40,5	45	36	40,5	
„ 6,—	50	40	45	50	40	45	
„ 9,—	55	44	49,5	55	44	49,5	
über 9,—	55	44	49,5	60	48	54	
27. Kinder-Poloblußen, auch Hemden							
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Halbwolle . . . je Stück	bis 1,—	30	24	27	30	24	27
„ 1,25	35	28	31,5	35	28	31,5	
„ 1,75	37	29,6	33,3	40	32	36	
„ 2,25	40	32	36	45	36	40,5	
„ 3,75	45	36	40,5	50	40	45	
über 3,75	50	40	45	55	44	49,5	
b) aus Kunstseide je Stück	bis 1,50	35	28	31,5	35	28	31,5
„ 1,80	37	29,6	33,3	40	32	36	
„ 2,50	43	34,4	38,7	45	36	40,5	
„ 5,50	47	37,6	42,3	50	40	45	
über 5,50	50	40	45	55	44	49,5	
VI. Sonstige Strickwaren							
1. Kniewärmer je Paar	bis 1,50	40	32	36	40	32	36
„ 2,—	45	36	40,5	45	36	40,5	
über 2,—	45	36	40,5	50	40	45	
2. Leibbinden							
a) aus Wolle, Zellwolle und Naturseide je Stück	bis 1,95	40	32	36	40	32	36
„ 2,75	45	36	40,5	45	36	40,5	
über 2,75	50	40	45	50	40	45	
b) aus Baumwolle mit Raufutter je Stück	bis 1,—	40	32	36	40	32	36
„ 1,50	45	36	40,5	45	36	40,5	
über 1,50	50	40	45	50	40	45	
3. Nierenschützer je Stück	bis 2,95	45	36	40,5	45	36	40,5
über 2,95	50	40	45	50	40	45	
4. Zungenschützer je Stück	bis 2,—	40	32	36	40	32	36
„ 3,20	45	36	40,5	45	36	40,5	
über 3,20	50	40	45	50	40	45	
5. Rheuma-Armel je Paar	bis 2,50	45	36	40,5	45	36	40,5
über 2,50	50	40	45	50	40	45	

F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I			II		
		%			%		
VII. Bade-Artikel							
1. Bade-Hosen							
a) für Herren je Stück	bis 1,70	30	24	27	30	24	27
	" 2,20	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 2,70	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 3,20	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	" 6,50	47	37,6	42,3	50	40	45
	über 6,50	50	40	45	55	44	49,5
b) für Knaben je Stück	bis 1,20	30	24	27	30	24	27
	" 1,70	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 2,20	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 2,70	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	über 2,70	47	37,6	42,3	50	40	45
2. Bade-Anzüge							
a) für Damen und Herren . je Stück	bis 4,—	40	32	36	40	32	36
Damenstrandmäntel, gewirkt	" 7,—	45	36	40,5	45	36	40,5
	" 10,50	50	40	45	50	40	45
	" 28,—	55	44	49,5	55	44	49,5
	über 28,—	55	44	49,5	60	48	54
b) für Kinder je Stück		35	28	31,5	35	28	31,5
3. Strandhosen							
Damenstrandanzüge, gewirkt							
a) lange	bis 4,—	40	32	36	40	32	36
	" 5,—	45	36	40,5	45	36	40,5
	" 8,50	50	40	45	50	40	45
	über 8,50	55	44	49,5	55	44	49,5
b) kurze	bis 1,50	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 2,50	40	32	36	40	32	36
	" 3,50	45	36	40,5	45	36	40,5
	" 5,50	50	40	45	50	40	45
	über 5,50	55	44	49,5	55	44	49,5
4. Strandoberteile, gestricke							
Brusttücher							
	bis —,75	40	32	36	40	32	36
	" 1,10	45	36	40,5	45	36	40,5
	" 2,50	50	40	45	50	40	45
	" 3,50	55	44	49,5	55	44	49,5
	über 3,50	55	44	49,5	60	48	54
Damenstrandjacken, gewirkt							
	bis —,75	40	32	36	40	32	36
	" 1,10	45	36	40,5	45	36	40,5
	" 2,50	50	40	45	50	40	45
	" 3,50	55	44	49,5	55	44	49,5
	über 3,50	55	44	49,5	60	48	54
VIII. Baby-Kleidung							
(gestricht, gewirkt und handgehäkelt)							
1. Baby-Hemdchen aus Baum-							
wolke, Zellwolke je Duzend	bis 3,20	30	24	27	30	24	27
	" 5,40	35	28	31,5	35	28	31,5
	über 5,40	45	36	40,5	45	36	40,5

F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
VIII. Baby-Kleidung							
2. Baby-Jäckchen							
Babycapcs, auch gewebt							
Babygarnituren (Jäckchen m. Mützchen)							
Babymäntel, auch gewebt							
Wammfellpullover (Babyartikel)							
Katiné-Jäckchen für Babys							
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Dhd.	bis 3,20	30	24	27	30	24	27
„	5,40	35	28	31,5	35	28	31,5
über 5,40		45	36	40,5	45	36	40,5
b) aus Wolle je Stück	bis 2,—	35	28	31,5	35	28	31,5
„	2,50	40	32	36	45	36	40,5
„	4,50	45	36	40,5	50	40	45
„	9,50	50	40	45	55	44	49,5
über 9,50		55	44	49,5	60	48	54
3. Baby-Mützchen							
a) aus Baumwolle u. Zellwolle je Dhd.	bis 3,—	30	24	27	30	24	27
„	4,80	35	28	31,5	35	28	31,5
über 4,80		45	36	40,5	45	36	40,5
b) aus Wolle je Duzend	bis 3,50	30	24	27	30	24	27
„	8,—	35	28	31,5	35	28	31,5
über 8,—		45	36	40,5	45	36	40,5
4. Strampelhöschen							
Baby-Wäschegarnituren, soweit Einzel- preis der Stücke nicht zu ermitteln ist.							
Gestrickte Babyhöschen, Trägerhöschen, Windelhöschen, nicht aus Gummi							
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Dhd.	bis 8,40	30	24	27	30	24	27
„	10,20	35	28	31,5	35	28	31,5
„	16,—	45	36	40,5	45	36	40,5
über 16,—		50	40	45	50	40	45
b) aus Wolle u. Wollmouliné je Dhd.	bis 16,—	30	24	27	30	24	27
„	18,—	35	28	31,5	35	28	31,5
„	24,—	40	32	36	45	36	40,5
über 24,—		45	36	40,5	50	40	45
5. Strampelanzüge							
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Dhd.	bis 10,80	30	24	27	30	24	27
„	15,—	35	28	31,5	35	28	31,5
„	18,—	45	36	40,5	45	36	40,5
über 18,—		50	40	45	50	40	45

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Eintaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
VIII. Baby-Kleidung							
5. Strampelanzüge							
b) aus Wolle u. Wollmouliné je Dzb.	bis 22,50	30	24	27	30	24	27
	" 26,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 36,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 36,—	45	36	40,5	50	40	45
6. Baby-Kleidchen							
aus Baumwolle, Zellwolle je Dugend	bis 9,—	30	24	27	30	24	27
Babykleidchen, gehäkelt, aus Wolle	" 12,—	35	28	31,5	35	28	31,5
Babyröschchen, gehäkelt, Wolle	" 18,—	45	36	40,5	45	36	40,5
Taufgarnituren, Taufkleider, auch gewebt	über 18,—	50	40	45	50	40	45
7. Baby-Schuhchen und Bettische							
aus Wolle je Dugend	bis 7,20	40	32	36	40	32	36
	" 9,—	45	36	40,5	45	36	40,5
	" 12,—	50	40	45	50	40	45
	über 12,—	50	40	45	55	44	49,5
8. Baby-Strümpfe		Wie entsprechende Kinderstrümpfe					
IX. Wirk- und Strickwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt		40	32	36	45	36	40,5
Kinderlätzchen (Babylätzchen, Arm- bändchen)							
Schultertücher, Umschlagtücher, gewirkt und gestrickt (handgearbeitete O III)							
Wickelbänder, gestrickt, Baumwolle							
Damen- und Herrenbettische							
Herrennachtsmützen							
Briefniß-Packungen aus Rohseide und Wollfries zur Krankenbehandlung							

G. Herrenausrüstungen und andere Ausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
I. Herrenwäsche							
1. Oberhemden mit einem Kragen und Sporthemden, aus geweb- ten Stoffen je Stück	bis 3,90	30	24	27	30	24	27
Arbeiterhemden	" 5,90	35	28	31,5	40	32	36
Einfache Herrentaghemden	" 7,90	40	32	36	50	40	45
Frachthemden	über 7,90	45	36	40,5	55	44	49,5
Knabenhemden und Knaben- sporthemden, auch gewebt							
Oberhemden, ohne und mit Kragen							
Oberhemden mit zwei Kragen							
Polohemden mit langem Ärmel, gewebt							
Polohemden mit halbem oder kurzem Ärmel, gewebt							
Serviteurs und Vorhemden							
2. Herren-Schlafanzüge (Pyjamas) je Stück	bis 4,90	30	24	27	33	26,4	29,7
" 7,90	" 7,90	35	28	31,5	40	32	36
" 10,90	" 10,90	40	32	36	50	40	45
über 10,90	über 10,90	45	36	40,5	55	44	49,5
3. Halbsteife Kragen je Duzend	bis 4,80	30	24	27	30	24	27
" 6,—	" 6,—	35	28	31,5	40	32	36
über 6,—	über 6,—	45	36	40,5	47	37,6	42,3
4. Steife Kragen je Duzend	bis 4,80	30	24	27	30	24	27
Dauerkragen (Papierkragen mit Stoffüberzug)	" 6,—	35	28	31,5	40	32	36
über 6,—	über 6,—	45	36	40,5	47	37,6	42,3
5. Stehumlege- und Kläppchen- kragen je Duzend	bis 4,50	30	24	27	30	24	27
" 7,—	" 7,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
über 7,—	über 7,—	40	32	36	45	36	40,5
6. Kniehosen aus Webstoffen . . je Stück	bis —,90	30	24	27	30	24	27
" 1,75	" 1,75	35	28	31,5	40	32	36
" 2,90	" 2,90	40	32	36	45	36	40,5
über 2,90	über 2,90	45	36	40,5	50	40	45
7. Herren-Nachthemden je Stück	bis 2,90	30	24	27	30	24	27
" 4,50	" 4,50	35	28	31,5	40	32	36
" 7,—	" 7,—	40	32	36	45	36	40,5
über 7,—	über 7,—	45	36	40,5	50	40	45
II. Krawatten							
Damenkrawatten und -binder							
1. Langbinder je Duzend	bis 12,—	40	32	36	40	32	36
" 20,—	" 20,—	50	40	45	50	40	45
" 30,—	" 30,—	55	44	49,5	55	44	49,5
über 30,—	über 30,—	55	—	—	60	—	—

G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortstasse					
		I %			II %		
II. Krawatten							
2. Schleifenbinder, Grad- und Smokingkrawatten . . . je Duzend	bis 9,—	40	32	36	40	32	36
" 15,—	50	40	45	50	40	45	
" 22,—	55	44	49,5	55	44	49,5	
über 22,—	55	—	—	60	—	—	
3. Fertige Krawatten . . . je Duzend	bis 9,—	30	24	27	30	24	27
" 12,—	40	32	36	40	32	36	
" 18,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 18,—	50	—	—	55	—	—	
III. Hosenträger je Duzend							
1 Karton mit 1 Paar Hosenträgern und 1 Paar Sockenhaltern und 1 Paar Ärmelhalter	bis 9,—	30	24	27	30	24	27
" 15,—	37	29,6	33,3	40	32	36	
" 24,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 24,—	50	—	—	55	—	—	
Kinderhosenträger Knabenhosenträger Trachtenhosenträger							
IV. Sockenhalter je Duzend							
bis 3,25	30	24	27	30	24	27	
" 6,—	37	29,6	33,3	40	32	36	
" 12,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 12,—	50	—	—	55	—	—	
V. Ärmelhalter je Duzend							
bis 2,—	30	24	27	30	24	27	
" 3,60	37	29,6	33,3	40	32	36	
" 6,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 6,—	50	—	—	55	—	—	
VI. Sportgürtel je Duzend							
bis 10,—	30	24	27	30	24	27	
" 15,—	40	32	36	45	36	40,5	
" 24,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 24,—	50	—	—	55	—	—	
VII. Herrenschals und -halstücher aus gewebten Stoffen							
Samtschals							
1. aus Kunstseide je Duzend	bis 14,—	35	28	31,5	35	28	31,5
" 24,—	40	32	36	45	36	40,5	
" 30,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 30,—	50	40	45	55	44	49,5	
2. aus Wolle je Duzend	bis 12,—	30	24	27	30	24	27
" 17,50	35	28	31,5	40	32	36	
" 22,—	40	32	36	45	36	40,5	
über 22,—	45	36	40,5	55	44	49,5	

G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
VII. Herrenschals und -halstücher aus gewebten Stoffen							
Samtschals							
3. aus Seide od. anderen Stoffen je Dkd.	bis 25,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	„ 33,—	45	36	40,5	45	36	40,5
	„ 45,—	50	40	45	55	44	49,5
	über 45,—	55	—	—	60	—	—
VIII. Damenschals aus gewebten Stoffen							
Damenschals aus bedruckten Stoffen							
Samtschals							
1. aus Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide je Stück	bis —,75	30	24	27	30	24	27
	„ 1,60	37	29,6	33,3	40	32	36
	„ 2,50	45	36	40,5	50	40	45
	über 2,50	50	40	45	55	44	49,5
2. aus Wolle je Stück	bis —,75	30	24	27	30	24	27
	„ 1,60	37	29,6	33,3	40	32	36
	„ 2,50	45	36	40,5	50	40	45
	über 2,50	50	40	45	55	44	49,5
3. aus Seide je Stück	bis 2,—	40	32	36	40	32	36
	„ 3,—	50	40	45	50	40	45
	über 3,—	60	—	—	60	—	—
IX. Vierecktücher							
Damen-Dreiecktücher aus gewebten Stoffen							
1. aus Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide je Stück	bis —,50	35	—	—	35	—	—
	„ —,80	37	—	—	40	—	—
	„ 1,—	40	—	—	45	—	—
	„ 1,50	45	—	—	50	—	—
	„ 2,—	50	—	—	55	—	—
	über 2,—	50	—	—	60	—	—
2. aus Wolle und Seide . . . je Stück	bis 1,50	40	—	—	45	—	—
	„ 2,50	45	—	—	50	—	—
	„ 3,50	47	—	—	53	—	—
	„ 4,50	50	—	—	57	—	—
	„ 5,50	55	—	—	60	—	—
	über 5,50	55	—	—	70	—	—
X. Herrentaschentücher je Stück	bis —,25	30	—	—	30	—	—
	„ —,45	37	—	—	40	—	—
	„ —,65	43	—	—	45	—	—
	über —,65	45	—	—	50	—	—
XI. Handschuhe							
Stoffhandschuhe							
1. ohne Futter je Duzend	bis 4,80	30	24	27	30	24	27
	„ 9,60	37	29,6	33,3	40	32	36
	„ 15,—	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	über 15,—	47	—	—	50	—	—

G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
XI. Handschuhe							
Stoffhandschuhe							
2. mit Futter je Duzend	bis 6,—	30	24	27	30	24	27
„ 11,50	37	29,6	33,3	40	32	36	
„ 20,—	43	34,4	38,7	45	36	40,5	
über 20,—	47	—	—	50	—	—	
3. Krimmerhandschuhe ohne Reife je Dhd.	bis 12,—	35	28	31,5	35	28	31,5
„ 18,—	40	32	36	45	36	40,5	
„ 24,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 24,—	50	40	45	55	44	49,5	
4. mit Lederteilen je Duzend	bis 14,—	35	28	31,5	35	28	31,5
„ 22,—	40	32	36	45	36	40,5	
„ 28,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 28,—	50	—	—	55	—	—	
XII. Stoffgamaschen je Stück							
bis 1,—	30	24	27	30	24	27	
„ 1,50	37	29,6	33,3	40	32	36	
„ 2,50	43	34,4	38,7	45	36	40,5	
über 2,50	50	40	45	55	44	49,5	
XIII. Herrenmorgenröcke je Stück							
bis 8,—	35	28	31,5	35	28	31,5	
„ 10,50	45	36	40,5	50	40	45	
„ 15,—	50	40	45	55	44	49,5	
über 15,—	55	44	49,5	60	48	54	
Unter XIII Herrenmorgenröcke fallen nur sogenannte „dressing-Gowns“, also modische Artikel mit Luxuscharakter aus leichten Stoffen.							
XIV. Reisedecken je Stück							
Halbwoll-, Baumwoll- und Wollplaid							
bis 3,50	30	24	27	30	24	27	
„ 9,—	40	32	36	45	36	40,5	
„ 13,—	45	36	40,5	50	40	45	
über 13,—	50	40	45	55	44	49,5	
XV. Ausstattungsgegenstände, soweit nicht besonders aufgeführt							
Damengürtel aus textilen Geflechten aller Art							
Ersatzgummibiesen für Hosenträger							
Ersatzmanschetten							
Hals- und Ärmelbündchen							
Kragenbeutel aus Spinnstoffen							
Krimmer-Muffs							
Krimmer- und Plüschtragen							
Toilet-, Kamm- und Taschentuch-Etuis aus Kunstseide							
Westen für Gesellschaftskleidung							
		50	40	45	55	44	49,5

H. Korsettwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
1. Büstenhalter	bis —,50	35	28	31,5	35	28	31,5
	„ —,75	45	36	40,5	45	36	40,5
	„ —,90	50	40	45	55	44	49,5
	„ 1,80	55	44	49,5	65	52	58,5
	„ 2,50	65	52	58,5	75	60	67,5
	über 2,50	70	56	63	80	64	72
2. Korsetts u. Hüfthalter aus gewebtem Stoff mit Schnürung	bis 1,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	„ 2,50	45	36	40,5	45	36	40,5
	„ 5,—	50	40	45	65	52	58,5
	„ 15,—	60	48	54	75	60	67,5
	über 15,—	65	52	58,5	80	64	72
	3. Korsetts und Hüfthalter mit und ohne Gummi und Gummischlüpfer Leibbinden (sogen. Korsettbinden), auch medizinische, mit und ohne Verschnürung	bis 1,—	40	32	36	40	32
„ 1,80		45	36	40,5	50	40	45
„ 3,50		50	40	45	55	44	49,5
„ 5,—		57	45,6	51,3	65	52	58,5
„ 10,—		65	52	58,5	70	56	63
„ 25,—		70	56	63	75	60	67,5
über 25,—		75	60	67,5	80	64	72
4. Corseletts aus gewebtem Stoff		bis 2,—	55	44	49,5	65	52
	„ 3,50	65	52	58,5	70	56	63
	„ 5,—	70	56	63	75	60	67,5
	„ 18,—	75	60	67,5	80	64	72
	über 18,—	80	64	72	85	68	76,5
	5. Corseletts aus Trikot	bis 1,—	45	36	40,5	45	36
„ 1,50		50	40	45	55	44	49,5
„ 5,—		55	44	49,5	65	52	58,5
„ 10,—		65	52	58,5	75	60	67,5
über 10,—		70	56	63	80	64	72
6. Strumpfhalgürtel bis 29 cm Seitenhöhe		bis —,50	35	28	31,5	35	28
	„ 1,50	40	32	36	45	36	40,5
	„ 2,50	45	36	40,5	55	44	49,5
	über 2,50	55	44	49,5	65	52	58,5
7. Damenstrumpfhalter . . . je Duzend Kinderstrumpfhalter	bis 2,50	30	24	27	30	24	27
	„ 3,60	37	29,6	33,3	40	32	36
	„ 5,—	45	36	40,5	50	40	45
	über 5,—	50	40	45	55	44	49,5
8. Korsettwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt Bindengürtel Nabelbändchen und Nabelwickel Schlauchbinden (Meterware)		50	40	45	55	44	49,5

J. Herrenkopfbekleidung

	Tatsächlicher Eintaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
I. Wollhüte							
1. Partiewollhüte		35	28	31,5	35	28	31,5
2. Burfchen- und Konfirmandenhüte		45	36	40,5	45	36	40,5
3. reguläre Herrenwollhüte (ohne modisches Risfiko), keine Modefarben	bis 4,— über 4,—	45	36	40,5	45	36	40,5
4. reguläre Herrenwollhüte (mit modischem Risfiko), Modefarben	bis 4,— " 6,— über 6,—	50	40	45	50	40	45
		55	44	49,5	70	56	63
		65	—	—	75	—	—
II. Haarhüte							
1. Partiehaarhüte		35	28	31,5	35	28	31,5
2. reguläre Haarhüte (ohne modisches Risfiko), keine Modefarben	bis 5,25 über 5,25	45	36	40,5	45	36	40,5
3. reguläre Haarhüte (mit modischem Risfiko), Modefarben	bis 5,25 " 8,05 " 10,25 " 12,50 über 12,50	50	40	45	50	40	45
		55	44	49,5	55	44	49,5
		58	46,4	52,2	60	48	54
		62	49,6	55,8	65	52	58,5
		65	—	—	70	—	—
III. Velourhüte							
1. Partievelourhüte		35	28	31,5	35	28	31,5
2. reguläre Velourhüte (ohne modisches Risfiko), keine Modefarben	bis 8,— " 13,— über 13,—	35	28	31,5	40	32	36
3. reguläre Velourhüte (mit modischem Risfiko), Modefarben	bis 8,— " 13,— " 15,75 " 19,— über 19,—	40	32	36	45	36	40,5
		40	32	36	45	36	40,5
		50	40	45	50	40	45
		55	44	49,5	60	48	54
		60	48	54	65	52	58,5
		65	—	—	70	—	—
IV. Klapphüte							
	bis 5,75 " 7,— " 9,— über 9,—	45	—	—	50	—	—
		52	—	—	60	—	—
		60	—	—	70	—	—
		70	—	—	80	—	—
V. Seidenhüte							
	bis 8,— " 10,— über 10,—	50	—	—	50	—	—
		60	—	—	60	—	—
		70	—	—	80	—	—
VI. Sommerhüte Erntehüte und modische Saisonhüte							
	bis 1,— " 2,— " 3,— " 5,— über 5,—	30	—	—	30	—	—
		35	—	—	40	—	—
		40	—	—	50	—	—
		50	—	—	60	—	—
		60	—	—	70	—	—
VII. Panamahüte							
	bis 10,— über 10,—	50	—	—	50	—	—
		60	—	—	70	—	—

J. Herrenkopfbekleidung

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
VIII. Mützen							
1. Sportmützen	bis —,80	30	24	27	30	24	27
	" 1,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 1,35	40	32	36	45	36	40,5
	" 2,—	45	36	40,5	55	44	49,5
	" 3,50	52	41,6	46,8	60	48	54
	" 5,—	60	48	54	70	56	63
	über 5,—	65	52	58,5	80	64	72
2. Autohauben	bis —,80	40	32	36	40	32	36
	" 1,35	45	36	40,5	50	40	45
	" 4,—	50	40	45	60	48	54
	" 6,—	55	44	49,5	70	56	63
	über 6,—	65	52	58,5	80	64	72
3. blaue Schirmmützen und blaue Stl- mützen	bis 1,10	30	24	27	30	24	27
	" 1,30	35	28	31,5	40	32	36
	" 1,75	42	33,6	37,8	50	40	45
	" 2,50	50	40	45	55	44	49,5
	" 3,50	55	44	49,5	60	48	54
	über 3,50	60	48	54	70	56	63
4. Uniformmützen, außer Parteimützen		35	28	31,5	35	28	31,5
IX. Kindermützen							
	bis 1,10	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 1,30	45	36	40,5	45	36	40,5
	" 1,75	50	40	45	55	44	49,5
	" 3,—	55	44	49,5	60	48	54
	" 6,—	60	48	54	65	52	58,5
	über 6,—	65	52	58,5	75	60	67,5
X. Berufsmützen							
Kapuzen aus Stuch		40	32	36	40	32	36
Südwester aus Stuch							
XI. Herrenkopfbekleidung aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt							
		50	40	45	55	44	49,5

K. Damenkopfbekleidung *)

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
1. Wasch- und Strandhüte für Damen und Kinder		45	36	40,5	55	44	49,5
2. Kinderhüte		45	36	40,5	55	44	49,5
3. Damenkopfbekleidung	bis 1,25	45	36	40,5	45	36	40,5
Bunte Kopfbänder	" 3,—	50	40	45	50	40	45
Kopftücher und Zipfelmützen	" 5,—	53	42,4	47,7	55	44	49,5
Strohüte u. ähnl.	" 9,—	57	45,6	51,3	60	48	54
	" 14,—	60	48	54	65	52	58,5
	" 18,—	63	—	—	70	—	—
	" 25,—	67	—	—	75	—	—
	über 25,—	75	—	—	80	—	—

*) Sonderregelung der Damenhutpreise im Bereich des Landes Hessen (Darmstadt).

Mit vorläufiger Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung erkläre ich mich damit einverstanden, daß Handelsunternehmungen für Damenkopfbekleidung bei der Abgabe von Waren zu dem tatsächlichen Einkaufspreis bis RM 9.— von dem unter Abschnitt K der Anlage zu der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vorgesehenen Aufschlag vorerst befreit werden. Die Befreiung bezieht sich nur auf Fachgeschäfte dieser Branche, nicht auf Einheitswarengeschäfte und Warenhausbetriebe. Ich ermächtige hiermit diese Betriebe, bis auf weiteres einen Satz zur Anwendung zu bringen, der bei 50% des Unterschiedes zwischen der bisher tatsächlichen Aufschlagspanne und der nunmehr bei den vorgenannten tatsächlichen Einkaufspreisen zulässigen Aufschlagspanne liegt. Ich erläutere dies an folgendem Beispiel:

Wenn ein Damenhut mit einem tatsächlichen Einkaufspreis von RM 3.— bisher mit einem Aufschlag von 100% in der Ortsklasse 2 ausgezeichnet wurde, so darf er auf Grund dieser Ermächtigung einstweilen mit einem Aufschlag bis 80% ausgezeichnet werden (100% der bisher tatsächlichen Spanne minus 60% der jetzt rechlich zulässigen Spanne = 40%, davon 50% = 20%, so daß die auf Grund dieser Ermächtigung geltenden Spanne sich auf 60% + 20% = 80% stellt). D. h. nach der allgemeinen Senkung jetzt 75%!

Wer von dieser Ermächtigung Gebrauch machen will, muß an Hand von einwandfreien Unterlagen dartun, welche Aufschlagspannen er bisher bei Einkaufspreisen bis zu RM 9.— jeweils berechnet hat.

Damenhutpreise in Hessen-Nassau

„Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. 9. 1939 — RGBl. I S. 1877 — genehmige ich, daß Damenkopfbekleidungs-*Spezialgeschäfte* in der Provinz Hessen-Nassau für fertig bezogene Damenkopfbekleidung statt der in der Spinnstoff-Einzelhandelsverordnung vom 17. 9. 1939 unter Pos. R. 3 festgesetzten Spanne folgende Handelsaufschläge berechnen:

	Tatsächlicher Einkaufspreis:	Sechszulässiger Handelsaufschlag in Ortsklasse II, b 5.
Wasch- und Strandhüte für Damen und Kinder		55%
Kinderhüte		55%
Damenkopfbekleidung bis RM	1,25	45%
" " "	3,—	65%
" " "	5,—	70%
" " "	9,—	75%
" " "	14,—	85%
" " "	18,—	85%
" " "	25,—	85%
" " über "	25,—	85%

Sonderregelungen bestehen auch in zahlreichen weiteren Bezirken. Erkundigungen sind bei den Bezirksfachgruppen einzuziehen.

Diese Genehmigung tritt mit dem Tage der Ausfertigung in Kraft. — Sie ist jederzeit widerruflich.

Diese Genehmigung gilt nur für solche Handelsunternehmen, bei denen der Verkauf von Damenopfbekleidung an Letztverbraucher im Jahre 1938 mindestens 75% des Gesamtumsatzes betragen hat.

Für ungarisierte Hüte, die ein Handelsunternehmen einkauft und nach Ausrüstung an Letztverbraucher verkauft, ist der Verkaufspreis nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel zu bilden. Werden an Letztverbraucher Stumpen oder Capelines verkauft, die dem Handelsunternehmen sodann wieder zur Bearbeitung bzw. Garnierung übergeben und gegen Entgelt entsprechend der Bestellung ausgepußt werden, so gelten

- a) für den Verkauf der Stumpen und Capelines: die allgemeinen Preisvorschriften in der Spinnstoffwirtschaft,
- b) für die Bearbeitung der Stumpen und Capelines: Die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen“.

L. Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen

	Tatsächlicher Einkaufspreis	Aufschlag in Ortsklasse	
	<i>R.M.</i>	I %	II %
Soweit die unter I Nr. 5 bis 8 genannten Waren in einer anderen als der angegebenen Basisbreite geliefert werden, darf für den höheren Einkaufspreis größerer Breiten kein höherer Handelsaufschlag gefordert werden, als für den Einkaufspreis der Basisbreite zulässig ist.			
I. Teppiche, Läufer und Bettumrandungen			
1. Bouclé- und Haargarnteppiche und Bouclé-Bettumrandungen, Jutebettvorleger, Bouclébettvorleger,			
je Quadratmeter	bis 4,50	30 24 27	32 25,6 28,8
	„ 7,—	32 25,6 28,8	35 28 31,5
	„ 9,50	35 28 31,5	40 32 36
	„ 12,—	37 29,6 33,3	45 36 40,5
	über 12,—	40 32 36	47 37,6 42,3
2. Kotos- und Bastteppiche			
je Quadratmeter	bis 3,30	30 24 27	35 28 31,5
	„ 8,50	35 28 31,5	38 30,4 34,2
	über 8,50	40 32 36	45 36 40,5
3. Plüschteppiche und handgearbeitete Teppiche und Plüschbettumrandungen			
je Quadratmeter	bis 10,—	35 28 31,5	38 30,4 34,2
Bettvorlagen	„ 12,50	38 30,4 34,2	40 32 36
Haarvelour-Teppiche	„ 16,50	40 32 36	45 36 40,5
	„ 26,50	45 36 40,5	48 38,4 43,2
	„ 41,—	47 37,6 42,3	50 40 45
	über 41,—	50 40 45	55 44 49,5
4. Orientteppiche			
	Sonderregelung durch die zuständige Reichsstelle		

L. Teppiche, Möbelfstoffe und Gardinen

	Tafächlicher Eintaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
I. Teppiche, Läufer und Bettumrandungen							
5. Bouclé- u. Haargarnläufer, Tuteläufer, Basisbreite 67 bis 70 Zentimeter							
bis 1,50		30	24	27	35	28	31,5
" 3,50		35	28	31,5	40	32	36
" 5,50		40	32	36	45	36	40,5
über 5,50		45	36	40,5	50	40	45
6. Kotos- und Bastläufer, Basisbreite 67 bis 70 Zentimeter							
bis 2,—		38	30,4	34,2	40	32	36
" 4,—		40	32	36	43	34,4	38,7
über 4,—		45	36	40,5	45	36	40,5
7. Blüsch- und handgearbeitete Läufer, Basisbreite 67 bis 70 Zentimeter							
bis 3,50		35	28	31,5	38	30,4	34,2
" 4,50		40	32	36	40	32	36
" 6,50		43	34,4	38,7	43	34,4	38,7
" 9,50		48	38,4	43,2	48	38,4	43,2
über 9,50		52	41,6	46,8	52	41,6	46,8
8. Kotos-Fußmatten							
bis 1,—		30	24	27	30	24	27
" 2,—		35	28	31,5	35	28	31,5
" 3,—		38	30,4	34,2	38	30,4	34,2
über 3,—		42	33,6	37,8	42	33,6	37,8
II. Gardinen und Dekorationsstoffe							
1. Gardinstoffe (Tülle, Marquissette, Eta- mine, Nulle, Boile, Madras) je Meter							
bis —,60		30	24	27	30	24	27
" —,90		30	24	27	30	24	27
" 1,80		30	24	27	30	24	27
" 3,40		35	28	31,5	35	28	31,5
" 4,—		40	32	36	40	32	36
" 5,50		45	36	40,5	45	36	40,5
" 8,—		50	40	45	50	40	45
" 9,—		55	44	49,5	55	44	49,5
über 9,—		60	48	54	60	48	54
2. Stores = Meterware, Halb- stores und Stores . . . je Meter einzelne fertige Stores							
bis 1,—		30	24	27	30	24	27
" 1,50		30	24	27	30	24	27
" 2,50		35	28	31,5	35	28	31,5
" 3,50		40	32	36	40	32	36
" 4,50		45	36	40,5	45	36	40,5
" 5,50		50	40	45	50	40	45
" 8,50		55	44	49,5	55	44	49,5
über 8,50		60	48	54	60	48	54
3. Garnituren (dreiteilig in allen Ausführungen) . . . je Stück							
bis 2,50		30	24	27	30	24	27
" 3,50		30	24	27	30	24	27
" 4,50		30	24	27	30	24	27
" 5,50		35	28	31,5	35	28	31,5
" 7,—		40	32	36	40	32	36
" 10,—		45	36	40,5	45	36	40,5
" 15,—		50	40	45	50	40	45
über 15,—		55	44	49,5	55	44	49,5

L. Teppiche, Möbelfstoffe und Gardinen

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
II. Gardinen und Dekorationsstoffe							
4. Dekorationsstoffe (Kretonne, Ripse, Leinen, Velvets, Handwebstoffe und alle Druckstoffe) je Meter							
bis	—,60	30	24	27	30	24	27
"	—,90	30	24	27	30	24	27
"	1,20	30	24	27	30	24	27
"	1,40	35	28	31,5	35	28	31,5
"	1,80	40	32	36	40	32	36
"	2,50	45	36	40,5	45	36	40,5
"	5,—	50	40	45	50	40	45
"	7,50	55	44	49,5	55	44	49,5
über	7,50	60	48	54	60	48	54
5. Verdunkelungs- und Rollofstoffe (Röper, Fischleinen, Schwedenstreifen) je Meter							
bis	—,70	30	24	27	30	24	27
"	—,90	35	28	31,5	35	28	31,5
"	1,20	40	32	36	40	32	36
"	2,—	45	36	40,5	45	36	40,5
"	2,50	50	40	45	50	40	45
über	2,50	55	44	49,5	55	44	49,5
6. Landhaus- und Raff-Gardinen je Meter							
bis	—,50	30	24	27	30	24	27
"	—,70	35	28	31,5	35	28	31,5
"	1,50	38	30,4	34,2	38	30,4	34,2
über	1,50	43	34,4	38,7	43	34,4	38,7
III. Möbelfstoffe							
1. Gobelingewebe, Druckstoffe und Handwebstoffe je Meter							
bis	1,20	30	24	27	30	24	27
"	1,50	35	28	31,5	35	28	31,5
"	2,60	40	32	36	40	32	36
"	3,60	45	36	40,5	45	36	40,5
"	4,50	50	40	45	50	40	45
"	6,50	55	44	49,5	55	44	49,5
"	9,—	60	48	54	60	48	54
über	9,—	65	—	—	65	—	—
2. Blüfche (Mokette, Mohaire, Epinglés) je Meter							
bis	4,—	35	28	31,5	35	28	31,5
"	5,—	40	32	36	40	32	36
"	7,50	50	40	45	50	40	45
"	10,—	60	48	54	60	48	54
über	10,—	65	—	—	65	—	—
3. Brokate und Damaste je Meter							
bis	4,50	40	32	36	40	32	36
"	6,50	45	36	40,5	45	36	40,5
"	9,50	50	40	45	50	40	45
"	12,—	60	48	54	60	48	54
über	12,—	65	—	—	65	—	—
IV. Decken							
Tischdecken und Diwanddecken je Stück							
bis	3,75	30	24	27	30	24	27
"	4,50	30	24	27	30	24	27
"	8,—	40	32	36	40	32	36
"	10,—	45	36	40,5	45	36	40,5
"	15,—	50	40	45	50	40	45
über	15,—	55	44	49,5	55	44	49,5
Wandbehänge							
bis	3,75	30	24	27	30	24	27
"	4,50	30	24	27	30	24	27
"	8,—	40	32	36	40	32	36
"	10,—	45	36	40,5	45	36	40,5
"	15,—	50	40	45	50	40	45
über	15,—	55	44	49,5	55	44	49,5

L. Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
V. Textiles Zubehör		55	—	—	55	—	—
Markisenfransen							
Markisenstoffe							
Möbel- und Dekorationsquasten							
Möbelborte und -schnüre							
Möbel- und Dekorationsfransen							
Kräuselbänder, Gardinen- u. Ringband							
Schleudergardinentordel							
Teppichband							
Teppichfransen							
Teppich- und Kotosborde							
Verdichtungsschnur							
VI. Sonstige Teppiche, Möbelstoffe u. Gardinen, soweit nicht besonders aufgeführt		40	32	36	40	32	36
Teppichunterlagen, soweit nicht seitens der Fabriken genehmigte Verkaufspreise festgesetzt sind							
Wandschoner							

M. Bettwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
I. Matratzen							
a) dreiteilig mit Keil	bis 16,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	„ 25,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	„ 40,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 40,—	45	36	40,5	50	40	45
b) Kindermatratzen Kinderwagenmatratzen	bis 5,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	„ 12,—	35	28	31,5	38	30,4	34,2
	„ 22,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	über 22,—	40	32	36	45	36	40,5
II. Reformunterbetten							
	bis 8,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	„ 12,—	37	29,6	33,3	37	29,6	33,3
	„ 20,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	„ 30,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 30,—	45	36	40,5	50	40	45
III. Matratzenhoner							
	bis 2,—	30	24	27	33	26,4	29,7
	„ 5,—	35	28	31,5	38	30,4	34,2
	über 5,—	40	32	36	45	36	40,5
IV. Baumwollene Schlafdecken Kinderbaumwolldecken							
	bis 2,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	„ 5,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	„ 8,50	40	32	36	45	36	40,5
	über 8,50	45	36	40,5	50	40	45
V. Wolldecken Kamelhaarfarbige Schlafdecken Kamelhaargemischte Wolldecken							
	bis 8,50	35	28	31,5	35	28	31,5
	„ 19,—	40	32	36	40	32	36
	„ 30,—	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	über 30,—	47	37,6	42,3	50	40	45
VI. Kamelhaardecken							
	bis 16,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	„ 28,—	40	32	36	40	32	36
	„ 39,—	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	über 39,—	47	37,6	42,3	50	40	45
VII. Steppdecken und Einziehsteppdecken, fertig Kinderwagensteppdecken							
	bis 10,—	30	24	27	30	24	27
	„ 18,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	„ 27,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	über 27,—	40	32	36	45	36	40,5
VIII. Daunensteppdecken, fertig							
	bis 40,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	„ 60,—	40	32	36	40	32	36
	„ 75,—	45	36	40,5	45	36	40,5
	über 75,—	50	40	45	50	40	45
IX. Bettwarenstoffe aller Art							
1. Inlettstoff je Meter	bis 1,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
fertige Inletts	„ 2,—	37	29,6	33,3	43	34,4	38,7
	„ 3,—	40	32	36	50	40	45
	„ 4,—	45	36	40,5	55	44	49,5
	„ 5,—	50	40	45	60	48	54
	über 5,—	55	44	49,5	60	48	54

M. Bettwaren

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
IX. Bettwarenstoffe aller Art							
2. Bettzüchen je Meter	bis 1,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	über 1,50	37	29,6	33,3	40	32	36
X. Bettwäsche							
1. Kissenbezüge und Kissen	bis 1,50	30	24	27	30	24	27
	" 3,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 6,—	40	32	36	45	36	40,5
	über 6,—	45	36	40,5	50	40	45
2. Bettbezüge	bis 4,25	30	24	27	30	24	27
	" 6,50	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 9,—	40	32	36	45	36	40,5
	" 12,—	45	36	40,5	47	37,6	42,3
	über 12,—	45	36	40,5	50	40	45
3. Überlaken, ohne Knopflöcher, auch be- stüchtete	bis 4,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 7,50	37	29,6	33,3	43	34,4	38,7
	" 11,50	43	34,4	38,7	50	40	45
	über 11,50	50	40	45	55	44	49,5
4. Bettlaken, fertig Betttücher aus Wiber		40	32	36	45	36	40,5
5. Kinder-Kissenbezüge	bis 1,—	30	24	27	30	24	27
	" 1,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 2,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	über 2,—	40	32	36	45	36	40,5
6. Kinder-Bettbezüge	bis 3,—	30	24	27	30	24	27
	" 4,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 5,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	über 5,—	40	32	36	45	36	40,5
7. Fußkissen-(Plumeau-)Bezüge	bis 3,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 4,—	37	29,6	33,3	40	32	36
	" 5,—	40	32	36	43	34,4	38,7
	über 5,—	45	36	40,5	50	40	45
XI. Bettwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt		45	36	40,5	50	40	45
Bettdecken, Lüllbettdecken — seidene Wagendecken, Wagendecken und -kissen Bettdecken aus Boile, Lüll, Dekorations- stoff — Waffelbettdecken — fertige Inletts — Fußsäcke für Kinderwagen Kinderwagendecken und Kinderwagen- kissen aller Art — Sportwagenauflagen Kinderbaumwolldecken Kinderschlaßdecken Kindersteppdecken Kinderwagendecken, Kuverts Kinderwagengarnituren Kissen aus Chinä, Satin, Möbelstoffen Reformkissen aller Art Puppenwagendecken Puppenwagenmattagen Puppenwagenfußsäcke Strohsäcke							

N. Schnittwaren je Meter

(Unter Berücksichtigung der Ausnahmegenehmigung.*)

I. Wollstoffe 1. Damenkleiderstoffe gesteppte Morgenrockstoffe Wollflanell	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %		II %			
a) bis 100 Zentimeter breit (einfarbig und gemustert)	bis 1,—	33	26,4	29,7	35	28	31,5
Kleiderschotten	„ 1,50	37	29,6	34,3	40	32	36
	„ 2,—	40	32	36	45	36	40,5
	„ 2,50	45	36	40,5	50	40	45
	„ 3,—	47	37,6	42,3	55	44	44
	„ 6,50	50	40	45	60	48	54
	„ 8,—	55	44	44	65	52	58,5
	über 8,—	60	—	—	70	—	—

*) **Preisbildung für Schnittwaren.** Der Herr Reichskommissar für die Preisbildung hat dem Schnittwareneinzelhandel am 19. 7. 1940 folgende Ausnahme von den Bestimmungen der Preisverordnung vom 17. September 1939 bewilligt:

„Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. 9. 1939 (RGBl. I S. 1877) genehmige ich, daß Handelsunternehmen im Sinne der genannten Verordnung bei dem Verkauf von Schnittwaren die in Abschnitt N der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Handelsaufschläge wie folgt erhöhen dürfen:

Um höchstens 8 Punkte

bei Abschnitt N I 2a — Damenmantel- und Kostümfstoffe,
(Beispiel: N I 2a Damenmantel- und Kostümfstoffe bis RM 2.— 40 + 8 48%)

bei Abschnitt N I 3a — Herrenstoffe;

um höchstens 5 Punkte

bei den übrigen Artikeln des Abschnitts N mit Ausnahme der an den nachstehenden Stellen genannten Artikel:

N I 1c —

Damenkleiderstoffe für ländliche Trachten und Berufskleidung, schwarze und marineblaue Cheviots, Rips und Halbtuche,

N I 2b —

Lodenstoffe und einfarbige Halbtuche für ländliche Trachten und Berufskleidung,

N I 3b —

Herrenstoffe für ländliche Trachten und Berufskleidung, Lodenstoffe, Buckskins, Tirteys und sonstige Halbtuche,

N II 3b —

Manchesteerjamt und Genuacord für Arbeiterkleidung,

N III 1c —

Blaudrucke, einfarbige Berufskörper und Blautuche, Gingham,

N IV 3 —

Militär- und Schlosserflanelle.

Der sich durch diese Genehmigung ergebende Handelsaufschlag für Schnittwaren darf 80% des tatsächlichen Einkaufspreises nicht übersteigen.

Diese Genehmigung gilt bis zum 1. August 1941; ich behalte mir vor, sie vor diesem Zeitpunkt zu widerrufen.“

N. Schnittwaren je Meter

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
I. Wollstoffe							
b) über 100 Zentimeter breit (einfarbig und gemustert) Kleiderschotten	bis 1,50	33	26,4	29,7	35	28	31,5
	" 2,25	37	29,6	34,3	40	32	36
	" 3,—	40	32	36	45	36	40,5
	" 3,75	45	36	40,5	50	40	45
	" 4,25	47	37,6	42,3	55	44	44
	" 8,—	50	40	45	60	48	54
	" 16,—	55	44	44	65	52	58,5
c) Damenkleiderstoffe für ländliche Trachten und Berufskleidung, schwarze und marineblau Cheviots, Rippe und Halbtuche	bis 1,50	30	24	27	30	24	27
	" 2,—	30	24	27	30	24	27
	über 2,—	30	24	27	30	24	27
2. a) Damenmantel- und Kostümstoffe	bis 2,—	38	30,8	34,2	38	30,8	34,2
	" 6,50	43	34,4	38,7	43	34,4	38,7
	" 14,—	48	38,4	43,2	48	38,4	43,2
	" 18,—	50	40	45	53	42,4	47,7
	" 28,—	53	42,4	47,7	58	46,4	52,2
	" 32,—	58	—	—	63	—	—
	über 32,—	63	—	—	68	—	—
b) Wodenstoffe und einfarbige Halbtuche für ländliche Trachten und Berufskleidung	bis 2,50	30	24	27	30	24	27
	über 2,50	30	24	27	30	24	27
3. a) Herrenstoffe	bis 6,—	38	30,8	34,2	43	34,4	38,7
	" 10,—	43	34,4	38,7	48	38,4	43,2
	" 18,—	48	38,4	43,2	53	42,4	47,7
	" 22,—	50	42,4	45	58	46,4	52,2
	" 25,—	53	—	—	63	—	—
	" 30,—	58	—	—	68	—	—
	über 30,—	63	—	—	70	—	—
b) Herrenstoffe für ländliche Trachten u. Berufskleidung, Wodenstoffe, Buchfins, Tirtens und sonstige Halbtuche, Pilots, Sommerwaschzwirn	bis 3,50	30	24	27	30	24	27
	" 8,50	30	24	27	30	24	27
	über 8,50	32	25,6	28,8	35	28	31,5
II. Seide, Kunstseide, Samt und Spitzen							
1. reinseidene und halbseidene Stoffe							
a) einfarbig (glatt)	bis 2,—	40	32	36	40	32	36
gesteppte Morgenrockstoffe	" 3,—	45	36	40,5	45	36	40,5
Deckenstoffe — Lamesstoffe — Brotat-	" 5,—	47	37,6	42,3	50	40	45
stoffe — Lampenschirmseide — Krepp-	" 8,—	53	42,4	47,7	55	44	49,5
Georgette — Herrenhemdenstoffe aus	" 15,—	55	44	49,5	60	48	54
Seide od. Kunstseide (od. auch nach III. 1.)	über 15,—	60	48	54	65	52	58,5

N. Schnittwaren je Meter

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>RM</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
II. Seide, Kunstseide, Samt und Spitzen							
b) gemustert	bis 1,50	40	32	36	40	32	36
einfarbige gemusterte Seidenstoffe	" 2,50	45	36	40,5	45	36	40,5
wie z. B. Cloqué, Tané usw.	" 4,—	47	37,6	42,3	50	40	45
Matttrepp und Lavable, gemustert	" 6,—	53	42,4	47,7	55	44	49,5
	" 10,—	55	44	49,5	60	48	54
	" 18,—	60	—	—	65	—	—
2. kunstseidene Stoffe	über 18,—	60	—	—	70	—	—
Krepp-Georgette — kunstseidene Futter- stoffe — Futterstoffe — Charmeuse							
a) einfarbig (glatt)	bis —,90	30	24	27	30	24	27
	" 1,25	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 1,50	40	32	36	40	32	36
	" 2,—	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	" 3,—	47	37,6	42,3	55	44	49,5
	" 6,—	50	40	45	60	48	54
	über 6,—	55	44	49,5	65	52	58,5
b) gemustert	bis 1,25	30	24	27	40	32	36
einfarbige gemusterte Seidenstoffe	" 1,50	35	28	31,5	45	36	40,5
wie z. B. Cloqué, Tané usw.	" 2,—	40	32	36	50	40	45
Matttrepp und Lavable, gemustert	" 4,—	47	37,6	42,3	55	44	49,5
	" 10,—	50	40	45	65	52	58,5
	über 10,—	55	—	—	70	—	—
3. Samte, Plüsch und Fell-Imitationen							
a) Baumwollsamte (einfarb. u. gemustert)	bis —,75	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 1,50	40	32	36	40	32	36
	" 2,—	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	" 3,—	47	37,6	42,3	50	40	45
	" 5,—	50	40	45	55	44	49,5
	über 5,—	55	—	—	60	—	—
b) Manchesterjamt und Genuacord für Arbeiterkleidung	bis 1,50	30	24	27	30	24	27
	" 2,—	30	24	27	30	24	27
	über 2,—	30	24	27	30	24	27
c) Seiden- und Kunstseidenjamte, Plüsch und Fell-Imitationen	bis 3,—	45	36	40,5	45	36	40,5
Sealstine — Lammfell-Imitation	" 5,—	50	40	45	50	40	45
Lammfell-Imitation, Krimmer	" 7,—	55	44	49,5	60	48	54
Krimmer- und Plüschstreifen f. Besätze	" 15,—	60	48	54	65	52	58,5
Lammpelz-Imitation	über 15,—	65	—	—	70	—	—
4. Spitzenstoffe							
Spitzen aus Kunstseide	bis 2,—	45	36	40,5	45	36	40
	" 3,—	50	40	45	50	40	45
	" 4,—	55	44	49,5	55	44	49,5
	" 5,—	60	48	54	60	48	54
	" 6,—	65	52	58,5	65	52	58,5
	" 9,—	65	52	58,5	70	56	63
	über 9,—	65	—	—	75	—	—

N. Schnittwaren je Meter

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Orisklasse					
		I %			II %		
II. Seide, Kunstseide, Samt und Spitzen							
5. Kleidertülle							
Tülle aus Seide oder Baumwolle	bis 1,50	45	36	40,5	45	36	40
Brautschleiertülle	" 2,—	55	44	49,5	55	44	49,5
	" 3,—	60	48	54	60	48	54
	" 4,—	65	52	58,5	65	52	58,5
	" 9,—	65	52	58,5	70	56	63
	über 9,—	65	—	—	75	—	—
III. Waschstoffe							
Deckenstoffe gesteppte Morgenrockstoffe							
1. Baumwollene und zellwollene Waschstoffe sowie Wäschekunstseide und Kleiderleinen							
Baumwollfatin, Brotatstoffe Croisé, Voll-Boile, Gaze Flanelle für Leibwäsche, Sport- u. Schi- flanelle, Molton, Calmuc, Pyjamaflanell, Hemdenbarchent, Fancy, Eiderflanell, Milanaise, Taschenfutter, Serge, Zanella, Jaconetfutter, Regattastoff für Männerarbeitsblusen, Schneiderzeug — Frottierstoff, Wattierleinen, Canevasleinen, Zwischenfutter, baumwollene Futterstoffe, Futterstoffe, Herrenfutterstoffe,							
a) einfarbig							
Panama, weiß, für Frauenblusen	bis 0,90	35	28	31,5	35	28	31,5
Schürzentretonne	" 1,60	40	32	36	40	32	36
	" 2,20	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	" 2,95	47	37,6	42,3	50	40	45
	" 5,75	50	40	45	55	44	49,5
	über 5,75	55	44	49,5	60	48	54
b) gemustert							
Kleiderschotten	bis 0,90	35	28	31,5	35	28	31,5
Schürzentretonne	" 1,60	40	32	36	40	32	36
	" 2,20	43	34,4	38,7	45	36	40,5
	" 2,95	47	37,6	42,3	50	40	45
	" 5,75	50	40	45	55	44	49,5
	über 5,75	55	—	—	60	—	—
c) Blaudrude, einfarbige Berufstöper und Blautuche, Gingham							
Blauleinen für Männerchürzen	bis 0,45	30	24	27	30	24	27
grüner Drell für Männerchürzen	" 0,60	30	24	27	30	24	27
	" 0,80	30	24	27	30	24	27
	über 0,80	35	28	31,5	35	28	31,5
2. Organins, Stidereistoffe u. ä.							
Metallstidereien	bis 1,10	45	36	40,5	45	36	40,5
Opal, Seidenbatist	" 2,—	55	44	49,5	55	44	49,5
	" 5,—	60	48	54	60	48	54
	über 5,—	65	—	—	65	—	—

N. Schnittwaren je Meter

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse					
		I %			II %		
IV. Aussteuer- und Wäschestoffe							
1. Rohneffel und Rohkretannes	bis —,60	30	24	27	30	24	27
	" —,80	30	24	27	30	24	27
2. Wäschestoffe für Leib-, Bett- und Haus- haltswäsche	" —,90	35	28	31,5	35	28	31,5
	über —,90	40	32	36	40	32	36
a) bis 90 Zentimeter breit (Hemden- tuche, Handtuchdrell, Finettes u. ä.)	bis —,40	30	24	27	30	24	27
	" —,90	35	28	31,5	35	28	31,5
Riffendrell und Riffenleinen	" 1,75	40	32	36	40	32	36
Popeline und Zephir für Ober- hemden und Schlafanzüge	" 3,25	45	36	40,5	45	36	40,5
	über 3,25	45	36	40,5	50	40	45
Tischdecken (Meterware)							
Tischzeug, reinleinen							
Windmull (Meterware)							
b) über 90 Zentimeter breit (Streifen- fatins, Damaste, Bettwäschestoffe)	bis 1,—	35	28	31,5	35	28	31,5
	" 1,90	40	32	36	40	32	36
	" 2,50	45	36	40,5	45	36	40,5
	" 5,50	50	40	45	50	40	45
	über 5,50	50	40	45	55	44	49,5
3. Militär- und Schlosserflanelle	bis —,50	30	24	27	30	24	27
	" —,75	30	24	27	30	24	27
	über —,75	35	28	31,5	35	28	31,5
V. Stoffe (Meterware), soweit nicht besonders aufgeführt							
Bettuchbiber — Billroth-Batist		40	32	36	45	36	40,5
Fahnenstoffe							
Fries — Friesfutter — Heißmangel- und Tischunterlagen — Filztuch							
Klögel-Leinen — Panama, schwarz, für Frauenschrürzen — Rohleinen, Rohleinen- drell — Satins für Steppdecken — Steppfutter — Batteline — Wollfries							
Matrazendrelle, Matrazenstoffe							
Matrazengradl, Daunendeckenstoffe							
Steppdeckenbrotate							
Wachsbarhent (Wachstuche)							
Kunstleder							
Kinderwagendachstoffe							
Ledertuche							
Wachstuchtiischdecken							
Mosettig-Verband.							

O. Handarbeiten

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
A. Handarbeiten			
I. Bezeichnete Handarbeiten			
1. Schnittdecken, ungarnt	bis 3,—	40 — —	40 — —
	" 6,—	45 — —	45 — —
	" 8,—	50 — —	50 — —
	über 8,—	50 — —	55 — —
2. Tischdecken, garniert	bis 5,—	45 — —	45 — —
	" 10,—	50 — —	50 — —
	" 15,—	55 — —	55 — —
	über 15,—	55 — —	60 — —
3. gezeichnete Kissen, Kaffeewärmer	bis 1,—	35 — —	35 — —
	" 2,—	40 — —	40 — —
	" 4,—	45 — —	45 — —
	über 4,—	45 — —	50 — —
4. gezeichnete Küchenhandtücher, Wand- haken	bis 1,—	35 — —	35 — —
	" 2,—	40 — —	40 — —
	" 3,—	45 — —	45 — —
	über 3,—	45 — —	50 — —
5. Besenhandtücher	bis 2,—	35 — —	35 — —
	" 3,—	40 — —	40 — —
	" 4,—	45 — —	45 — —
	über 4,—	45 — —	50 — —
6. Kinderhürzen	bis 1,50	35 — —	35 — —
	" 2,50	40 — —	40 — —
	" 3,50	45 — —	45 — —
	über 3,50	45 — —	50 — —
7. Damenhürzen	bis 2,—	35 — —	35 — —
	" 3,50	40 — —	40 — —
	" 5,—	45 — —	45 — —
	über 5,—	45 — —	50 — —
8. gezeichnete Spenser, Kleider	bis 5,—	40 — —	40 — —
	" 8,—	45 — —	45 — —
	" 12,—	50 — —	50 — —
	" 18,—	55 — —	55 — —
	über 18,—	55 — —	60 — —
9. gezeichnete Seidendecken (Boile, Batist, Kunstseide)	bis 1,—	30 — —	30 — —
	" 2,—	35 — —	35 — —
	" 5,—	40 — —	40 — —
	" 10,—	45 — —	45 — —
	" 15,—	50 — —	50 — —
	über 15,—	55 — —	55 — —

O. Handarbeiten

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
I. Gezeichnete Handarbeiten			
10. Sonstige vorgezeichnete Handarbeiten	bis 1,—	30 — —	30 — —
	" 2,—	35 — —	35 — —
	" 3,50	40 — —	40 — —
	" 5,—	45 — —	45 — —
	über 5,—	50 — —	50 — —
II. Fertige Handarbeiten			
1. Filett-Tischdecken	bis 8,—	35 — —	35 — —
	" 12,—	40 — —	40 — —
	" 20,—	45 — —	45 — —
	" 30,—	50 — —	50 — —
	über 30,—	55 — —	55 — —
2. Handklöppeldecken, handgestickte Decken	bis 20,—	35 — —	35 — —
	" 35,—	40 — —	40 — —
	" 50,—	45 — —	45 — —
	" 75,—	50 — —	50 — —
	über 75,—	55 — —	55 — —
3. Handgestickte und gehäkelte Kissen	bis 10,—	35 — —	35 — —
	" 15,—	40 — —	40 — —
	" 25,—	45 — —	45 — —
	" 35,—	50 — —	50 — —
	über 35,—	55 — —	55 — —
4. Spenzer und Blusen, fertig	bis 8,—	35 — —	35 — —
	" 12,—	40 — —	40 — —
	" 20,—	45 — —	45 — —
	" 30,—	50 — —	50 — —
	über 30,—	55 — —	55 — —
5. Kelim-Canevastoffen, vorgezogen	bis 8,—	35 — —	35 — —
	" 12,—	40 — —	40 — —
	" 20,—	45 — —	45 — —
	" 30,—	50 — —	50 — —
	über 30,—	55 — —	55 — —
6. Kelim-Canevastoffen, fertig	bis 15,—	35 — —	35 — —
	" 25,—	40 — —	40 — —
	" 35,—	45 — —	45 — —
	" 50,—	50 — —	50 — —
	über 50,—	55 — —	55 — —
III. Handarbeiten, soweit nicht besonders aufgeführt		50 — —	55 — —
Heil-Luguswäsche, handgestrickt, aus Angoramolle			
Zierdecken aller Art, auch maschinen- gearbeitete			

P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse I und II
1. Gurtband	je 1 Meter 35% 10 Meter und mehr 30%
2. Gardinenfordeln	je 1 Meter 35% 10 Meter und mehr 30%
3. Gummilizen Gummizüge	je 1 Meter 40% 10 Meter und mehr 33%
4. Gummiband	je 1 Meter 40% 10 Meter und mehr 33%
5. Bleiband, roh eingezogen und umspinnen	je 1 Meter 43% 25 Meter und mehr 35%
6. Nahtband Einfachlöper (Deckeneinfachbänder)	je 1 Meter 39% 25 Meter und mehr 35%
7. Seiden- und sonstige Treffen Atlasband und sonstige kunstseidene und seidene Bänder außer Taftband kunstseidene Bademantelschnüre — bunte Besätze und Kleiderbänder — Defo- rations- und Bindebänder — Hohl- und Zackenlizen — Kleiderfransen und Quasten — Kleiderpaspel — Kleider- schärpen — Ornamente und Posamenten — Pyjama- und Rauchjackett-Berschnü- rungen — Metallkordel — Stirnbänder kunstseidenes Corsettband — Frisolet- band — Uhrenband kunstseidene und seidene Schleifen für Blusen, Kleider und Haar — Schräg- streifen und sonstige Treffen — Besätze und Besatzstoffe — Berschnürungen — Fransen für Lampenschirme, Kinder- wagen usw. — Spitzen und Einfätze (nicht Spitzenstoff, da unter N II 4) — Pompons, mit und ohne Schnüre kunstseidenes und seidenes Ripsband, Hutband für Damen und Herren — Crepe-de-Chine-Band — Trägerband am Stück und abgepaßt kunstseidene, seidene und halbseidene Kordel Alle Samtbänder Lahnband (gold und silber, Weihnachts- bänder) Trachtenborden, je nach Material, auch nach P 8, P 9 und P 10.	je 1 Meter 70% 25 Meter und mehr 45%

P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse I und II
8. Baumwoll- oder Zellwollband baumwollene Durchziehlitzen — Kleider- borden — Zadenlitze und Hohlitze baumwollenes Frisoletband Corselettänder — Kleiderborden, ge- stickt und gewebt (Trachtenborden) — Kleiderpapier — Pompons, mit und ohne Schnüre — Schrägstreifen — Trägerband am Stück und abgepaßt Franzen und Quasten aus Wolle und Zellwolle für Lampenschirme, Kinder- wagen usw. Spitzen aus Wolle, Baumwolle u. Zell- wolle (nicht Spitzenstoff, da unt. N II 4) Schürzenbefäße, weiß und farbig — Wäschebefäße, weiß und farbig — Wäschespigen und Wäschestickereien aller Art Wäschestickereien und Einsätze, Festons Papier und Wäschebuchstaben wollene und baumwollene Verschnürun- gen und Kordel für Kleider. Wollbänder und wollene Bänder	je 1 Meter 75% 25 Meter und mehr 50%
9. Halb- und Reinleinenband	je 1 Meter 70% 25 Meter und mehr 45%
10. Taffetbänder	je 1 Meter 45% 10 Meter und mehr 30%
11. Wäschebänder	je 1 Meter 35% 10 Meter und mehr 30%
12. Schnürbänder (andere als Schuhriemen) Bettjantel, Corselettjantel	je 1 Paar 30% 10 Paar und mehr 30%
13. Armbblätter	je 1 Paar 35% 10 Paar und mehr 30%
14. Zwirnknöpfe Wäscheknöpfe, mit Stoff überzogen	bei weniger als: 1 Gros 35% 1 Gros und mehr 30%

P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse I und II	
	Auf eine Rolle 200 Meter bzw. ein Knäuel 50 Meter %	Bei gleichzeitiger Abnahme von mindestens 10 Rollen gleicher Sorte und mehr %
15. Nähgarne*		
Spezialgarne für Durchnämaschinen		
einfarbig (schwarz und weiß)	30	30
mehrfarbig (alle übrigen Farben)	35	30
16. Reihgarne*	35	30
17. Sternzwirn*	35	30
18. Kristallzwirn*	35	30
Leinenzwirne		
19. Rollenzwirne*		
Leinen-Nähzwirne in Rollen und Lagen		
einfarbig (schwarz und weiß)	35	30
mehrfarbig (alle übrigen Farben)	43	30
20. Maschinestopfgarne*		
weiß	35	30
farbig	38	30
21. Nähseide*		
weiß	40	30
farbig	45	30
22. Nähzöpfe*		
einfarbig	35	30
mehrfarbig	40	30
23. Stidseide*		
einfarbig weiß	55	35
bunte	60	38
24. Häkelgarne einschl. Spitzen- und Filet- Häkelgarne*		
Häkelfunstseide		
weiß	40	30
farbig	50	30

* Siehe Seite 176 unten.

P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse I und II	
	Auf eine Rolle 200 Meter bzw. ein Knäuel 50 Meter %	Bei gleichzeitiger Abnahme von mindestens 10 Rollen gleicher Sorte und mehr %
25. Häfelzwirne*		
Bigogne		
weiß	45	30
gebleicht	50	35
farbig	60	40
26. Füllgarne*		
weiß	50	35
farbig	45	30
27. Stüdgarne*		
einfarbig	45	30
mehrfarbig	55	35
28. Perlgarne*		
einfarbig	45	30
mehrfarbig	55	35

* In einem Erlaß vom 9. Juni 1940, ergänzt am 11. 2. 1941, an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel heißt es:

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 17. 9. 1939 ordne ich an, daß die in Abschnitt P unter 15 bis 28 aufgeführten Handelsaufschläge für alle Rollen, Lagen, Strähnen oder Knäuel bis zu 50 g — ohne Rücksicht auf die Länge dieser Stücke — berechnet werden dürfen.

Die Einzelhandelspreise für Rollen, Lagen, Strähnen oder Knäuel von mehr als 50 g sind in jedem Fall auch weiterhin nach den Vorschriften des Spinnstoffgesetzes und seiner Ergänzungen zu bilden.

P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse I und II	
	bei Abnahme bis zu 1000 Gramm %	bei Abnahme von mindestens 1 Kilogramm und mehr %
29. Wollgarne, Strickgarne, Sportgarne Strickwolle, Baumwollstrickgarne, Rock- baumwolle, Teppichgarne, Extremadura, Doppelgarne Befestigarne Wigogne einfarbig meliert	40 50	30 30
30. Wollstickgarne einfarbig meliert	40 45	30 30
31. Zellwollgarne einfarbig mehrfarbig	45 50	30 35
32. Kamelhaarwollgarne einfarbig mehrfarbig	50 55	35 45
33. Angorawollgarne einfarbig mehrfarbig	50 55	35 40
34. Stopfstoffe (Wolle, Baumwolle, Kunst- seide) einfarbig bis 4 Knäuel oder Kärtchen über 4 Knäuel oder Kärtchen mehrfarbig bis 4 Knäuel oder Kärtchen über 4 Knäuel oder Kärtchen		45% 30% 50% 35%

P. Kurzwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse I und II %
35. Bandagengummi		
je Meter	bis 2,—	40
10 Meter und mehr		33
je Meter	über 2,—	45
10 Meter und mehr		38
36. Jaloufiebänder, Kolladengurte, Decken- gurte, Spagatgurte		
je Meter	bis —,50	40
100 Meter und mehr		30
je Meter	über —,50	45
100 Meter und mehr		35
37. Schuhriemen		
je Paar	bis —,10	35
50 Paar und mehr		30
je Paar	über —,10	40
50 Paar und mehr		30
38. Kurzwaren aus Spinnstoffen, soweit nicht besonders aufgeführt		40
Trauerflore		
Wäscheplatten und Taschentuchbehälter		
Einkaufsneße		
Hosenschonerband aus Baumwolle,		
Eisengarn usw.		
Eggenband (auch Eckenband)		
Einlegefordel		
Rohhaarborde und Ärmelstützen		
Lagenwatte		
Laufgürtel		
Nähtäschchen mit Leinenzwirn, Baum- wollstopfgarn, Nähfaden, Wäsche- knöpfe usw.		
Dochte		
Heftwolle (zum Abheften von Matratzen)		
Luftzugverschlüßer		

4. Alphabetisches Warenverzeichnis

mit Kalkulationsangaben

In einigen Fällen ist an Stelle der Gruppenbezeichnung der Hinweis „Sp.Ges.“ zu lesen. Er bedeutet, daß die Preisbildung der betreffenden Spinnstoffwaren nach dem Spinnstoffgesetz erfolgen soll. (Vergl. auch S. 240)

- Abwaschtücher** — E X
Abzeichen — Mützenabzeichen (Partei) je Stück — C II 15
Achselband (Feuerwehren) je Stück — C I 2
Achselband, sonstiges aller Art — C I 10
Achselklappen aller Art — C I 9
Achselstücke (Arbeitsdienst) — C I 12
Achselstücke (Bahn- u. Postschutz) — C I 3
Achselstücke (Feuerwehren) — C I 1
Achselstücke (Jäger) — C I 4
Achselstücke (Luftschutz) — C I 13
Achselstücke (Luftfahrt) — C I 8
— Reichsbahn C I 11
— (Rotes Kreuz) — C I 7
— (Zollbeamte) — C I 6
— (sonstige Uniformträger) — C I 17
Aermelabzeichen (Jäger) — C I 5
Aermelbündchen — G XV
Aermelhalter — G V
Aermellitzen (Wehrmacht) — C I 14
Aermelplatten (Wehrmacht) — C I 15
Aermelstützen — P 38
Angorawollgarne, einfarbig, mehrfarbig — P 33
Anorak, siehe Windblusen — D 4
Ansteckblumen — Sp.Ges.
Anzüge — A 1 1 bis 6
Arbeiterhemden — G I 1
Arbeitsfäustel — F II 1
Arbeitshosen — A III 3
Arbeitswesten — A III 3
Armbinden für den Luftschutz — C I 19
Armsblätter — P 13
Armspiegel (Wehrmacht) — C I 15
Armtraggurte — Sp.Ges.
Armwinkel
1 × Tresse }
2 × Tresse } — C I 16
3 × Tresse }
Atlasband und sonstige kunstseidene und seidene Bänder, außer Taftband — P 7
Aufnehmer — Sp.Ges.
Augenklappen — Sp.Ges.
Ausstattungsgegenstände, soweit nicht besonders aufgeführt — G XV
Autohauben — J VIII 2
Baby-Bettschuhe (Wolle, gestrickt, gewirkt, handgehäkelt) — F VIII 7
Babycapes, auch gewebt — F VIII 2
Babygarnituren (Jäckchen mit Mützchen) — F VIII 2
Babyhemdchen (Baumwolle, Zellwolle, gestrickt, gewirkt, handgehäkelt) — F VIII 1
Babyhöschen, gestrickte — F VIII 4
Babyjäckchen (Baumwolle, Zellwolle, gestrickt, gewirkt, handgehäkelt) — F VIII 2 a
Babyjäckchen, Seide gesteppt — F VIII 2 b
Babyjäckchen (Wolle, gestrickt, gewirkt, handgehäkelt) — F VIII 2 b
Babykleidchen (Baumwolle, Zellwolle, gestrickt, gewirkt, handgehäkelt) — F VIII 6
Babykleidchen, gehäkelt, aus Wolle — F VIII 6
Babykleidung (Länge bis 55 Zentimeter, aus gewebten Stoffen) — B I
Babykniestrümpfe — F I 6
Babymäntel, auch gewebt — F VIII 2
Babymieder, gehäkelt, Wolle — F VIII 2
Babymützchen (Baumwolle, Zellwolle, gestrickt, gewirkt, handgehäkelt) — F VIII 3 a
Babymützchen (Wolle, gestrickt, gewirkt, handgehäkelt) — F VIII 3 b
Babyröckchen, gehäkelt, Wolle — F VIII 6
Baby-Schuhchen (Wolle, gestrickt, gewirkt, handgehäkelt) — F VIII 7
Babystrümpfe (gestrickt, gewirkt, handgehäkelt) — F VIII 8
Baby-Trägerhöschen — F VIII 4
Baby-Wäschegarnituren, soweit Einzelpreis der Stücke nicht zu ermitteln ist — F VIII 4
Backfischkleidung (Kleider aus gewebten Stoffen: Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport-, Wanderkleider) — B III 1
Backfischkleidung, Kleider und Komplets aus Wollstoffen, Samt, Seide, Tüllen, Kunstseide, Velourtransparent oder anderen Stoffen (soweit sie nicht unter andere Gruppen der Damen- und Mädchenkleidung fallen) — B III 2
Backfischkostüme, siehe Kostüme
Backfischmäntel mit Pelzbesatz (gewebte Stoffe) — B V 2
Backfischmäntel ohne Pelzbesatz (gewebte Stoffe) — B V 1
Backfisch-Rockkomplets, siehe Rockkomplets

Badeanzüge (Damen-) — F VII 2 a
 — (Herren-) — F VII 2 a
 — (Kinder-) — F VII 2 b
 Badehosen (Herren-) — F VII 1 a
 — (Knaben-) — F VII 1 b
 Bademäntel, Frottee (Damen-) — E XV 2
 Bademäntel, Frottee (Herren-) — E XV 1
 Bademäntel, Frottee (Kinder-) — E XV 3
 Bademäntelschnüre, kunstseidene — P 7
 Badeteppiche — E IX 4
 Badetücher — E IX 6
 Badevorleger — E IX 4
 Bänder, kunstseidene und seidene, außer
 Taftband — P 7
 Band, halb- und reinleinen — P 9
 Bandagengummi — P 35
 Bastläufer (Basisbreite 67 bis 70 cm) —
 L I 6
 Bastteppiche, siehe auch Teppiche (Bouclé-
 teppiche, Haargarnteppiche, Kokos-
 teppiche) — L I 2
 Bauernschürzen — D 13
 Baumwoll- oder Zellwollband — P 8
 Baumwollplaids — G XIV
 Baumwollsamte (einfarbig und gemustert)
 — N II 3 a
 Baumwollsatin — N III 1
 Baumwollstrickgarne — P 29
 BDM- und JM-Röcke — C II 10
 BDM- und JM-Westen — C II 8
 Berufsanzüge (Chauffeuranzüge usw.) —
 A I 6
 Berufskleidung (ohne Berufsanzüge und
 Arbeitshosen) — A VI
 Berufskleidung, sonstige aller Art — A VI
 Berufskörper, siehe Blaudrucke — N III 1 c
 Berufsmäntel — E VIII 5, 6, 7
 Berufsmäntel (Damen, schwarz) — E VIII 1
 Berufsmützen — J X
 Besätze, kunstseidene, bunte — P 7
 Besätze, kunstseidene und seidene — P 7
 Besatzstoffe, kunstseidene und seidene
 — P 7
 Resenhandtücher — O A I 5
 Besteckgarne — P 29
 Bettbezüge — M X 2
 Bettdecken — M XI
 Bettdecken aus Voile, Tüll und Deko-
 rationsstoff — M XI
 Bettfedern, siehe Seite 243
 Bettjäckchen aus allen Rohstoffen — F V 6
 Bettlaken, fertig — M X 4
 Bettsenkel — P 12
 Betttücher aus Biber — M X 4
 Bettuchbiber — N V
 Bettumrandungen, siehe auch Bouclé-
 Bettumrandungen
 — siehe auch Teppiche (Bastteppiche,
 Boucléteppiche, Haargarnteppiche, Ko-
 kosteppiche) — L I 1

Bettvorlagen — L I 3
 Bettwaren aller Art, soweit nicht beson-
 ders aufgeführt — M XI
 Bettwarenstoffe aller Art, siehe Inlettstoff,
 Bettzügen — M IX
 Bettwäschestoffe über 90 cm breit —
 N IV 2 a
 Bettzügen — M IX 2
 Besenhandtücher (Handarbeiten) — O A I 5
 Billroth-Batist — N V
 Bindebänder, kunstseidene — P 7 oder
 P 10, je nach Material
 Binder und Halsbinden, braune — C II 11
 Bindfadenartikel (Ballnetze, Sprungseile,
 Ziehtaue, Tennisnetze usw.) — D 27
 Bindengürtel — H 8
 Blaudrucke, einfarbige Berufskörper, und
 Blautuche, Gingham — N III 1 c
 Blauleinen für Möbelschürzen — N III 1 c
 Blautuche, siehe Blaudrucke — N III 1 c
 Blusen (Damen- und Mädchen-) aus ge-
 webten Stoffen — B VII
 Bleiband, roh eingezogen und umspinnen
 — P 5
 Blusen, fertige Handarbeiten, siehe auch
 Windblusen — O A II 4
 Blusenschoner aus allen Rohstoffen —
 F V 6
 Bohnertücher — E X
 Borden, wollene — P 8
 Bouclé-Bettumrandungen — L I 1
 Bouclébettvorleger — L I 1
 Bouclé-Läufer, Basisbreite 67 bis 70 cm
 — L I 5
 Bouclé-Teppiche — L I 1
 Boxbandagen aller Art — D 27
 Brautkränze — E VII
 Brautschleier — E V
 Brautschleiertülle — N II 5
 Breecheshosen — A III 2
 Brokate (Möbelstoff) — L III 3
 Brokatstoffe — N II oder N III 1 oder
 L III 3
 Brotbeutel und Wandertaschen — D 22
 Brusttücher, gestrickte — F VII 4
 Burschenhemden — F IV 10
 Burschenhüte, siehe Herrenwollhüte —
 I I 2
 Burschenkleidung (Größen 38—43)
 Hierfür gelten die vergleichbaren Han-
 delsaufschläge der entsprechenden Her-
 renkleidung. Größenzuschläge rechtfertigen
 keinen höheren als den für die
 Basisgröße geltenden Handelsaufschlag
 — A VII
 Burschen- und Konfirmandenhüte (Woll-
 hüte) — J I 2
 Burschen-Normaltrikot, siehe Normaltri-
 kot
 Büstenhalter — H 1
 Buschhemden — D 27

Calmac für Wickeltücher — N III 1
Canevasleinen — N III 1
Capes (Damen), siehe Gummicapés
Charmeuse — N II 2
Charmeuse-Pololeibchen — F IV 5 c
Chauffeuranzüge — A I 6
Chemisets aus allen Rohstoffen — F V 25
Cheviotmäntel, halbschwere (Herren- und Knaben-) — A II 4
Cheviots, schwarze und marineblaue — N I 1 c
Corselettbänder aus Zellwolle und Baumwolle — P 8
Corselettband, kunstseidenes — P 7
Corseletts (gewebter Stoff) — H 4
 — (Trikot) — H 5
Corselettsenkel — P 12
Crêpe-de-Chine-Band, kunstseidenes und seidenes — P 7
Croisé — N III 4

Damaste (Aussteuer- und Wäschestoffe, über 90 cm breit) — N IV 2 b
 — (Möbelstoffe) L III 2
Damenberufsmäntel (schwarz) — E VIII 1
Damenbettschuhe — F IX
Damenbinden (gestrickt, Baumwolle, Zellwolle) — F IV 8
Damenblusen (gewirkt, alle Formen, hochmodisch, aus allen Rohstoffen) — F V 8
 — aus gewebten Stoffen — B VII
Damendreiecktücher aus gewebten Stoffen — G IX
Damen-Frottee-Bademäntel — E XV 2
Damenfutterunterkleider — F IV 6
Damenfutteruntertaillen — F IV 5
Damengarnituren (Hemdchen u. Höschen, Trikotagen aus Baumwolle, Kunstseide, Zellwolle) — F IV 3 a
 — (aus Wolle, Halbwolle) — F IV 3 b
Damengarnituren (s. auch unter „Dreiteilige“) — F IV 3 b
Damengebrauchswäschestücke (s. Gebrauchs-wäschestücke)
Damengürtel aus textilen Geflechten aller Art — G XV
Damenhausanzüge (siehe Hausanzüge für Damen)
Damenhüte, siehe Wasch- und Strandhüte und Damenkopfbekleidung — K 1
Damenhutband — P 7
Damenkleider (Baumw., gestr.) — F V 1 a
 — (Kunstseide, Zellwolle, gestr.) — F V 1 c
 — (Wolle, Halbwolle, gestrickt) — F V 1 b
Damenkleiderstoffe (Wollstoffe, für ländliche Trachten u. Berufskldg., schwarze und marineblaue Cheviots, Ripse und Halbtuche) — N I 1 c
 — (Wollstoffe, bis 100 Zentimeter breit, einfarbig und gemustert) — N I 1 a

— (Wollstoffe, über 100 cm breit, einfarbig und gemustert) — N I 1 b
Damenkleidung (Kleider u. Komplets aus gewebten Stoffen: Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport-, Wanderkleider) — B III 1
Damenkopfbekleidung — K 3
Damenkostümstoffe — N I 2 a
Damenkragen — E IV 2 je Meter = je Stück
Damenkrawatten und -binder — G II
Damenlodenmäntel — B V 1
Damenmäntel mit Pelzbesatz — B V 2
 — ohne Pelzbesatz — B V 1
Damenmantelstoffe (Wollstoffe) — N I 2 a
Damenmorgenröcke, siehe Morgenröcke für Damen — B IV — F V 9
Damenmützen, siehe Mützen für Damen — F V 23 b
Damennachtjacken — E X VI
Damenoberbekleidungswaren (aus gewebten Stoffen), soweit nicht besonders aufgeführt, jedoch nicht aus gewirkten oder gestrickten Stoffen — B XI
Damenpoloblusen — B VII
Damenschals, siehe auch Schals
 — aus bedruckten Stoffen — G VIII
 — (Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide) — G VIII 1
 — (Seide) — G VIII 3
 — (Wolle) — G VIII 2
Damenschürzen (Handarbeiten) — O A I 7
Damenstrandanzüge, gewirkt — F VII 3
Damenstrandmäntel — F VII 2 a
Damenstrandjacken, gewirkt — F VII 4
Damenstrümpfe (Baumwolle, Zellwolle) — F I 1 a
 — (Kunstseide, auch plattiert) — F I 1 b
 — (Naturseide) — F I 1 d
 — (Wolle, auch plattiert) — F I 1 c
Damenstrumpfhalter — H 7
Damentaschentücher — E XIV
Damentennissöckchen, siehe Tennis-söckchen
Damenträgerschürzen (Jumperform) — E VIII 3
 — (Jumperform, extra weit) — E VIII 4
 — (kleine Wiener Form) — E VIII 2
Damen- und Herrengarnituren, siehe Schal und Mütze
Damenunterhosen (Futter- und Normalhosen) Schlüpfer — F IV 2
Damenunterjäckchen, auch gewebt — F IV 5
Damenuntertaillen, auch gewebt — F IV 5
Damenwesten, alle Formen (Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Wolle plattiert) — F V 2
 — siehe auch Westen für Damen
Damenwickelschürzen (halblange Ärmel) — E VIII 6

Damenwickelschürzen (lange Ärmel) — E VIII 7
 — (ohne Ärmel) — E VIII 5
 Daunendeckenstoffe — N V
 Dauerkragen (Papier mit Stoffüberzug, nicht aus Zelluloid) — G I 4
 Daunensteppdecken, fertig — M VIII
 Decken, handgestickte — O A II 2
 — siehe auch Tischdecken und Diwandecken
 — siehe auch Daunensteppdecken, Einziehsteppdecken, Kamelhaardecken, Reisedecken, Schlafdecken, Steppdecken, Wolldecken
 Deckenstoffe — N II oder III, je nach Material
 Deckenwatte — Sp.Ges.
 Dekorationsbänder, kunstseidene — P 7 oder P 10, je nach Material
 Dekorationsfransen — L V
 Dekorationsquasten — L V
 Dekorationsstoffe (Gardinen) — L II 4
 Dekorationsstoffe (Kretonne, Ripse, Leinen, Velvets, Handwebstoffe und alle Druckstoffe) — L II 4
 Dienstblusen (Partei) — C II 2
 Diensthemden (Partei) — C II 1
 Diensthosen (Partei) — C II 4
 Dienstmäntel (Partei) — C II 5
 Dienströcke (Partei) — C II 3
 Dienstumhänge (Partei) — C II 6
 Dirndlschürzen — E VIII 2
 Diwandecken — L IV
 Dochte — P 38
 Doppelgarne — P 29
 Dreiecktücher (Partei) — C II 12
 Dreiteilige Damengarnituren, gewebt (Hemd, Hose und Nachthemd) — E I 2 (soweit Einzelpreis der Stücke dieser Garnitur nicht zu ermitteln ist)
 Dreiteilige Damengarnituren, gewirkt (Hemd, Hose und Nachthemd) — F IV 3 (soweit Einzelpreis der Stücke dieser Garnitur nicht zu ermitteln ist)
 Drell, grün, für Männerschürzen — N III 1 c
 — siehe Handtuchdrell
 Druckschürzen, halbe — E VIII 2
 Druckstoffe (Möbelstoffe) — L III 1
 Durchziehlitzen, baumwollene — P 8
Eggenband (auch Eckenband) — P 38
 Eiderflanel — N III 1
 Einfaßköper (Deckeneinfaßbänder) — P 6
 Einkaufsnetze — P 38
 Einlegekordel — P 38
 Einsätze, kunstseidene und seidene (nicht Spitzenstoff, da unter N II 4) — P 7
 Einsatzhemden (Herren-), siehe Hemden (Herren-) — F IV 10
 Einschlagtücher = Wickeltücher — E III 3

Eisengarn — P 38
 Eislauf-Trikothosen — D 27
 Eislauf-Trikotröcke — D 27
 Einziehsteppdecken, fertig — M VII
 Epinglés, siehe Plüsch — L III 2
 Erntehüte, siehe Herrensommerhüte
 Ersatz-Elastränder (Baumwolle, Zellwolle, Halbwole, Wolle, Normaltrikot) — F IV 19
 Ersatzfüße (Wolle, auch plattiert) — F I 8 b
 Ersatzgefäße (Baumwolle, Zellwolle, Halbwole, Wolle, Normaltrikot) — F IV 18
 Ersatzgummibiesen für Hosenträger — G XV
 Ersatzmanschetten — G XV
 Ersatzsohlen (Baumwolle, Zellwolle) — F I 8 a
 Ersatzsohlen (Wolle, auch plattiert) — F I 8 a
 Erstlingshemdchen — E III 4
 Etamine, siehe Gardinenstoffe — L II 1
 Estremadura — P 29
Fahnen (Partei) — C II 17
 Fahnenstoffe — N V
 Fahrradtaschen (Segeltuch) — D 23
 Fahrzeugwimpel und andere Wimpel (Partei) — C II 20
 Fanfarentücher — C II 21
 Fangschnüre — C I 18
 Feldzeichen (Partei) — C II 18
 Fellimitation — N II 3 c
 Festons — P 8
 Filettischdecken (fertige Handarbeiten) — O A II 1
 Filztuch — N V
 Finettes und ähnliches, siehe Hemdentuche
 Flanelle, siehe Militär- u. Schlosserflanelle
 Flanelle für Icbwäsche — N III 1
 Frack — A I 5
 Frackhemden — G I 1
 Frackkrawatten — G II 2
 Frans aus Wolle und Zellwolle für Lampenschirme, Kinderwagen usw. — P 8
 Frans, kunstseidene und seidene, für Lampenschirme, Kinderwagen usw. — P 7
 Fries — N V
 Friesfutter — N V
 Frisierjacken und -umhänge — E XVI
 Frisoletband, baumwollenes — P 8
 Frisoletband, kunstseidenes — P 7
 Frottee-Bademäntel (Damen) — E XV 2
 Frottee-Bademäntel (Herren) — E XV 1
 Frottee-Bademäntel (Kinder) — E XV 3
 Frottierhandschuhe — E X
 Frottierhandtücher — E IX 4
 Frottierlaken — E IX 5
 Frottierstoff — N III 1

Füllgarne, weiß — P 26
 Füllgarne, farbig — P 26
 Füßlinge (Baumwolle, Zellwolle) — F I 8 a
 Füßlinge (Wolle, auch plattiert) — F I 8 b
 Fußballhosen, siehe Sporthosen
 Fußballstutzen — D 18
 Fußkissen-(Plumeau)-Bezüge — M X 7
 Fußmatten, Kokos — L I 8
 Fußsäcke für Kinderwagen — M X I
 Fußschlüpfer (Baumwolle, Zellwolle) — F I 8 a
 Fußschlüpfer (Wolle, auch plattiert) — F I 8 b
 Futterstoffe — N II 2 oder N III 1, je nach Material
 Futterstoffe, baumwollene — N III 1
 Futterstoffe, kunstseidene — N II 2
Gabardinemäntel (Herren u. Knaben) — A II 3
 Gästehandtücher aus Kunstseide und andere Handtücher aus Kunstseide — E IX 1
 Gamaschenanzüge für Kinder — F V 21
 Gamaschenhosen (Wolle) — F V 22
 Gardinen, siehe Gardinstoffe — soweit nicht besonders aufgeführt — L VI
 Gardinenband — L V
 Gardinengarnituren, dreiteilig in allen Ausführungen — L II 3
 Gardinenkordeln — P 2
 Gardinstoffe (Tülle, Marquissette, Etamine, Mulle, Voile, Madras) — L II 1
 Garnituren (Damen-, Hemdchen und Höschchen, Trikotagen) aus Baumwolle, Kunstseide und Zellwolle — F IV 3 a
 Garnituren (Damen-, Hemdchen und Höschchen, Trikotagen) aus Wolle und Halb- wolle — F IV 3 b
 Garnituren (Herren-, modische), siehe Unter- jacken für Herren, Unterhosen für Herren — F IV 16
 Garnituren, siehe auch Hemdchen und Höschchen
 Gaze — N III 1
 Gebrauchswäschestücke für Damen, soweit nicht besonders aufgeführt — E XVI
 — für Herren, soweit nicht besonders aufgeführt — E XVI
 Genuacord (Arbeiterkleidung) — N II 3 b
 Gesäßersatz, siehe Ersatzgesäße
 Gesichtsschleier — Sp.Ges.
 Geschirrtücher (Baumwolle) — E X 1
 — (Halbleinen) — E X 2
 — (Reinleinen) — E X 3
 Gesellschaftskleidung (Smoking, Frack, kombinierter Anzug) — A I 5
 Gingham, siehe Blaudrucke — N III 1 c
 Gobelin-Gewebe — L III 1
 Golfhosen — A III 2
 Gummierte Textilien wie reine Textilien

Gummihöschchen und Gummiunterlagen s. S. 243
 Gummiband — P 4
 Gummicapces (Damen) — B V 3
 Gummilitzen — P 3
 Gummimäntel (Damen) — B V 3
 Gummimäntel (Herren) — A II 7
 Gummimäntel für Knaben — A VIII 5
 Gummipelerinen — A II 7
 Gummipelerinen für Knaben — A VIII 5
 Gummischürzen — E VIII 3 oder 4
 Gummisegel (für Autoverdecke) — Sp.Ges.
 Gummizüge — P 3
 Gurtband — P 1
 Gymnastik- und Turnanzüge — D 7
Haargarnläufer, Basisbreite 67 bis 70 Zen- timeter — L I 5
 Haargarnteppiche, je Quadratmtr. — L I 1
 Haarhüte, reguläre (ohne modisches Ri- siko), keine Modefarben — J II 2
 Haarhüte, reguläre (mit modischem Ri- siko), Modefarben J II 3
 Häkelgarne, einschließlich Spitzen- und Filet-Häkelgarne, weiß — P 24
 Häkelgarne, einschließlich Spitzen- und Filet-Häkelgarne, farbig — P 24
 Häkelkunstseide — P 24
 Häkelzwirne, weiß — P 25
 Häkelzwirne, gebleicht — P 25
 Häkelzwirne, farbig — P 25
 Halbstores, siehe Stores, Meterware
 Halbtuche — N I 1 c
 Halbtuche, einfarbige, für ländliche Trach- ten und Berufskleidung (Wollstoffe) — N I 1 c
 Halbwollplaids — G XIV
 Halsbinden, braune, u.-binder — C II 11
 Halsbündchen — G XV
 Handarbeiten, soweit nicht besonders auf- geführt — O A III
 Handarbeiten, sonstige vorgezeichnete — O A I 10
 Handklöppeldecken, fertige Handarbeiten — O A II 2
 Handschuhe (Herren- und Damen-, ein- schließlich Fausthandschuhe, Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, auch plattiert) — F II 1 a
 — (Herren- und Damen-, einschl. Faust- handschuhe, Wolle, auch plattiert) — F II 1 b
 — (Herren-), Stoffhandschuhe
 1. ohne Futter — G XI 1
 2. mit Futter — G XI 2
 3. Krimmerhandschuhe ohne Keile — G XI 3
 4. mit Lederkeilen — G XI 4
 Handschuhe (Kinder-, Baumwolle, Zell- wolle) — F II 2 a
 Handschuhe (Kinder-, Kunstseide, auch plattiert) — F II 2 c

- Handschuhe (Kinder-, Wolle, auch plattiert) — F II 2 b
 Handtaschen aus Leinen — Sp.Ges.
 — aus Kunstseide — Sp.Ges.
 — aus Brokat — Sp.Ges.
 Handtücher aus Kunstseide — E IX 1
 Handtücher (Frottier-) — E IX 4
 Handtücher (Reinleinen) — E IX 3
 Handtücher (Baumwolle) — E IX 1
 — (Halbleinen) — E IX 2
 Handwebstoffe (Möbelstoffe) — L III 1
 — siehe Dekorationsstoff
 Hausanzüge (Damen-, aus gewebten Stoffen) — B IV
 — (Damen-, alle Formen, aus allen Rohstoffen, gestrickt) — F V 9
 Hausjacken (Herren-) — A V
 Hauskleider, siehe Damenkleidung, Backfischkleidung
 Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport- und Wanderkleidung, siehe Damen- und Mädchenkleidung
 Heftwolle (zum Abheften von Matratzen) — P 38
 Heil-Luxuswäsche, handgestrickt, aus Angorawolle — O III
 Heißmangelunterlagen — N V
 Hemd (Sterbehemd) — F IV 3
 Hemdchen und Höschen (Garnituren, Damen-, Baumwolle, Kunstseide, Zellwolle) — F IV 3 a
 Hemdchen und Höschen (Garnituren, Damen-, Wolle, Halbwolle) — F IV 3 b
 — (Kinder-), siehe Kinderhemdchen
 Hemden (Baby-, Baumwolle, Zellwolle, gestrickt, gewirkt, handgehäkelt) — F VIII 1
 — (Damen-, gestrickt und gewirkt, lange und kurze, Kunstseidene und Zellwolle) — F IV 1 c
 Hemden (Damen-, gestrickt und gewirkt, lange und kurze, Wolle und Normaltrikot) — F IV 1 b
 Hemden (Damen-, gestrickt und gewirkt, lange u. kurze, Baumwolle) — F IV 1 a
 Hemden (Erstlingshemdchen) — E III 4
 Hemden (Herren-, Trikothemden, Wolle, Halbwolle, Normaltrikot), auch Einsatz- und Sporthemden — F IV 10 b
 Hemden (Herren-, Trikot, aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide), auch Einsatz- und Sporthemden — F IV 10 a
 Hemden, siehe auch Diensthemden
 — siehe auch Oberhemden
 — siehe auch Skihemden
 — siehe auch Tennishemden
 — siehe auch Turnhemden
 Hemdenbarchent, Fancy — N III 1
 Hemdentuche (bis 90 cm breit) — N IV 2 a
 Hemdhosen (Damen-, aus gewebten Stoffen, Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide) — E I 4
 Hemdhosen (Damen-, Baumwolle, Trikotagen) — F IV 4 a
 Hemdhosen (Damen-, Kunstseide, Zellwolle, Trikotagen) — F IV 4 c
 Hemdhosen (Damen-, Wolle, Halbwolle, Trikotagen) — F IV 4 b
 Hemdhosen (Herren-, Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, Kunstseide plattiert) — F IV 11 a
 — (Herren-, Wolle, Halbwolle, Normaltrikot) — F IV 11 b
 — (Kinder-), siehe Kinderhemdhosen
 Herrenausstattungsgegenstände, soweit nicht besonders aufgeführt — G XV
 Herrenbadeanzüge, siehe Badeanzüge
 Herrenbadehosen, siehe Badehosen
 Herrenbademäntel, siehe Bademäntel
 Herrenbettschuhe — FIX
 Herren-Buschhemden mit halbem Aermel aus Webstoffen — F III 2
 Herren-Charmeusehemden — F IV 10
 Herrencheviotmäntel, halbschwere — A II 4
 Herren-Frottee-Bademäntel — E XV 1
 Herrenfutterhosen — F IV 14
 Herrenfutterstoffe — N II 2 oder N III 1, je nach Material
 Herren-Gabardinemäntel — A II 3
 Herrengarnituren, siehe Garnituren
 Herrengarnituren, siehe Schal und Mütze
 Herren-Gebrauchswäschestücke, siehe Gebrauchswäschestücke
 Herrengummimäntel, siehe Gummimäntel
 Herrenhaarhüte, Partiehaarhüte — J II 1
 — reguläre, ohne modisches Risiko, keine Modefarben) — J II 2
 — reguläre, mit modischem Risiko, Modefarben) — J II 3
 Herrenhalstücher, siehe Schals
 Herrenhandschuhe, siehe auch Handschuhe
 Herren-Hausjacken, siehe Hausjacken
 Herrenhemden, siehe Hemden
 Herrenhemdhosen, siehe Hemdhosen
 Herrenhemdenstoffe aus Seide oder Kunstseide — N II 1 oder III 1
 Herrenhutband — P 7
 Herrenjanker, siehe Janker
 Herrenklapphüte — J IV
 Herrenkleidung, soweit nicht besonders aufgeführt — A IX
 Herrenkniehosen (Trikotagen, Baumwolle, Zellwolle) — F IV 12 a
 Herrenkniehosen (Trikotagen, Kunstseide und Kunstseide plattiert) — F IV 12 c
 Herrenkniehosen (Trikotagen, Wolle, Halbwolle, Normaltrikot) — F IV 12 b
 Herrenkopfbekleidung aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt — J XI
 Herrenlederjacken, siehe Lederjacken

Herrenledermäntel, siehe Ledermäntel
 Herrenlederwesten, siehe Lederwesten
 Herrenlodenmäntel, siehe Lodenmäntel
 Herrenlodenstoffe, siehe Lodenstoffe
 Herrenmorgenmäntel, siehe Morgenmäntel
 Herrenmorgenröcke — G XIII
 Unter XIII Herrenmorgenröcke fallen nur sogenannte „dressing-Gowns“, also modische Artikel mit Luxuscharakter aus leichten Stoffen. Unter Morgenmäntel AV fallen dagegen die sogenannten Schlafröcke aus anderen Stoffen, die als praktisch wärmende Kleidungsstücke Verwendung finden.
 Herrenmützen, siehe Mützen
 Herren-Mütze und Schal, siehe Schal und Mütze
 Herrennachthemden (Trikotagen) — F IV 15
 — (Wäsche) — G I 7
 Herrennachthemd, siehe auch Nachthemd
 Herrennachtsmützen — F IX
 Herren-Netzhemdhosen — F IV 11
 Herren-Netzkniehosen — F IV 12
 Herren-Netzunterhosen, lang — F IV 14
 Herrenpanamahüte — J VII
 Herrenpopelinemäntel, siehe Popelinemäntel
 Herrenpullover, siehe Pullover
 Herrenpyjamas, siehe Pyjamas
 Herrenschilds, siehe unter Schals
 — Kunstseide) — G VII 1
 — (Seide oder andere Stoffe) — G VII 3
 — (Wolle) — G VII 2
 Herrenschlafanzüge — G I 2
 Herren-Schlafanzug, siehe auch Schlafanzug
 Herrenschlupfhosen, siehe Schlupfhosen
 Herrenseidenhüte — J V
 Herrensocken (Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, auch plattiert, und Mouliné) — F I 2 a
 — (Wolle, auch plattiert) — F I 2 b
 — lange Form (Baumwolle), Zellwolle, Kunstseide, auch plattiert, auch Mouliné — F I 3 a
 — lange Form (Wolle, auch plattiert) — F I 3 b
 Herrensommerhüte, Erntehüte und modische Saisonhüte — J VI
 Herrensporthosen, siehe Schlupfhosen
 Herrensportosen, siehe Sporthosen
 Herrensportjacken, siehe Sportjacken
 Herrensportmützen — J VIII 1
 Herrensportstrümpfe — F I 4
 Herrensportstutzer, siehe Sportstutzer
 Herrenstoffe (Wollstoffe, für ländliche Trachten und Berufskleidung — N I 3 b
 Herrenstoffe (Wollstoffe) — N I 3 a
 Herren-Stoffgamaschen, siehe Stoffgamaschen

Herren-Strickhandschuhe, siehe Strickhandschuhe
 Herren-Strickwesten, siehe Strickwesten
 Herrentaghemden — einfache — G I 1
 Herrentaschentücher — G X
 Herrentrachtenhosen a. Velveton — D 12
 Herren- und Damengarnituren, siehe auch Schal und Mütze — F V 26 b
 Herren- und Damenhandschuhe, einschl. Fausthandschuhe (Wolle, auch plattiert) — F II 1 b
 Herren- und Knabenjanker — D 15
 Herrenunterhosen (lang- und dreivierteil-lang, Seide, Kunstseide, plattiert) — F IV 14 c
 Herrenunterhosen (lang und dreivierteil-lang, Trikotagen, aus Baumwolle, Zellwolle) — F IV 14 a
 Herrenunterhosen (lang und dreivierteil-lang, Trikotagen, aus Wolle, Halbwolle und Normaltrikot) — F IV 14 b
 — (Seide, Kunstseide und Kunstseide plattiert) — F IV 14 c
 Herren-Unterjacken und -Netzjacken, siehe Unterjacken
 Herren-Unterzeuge, siehe Unterzeuge
 Herren-Unterziehhöschchen, siehe Unterziehhöschchen
 Herrenvelourhüte, PartiveLOURhüte — J III 1
 — (reguläre, ohne modisches Risiko, keine Modefarben) — J III 2
 — (reguläre, mit modischem Risiko, Modefarben) — J III 3
 Herren-Vierecktücher, siehe Vierecktücher
 Herrenwesten jeder Art (aus allen Rohstoffen, gestrickt) — F V 12
 Herren-Westen, siehe Westen
 Herren-Wintermäntel, siehe Wintermäntel
 Herrenwollhüte, Partiewollhüte — J I 1
 Herrenwollhüte (reguläre, mit modischem Risiko, Modefarben) — J I 4
 — (reguläre, ohne modisches Risiko, keine Modefarben) — J I 3
 HJ-Kleidung und Jungvolkkleidung — C II 9
 Höschchen, gestrickt, Baumwolle (Kinder — F IV 22
 Höschchen und Hemdchen (Garnitur, Damen-, Baumwolle, Kunstseide, Zellwolle) — F IV 3 a
 Höschchen und Hemdchen (Garnitur, Damen-, Wolle, Halbwolle) — F IV 3 b
 Hoheitsarmabzeichen — C I 19
 Hohllitze, baumwollene — P 8
 Hohllitzen, kunstseidene — P 7

Hosen siehe Arbeitshosen
 — siehe Breecheshosen
 — siehe Diensthosen
 — siehe Golfhosen
 — siehe Motorradkombination
 — siehe Skihosen
 — siehe Sporthosen
 Hosen (Damen- und Mädchen-, aus gewebten Stoffen) — B VIII
 Hosen, lange, aller Art — A III 1
 Hosen (Strand-, kurze) — F VII 3 b
 Hosen (Strand-, lange) — F VII 3 a
 Hosenröcke (Damen-, Mädchen-, aus gewebten Stoffen) — B VIII
 Hosenschonerband aus Baumwolle usw. P 38
 Hosenträger — G III
 Hüfthalter, siehe Korsetts
 Hüte, siehe auch Damenkopfbekleidung
 Hüte, siehe auch Herrenwollhüte, Herrenklapphüte, Herrenseidenhüte, Herrensommerhüte, Herrenpanamahüte — J IV
 — siehe auch Kinderhüte
 — siehe auch Wasch- und Strandhüte für Damen und Kinder
 Hutband für Damen und Herren — P 7
Inletts, fertige — MIX 1
 Inlettstoff — MIX 1
Jabots — E IV 2, je Meter = je Stück
 Jaconetfutter — N III 1
 Jäckchen (Baby-, Baumwolle, Zellwolle, gestrickt, gewirkt, handgehäkelt) — F VIII 2 a
 — (Baby-, Wolle, gestrickt, gewirkt, handgehäkelt) — F VIII 2 b
 Jacken, siehe auch Hausjacken (Herren-), Motorradkombinationen — A V
 Jacken (Damen-, aus gewebten Stoffen) — B I 3
 Jagd- und Skirucksäcke — D 21
 Jalousiebänder — P 36
 Janker, für Knaben und Herren — D 15
 JM- und BDM-Röcke — C II 10
 JM- und BDM-Westen — C II 8
 Joppen, siehe Sommerjoppen — A IV 2,
 Winterlodenjoppen — A IV 1
 Jungvolk- und HJ-Kleidung — C II 9
 Jutebettvorleger — L I 1
 Juteläufer — L 15
Kaffeedecken (bunt, aller Art) — E XIII
 Kaffeewärmer, gezeichnet. (Handarbeiten) — O A I 13
 Kamelhaardecken — M VI
 Kamelhaarwollgarne — P 32
 Kantillenfängschnüre für Jäger — C I 21
 Kappen, siehe Pullmankappen und Skikappen — D 16

Kapuzen aus Oeltuch — J X
 1 Karton mit 1 Paar Hosenträgern und 1 Paar Sockenhaltern u. 1 Paar Ärmelhaltern — G III
 Kelim-Kanevas-Kissen, fertig (Handarbeit) — O A II 6
 — vorgezogen (fert. Handarbeiten) — O A II 5
 Kieler Anzüge (Basisgröße 0) — A VIII 4
 Kieler Knoten — E IV 2
 Kinderbadeanzüge, siehe Badeanzüge
 Kinderbademäntel, siehe Bademäntel
 Kinderbaumwolldecken — M IV
 Kinderbettbezüge — M X 6
 Kinderbettjacken — F V 6
 Kinder-Frotté-Bademäntel — E XV 3
 Kinder-Gamaschenhosen aus Baumwolle und Zellwolle — F V 22
 Kindergarnitur, siehe auch Schal und Mütze — F V 26 a
 Kinderhemdchen (alle Ausführungen, Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide) — F IV 21 a
 — (alle Ausführungen, Wolle, Normaltrikot) — F IV 21 b
 Kinderhemdhosen (alle Formen, Baumwolle, Zellwolle, auch Futterware) — F IV 24 a
 Kinderhemdhosen (alle Formen, Wolle, Halbwole, Normaltrikot) — F IV 24 b
 Kinderhosensträger — G III
 Kinderhüte — K 2
 Kinderkissenbezüge — M X 5
 Kinderkittel, soweit nicht unter O A I 6 — E VIII 2
 Kinderkniestrümpfe (Baumwolle, Zellwolle) — F I 6 a
 Kinderkniestrümpfe (Wolle, auch plattiert, auch Mouliné) — F I 6 b
 Kinderkragen — E IV 2 je Meter = je Stück
 Kinderlätzchen (Babylätzchen, Armbänderchen) — F IX
 Kinderleibchen (Baumwolle, Zellwolle) — F IV 29
 Kinderlodenmäntel (Mädchen) — B II
 Kindermatratzen — M I b
 Kindermorgenröcke — F IV 27
 Kindermützen — J IX
 — (aus allen Rohstoffen, gestrickt) — J IX
 Kindernachthemden (Baumwolle, Zellwolle, Vigogne) — F IV 26
 Kindernachthemd, siehe auch Nachthemd
 Kinderpoloblusen (Baumwolle, Zellwolle, Wolle, Halbwole) — F V 27 a
 — (Kunstseide) — F V 27 b
 Kinderpolohemden, siehe Kinderpoloblusen
 Kinderpullover aus allen Rohstoffen — F V 16

Kinderröcke — F V 13
 Kinderschals, siehe unter Schals
 Kinderschlafanzüge, einteilig (Baumwolle, Zellwolle) — F IV 27 a
 Kinderschlafanzüge, einteilig (Vigogne, Baumwolle mit Kunstseidendecke) — F IV 27 b
 Kinderschlafanzüge, zweiteilig (Material wie einteilig) — F IV 28
 Kinderschlafdecken — M XI
 Kinderschlüpfer (Baumwolle, Kunstseide, Zellwolle, Futterware mit Kunstseidendecke) — F IV 22 a
 Kinderschlüpfer (Wolle, Halbwolle, Normaltrikot) — F IV 22 b
 Kinderschlüpfer, siehe auch Schlüpfer
 Kinderschürzen aus Wachstuch — E VIII 2
 Kinderschürzen, gezeichnet. (Handarbeiten) — O A I 6
 Kinderschürzen, soweit nicht unter O A I 6 — E VIII 2
 Kinderservietten, gewebt — E XVI
 Kinder-Skisöckchen, siehe Skisöckchen
 Kinderslipper (Pullover, ärmellos) aus allen Rohstoffen — F V 10
 Kinderspielanzüge, siehe Spielanzüge
 Kindersportstrümpfe, siehe Sportstrümpfe
 Kindersteppdecken — M XI
 Kinder-Strand- und Waschlüpfhüte, siehe Strand- und Waschlüpfhüte
 Kinder-Strickhandschuhe, siehe Strickhandschuhe
 Kinderstrümpfe (lang, aus Baumwolle, Zellwolle) — F I 5 a
 — (lang, Wolle, auch plattiert) — F I 5 b
 Kinderstrümpfe, siehe auch Strümpfe
 Kinderstrümpfhalter — H 7
 Kindertaghemden, siehe Taghemden
 Kindertaschentücher — E XIV
 Kindertennissöckchen, siehe Tennissöckchen
 Kindertragsitze und Kinderschutzgürtel — Sp.Ges.
 Kinderträgerhöschen, siehe Trägerhöschen
 Kinderträgeröcke, siehe Trägeröcke
 Kinderunterkleider (alle Formen, Baumwolle, Futterwaren mit Kunstseidendecken) — F IV 25 a
 — (alle Formen, Kunstseide, Zellwolle) — F IV 25 b
 — (alle Formen, Wolle) — F IV 25 c
 Kinder- und Mädchengarnituren, gewirkt (Hemd und Hose) — F IV 22 (soweit Einzelpreis der Stücke dieser Garnitur nicht zu ermitteln ist)
 Kinder-Unterkleider, siehe auch Unterkleider
 Kinderunterarmen — F IV 29
 Kinder- und Mädchengarnituren, gewebt (Hemd und Hose) — E II 2 (soweit

Einzelpreis der Stücke dieser Garnitur nicht zu ermitteln ist)
 Kinder-Wäschegarnituren, siehe Wäschegarnituren
 Kinderwagendachstoffe — N V
 Kinderwagendecken aller Art — M XI
 Kinderwagengarnituren — M XI
 Kinderwagenkissen aller Art — M XI
 Kinderwagensteppdecken — M VII
 Kinderwagenmatratzen — M I b
 Kinderwesten (aus allen Rohstoffen) — F V 16
 Kissen aus Chintz, Satin oder Möbelstoffen — M XI
 Kissen (gezeichnete, Handarbeiten) — O A I 3
 Kissen (handgestickte und gehäkelte, fertige Arbeiten) — O A I 3
 — und Kissenbezüge (Bettwaren) — M X 1
 Kissenbezüge und Kissen (Bettwaren) — M X 1
 Kissendrell — N IV 2
 Kissenleinen — N IV 2
 Kläppchenkragen — G I 5
 Klapphüte — J IV
 Kleider, siehe Damenkleidung, Backfischkleidung
 — (gezeichnete, Handarbeiten) — O A I 8
 — aus Wollstoffen, Samt, Seide, Tüllen, Kunstseide, Velour-Transparent oder anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Gruppen der Damen- und Mädchenkleidung fallen — B III 2
 Kleiderbänder, bunte, kunstseidene — P 7
 Kleiderborden, baumwollene — P 8
 Kleiderborden, gestickt und gewebt (Trachtenborden), aus Baumwolle und Zellwolle — P 8
 Kleiderfransen, kunstseidene — P 7
 Kleiderleinen, einfarbig — N III 1 a
 Kleiderleinen, gemustert — N III 1 b
 Kleiderpaspel aus Baumwolle oder Zellwolle — P 8
 Kleiderpaspel, kunstseidene — P 7
 Kleiderschärpen, kunstseidene — P 7 oder P 10, je nach Material
 Kleiderschotten — N I 1 a oder b oder N III 1 b, je nach Material
 Kleiderschürzen, geknöpft — E VIII 5, 6, 7
 Kleidertülle N II 5
 Klein-Kinderwaschanzüge, auch gewebt — F V 20
 Klötzel-Leinen — N V
 Knabenanzüge, dreiteilige, mit zwei Hosen (Basisgröße 7) — A VIII 2
 Knabenanzüge, zweiteilige, mit kurzer Hose (Basisgröße 0) — A VIII 1
 Knabenbadehosen, siehe Badehosen
 Knabencheviotmäntel, halbschwere — A II 4

Knaben-Gabardinenmäntel — A II 3
 Knabengummimäntel, siehe Gummimäntel
 Knabengummipelerinen, siehe Gummipelerinen
 Knabenhemden, auch gewebt — G I 1
 Knabenhosen aller Art (Basisgröße 0) — A VIII 6
 Knabenhosenträger — G III
 Knabensporthemden, auch gewebt — G I 1
 Knabenstrachenhosen aus Velveton — D 12
 Knaben- und Herrenjanker — D 15
 Knabenkleidung, soweit nicht besonders aufgeführt — A IX
 Knabenkniehosen (alle Formen, Baumwolle, Kunstseide, Zellwolle) — F IV 23 a
 Knabenkniehosen (alle Formen, Wolle, Halbwole, Normaltrikot) — F IV 23 b
 Knabenlederjacken, siehe Lederjacken
 Knabenlederwesten, siehe Lederwesten
 Knabenlodenmantel, siehe Lodenmantel
 Knabenmäntel — A VIII 5
 Knabepopelinemäntel, siehe Popelinemäntel
 Knaben-Sommeranzüge (Trägerhose und Bluse) — A VIII 1
 Knabensommermäntel, siehe Sommermäntel
 Knabensportanzüge, zweiteilige, mit Knickerbocker — A VIII 3
 Knabensportanzug, siehe auch Sportanzug
 Knabensporthosen, siehe Sporthosen
 Knabensportjacken, siehe Sportjacken
 Knabensweateranzüge (Baumwolle) — F V 19 a
 Knabensweateranzüge (Wolle, Wolle plattiert) — F V 19 b
 Knabensweaterhosen — F V 17
 Knaben-Unterhosen, siehe Unterhosen
 Knaben-Unterziehhöschchen, siehe Unterziehhöschchen
 Knaben-Waschanzüge, siehe Waschanzüge
 Knaben-Waschblusen, siehe Waschblusen
 Knaben-Waschhosen, siehe Waschhosen
 Knickerbocker, siehe zweiteilige Knabensportanzüge mit Knickerbocker
 Kniehosen für Herren, siehe Herrenkniehosen
 Kniehosen für Knaben, siehe Knabenkniehosen
 Kniehosen (Webstoffe) — G I 6
 Kniestrümpfe (Kinder-, Baumwolle, Zellwolle) — F I 6 a
 — (Kinder-, Wolle, auch plattiert, und Mouliné) — F I 6 b
 Kniewärmer, gestrickt — F VI 1
 Knöpfe — s. S. 242
 Kochhauben — E XVI
 Kokosborde — L V
 Kokosfußmatten — L I 8

Kokosläufer, Basisbreite 67 bis 70 Zentimeter — L I 6
 Kokos- und Bastteppiche — L I 2
 Kombinationen (Motorradkombinationen, Jacke und Hose) — D 14
 Kommandoflaggen (Partei) — C II 19
 Kommunionkränze — E VI
 Kommunion-Schultertücher, gewebt — B XI
 Kompletmäntel aus gewebten Stoffen — B I 3
 Konfirmandenhüte, siehe Herrenwollhüte
 Kopfbänder, bunte — K 3
 Kopftücher — K 3
 Kordel für Kleider, wollene und baumwollene — P 8
 Kordel, kunstseidene, seidene und halbseidene — P 7
 Korsetts und Hüfthalter (aus gewebtem Stoff mit Schnürung) — H 2
 Korsetts und Hüfthalter (mit und ohne Gummi) und Gummischlüpfer — H 3
 Korsettwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt — H 8
 Kostüme (Backfisch-, mit und ohne Pelzbesatz, aus gewebten Stoffen) — B VI
 Kostüme (Damen-, mit und ohne Pelzbesatz, aus gewebten Stoffen) — B VI
 Kostüme (Baumwolle, gestrickt) — F V 1 a
 Kostüme (Kunstseide und Zellwolle, gestrickt) — F V 1 c
 Kostüme (Wolle, Halbwole, gestrickt) — F V 1 b
 Kostüme (Wollstoffe) — N I 2 a
 Kouverts für Kinderwagen — M XI
 Kräuselbänder — L V
 Kraftfahrüberanzüge (Partei) — C II 7
 Kragen (halbsteife) — G I 3
 Kragenbeutel aus Spinnstoffen — G XV
 Kragen-Klappchen — G I 5
 Kragen, Stehumlege — G I 5
 Kragen (steife) — G I 4
 Kragenkordeln — C I 23
 Kragenlitzen (Wehrmacht) — C I 29
 Kragenplatten (Wehrmacht) — C I 28
 Kragenspiegel (Arbeitsdienst) — C I 26
 — (Bahn- und Postschutz) — C I 20
 — (Reichsbahn) — C I 24
 — (Wehrmachtteile) — C I 27
 — (Zollbeamte) — C I 22
 Krawatten, fertige — G II 3
 — Frack- — G II 2
 Krawatten (Langbinder) — G II 1
 Krawatten (Schleifenbinder) — G II 2
 Krawatten, Smoking- — G II 2
 Krepp-Georgette — N II 1 oder 2
 Kretonne, siehe Dekorationsstoffe
 Krimmer — N II 3 c
 Krimmerhandschuhe für Kinder — F II 2
 Krimmerkragen — G XV
 Krimmermuffs — G XV

Krimmerstreifen für Besätze — N II 3 c
 Kristallzwirn — P 18
 Küchenhandtücher (gezeichnet. Handarbeit) — O A I 4
 Kunstleder — N V
 Kunstseidene Stoffe (gemustert) — N II 2 b
 Kunstseidene Stoffe (glatt, einfarbig) — N II 2 a
 Kunstseidensamte — N II 3 c
 Kurzwaren aus Spinnstoffen, soweit nicht besonders aufgeführt — P 38

Lagenwatte — P 38
Lagermäntel — A VI
Lahnband (gold und silber, Weihnachtsbänder) — P 7
Laken, Frottier- — E IX 5
Laméstoffe — N II
Lammfellimitation — N II 3 c
Lammfellpullover (Babyartikel) — F VIII 2
Lampelzimitation — N II 3 c
Lampenschirme — Sp.Ges.
Lampenschirmseide — N II 1
Landhausgardinen — L II 6
Langbinder (Krawatten) — G II 1
Lange Unterhosen aus gewebten Stoffen — E XVI
Läufer (handgearbeitete, Basisbreite 67 bis 70 Zentimeter) — L I 7
 — siehe auch Bouclé-, Haargarn-, Kokos-, Bast- und Plüschläufer
 — siehe Teppiche, Plüschteppiche
Laufgürtel — P 38
Lavable, gemustert — N II 1 b oder 2 b
Lederhosen — A IV 4
Lederhosen für Knaben — A VIII 6
Lederjacken (Herren- und Knaben-) — A IV 4
 — (Damen-) — B X
Lederkleidung (Herren-), siehe Ledermäntel, Lederjacken, Lederwesten usw. — A IV 4
 — (Damen-), siehe Lederjacken, Ledermäntel, Lederwesten — B X
Ledermäntel (Herren-) — A IV 4
 — (Damen-) — B X
Ledertuche — N V
Lederwesten (Herren- und Knaben-) — A IV 4
 — (Damen-) — B X
Lederolmäntel — A II 7
Lederolmäntel für Knaben — A VIII 5
Leibbinden (gestrickt, Baumwolle, mit Rauhfutter) — F VI 2 b
 — (gestrickt, aus Wolle, Zellwolle, Naturseide) — F VI 2 a
Leibbinden (sog. Korsettbinden), auch medizinische, mit und ohne Verschnürung — H 3

Leibchen (Kinder-), siehe Kinderleibchen
Leinen siehe Dekorationsstoff
Leinen-Nähzwirne in Rollen und Lagen — P 19
Leinenjoppen für Knaben — A IX
Leinensakko — A IV 2
Leinenzwirne — P 18
Liegestuhlsegel (Streckesselstoff) — Sp.Ges.
Linoleum — vorgeschriebene Verkaufspreise
Litzenspiegel — C I 25
Livreanzüge aller Art — A VI
Lodenjoppen für Knaben — A IX
Lodenjoppen, siehe Winterlodenjoppen und Sommerlodenjoppen aller Art
Lodenkotzen — A II 6
Lodenkotzen für Knaben — A VIII 5
Lodenmäntel für Knaben — A VIII 5
Lodenmantel (Herren- und Knaben-) — A II 6
Lodenstoffe (Damen-) für ländliche Trachten und Berufskleidung — N I 2 b
Lodenstoffe (Buckskin, Tirteys und sonstige Halbtuche), siehe Herrenstoffe (Wollstoffe) für ländliche Trachten und Berufskleidung — N I 2 b
Lodenwetterumhänge — A II 6
Lodenwetterumhänge für Knaben — A VIII 5
Lofelr (bayer. Art) — D 18
Luftzugverschießer — P 38
Lungenschützer (gestrickt) — F VI 4

Madras, siehe Gardinenstoffe
Mädchenblusen aus gewebten Stoffen — B VII
Mädchenhosenröcke, siehe Hosenröcke
Mädchenkleider (Länge 56 bis 110 Zentimeter, aus gewebten Stoffen) — B II
Mädchenkleider (lange Form, gestrickt und gewirkt, aus allen Rohstoffen) — F V 14
Mädchenkleider (Hängerform, gestrickt und gewirkt, aus allen Rohstoffen) — F V 13
Mädchenkleidung (Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport- und Wanderkleidung) — B III 1
Mädchenmäntel (Länge 56 bis 110 cm, aus gewebten Stoffen) — B II
Mädchenröcke, siehe Röcke
Mädchen-Skikleidung, siehe Skikleidung
Mädchensportjacken, siehe Sportjacken
Mädchenstrandkleidung, siehe Strandkleidung
Mädchen-Unterziehhöschchen, siehe Unterziehhöschchen
Mädchen-Westen, siehe Westen
Männerhemden (Futtertrikot) — F IV 10
Manchestersamt (Arbeiterkleidung) — N II 3 b

Markisenfransen — L V
 Markisenstoffe — L II 5
 Marquissette, siehe Gardinenstoffe
 Maschinenstopfgarne, farbig — P 20
 Matratzen (dreiteilig, mit Keil) — M I a
 — (Kinder-), siehe Kindermatratzen — M I b
 Matratzendrelle — N V
 Matratzenradl — N V
 Matratzenschoner — M III
 Matratzenstoffe — N V
 Matrosenkragen — E IV 2
 Mattkrepp, gemustert — N II 1 b oder 2 b
 Maurersocken — A VI
 Mechanikerkittel — A VI
 Metallkordel — P 7
 Metallstickereien — N III 2
 Meterware — N V
 Milanaise — N III 1
 Militärfllanelle, siehe auch Schlosserfllanelle — N IV 3
 Möbelborde — L V
 Möbelfransen — L V
 Möbelquasten — L V
 Möbelschnüre — L V
 Möbelstoffe, soweit nicht besonders aufgeführt — L VI
 Molton — N III 1
 Molton für Wickeltücher — N III 1
 Molton-Tischunterlagen — E XI 4
 Morgenmäntel (Herren) — G XIII
 Morgenröcke (Damen-, aus gewebten Stoffen) — B IV
 Morgenröcke (Damen-, alle Formen, aus allen Rohstoffen, gestrickt) — F V 9
 Morgenröcke, siehe auch Herrenmorgenröcke — B IV
 Morgenrockstoffe, gesteppte — N I, II oder III, je nach Material
 Motorradfahrerschutdecken — D 27
 Motorradhose — D 14
 Motorradkombinationen (Jacke und Hose) — D 14
 Mosettig-Verband — N V
 Muffler (gestrickt, aus allen Rohstoffen) — F V 25
 Mulle, siehe Gardinenstoffe
 Mundtücher/Servietten (Baumwolle) — E XII
 Mundtücher (Servietten) — Halbleinen — E XII 2
 Mundtücher, Servietten (Reinleinen) — E XII 3
 Mütze und Schal, siehe Schal oder Mütze (Damen- und Herren-)
 Mützen (Kinder-), siehe Kindermützen — (Damen-, gestrickt)
 — (NSDAP u. Gliederungen d. NSDAP) — C II 16
 — (Herren-) blaue Schirmmützen u. blaue Skimützen — J VIII 3

— siehe auch Sportmützen
 — siehe auch Kindermützen und Berufsmützen
 — siehe auch Uniformmützen
 — siehe auch Herrensportmützen
 Mützenabzeichen (Partei) — C II 15
 Mützenkordeln — C I 33

Nabelbändchen — H 8
 Nabelwickel — H 8
 Nachthemd (Damen-, aus gewebten Stoffen, Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide) — E I 3
 Nachthemd (Kinder-, aus gewebten Stoffen, Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide) — E II 3
 Nachthemd (Damen-, Baumwolle, Wolle, Vigogne, Zellwolle, gewirkt) — F IV 7 a
 Nachthemd (Damen-, Seide, Kunstseide, gewirkt) — F IV 7 b
 Nachthemd (Herren-, Baumwolle, Wolle, Vigogne, Zellwolle, gewirkt) — F IV 7 a
 Nachthemd (Herren-, Seide, Kunstseide, gewirkt) — F IV 7 b
 Nachthemd (Herren-, Trikotagen) — (Herren-) — F IV 15
 — (Kinder-), siehe Kindernachthemden
 Nackenschutz usw. — F VI 4
 Nadeln — s. S. 242
 Nähgarne, einfarbig — P 15
 Nähgarne, mehrfarbig — P 15
 Nähseide, weiß — P 21
 Nähseide, farbig — P 21
 Nähtäschchen mit Leinenzwirn, Baumwollstopfgarn, Nähfaden, Wäschekнопfe usw. — P 38
 Nähzöpfe, einfarbig — P 22
 Nähzöpfe, mehrfarbig — P 22.
 Nahtband — P 6
 Nesselhosen — A VI
 Netzjacken, siehe Unterjacken für Herren
 Netztücher — E X
 Nierenschützer (gestrickt) — F VI 3
 Normaltrikot (Burschen) — F IV 10

Oberhemden (1 Kragen, gewebte Stoffe) — G I 1
 Oberhemden mit zwei Kragen — G I 1
 Oberhemden ohne Kragen — G I 1
 Oberhemdenstoffe — N IV 2
 Oberröcke (Damen-, aus allen Rohstoffen, gestrickt) — F V 7
 Oeltuch-Kapuzen — J X
 Oeltuchmäntel — A II 7
 Oeltuchpelerinen — A II 7
 Ohrenklappen — Sp.Ges.
 Ohrenschützer (gestrickt, aus allen Rohstoffen) — F V 25
 Olympiajäckchen — D 6
 Opal — N III 2
 Organdys — N III 2

Orientteppiche, Sonderregelung durch die zuständige Reichsstelle
 Ornamente, kunstseidene — P 7

Panama, schwarz, für Frauenschürzen — NV
 Panama, weiß, für Frauenblusen — N III 1 a
 Panamahüte — J VII
 Parteamtliche Bekleidungsgegenstände, siehe Dienst- — C II
 Partiehaarahüte — J II 1
 Partiewollhüte — J I 1
 Pelze — s. S. 243
 Perlgarne, einfarbig — P 28
 Perlgarne, mehrfarbig — P 28
 Pilots — N I 3 b
 Plachensegel, wasserdichte — Sp.Ges.
 Plachen, wasserdichte, und wasserdichte Pferddecken Sp.Ges.
 Plüschbettumrandungen, siehe Plüschteppiche
 Plüsche, je Meter — N II 3 c
 — (Möbelstoffe, Mokette, Mohaire, Epinglés), je Meter — L III 2
 Plüschkragen — G XV
 Plüschläufer und handgearbeitete Läufer (Basisbreite 67 bis 70 cm je Stück — L I 7
 Plüschstreifen für Besätze — N II 3 c
 Plüschteppiche, je Quadratmeter — L I 3
 Plumeau-Bezüge, siehe Fußkissen-Bezüge
 Poliertücher — E X
 Poloblusen (Kinder-), siehe Kinderpoloblusen
 Polohemden (Kinder-, gestrickt), siehe Kinderpoloblusen
 Polohemden mit halbem oder kurzem Aermel, gewebt — G I 1
 Polohemden mit halbem oder kurzem Aermel, gewirkt — F III 2 a
 Polohemden mit langem Aermel, gewebt — G I 1
 Polohemden mit langem Aermel, gewirkt — F IV 10
 Polojacken, siehe Sportjacken
 Pompons, kunstseidene und seidene, mit und ohne Schnüre — P 7
 Pompons, mit und ohne Schnüre, aus Baumwolle und Zellwolle — P 8
 Popeline für Oberhemden und Schlafanzüge — N IV 2
 Popelinemäntel (Herren- und Knaben-) — A II 5
 Portepees (Feuerwehr) — C I 30
 Portepees (Jäger) — C I 31
 Portepees (Offiziere) — C I 32
 Posamenten, kunstseidene — P 7
 Prießnitz-Packungen aus Rohseide und Wollfries zur Krankenbehandlung — F IX

Pullmannkappen, Skikappen, gewirkte Sportmützen — D 16
 Pullover (Damen-, ärmellos und mit viertellangen Aermeln, aus allen Rohstoffen) — F V 3
 Pullover (Damen- mit ganzen Aermeln aus allen Rohstoffen) — F V 4
 Pullover (Herren-, ärmellos, aus allen Rohstoffen) — F V 11
 Pullover (Herren-, mit und ohne Kragen, aus allen Rohstoffen) — F V 11
 Pulswärmer (gestrickt, aus allen Rohstoffen) — F V 25
 Puppenwagenrüschen — E IV 1
 Puppenwagendecken — M XI
 Puppenwagenmatratzen — M XI
 Puppenwagenfußsäcke — M XI
 Pyjamaflanell — N III 1
 Pyjamas (Herren-) — G I 2

Quasten aus Wolle und Zellwolle für Lampenschirme, Kinderwagen usw. — P 8
 Quasten, kunstseidene — P 7

Raffgardinen — L II 6
 Rangabzeichen (Jäger) — C I 34
 Rangabzeichen (sonstige Uniformtrager) — C I 35
 Rasiertücher — E X
 Ratiné-Jäckchen für Babys — F VIII 2
 Reformkissen aller Art — M XI
 Reformunterbetten — M II
 Regattastoff für Männerarbeitsblusen — N III 1
 Reihgarne — P 16
 Reinigungsdochte — Sp.Ges.
 Reisedecken — G XIV
 Rheumaärmel, gestrickt — F VI 5
 Ringband — L V
 Ripsband, kunstseidenes und seidenes — P 7
 Ripse
 — siehe auch Dekorationsstoffe
 Rockbaumwolle — P 29
 Röcke (Damen- und Mädchen-), aus gewebten Stoffen — B VIII
 — siehe auch Dienstströcke
 — siehe auch BDM-, JM-
 Rockkomplets, Backfisch-, mit und ohne Pelzbesatz, aus gewebten Stoffen — B VI
 — Damen- mit und ohne Pelzbesatz, aus gewebten Stoffen — B VI
 Rodelanzüge — D 9
 Rodelanzüge (gestrickt, mehrteilig aus Wolle) — F V 21
 Rohkretonnes — N IV 1
 Rohleinen — N V
 Rohleinandrell — N V
 Rohnessel — N IV 1

Rollenwatte — Sp.Ges.
 Rollenzwirne, einfarbig — P 19
 Rollenzwirne, mehrfarbig — P 19
 Rolladengurte, Deckengurte — P 36
 Rollostoffe (siehe unter Rouleaustoffe)
 Rolltücher, fertige — E XI 4
 Roßhaarborde — P 38
 Roßhaareinziehsocken — D 18
 Roßhaarsocken — F I 8 a
 Rouleaustoffe (Köper, Fischleinen, Schwedenstreifen) — L II 5
 Rückenreiber — E X
 Rucksacksegel — Sp.Ges.
 Rüschen — E IV 1 u. Sp.Ges. (S. 242)
 Rüschenkränzchen für Kinder, fertige Rüschen aller Art — E IV 1 je Meter = je Stück
 Rucksäcke, siehe auch Jagd- und Skirucksäcke — D 20

Säcke, siehe Wäschesäcke und Schlafsäcke
 Saisonhüte, modische, siehe Herrensommerhüte
 Sakkoanzüge aller Art — A I 1
 Sakkos, auch Sportsakkos — A I 4
 Samtbänder, alle — P 7
 Samtschals — G VII oder G VIII, je nach Material
 Samtspiegel — C I 39
 Satins (Streifen-, über 90 cm breit) — N IV 2 b
 Satins für Steppdecken — N V
 Schal und Mütze (Damen- und Herren-, auch mehrteilig, gestrickt, aus allen Rohstoffen) — F V 26 b
 Schal und Mütze (Kinder-, auch mehrteilig, gestrickt, aus allen Rohstoffen) — F V 26 a
 Schals (Damen- und Herren-, gestrickt, aus allen Rohstoffen) — F V 24 b
 Schals (Kinder-, gestrickt, aus allen Rohstoffen)
 Scheuertücher — Sp.Ges.
 Schirme s. S. 243
 Schirmmützen, siehe Mützen
 Schlafanzug (Damen-, aus gewebten Stoffen, Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseiden) — E I 6
 Schlafanzug (Damen-, Baumwolle, Wolle, Vigogne, Zellwolle, gewirkt) — F IV 7 a
 Schlafanzug (Damen-, Seide, Kunstseide, gewirkt) — F IV 7 b
 Schlafanzug (Herren-) — G I 2
 Schlafanzug (Herren-, gewirkt, Baumwolle, Wolle, Vigogne, Zellwolle) — F IV 7 a
 Schlafanzug (Herren-, gewirkt, Seide, Kunstseide) — F IV 7 b
 Schlafanzug (Kinder-, aus gewebten Stoffen, Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide) — E II 5

Schlafanzug (Kinder-, einteilig, siehe Kinderschlafanzüge
 — (Kinder-, zweiteilig), siehe Kinderschlafanzüge, zweiteilig
 Schlafdecken, baumwollene — M IV
 Schlafdecken, kamelhaarfarbige — M V
 Schlafsäcke — D 25
 Schlauchbinden (Meterware) — H 8
 Schleier (Braut-) — E V
 Schleifen für Blusen, Kleider und Haarkunstseidene und seidene — P 7 oder P 10, je nach Material
 Schleifenbinder (Krawatten) — G II 2
 Schleudergardinenkordel — L V
 Schlosserflanelle, siehe auch Militärflanelle — N IV 3
 Schlüpfer (Damen-, aus gewebten Stoffen, Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide) — E I 2
 Schlüpfer (Damen-, gestrickt und gewirkt, Baumwolle, Zellwolle, Seide, Kunstseide) je Stück — F IV 2 a
 — (Damen-, Wolle, Wollgemisch und Normaltrikot) je Stück — F IV 2 b
 — (Kinder-, aus gewebten Stoffen, Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide) je Stück — E II 2
 — (Kinder-) siehe Kinderschlüpfer
 Schlupfhosen — Sporthosen (Slip) (Herren-, mit und ohne Gummi, Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide) je Stück — F IV 13
 — (Herren-), siehe Unterhosen f. Herren
 Schneiderzeug — N III
 Schnittdecken, ungarniert (Handarbeiten, je Stück — O A I 1
 Schnürbänder (andere als Schuhriemen) — P 12
 Schnüre = Umrandungsschnüre (Partei), je Stück — C II 14
 Schrägstreifen aus Baumwolle oder Zellwolle — P 8
 Schrägstreifen, kunstseidene und seidene — P 7
 Schürzen, schwarze — E VIII 2
 Schürzen (Zier-) — E VIII 2
 Schürzen (Träger-, Jumperform) — E VIII 3
 Schürzen (Träger-, Jumperform, extra weit) — E VIII 4
 Schürzen (Träger-, kleine Wiener Form) — E VIII 2
 Schürzen (Wickel-, halblange Ärmel) — E VIII 6
 Schürzen (Wickel-, lange Ärmel) — E VIII 7
 Schürzen (Wickel-, ohne Ärmel) — E VIII 5
 Schürzen, siehe Trägerschürzen, Wickelschürzen, Zierschürzen
 Schürzenbesätze, weiß und farbig — P 8

Schürzencretonne — N III 1 a oder b
 Schützer (gestrickt, aus allen Rohstoffen) — F V 25
 Schuhmacherschürzen — A VI
 Schuhriemen — P 37
 Schultertücher, gewebt — B XI
 Schultertücher, gewirkt und gestrickt handgearbeitete O III) — F IX
 Schwalbennester — C I 38
 Schwesternhauben — E XVI
 Schwesternkittelschürzen — E VIII 5, 6, 7
 Schwesterträgerschürzen — E VIII 3
 Schwimmkissen — D 27
 Sealskine — N II 3 c
 Seekadettenanzüge (Basisgröße 0) — A VIII 4
 Seidenbatist — N III 2
 Seidendecken, gezeichnete (Handarbeiten, Voile, Batist Kunstseide) — O A I 9
 Seidenhüte — J V
 Seidensamte — N II 3 c
 Seidenstoffe, einfarbige, gemusterte, wie z. B. Cloqué, Tayé usw. — N II 1 b oder II 2 b
 Seidenstoffe (reinseidene und halbseidene, einfarbig glatt) — N II 1 a
 Seidenstoffe (reinseidene und halbseidene, gemustert) — N II 1 b
 Seiflappen — E X
 Seiftücher — E X
 Serge — N III 1
 Servierhauben — E XVI
 Servierkleider, schwarze — E VIII 1
 Servietten (Mundtücher, Baumwolle) — E XII 1
 Servietten (Mundtücher, Halbleinen) — E XII 2
 Servietten (Mundtücher, Reinleinen) — E XII 3
 Serviteurs — G I 1
 Shorts für Damen — B VIII
 Shorts für Herren — D 12
 Skianzüge — D 10
 Skifäustel aus Leder oder Pelzwerk mit Strickansatz — D 17
 Skiflanelle — N III 1
 Skigamaschen — D 19
 Skihemden — D 3
 Skihosen — D 11
 Skikappen, Pullmannkappen, gewirkte Sportmützen — D 16
 Skikleidung, modische (Damen- und Mädchen-) und ähnliches, aus gewebten Stoffen — B IX
 Skimützen, siehe Mützen
 Skirucksäcke — D 21
 Skisöckchen (Damen-, Kinder-, Baumwolle, Zellwolle) — F I 7 a
 — aus Wolle, auch plattiert — F I 7 b
 Skisteigfelle aus Gurtband und Plüsch — D 27

Skistiefel-Abschlußmanschetten a. Gummigewebe — D 19
 Ski- und Jagdrucksäcke — D 21
 Ski- und Sporthandschuhe (Wolle mit und ohne Lederbesatz, aus Segeltuch mit und ohne Lederbesatz) — D 17
 Slip. (Herrenschlupfhosen), siehe Unterhosen für Herren
 Slipper (Herren-), siehe Pullover, ärmellos — F V 10
 — (Kinder-, Pullover, ärmellos), siehe Kinderpullover — F V 15
 Smoking — A I 5
 — -Krawatten — G II 2
 Socken, siehe auch Sportsocken
 Sockenhalter — G IV
 Sommerjoppen aller Art — A IV 2
 Sommermäntel für Knaben — A VIII 5
 Sonnenhöschen aus Kretonne und Baumwollstoffen — E II 2
 Sommerwaschzwirn — N I 3 b
 Soutanellen — A IX
 Spagatgurte — P 36
 Spenzer, fertige (Handarbeiten) — O A I 8
 Spenzer, gezeichnete (Handarbeiten) — O A II 4
 Spezialgarne für Durchnähmaschinen — P 15
 Spiegel (Samtspiegel) — C I 39
 Spielzeug — s. S. 242
 Spielanzüge, gestrickte, für Kinder — F V 20
 Spielanzüge, gestrickt (Baumwolle) — F V 20 a
 Spielanzüge, gestrickt (Wolle, Wolle plattiert, Wollmouliné) — F V 20 b
 Spitzenschoner (Baumwolle, Zellwolle) — F I 9
 Spitzenstoffe — N II 4
 Spitzen aus Kunstseide — N II 4
 Spitzen aus Wolle, Baumwolle und Zellwolle (nicht Spitzenstoff, da unter N II 4) — P 8
 Spitzen, kunstseidene und seidene (nicht Spitzenstoff, da unter N II 4) — P 7
 Sportanzüge, dreiteilige (zwei Hosen) — A I 3
 Sportanzüge, vierteilige, sind zu kalkulieren nach A I 3
 Sportanzüge, zweiteilige — A I 2
 Sportanzüge, zweiteilige, siehe auch Knabensportanzüge — A VIII 1
 Sportanzug, zweiteiliger, für Knaben, mit kurzer Hose — A VIII 3
 Sportartikel aus Spinnstoffen, soweit nicht besonders aufgeführt — D 27
 Sportflanelle — N III 1
 Sportgarne, einfarbig, meliert — P 29
 Sportgürtel — G VI
 Sporthemden (gewebte Stoffe) — G I 1
 Sporthemden, siehe Hemden

Sporthosen (Herren-, gewirkt Baumwolle, Zellwolle) — F III 1 a
 — Knaben-, gewirkt (Baumwolle, Zellwolle) — F III 1 b
 — Herren- (Slip), siehe Unterhosen für Herren
 — (Turnhosen, Fußballhosen usw. aus Webstoffen) — D 5
 Sportjacken, auch Polo- (Damen- und Herren-, Baumwolle, Zellwolle), halblange Ärmel und ärmellos — F III 2 a
 — (Mädchen- und Knaben-, Baumwolle, Zellwolle), halblange Ärmel und ärmellos — F III 2 b
 — (Turnjacken) — D 6
 Sportkleider, siehe Damenkleidung, Backfischkleidung, aus gewebten Stoffen
 Sportstümpfe für Kinder — F I 6
 Sportstutzen für Kinder — F I 6
 Sportstutzer für Knaben — A VIII 5
 Sport- und Skihandschuhe (Wolle, mit und ohne Lederbesatz, aus Segeltuch, mit und ohne Lederbesatz) — D 17
 Sport- und Trachtenkleidung, modische, Trachtenjacken aus gewebtem Stoff — D 12
 — Haus-, Garten-, Dirndl- und Wanderkleidung, siehe Damen- und Mädchenkleidung
 Sportmützen, gewirkte, Pullmannkappen, Skikappen — J VIII 1
 Sportsakkos, siehe Sakkos
 Sportsocken, Sportstrümpfe, Stutzen — D 18
 Sportstrümpfe, siehe Sportsocken
 Sportstutzen (Herren-) — F I 4
 Sportstutzer (Herren- und Knaben-) — A II 2
 Sportwagenaufgaben — M XI
 Spültücher — E X
 Startkappen — D 27
 Startnummern — D 27
 Staubtücher — Sp.Ges.
 Stehumlegkragen — G I 5
 Steppdecken (fertig) — M VII
 Steppdeckenbrokate — N V
 Steppfutter — N V
 Sterbehemden — E IV 3
 Sternzwirn — P 17
 Stickereistoffe und ähnliches — N III 2
 Stickgarn, einfarbig — P 27
 Stickgarn, mehrfarbig — P 27
 Stickseide, einfarbig weiß — P 23
 Stickseide, bunte — P 23
 Stirnbänder, kunstseidene — P 7 oder P 10, je nach Material
 Stoffe (Meterware), soweit nicht besonders aufgeführt — N V
 Stoffgamaschen (Herren-) — G XII
 Stoffeinkaufstaschen — Sp.Ges.

Stopfwiste: Wolle, Baumwolle, einfarbig, bis 4 Knäuel oder Kärtchen; über 4 Knäuel oder Kärtchen — P 34
 — mehrfarbig, bis 4 Knäuel oder Kärtchen, über 4 Knäuel oder Kärtchen — P 34
 Kunstseidene Stopfwiste — P 34
 Stores, einzelne fertige — L II 2
 Stores-Meterware und Stores — L II 2
 Straffaleine-Sakko — A I 4
 Strampelanzüge (gestrickt, gewirkt, Baumwolle, Zellwolle), je Dutzend — F VIII 5 a
 — gestrickt, gewirkt, handgehäkelt, Wolle, Wollmouliné, je Dutzend — F VIII 5 b
 Strampelhöschen (gestrickt, gewirkt, handgehäkelt, Baumwolle, Zellwolle), je Dutzend — F VIII 4 a
 — gestrickt, gewirkt, Wolle und Wollmouliné, je Dutzend — F VIII 4 b
 Strandhosen, kurze — F VII 3 b
 Strandhosen, lange — F VII 3 a
 Strand- und Waschhüte (Damen- und Kinder-) — K 1
 Strandkleidung (Damen- und Mädchen-, modische, a. gewebten Stoffen) — B IX
 Strandoberteile (gestrickt) — F VII 4
 Streifensatins, siehe Satins — N IV 2 b
 Strickansätze aus Wolle für Skihosen — F IV 19
 Strickgarne, einfarbig — P 27
 — meliert — P 27
 Strickhandschuhe für Damen, Herren und Kinder — F II
 Strickkleider, siehe Damenkleider und Kostüme
 Strickwaren, soweit nicht besonders aufgeführt — F IX
 Strickwesten (Herren-, jeder Art, aus allen Rohstoffen) — F V 12
 Strickwolle — P 29
 Strohsäcke — M XI
 Strümpfe (Damen-, Baumwolle, Zellwolle) — F I 1 a
 Strümpfe (Damen-, Kunstseide, auch plattiert) — F I 1 b
 — (Damen-, Naturseide) — F I 1 d
 — (Damen-, Wolle, auch plattiert) — F I 1 c
 — (Kinder-, lang, Baumwolle, Zellwolle) — F I 5 a
 — (Kinder-, lang, Wolle, auch plattiert) — F I 5 b
 — siehe Sportsocken
 Strumpfhaltergürtel — H 6
 Strumpfhaltergürtel bis 29 cm Seitenhöhe — H 6
 Strumpfhalter, siehe Damenstrumpfhalter
 Stutzen, siehe Sportsocken
 Südwest- aus Oeltuch — J X

- Sweaterhosen, siehe Knabensweaterhosen — F V 17
- Sweateranzüge, Knaben-, siehe Knabensweateranzüge
- Tafeltücher, weiß (Baumwolle) — E XI 1
- Tafeltücher, weiß (Halbleinen) — E XI 2
- Tafeltücher, weiß (Reinleinen) — E XI 3
- Taffetbänder — P 10
- Taghemden (Damen-, aus gewebten Stoffen, Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide) — E I 1
- Taghemden (Kinder-, aus gewebten Stoffen, Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide) — E II 1
- Talare — A IX
- Taschen, s. auch Fahrradtaschen — D 23
- Taschenfutter — N III 1
- Taschentücher (Damen) — E XIV
- siehe auch Herrentaschentücher
- Taschentuchbehälter — P 38
- Taufgarnituren, auch gewebt — F VIII 6
- Taufkleider, auch gewebt — F VIII 6
- Tennishemden — D 2
- Tennishosen — A III 1
- Tennisschlägerhüllen — D 27
- Tennissöckchen (Damen- und Kinder-, Baumwolle, Zellwolle) — F I 7 a
- Wolle, auch plattiert) — F I 7 b
- Teppichband — L V
- Teppichborde — L V
- Teppiche (Bouclé, und Haargarnteppiche und Bouclébettumrandungen) — L I 1
- (handgearbeitete) — L I 1
- Teppiche (Haarvelour) — L I 3
- Teppiche — handgearbeitete — L I 3
- Teppiche, soweit nicht besonders aufgeführt — siehe auch Bouclé-, Haargarn-, Kokos-, Bast- u. Plüschteppiche — L VI
- Teppichfransen — L V
- Teppichgarne — P 29
- Teppichunterlagen — L VI, soweit nicht seitens der Fabriken genehmigte Verkaufspreise festgesetzt sind
- Textilabzeichen (Partei) — C II 13
- Textiles Zubehör — L V
- Tiroler- oder Wanderhosen aus Chromspalt- oder Wildleder — A.IV 4
- Tischdecken — L IV
- Tischdecken (bunt aller Art, auch Kaffeedecken) — E XIII
- Tischdecken, garniert (Handarbeit) — O A I 2
- Tischdecken, garniert — E XIII
- Tischdecken-Meterware — N IV 2
- Tischgedecke, bunt, aller Art — E XIII
- Tischgedecke, weiß, aus Kunstseide und Zellwolle — E XI 1
- Tischlerschürzen — A VI
- Tischtücher, weiß (Baumwolle) — E XI 1
- Tischtücher, weiß (Halbleinen) — E XI 2
- Tischtücher, weiß (Reinleinen) — E XI
- Tischunterlagen — N V
- Tischunterlagen, Molton — E XI 4
- Tischzeug, reinleinen — N IV 2
- Toilett- Kamm- und Taschentuch-Ett. aus Kunstseide — G XV
- Topfhandschuhe — E X
- Topflappen — E X
- Trachtenborden — P 7 bis P 10
- Trachtenhosenträger — G III
- Trachtenjacken, modische Trachten- und Sportkleidung (aus gewebtem Stoff) — D 12
- Trachtenjäckchen (alle Formen, aus allen Rohstoffen, gestrickt und gewirkt) — F V 5
- Trachtenschürzen — E VIII 2
- Trachtenschürzen — D 13
- Trachten- und Sportkleidung, modische, Trachtenjacken (aus gewebtem Stoff) — D 12
- Trägerband aus Baumwolle oder Zellwolle, am Stück und abgepaßt — P 8
- Trägerband, kunstseidenes, am Stück und abgepaßt — P 7
- Trägerhöschen, gestrickt, für Kinder — F V 18
- Trägerhöschen (Kinder-, feine Wolle) — F V 18
- Trägerröcke (Kinder-) — F V 13
- Trägerschürzen (Jumperform) — E VIII 3
- Trägerschürzen (Jumperform, extra weit) — E VIII 4
- Trägerschürzen (kleine Wiener Form) — E VIII 2
- Träger- und Spielhosen aus gewebten Stoffen — A VIII 6
- Trainingsanzüge — D 8
- Trainingshosen — D 8
- Trainingsjacken — D 8
- Trauerflore — P 38
- Trauerschleier, abgepaßt — E V
- Tressen (Uniformausstattung) — C I 37
- Tressen, kunstseidene, seidene und sonstige — P 7
- Trikotgamaschenhosen — D 27
- Trikotstoffe vom Stück (Baumwolle, Normaltrikot, Halbwole, Wolle, Kunstseide) — F IV 20
- Troddeln aller Art — C I 36
- Tücher (Bade) — E IX 6
- siehe auch Fanfarentücher
- siehe auch Dreiecktücher und Vierecktücher
- Tüllbettdecken — M XI
- Tülle aus Seide oder Baumwolle — N II 5
- Tülle, siehe Gardinestoffe
- Turnhemden — D 1
- Turnhosen, siehe Sporthosen
- Turnjacken (Sportjacken) — D 6
- Turn- und Gymnastikanzüge — D 7

Ueberlaken, ohne Knopflöcher, auch bestickte — M X 3
Uhrenband, kunstseidenes — P 7
Umhänge, siehe Dienstumhänge
Umrandungsschnüre (Partei) — C II 14
Umschlagtücher, gewebt — B XI
Umschlagtücher, gewirkt und gestrickt (handgearbeitete O III) — F IX
Uniformausstattungsgegenstände, sonstige (Spinnstoffe und verwandte Stoffe, leonische Artikel) — C I 40
Uniformmützen, außer Parteimützen — J VIII 4
 — siehe auch Mützen für die NSDAP. und deren Gliederungen
Uniformstücke und ganze Uniformen (Partei), soweit nicht besonders aufgeführt — C III
Unterhosen (Herren-, Kniehosen, Baumwolle, Zellwolle) — F IV 12 a
Unterhosen (Herren-, Kniehosen, Kunstseide und Kunstseide plattiert) — F IV 12 c
Unterhosen (Herren-, Kniehosen, Wolle, Halbwohle, Normaltrikot) — F IV 12 b
Unterhosen (Herren-, lang und dreiviertelang, Baumwolle, Zellwolle) — F IV 14 a
Unterhosen (Herren-, lang und dreiviertelang, Wolle, Halbwohle, Normaltrikot) — F IV 14 b
Unterkleider (Kinder-), siehe Kinderunterkleider
Unterhosen (Knaben-), siehe Knabenkniehosen
Unterjacken und Netzjacken (Herren-, Baumwolle, Zellwolle, Trikotagen) — F IV 9 a
Unterjacken und Netzjacken (Herren-, Kunstseide, Trikotagen) — F IV 9 c
 — und Netzjacken (Herren-, Wolle, Halbwohle, Normaltrikot) — F IV 9 b
 — und Unterhosen (Herren-, modische Herrengarnituren, Baumwolle, Kunstseide, Zellwolle) — F IV 16 a
 — und Unterhosen (Herren-, modische Herrengarnituren, Wolle, Halbwohle) — F IV 16 b
Unterjacken (Damen-, Baumwolle, Zellwolle, Wolle Halbwohle, Trikotagen) — F IV 6 a
Unterjacken (Damen-, Kunstseide, Trikotagen) — F IV 6 b
Unterkleid (Damen-), aus gewebten Stoffen (Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide) — E I 5
Unterkleid (Kinder-) aus gewebten Stoffen (Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide) — E II 4
Unterkleid, Schläpfer und Hemd — F IV 25

Unterlagen (Erstlingsartikel) — E III 2
Untertaillen (Damen-, Baumwolle, Trikotagen) — F IV 5 a
Untertaillen (Damen-, Kunstseide, Zellwolle, Seide, Trikotagen) — F IV 5 c
Untertaillen (Damen-, Wolle, Halbwohle, Normaltrikot, Trikotagen) — F IV 5 b
Unterzeuge (Damen-, Naturseide) — F IV 17
 — (Herren-, Naturseide) — F IV 17
Unterziehhöschchen für Damen — F IV 2
Unterziehhöschchen für Herren — F IV 12
Unterziehhöschchen für Knaben — F IV 23
Unterziehhöschchen für Mädchen — F IV 22
Velvets, siehe Dekorationsstoff
Verdichtungsschnur — L V
Verdunkelungsstoff (Körper, Fischleinen, Schwedenstreifen) — L II 5
Vereinsabzeichen — D 27
Verschnürungen für Kleider, wollene und baumwollene — P 8
Verschnürungen, kunstseidene und seidene — P 7
Verschnürungen (Pyjama), kunstseidene — P 7
Verschnürungen (Rauchjacken), kunstseidene — P 7
Vierecktücher (Herren-, Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide) — G IX 1
 — (Wolle, Seide) — G IX 2
Vigogne — P 29 oder P 25, je nach Material
Voile, siehe Gardinenstoffe
Voll-Voile — N III 1
Vorhemden — G I 1
Wachsbarchent (Wachstuche) — N V
Wachstuchtaschen — Sp.Ges.
Wachstuche — N V
Wachstuch-Tischdecken — N V
Wäschebänder — P 11
Wäschebesätze, weiß und farbig — P 8
Wäschebuchstaben — P 8
Wäschegarnituren für Damen, soweit Einzelpreis der Stücke dieser Garnitur nicht zu ermitteln ist — E I 2
Wäschegarnituren für Damen: Unterkleid, Hemd und Schläpfer — F IV 6
Wäschegarnituren für Kinder, Hemd und Schläpfer — F IV 21
Wäschegarnituren für Kinder, Unterkleid und Schläpfer — F IV 25
Wäschekнопfe m. Stoff überzogen — P 14
Wäschekunstseide, einfarbig — N III 1 a
Wäschekunstseide, gemustert — N III 1 b
Wäscheplatten — P 38
Wäschesäcke — D 24
Wäschespitzen aller Art — P 8
Wäschestickereien und Einsätze — P 8

Wäschestoffe für Leib-, Bett- und Haushaltwäsche, bis 90 Zentimeter breit (Hemdentuche, Handtuchdrell, Finettes u. ä.) — N IV 2 a
 — für Leib-, Bett- und Haushaltwäsche, über 90 Zentimeter breit (Streifensatins, Damaste, Bettwäschestoffe) — N IV 2 b
 Waffelbettdecken — M XI
 Wagendecken und -kissen — M XI
 Wagendecken, seidene — M XI
 Wandbehänge — L VI
 Wanderkleider, siehe Damenkleidung, Backfischkleidung
 Wander-, Haus-, Garten-, Dirndl- und Sportkleidung, siehe Damen- und Mädchenkleidung
 Wandertaschen und Brotbeutel — D 22
 Wandschoner, siehe Küchenhandtücher, gezeichnete (Handarbeiten) — O A I 4
 Wandschoner — L VI
 Warpschürzen = Scheuerschürzen — E VIII 4
 Waschanzüge (Knaben-, Basisgröße 0) — A VIII 7 b
 Waschblusen (Knaben-, Basisgröße 0) — A VIII 7 a
 Waschhandschuhe — E X
 Washhosen (Knaben-, Basisgröße 0) — A VIII 7 a
 Wäschstoffe (zellwollene und baumwollene, einfarbig — N III 1 a
 — baumwollene u. zellwollene, gemustert) N III 1 b
 Wasch- und Strandhüte (Damen- und Kinder-) — K 1
 Wasserdichte Plachensegel — Sp.Ges.
 Watteline — N V
 Wattierleinen — N III 1
 Weißwaren, sonstige modische — E IV 2, je Meter = je Stück
 Weißwaren — E IV 2
 Westen (Arbeits-, Herren- und Damen-) — siehe Arbeitswesten
 — siehe auch BDM-
 — (Damen- und Mädchen-), aus gewebten Stoffen
 — für Gesellschaftskleidung — G XV

Wickelbänder, gestrickt, Baumwolle — FIX
 Wickelschürzen (halblange Aermel — E VIII 6
 — (lange Aermel) — E VIII 7
 — (ohne Aermel) — E VIII 5
 Wickeltuch — E III 3
 Wimpel, siehe auch Fahrzeugwimpel
 Windblusen, auch Anorak — D 4
 Windelhöschen, nicht aus Gummi — F VIII 4
 Windelmull (Meterware) — N IV 2
 Windeln — E III 1
 Windjacken — A IV 3
 Windjacken für Knaben — A IX
 Winterlodenjoppen — A IV 1
 Wintermäntel (Herren-) — A II 1
 Wintermäntel für Knaben — A VIII 5
 Wirkwaren, soweit nicht besonders aufgeführt — FIX
 Wollbänder — P 8
 Wolldecken — M V
 Wolldecken, kamelhaargemischte — M V
 Wollflanell — N I 1
 Wollfries — N V
 Wollgarne, einfarbig, meliert — P 99
 Wollplaids — G XIV
 Wollstrickgarne, einfarbig, meliert — P 30
 Zackenlitze, baumwollene — P 8
 Zackenlitzen, kunstseidene — P 7
 Zanella — N III 1
 Zellwollgarne, einfarbig, mehrfarbig — P 31
 Zelte — D 26
 Zephir für Oberhemden und Schlafanzüge — N IV 2
 Zierdecken aller Art, auch maschinengearbeitet — O III
 Zierschürzen, Trägerschürzen, kleine Wiener Form — E VIII 2
 Ziertücher für Damen — E XIV
 Zipfelmützen — K 3
 Zubehör, textiles — L V
 Zwirnknöpfe — P 14
 Zwischenfutter — N III 1

5. Wann müssen die Höchstpreise unterschritten werden?

Zu dieser Frage nimmt der Preisbildungskommissar in einem allgemeinen Erlaß zur Kriegswirtschaftsverordnung vom 6. 11. 40 wie folgt Stellung:

§ 22 der Kriegswirtschaftsverordnung bestimmt, daß Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Wirtschaft gebildet werden müssen. Nach dieser Vorschrift, dem Preisgrundgesetz des Krieges, hat jeder Wirtschaftler die gesetzliche Pflicht, sein Preisgebaren von sich aus mit der durch den Krieg für die Gesamtheit des deutschen Volkes geschaffenen Lage in Einklang zu bringen und zu halten; er hat fortlaufend und in jedem Einzelfall zu prüfen, nicht nur, ob seine Preisstellung den erlassenen Preisregelungen entspricht, sondern darüber hinaus ferner, ob der nach diesen Vorschriften gebildete Preis angesichts der Pflichten, die der Krieg jedem einzelnen auferlegt, gerechtfertigt ist. Auf Einzelinteressen kann keine Rücksicht genommen werden. § 22 RWD. ist nicht nur ein Programmsatz, er enthält vielmehr unmittelbar verpflichtendes Recht. Er verbietet — mit der schwereren Folge der Strafbarkeit für jeden Fall der Zuwiderhandlung — nicht nur jede Preisforderung, die nach den im nationalsozialistischen Volksbewußtsein verankerten Anschauungen als unanständig empfunden wird, sondern jeden unter Kriegsverhältnissen zu hohen Preis schlechthin. Dieses Volksbewußtsein findet seinen Ausdruck in dem Wort des Führers, daß niemand am Kriege verdienen soll, wenn der Soldat an der Front kämpft, und daß derjenige sich den Tod hole, der glaubt, sich in diesen Monaten oder Jahren bereichern zu können.

Die Vorschrift des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung gilt als Grundregel der Preisbildung neben allen sonstigen Preisvorschriften. Das kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß sie neben einer lückenlosen Preisregelung erlassen worden ist. Selbstverständlich greift sie aber nur insoweit in andere Preisvorschriften ein, als diese nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach als Sonderregelungen entgegenstehen; sie ist also nur in dem Umfang anwendbar, als die übrigen Preisvorschriften einen Spielraum lassen für Preisbildung nach oben oder unten. Festpreise bleiben daher von § 22 RWD. unberührt, während Mindestpreise nicht unterschritten werden dürfen. Die nach den einzelnen Preisvorschriften höchstzulässigen Preise (Textilhandelspreise!) müssen dagegen unterschritten werden, falls die Grundsätze der RWD. es erfordern. Höchstpreise dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage so schlecht ist, daß ohne Berechnung des Höchstpreises ein angemessener Gewinn nicht erzielt werden kann. Betriebe mit günstiger Kostenlage müssen mindestens so weit unter den Höchstpreisen bleiben, daß ihr Gewinn nicht den Gewinn normaler Zeiten überschreitet. Im übrigen sind Höchstpreise und Handelsspannen stets auf ihre Berechtigung im Einzelfall zu prüfen.

B. Sonderbestimmungen und Ergänzungen zur Preisbildungsverordnung

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in mehreren Runderlassen und Anweisungen an die Organisationen Einzelfragen, die sich aus der Ber-

ordnung vom 17. September 1939 ergeben, geregelt. Vom Textileinzelhandel sind im wesentlichen folgende Ausführungen zu beachten:

1. Der tatsächliche Einkaufspreis

(Rderl. 100/39 v. 4. 10. 39.)

Tatsächlicher Einkaufspreis im Sinne der Vorschriften ist der Netto-Einkaufspreis. Nachlässe, Rabatte, Umsatzvergütungen und sonstige Vergütungen auf den Rechnungspreis sowie die aus den Lieferungsbedingungen sich ergebenden Preisvorteile sind von den in den Rechnungen der Lieferer angegebenen Preisen abzusetzen, sofern dies durch den Lieferer nicht bereits geschehen ist. Versicherungs- und Transportspesen, Frachten sowie Verpackungskosten sind auszuscheiden, falls diese im Einkaufspreis enthalten sein sollten. Werden Nachlässe, Rabatte oder Umsatzvergütungen erst am Schlusse des Kalenderjahres oder zu einem Zeitabschnitt innerhalb eines Rechnungszeitraums nachträglich gewährt, so ist bis auf weiteres von den Rabatten, Nachlässen und Umsatzbonus auszugehen, die dem Handelsunternehmen für vergleichbare Waren und Warenmengen im letzten Jahre bzw. dem letztbekannten Abrechnungszeitraum gewährt worden sind. Skonti für vorzeitige Zahlung und Vorzinsen verbleiben den Handelsunternehmen als Entgelt für die vorzeitige Zahlung und sind daher vom Einkaufspreis nicht abzusetzen.

2. Barzahlungsnachlaß

(Rderl. 100/39 v. 4. 10. 39 u. 130 v. 18. 12. 39.)

Barzahlungsnachlässe jeder Art müssen von den Handelsunternehmen den Käufern weiter gewährt werden, wenn zur Gewährung dieser Rabatte auf Grund vertraglicher Abreden eine Verpflichtung besteht. Eine Veränderung der Abreden zum Nachteil des Abnehmers ist nur mit Genehmigung des Preisbildungskommissars zulässig.

Zu den Bestrebungen, sich der bisher gewährten Barrückvergütungen oder Rabattmarkenausgabe auf alle mögliche Art zu entziehen, weist der Preisbildungskommissar darauf hin, daß die Handelsaufschläge der Verordnung vom 17. 9. 1939 lediglich Höchstaufschläge darstellen, die jederzeit unterschritten werden können. Eine Unterschreitung soll sogar erfolgen, wenn ein Handelsunternehmen auf Grund seines Umsatzes und seiner besonders gelagerten Verhältnisse zu Verkaufspreisen kommen würde, die gesamtwirtschaftlich nicht vertretbar wären. Jeder Versuch, die Gewährung von Barzahlungsnachlässen einzuschränken, muß als eine Umgehung der Grundsätze der Verordnung vom 17. 9. 1939 angesehen werden.

3. Groß- und Einzelhandel in einem Unternehmen

(Rderl. 130/39 v. 18. 12. 39 und 94/40 v. 11. 7. 40.)

Zur Klarstellung weist der Reichspreiskommissar darauf hin, daß Handelsunternehmen, die neben dem Verkauf im Einzelhandel an letzte Verbraucher

auch Großhandelsgeschäfte betreiben, bei der Bildung der zulässigen Verkaufspreise im Einzelhandel **nicht** berechtigt sind, vorab einen Großhandelsaufschlag zu berechnen.

Ergänzend hierzu sagt der Reichspreiskommissar in seinem Runderlaß Nr. 94/40 in den Erläuterungen zur **Großhandelspreisverordnung**:

„Für den Anwendungsbereich der Verordnung ist entscheidend, ob ein Verkauf von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren **in der Großhandelsstufe** an Wiederverkäufer, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher und behördliche Großverbraucher vorliegt oder nicht. Dies muß nach Prüfung aller Umstände **von Fall zu Fall** entschieden werden.

Auf Verkäufe von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren im Einzelhandel an Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher oder behördliche Großverbraucher sind die Vorschriften nicht anzuwenden.“

Einzelhandelsbetriebe, die auch an Wiederverkäufer und Weiterverarbeiter verkaufen, aber keine eigentliche getrennte Großhandelsabteilung unterhalten, vielmehr an die vorerwähnten Abnehmer zu Detailpreisen unter Einräumung des ortsüblichen Wiederverkäufer- und Weiterverarbeiterrabattes verkaufen, dürfen also nach der Einzelhandelspreisverordnung vom 17. 9. 1939 weiter kalkulieren. Diese verpflichtet sie in ihrem § 3 dazu, die Wiederverkäufer- und Weiterverarbeiterrabatte im Sinne des Rabattgesetzes unverändert weiter zu gewähren.

Bestanden dagegen bisher zwei voneinander getrennte Abteilungen und erfolgte der Verkauf beispielsweise an Wiederverkäufer, Weiterverarbeiter oder Großverbraucher von der Großhandelsabteilung, also in der Großhandelsstufe, dann ist die Berechnung nach der Großhandelspreisverordnung vorzunehmen; erfolgt der Verkauf an die eigene Einzelhandelsabteilung, dann kann ein Großhandelsaufschlag nur dann vorweg berechnet werden, wenn er bisher schon berechnet wurde. Es trifft ja dann in diesem Falle der einleitende Satz, der nur von Großhandelsgeschäften im Einzelhandel spricht, nicht zu. Das sind allerdings die seltenen Fälle. Im allgemeinen wird vom Einzelhandel in der Einzelhandelsstufe an Großverbraucher, Weiterverarbeiter usw. verkauft.

4. Einschaltung mehrerer Einzelhandelsbetriebe

(Rderl. 130/39 v. 18. 12. 39.)

Schalten sich aus besonderen Gründen beim Verkauf an den letzten Verbraucher mehrere Einzelhändler ein, so dürfen sie zusammen nicht mehr als den höchstzulässigen Handelsaufschlag fordern.

5. Teilzahlungsverkäufe

(Schnellbriefe vom 15. 10. 1939 u. v. 16. 5. 1940 an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.)

Wird beim Abschluß eines Kaufvertrages zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart, daß der Kaufpreis in Raten (Teilzahlung) bezahlt wird

so dürfen vom Tage der Lieferung*) auf die Verkaufspreise, die nach der Verordnung über Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (siehe Seite 107 ff.) oder die Verkaufspreise, die auf Grund besonderer Anordnungen der Preisbildungsstellen zulässig sind, höchstens folgende Teilzahlungszuschläge berechnet werden:

Bei einem Verkaufspreis

über	bis	Zuschlag
	50 RM	50 Rpfr. je Monat
50	100 RM	0,8 v. H. je Monat berechnet vom Verkaufspreis nach Abzug der Anzahlung
100	200 RM	0,7 v. H. dgl.
200	400 RM	0,6 v. H. dgl.
400		0,5 v. H. dgl.

Werden die Teilzahlungsbeträge durch besondere Beauftragte des Handelsunternehmens beim Käufer mit dessen Zustimmung abgeholt, so darf für den jeweiligen Teilzahlungsbetrag eine Inkassogebühr von 3 v. H. berechnet werden. Der Käufer ist vor Abschluß des Kaufvertrages auf die Erhebung der Inkassogebühr besonders hinzuweisen.

Diese Genehmigung gilt nicht für den sogenannten unorganisierten Borg

Klärung einiger Zweifelsfragen:

1. Nach dem Wortlaut des Erlasses dürfen die darin aufgeführten Teilzahlungszuschläge nur „je Monat“ berechnet werden. Davon, daß ein angefangener Monat einem vollen Monat gleichzustellen ist, ist in dem Erlaß nichts gesagt. Alsdann kann aber die Berechtigung zur Berechnung der Teilzahlungszuschläge jeweils nur nach Ablauf eines vollen Monats für diesen Monat bestehen.

2. Bei vorzeitiger Zahlung des Restkaufpreises sind dem Käufer Teilzahlungszuschläge, die ihm im voraus für den gesamten Teilzahlungszeitraum berechnet worden sind, zurückzuerstatten, soweit sie infolge der vorzeitigen Zahlung nicht verwirkt worden sind. Sind jedoch dem Verkäufer durch die Abwicklung des Teilzahlungsverkaufs außergewöhnlich hohe Kosten entstanden die erheblich höher sind als der zulässige Teilzahlungszuschlag und die Inkassogebühr, so kann der Verkäufer mit dem Käufer eine abweichende Vereinbarung über die Nichtrückvergütung der Teilzahlungszuschläge zum Zwecke der Abgeltung dieser Kosten treffen.

3. Bei verspäteter, d. h. nach den im Teilzahlungsvertrag vorgesehenen Terminen erfolgender Zahlung dürfen zusätzliche Verzugszinsen, jedoch nur in der gesetzlichen Höhe, berechnet werden.

*) Ursprünglich bestand eine 30-Tage-Frist; sie ist nunmehr für alle nach dem 1. 11. 40 neu abgeschlossenen Teilzahlungsverkäufe aufgehoben.

6. Mengenrabatte beim Verkauf an öffentliche Bedarfsträger und Großverbraucher

(Erlaß vom 14. März 1940 an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.)

Nach der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 müssen Handelsunternehmen beim Verkauf größerer Mengen Spinnstoffe und Spinnstoffwaren an öffentliche Bedarfsträger und an Großverbraucher Mengen- und Sondernachlässe gemäß § 3 der vorgenannten Verordnung gewähren, wenn solche Nachlässe bereits vor Inkrafttreten der Verordnung gewährt worden sind. Handelsunternehmen, die bisher in größeren Mengen nicht verkauft oder bei solchen Verkäufen bisher keine Nachlässe gewährt haben, macht der Preisbildungskommissar gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 17. September 1939 zur Pflicht, die nach der Anlage zu dieser Verordnung vorgesehenen Höchstspannen **angemessen** zu kürzen.

7. Die Mischpreisbildung

(Kommentar Dr. Pollak beim R. f. Pr.)

Nur Preise für Waren gleicher Art und Güte dürfen zur Mischpreisbildung herangezogen werden, nicht Waren verschiedener Art und Güte.

Über die Mischpreisbildung muß eine besondere Berechnung vorgenommen werden. Die Aufzeichnung über die Berechnung sowie die Berechnungsunterlagen müssen sorgfältig aufbewahrt werden, weil sonst der Beweis für die Zulässigkeit des Mischpreises nicht geführt werden kann. Der Mischpreis muß unter Berücksichtigung der Mengen aus den Verkaufspreisen gebildet werden.

Beispiel:	Verkaufspreis	Verkaufswert
	RM	RM
100 m Stoff Qualität A	10,—	= 1000,—
20 m Stoff Qualität A	15,—	= 300,—
10 m Stoff Qualität A	18,—	= 180,—
130 m Stoff Qualität A		= 1480,—
1 m Stoff Qualität A		= 11.38

Der Mischpreis ist also 11.38 RM.

Die Mischpreisbildung bezweckt, Waren, die sonst zu verschiedenen Preisen verkauft werden müßten, für einen Verkauf zu einem einheitlichen Preise geeignet zu machen. Es müssen jeweils die gesamten Mengen der in Frage stehenden Waren gleicher Art und Güte zur Mischpreisbildung herangezogen und aus einer früheren Mischpreisbildung vorhandene Bestände bei einer neuen Mischpreisbildung zum Mischpreis vorgetragen werden. Waren, die zur Mischpreisbildung herangezogen werden sollen, müssen im Besitz des Einzelhändlers sein, weil sonst der zulässige Verkaufspreis zum Zeitpunkt der Mischpreisbildung nicht einwandfrei ermittelt werden kann.

Dazu gab der Reichskommissar für die Preisbildung im August 1940 folgendes bekannt:

Soweit Mischpreise gemäß § 5 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 gebildet werden, sehe ich die Bestimmung des § 8, Abs. 1 der Verordnung betreffend Preisvermerk auf der Einkaufsrechnung als erfüllt an, wenn auf der Einkaufsrechnung die Unterlagen über die Berechnung des Mischpreises so genau bezeichnet werden, daß sie jederzeit ohne Mühe beigezogen werden können. Auch für diesen Hinweis gilt § 8, Abs. 4 der Verordnung vom 17. September 1939.

8. Preisaufrundung

(Erl. v. 18. 11. 39 an die Fachgr. Bekleidungseinzelhandel.)

Pfennigbruchteile können, sofern der Verkaufspreis der Ware 10 Pfg. nicht übersteigt, auf den nächst höheren Pfennigbetrag aufgerundet werden (also beispielsweise 4,3 Pfg. auf 5 Pfg.). Für die Aufrundung von Pfennigbruchteilen bei Verkaufspreisen über 10 Pfg. bis RM 1.— gilt der Erlaß vom 19. Juli 1937. In diesem Erlaß heißt es, daß bei Preisen mit Bruchteilen von Pfennigen eine Abrundung des Pfennigbetrages nach oben dann erfolgen kann, wenn der Bruchteil $\frac{1}{2}$ Pfennig und mehr beträgt (also beispielsweise 15,4 Pfg. auf 15 Pfg. oder 70,6 Pfg. auf 71 Pfg.).

Die Aufrundung von Pfennigbruchteilen aller Spinnstoffwaren, deren Verkaufspreis über RM 1.— liegt, richtet sich nach § 4 der Verordnung vom 17. September 1939. (Seite 107 ff.)

9. Preisbildung für sogenannte Block-Einkäufe

(Rderl. 130/39 v. 18. 12. 39.)

Werden Spinnstoffwaren zu einem Gesamtpreis gekauft oder aus Wertsteigerungen erworben und ist der Preis der einzelnen Waren nicht feststellbar, so hat das Handelsunternehmen die einzelnen Waren besonders zu bewerten und die Bewertung unter Angabe der Menge der Preisüberwachungsstelle anzuzeigen. Die Bewertung der Waren darf den Gesamteinkaufspreis nicht übersteigen. Auf die so ermittelten Einkaufspreise der einzelnen Waren darf dann der zulässige Handelsaufschlag nach der Preisbildungsverordnung v. 17. 9. 39 errechnet werden.

10. Waren aus Räumungsverkäufen

(Rderl. 130/39 v. 18. 12. 39.)

Handelsbetriebe, die Spinnstoffwaren in Schluß- oder Räumungsverkäufen besonders billig eingekauft haben, sind nicht berechtigt, höhere als die zulässigen Handelsaufschläge zu berechnen. Ausnahmen können von den Preisbildungsstellen auf Antrag zugelassen werden.

11. Ausnahmegenehmigungen

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. September 1939 (Seite 130 ff.) können aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten Ausnahmen von der Preisbildungsvorschrift durch die Preisbildungsstellen genehmigt werden. Anträge sind an die zuständige Bezirksfachgruppe Bekleidung, Textil und Leder unter Beifügung der letzten Bilanzen usw. zu richten, die nach Prüfung und Ermittlung notwendiger Unterlagen den Antrag an die Preisbildungsstelle weiterreicht. Dabei werden die evtl. Gefährdung des Betriebes und die Vermögensverhältnisse des Inhabers geprüft. Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß nur in besonders gelagerten Fällen mit einer Genehmigung zu rechnen ist. Eine vorherige Besprechung mit dem zuständigen Bezirksfachgruppen-Geschäftsführer ist daher zu empfehlen.

Bei der Prüfung und der Entscheidung über Ausnahmeanträge, durch die eine Erhöhung der Preise erstrebt wird, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Rücksicht auf die Opfer, die heute weiten Teilen des deutschen Volkes zugemutet werden, sind Ausnahmen von den bestehenden Vorschriften nur in wirklich dringenden Fällen zuzulassen.

Ausnahmeanträgen von Kunstgewerbe- und Handarbeitsgeschäften, deren Wareneinkauf und Bedienung erhöhte Kosten bedingen, wird meistens entsprochen werden können, wie der Reichskommissar für die Preisbildung in seinem Erlaß vom 18. Dezember 1939 betont.

12. Zur Preisbildung des selbstherstellenden Einzelhandels*)

Die Preisbildung in Textilwareneinzelhandelsgeschäften für Waren, die im Betrieb selbst oder im Lohn hergestellt werden, ist zu vollziehen nach dem § 1 Abs. 2 der VO. vom 17. 9. 1939. An die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises im Sinne des § 1 Abs. 1 der VO. tritt der sogen. Herstellungspreis. Auf diesen Herstellungspreis, der also gleichbedeutend mit dem tatsächlichen Einkaufspreis ist, dürfen dann die in Frage kommenden Höchstaufschläge des Warenverzeichnisses zur VO. vom 17. 9. 1939 bzw. DurchführungsvO. vom 23. 12. 1940 aufgeschlagen werden.

Der Herstellungs- oder Anfertigungspreis setzt sich zusammen aus:

- a) dem Wert der tatsächlich verarbeiteten Werkstoffe einschließlich des Verarbeitungsverlustes, berechnet mit den tatsächlichen Einkaufspreisen dieser Werkstoffe;
- b) den nachweisbar entstandenen Kosten der Be- und Verarbeitung;
- c) dem im Jahre 1938 bei der gleichen oder einer vergleichbaren Ware überwiegend erzielten anteiligen Gewinnzuschlag.

*) Diese Vorschrift bezieht sich auf Einzelhandelsunternehmen, die Fertigware selbst herstellen oder im Lohn herstellen lassen. Für Betriebe des Schneidewerks, die also nur nebenher etwas Einzelhandel betreiben, gilt das Spinnstoffgesetz, wenn Kleidungsstücke aus Spinnstoffen hergestellt werden, die sich im Eigentum des Schneiders oder der Schneiderin befinden; die Stopperordnung, wenn der Schneider oder die Schneiderin die Zutaten liefern und der Kunde den Stoff.

Auf diesen Herstellungs- oder Anfertigungspreis, der gemäß a—c zustande kommt, ist dann der zulässige Höchstaufschlag gemäß der Warenliste zur W.D. vom 17. 9. 1939 aufzuschlagen. Der sich so ergebende Preis ist der Einzelhandelsverkaufspreis.

In einem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 13. 11. 1940 (IV—350—13 927) ist den Einzelhandelsfirmen die Verpflichtung auferlegt worden, bei der Errechnung der Herstellungs- oder Anfertigungspreise größte Sorgfalt zu beobachten. Bei der Ermittlung der zuständigen Preisbestandteile der Be- und Verarbeitung dürfen übertarifliche Löhne und Entgelte nicht berücksichtigt werden. Die sonstigen Kosten der Be- und Verarbeitung sind auf das gesamtwirtschaftlich vertretbare und unabweisbar notwendige Maß zu beschränken. Es wird außerdem in diesem Erlaß für den Einzelhandelsverkaufspreis, der gebildet ist für Waren, die im Betrieb selbst oder in Lohn hergestellt worden sind, eine Art Preisobergrenze vorgeschrieben insofern, als bestimmt wird, daß die Einzelhandelsverkaufspreise dieser Waren die Preise der Waren nicht übersteigen dürfen, die in der industriellen Erzeugung hergestellt sind.

Erfahrungsgemäß stößt die Ermittlung des anteiligen Gewinnzuschlags unter Zugrundelegung der Vergleichsziffern des Jahres 1939 im Sinne des § 1 Ziff. 2 der W.D. vom 17. 9. 1939 in vielen Fällen auf große Schwierigkeiten. Es ist deshalb bereits im Jahre 1939 mit dem Reichskommissar für die Preisbildung eine Hilfskonstruktion abgesprochen worden, die die Fachgruppe am 11. Oktober 1939 bekanntgegeben hat.

„Eine Sonderregelung für Ermittlung der Kalkulationsbasis ist für solche Unternehmungen getroffen, die Ware selbst herstellen. Sie dürfen die in der W.D. vom 17. 9. 1939 vorgeschriebenen prozentualen Aufschläge anstelle des ihnen fehlenden Einkaufspreises auf den Einstandspreis nehmen, der sich aus dem Einkaufspreis der tatsächlich verarbeiteten Wertstoffe einschl. des Bearbeitungsverlustes, ferner den nachweisbar entstandenen Kosten der Be- und Verarbeitung und dem im Jahre 1938 bei der gleichen oder einer vergleichbaren Ware überwiegend erzielten anteiligen Gewinnzuschlag ergibt. Dieser ist in vielen Fällen sehr schwer oder gar nicht zu ermitteln. Mit dem Preiskommissariat ist von uns deshalb abgesprochen worden, daß dann grundsätzlich so zu verfahren ist, daß der selbstherstellende Einzelhändler ermittelt, welchen Preis er für von ihm fertig bezogene Waren gleicher Art und Güte im Jahre 1938 überwiegend hat bezahlen müssen; dem hat er die im Jahre 1938 erwachsenen Gestehungskosten der vorerwähnten Art gegenüberzustellen. Die Differenz gilt als der von ihm erzielte anteilige Gewinnzuschlag.

Dieser Gewinnzuschlag darf nicht in Form von irgendwelchen Prozentsätzen der vorerwähnten Gestehungskosten berücksichtigt, sondern an diesen mit seinem absoluten Betrage hinten angehängt werden. Auf den auf diese Weise ermittelten Einstandspreis können sodann die prozentualen Einzelhandelsaufschläge nach Maßgabe der W.D. vom 17. 9. 1939 unter Berücksichtigung der W.D. vom 23. 12. 1940 beigelegten Übersicht genommen werden.

Ist ein Vergleich mit der im Jahre 1938 gekauften Fertigware fremden Ursprungs nicht möglich, so kann in Zweifelsfällen so verfahren werden, daß von den in 1939 überwiegend erzielten Verkaufspreisen selbst hergestellter Waren die prozentuale Gewinnspanne abgerechnet wird, die sich unter Berücksichtigung der nach der W.D. vom 17. 9. 1939 höchstzulässigen Kalkulations-

aufschläge ergibt. Der so gewonnene fiktive Herstellungspreis des Jahres 1938 ist zu kürzen um die in 1938 aufgewandten Einkaufspreise der tatsächlich verarbeiteten Werkstoffe einschließlich des Bearbeitungsverlustes und die nachweisbar entstandenen Kosten der Be- oder Verarbeitung. übrig bleibt sodann der anteilige Gewinnzuschlag.

Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Herstellung von Waren für das Lager des Handelsunternehmens, sondern auch für *M a ß a n f e r t i g u n g* durch Einzelhändler.

Im Hinblick auf die inzwischen in Kraft getretene Durchführungs-Verordnung des Herrn Reichskommissars vom 23. 12. 1940 zur *VO.* vom 17. 9. 1939 ist die Frage aufgetreten, ob es in diesem Falle einen Unterschied bei Ermittlung des Verkaufspreises ausmache, wenn die Ware vom Fabrikanten, vom Großhändler oder von einem Gemeinschaftseinkaufsunternehmen eingekauft worden ist. Diese Frage muß verneint werden. Die Stoffe und Zutaten können sowohl vom Großhändler als auch vom Fabrikanten usw. sein. Diese Tatsache spielt bei Ermittlung der Aufschlagspanne (die dann unter Umständen um ein weiteres $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{10}$ gekürzt werden müßte), keine Rolle, da nicht der eingekaufte Werkstoff wieder verkauft wird, sondern eine daraus hergestellte Fertigware anderer Art.

Kalkulationsbeispiel (Herrenmaßanzug):

1. Tatsächlich verarbeitete Werkstoffe		
a) 3,10 m Anzugstoff à RM 10.—	RM	31.—
b) Zutaten (Futter, Einlagestoff, Knöpfe und dergl.)	"	12.—
2. Fertigungslöhne	"	40.—
3. Verlust durch Verschnitt	"	1.50
4. Sonstige Kosten der Be- oder Verarbeitung (anteiligen Strom usw.)	"	1.50
5. Nachweisbarer anteiliger Gewinnzuschlag	"	4.—
6. Höchstzulässige Gewinnspanne lt. Abschnitt A I 1 gemäß <i>VO.</i> vom 23. 12. 1940 für Ortsklasse II = 45%	"	40.50
		RM 130.50
	Höchstzulässiger Verkaufspreis =	RM 130.50

13. Preisbildung der Kautschuffertigerzeugnisse

Durch Runderlaß Nr. 107/37 vom 31. Mai 1937 (III A 623 — 5) hat der Reichskommissar für die Preisbildung gewisse Preiserhöhungen für Kautschuffertigerzeugnisse genehmigt. In Ziffer 3 dieses Runderlasses wurde bestimmt, daß die unmittelbaren und mittelbaren Abnehmer der von obiger Anordnung betroffenen Herstellerbetriebe beim Weiterverkauf der ihnen mit einem Erhöhungszuschlag berechneten Ware den Erhöhungszuschlag nur in der gleichen absoluten Höhe weitergeben dürften, in welcher sie selbst belastet wurden. Es durften also bei der Weiterberechnung des Erhöhungszuschlages irgendwelche Aufschläge auf den Erhöhungszuschlag nicht genommen werden.

Es waren in der Praxis Zweifel entstanden, ob diese Bestimmungen auch dann Anwendung zu finden hat, wenn die Preisbildung sich vollzieht nach der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939.

Auf Anfrage der Fachgruppe hat der Reichskommissar für die Preisbildung durch Erlaß vom 6. Januar 1941 — (IV — 350 — 15 213) entschieden daß auch in diesem Falle tatsächlicher Einkaufspreis im Sinne der W.D. über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel der an den Verkäufer für die Ware gezahlte Preis abzüglich der etwa darin enthaltenen Bezugskosten, Nachlässe, Rabatte usw. ist. Es bildet also der Teuerungszuschlag für Kautschuffertigerzeugnisse einen Bestandteil des tatsächlichen Einkaufspreises auf den dann die höchstzulässigen Aufschläge aufgeschlagen werden dürfen.

C. Ausnahmen von der Preisbildungsverordnung

Mit der Preisbildungsverordnung vom 17. 9. 1939 erschöpfen sich leider die für den Textileinzelhandel zu beachtenden Bestimmungen nicht. Zahlreiche zum Sortiment des Textileinzelhandels gehörenden Waren sind nach anderen Vorschriften zu kalkulieren. Vor allem sind es die Preisstopverordnung, die Leder- und Möbelpreisverordnung, das alte Spinnstoffgesetz und verschiedene Spezialbestimmungen.

1. Sonstige Spinnstoffwaren

Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, welche in dem Warenverzeichnis der Verordnung vom 17. September 1939 nicht aufgeführt sind und auch keiner der in diesem Warenverzeichnis aufgeführten Waren bzw. Artikelgruppen zugerechnet werden können, sind nach den allgemeinen Preisvorschriften in der Spinnstoffwirtschaft zu kalkulieren. Besonders werden hiervor die Waren betroffen, die nach der Volksanschauung nicht als Spinnstoffe oder Spinnstoffwaren angesehen werden.

Für diese Artikel gelten folgende Preisvorschriften:
Spinnstoffgesetz vom 6. Dezember 1935.

Im § 17 des Spinnstoffgesetzes heißt es:

„(1) Es ist verboten, für rohe oder be- oder verarbeitete Spinnstoffe (§ 1), soweit sie nicht überwiegend von Papier oder Metallfäden hergestellt sind, im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als der Verkäufer in der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 bei Verkäufen, die nach Art, Güte und Menge vergleichbar sind, überwiegend erzielt hat.

(2) Liegen für einen Verkäufer vergleichbare Abschlüsse in der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 nicht vor, so darf der Preis denjenigen nicht überschreiten, der der Marktlage vom 21. März 1934 entspricht.

(3) Der nach Abs. 1 oder 2 höchstzulässige Preis darf um die Beträge überschritten werden,

- a) um die sich der tatsächliche Einkaufspreis der Rohstoffe, der Halb- oder Fertigwaren oder der Hilfsstoffe oder der Verarbeitungsverlust (Abfall) durch nicht zu vermeidende Umstände erhöht hat,
- b) um die sich unvermeidbar der Aufwand für Löhne und Unternehmerbeiträge zur Sozialversicherung erhöht hat,
- c) um welche die Kosten gestiegen sind, die zwangsläufig mit dem Einkaufspreis der Rohstoffe, der Halb- oder Fertigwaren oder mit dem Verkaufspreis steigen, sofern der Hundertsatz der Berechnung gegenüber dem in der Vergleichszeit (Abs. 1 und 2) nicht geändert wird.

Unkostenerhöhungen der genannten Art dürfen jedoch nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nicht durch Verminderung der Kostenteile ausgeglichen werden.

(4) Ist ein vergleichbarer Preis nicht zu ermitteln, so darf der Verkäufer keinen höheren Preis fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen lassen, als erforderlich ist, um die Selbstkosten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des Kapitals zu decken.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf rohe, be- oder verarbeitete Spinnstoffe, soweit sie der Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 unterliegen.“

Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Preisstopverordnung).

Die Preisstopverordnung verfügte ein Verbot jeder Preiserhöhung für Güter und Leistungen aller Art. Der Preisstopverordnung unterliegen auch die Preise, die auf Grund des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 gebildet waren. Der Stichtag für diese Waren im Sinne des Preisstops war der 30. November 1936. Es mußten also die am Stichtage, dem 30. November 1936, tatsächlich erzielten Preise ohne Erhöhungen beibehalten werden. Voraussetzung war naturgemäß, daß diese Preise des Stichtages einwandfrei nach den Vorschriften des Spinnstoffgesetzes errechnet waren.

Locherungserlaß Nr. 65/37 vom 12. März 1937.

Auf Grund dieses Runderlasses durften die Stoppreise (Stichtag 30. November 1936) um den Betrag überschritten werden, um den sich der tatsächliche Einkaufspreis der Rohstoffe, der Halb- und Fertigwaren und Hilfsstoffe und der Verarbeitungsverlust durch nicht zu vermeidende Umstände erhöht hatte.

Der Runderlaß 65/37 führte außerdem eine allgemeine Preisobergrenze ein. Die entsprechende Bestimmung dieses Runderlasses besagt:

In keinem Falle dürfen Verkaufspreise höher sein als erforderlich, um den betriebsnotwendigen Aufwand für Erzeugung und Vertrieb einschließlich einer angemessenen Abschreibung zu decken sowie einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

Folgende Artikel unterliegen den allgemeinen Preisvorschriften für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, sind also nicht nach der Verordnung vom 17. Sept. 1939 zu kalkulieren:

Ansteckblumen	Fußlaufbänder
Armtraggurte	Fertige Rüschen, abgepaßte modische
Aufnehmer	Weißwaren (Damentragen, Jabots,
Augenklappen	Kindertragen usw.)
Deckenwatte	Gesichtsschleier
Filzschuhe	Gobelins

Gummifegel (für Autoverdecke)	Protos-Wattescheiben für Milchfilter
Handtaschen aus Leinen, Kunstseide, Brotat	Regendecken für Radfahrer
Imkerhandschuhe	Reinigungsdochte
Imkerhauben	Reiserollen
Imkerhüte	Reisetaschen
Imkerkleier	Rollenwatte
Kinderschauleln	Rüschen-Kränzchen für Kinder
Kinderschulgürtel	Rucksackfegel
Kindertragfäße	Scheuertücher
Lagenwatte	Schwammbeutel
Lampenschirme	Spielwaren
Liegestuhlseffel (Streckseffelstoff)	Staubtücher
Mullbinden	Stoffeintaustaschen
Ölleinen	Textile Möbel
Ölseide	Wachstuchtaschen
Ölschläuche	Wäscheleinen
Ohrenklappen	Wasserdichte Plachen
Petit-point-Taschen	Wasserdichte Plachenfegel
	Wasserdichte Pferdedecken.

2. Markenartikel

(Rdrl. 100/39 v. 4. 10. 39.)

Die Preisvorschriften für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel finden keine Anwendung, wenn durch einen Verband oder anderen Zusammenschluß (Kartell) mit Einwilligung des Preiskommissars Preise festgesetzt oder empfohlen oder wenn von Herstellern oder Großhändlern (z. B. bei Markenartikeln) mit Einwilligung des Preiskommissars Kleinverkaufspreise festgesetzt worden sind, die eine höhere Handelsspanne enthalten. Dasselbe gilt, wenn eine Reichsstelle für bestimmte Waren Preise oder Handelsaufschläge für alle Stufen des Handels festgesetzt hat.

3. Spielzeug, Nadeln, Knöpfe, Schirme u. a

(Preisstopperordnung vom 26. November 1936.)

Kurzwaren wie Bänder, Kordel, Treffen, Schnüre, Knöpfe, Garne und dergleichen Artikel aus Textilien werden nach Abschnitt B. der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoff- und Spinnstoffwaren kalkuliert. Ausgenommen von dieser Regelung sind Artikel aus anderen Rohstoffen wie Nadeln, Haken, Metall-, Stein-, Horn- oder sonstige Knöpfe, Schnallen usw., aber auch Spielzeug aus Textilien. Für die Preisbildung dieser Artikel und alle sonstigen Waren, für die es Sonderregelungen nicht gibt, — wie Bettfedern¹⁾, Schirme, Pelze²⁾, Gummiunterlagen etc. — ist nach wie vor die Preisstopperordnung maßgebend, das heißt also, daß für sie keine höheren Preise

¹⁾ Bettfedern sind nach einer Mitteilung des Preisbildungskommissars vom 8. März 1941 nach der W.D. vom 17. 9. 1939 und der Durchführungsbestimmung vom 23. 12. 1940 wie folgt zu kalkulieren:

Bei einem tatsächlichen Einkaufspreis von:	In Ortsklasse I		In Ortsklasse II			
	%		%			
bis RM 3.50 je kg	35	28	31,5	37	29,6	33,3
über RM 3.50 bis RM 5.— je kg	43	34,4	38,7	45	36	40,5
über RM 5.— bis RM 7.— je kg	51	40,8	45,9	55	44	49,5
über RM 7.— bis RM 9.— je kg	59	47,2	53,1	63	50,4	56,7
über RM 9.— je kg	67	53,6	60,3	72	57,6	64,8

²⁾ Pelze unter Umständen auch nach der Auslandswarenpreisverordnung f. S. 246.

verlangt werden dürfen wie am Stichtag der Preisstopverordnung, am 17. Oktober 1936.

4. Polstermöbel

Mit Wirkung vom 3. 7. 1940 wurde eine neue Höchstspannenverordnung des Reichskommissars für die Preisbildung für den gesamten Möbeleinzelhandel in Kraft gesetzt. Bei der Bildung des Einzelhandelsverkaufspreises muß auf Grund dieser Verordnung zunächst grundsätzlich unterschieden werden zwischen

1. fertigen Polstermöbeln, also solchen, die mit Möbelstoffbezug eingekauft und insoweit unverändert an den Kunden des Einzelhandels verkauft werden,
2. nichtfertigen, also weißgepolstert eingekauften Polstermöbeln.

Im **ersteren Falle** (1.) ist die Kalkulation nach Warengruppe 7 der Anlage zur Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln vorzunehmen. Warengruppe 7 umfaßt Stühle, Sessel, Bänke, Tische, Kleinmöbel, Dielmöbel, Polstermöbel (Sessel und Liegen). Warengruppe 7 sieht ferner hinsichtlich der Aufschlagspanne folgende Staffelung vor:

Auf den Netto-Einkaufspreis dürfen Einzelhandelsverkaufsstellen, die im vorhergehenden Kalenderjahr **im Verkauf von Möbeln** (Also sonstige Textilwaren nicht mitrechnen!) an letzte Verbraucher steuerbare Umsätze bis insgesamt

RM 75 000.—	erzielt haben, einen Höchstaufschlag von 52 v. H.
bis RM 300 000.—	einen Höchstaufschlag von 55 v. H.
über RM 300 000.—	einen Höchstaufschlag von 60 v. H.

berechnen.

Einrichtungshäuser dürfen ohne Rücksicht auf die Umsatzhöhe einen Höchstaufschlag von 65% berechnen. Die ausdrückliche Anerkennung als Einrichtungshaus muß jedoch durch die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel bzw. Fachgruppe Raumgestaltung und Musik erfolgt sein. Andere Firmen als anerkannte Einrichtungshäuser können nicht in den Genuß dieser besonders günstigen Kalkulation kommen. Sie kommt also für Textilgeschäfte, die Polstermöbel nebenbei führen, nicht in Frage.

Es ist weiter **zu beachten**, daß die vorgenannten Aufschläge nur dann zur Anwendung kommen dürfen, wenn der Einzelhändler die in Frage stehenden Polstermöbel direkt vom Fabrikanten eingekauft hat. Erfolgte dagegen der **Bezug vom Großhändler**, so darf jeweils nur mit einem um 10% geringeren Aufschlag kalkuliert werden.

Beispiel: Der Textileinzelhändler X kann bei einem Möbelumsatz von RM 20 000.— Polstermöbel kalkulieren:

- a) Beim Direktbezug vom Fabrikanten mit einem Höchstaufschlag von 52%,
- b) beim Bezug vom Großhändler dagegen jedoch nur mit einem Höchstaufschlag von 42%.

Im **zweiten Falle** (2.) = **nicht fertige**) ist die Verkaufspreisberechnung des Einzelhandels wie folgt vorzunehmen:

Netto-Einkaufspreis des Weißpolstermöbels
 + Bearbeitungspreis (für das Beziehen des
 Polstermöbels)

= Zwischenpreis

+ zulässiger Handelsaufschlag lt. Warenguppe 7
 + zulässige Fracht- und Verpackungskosten

= zulässiger Verkaufspreis für die Preis-
 a u s z e i c h n u n g des Weißpolstermöbels

Tatsächlicher
 Einkaufspreis des
 Möbelbezugstoffes
 + zulässiger Handels-
 aufschlag lt. Textil-
 preisverordnung
 v. 17. Sept. 1939

= zulässiger Verkaufspreis für den Möbelbezugstoff

= zulässiger Verkaufspreis für das fertige Polster-
 möbel.

Die Handelsaufschläge dürfen nur auf den Netto-Einkaufspreis erhoben werden. Sämtliche Mengenrabatte sowie sonstigen Nachlässe, Fracht-, Verpackungs- und Zwischenlager-Kosten, Vertreter- und Verbandsprovisionen usw. müssen demnach zunächst von den Brutto-Rechnungsbeträgen abgesetzt werden. Lediglich der Skonto verbleibt dem Kaufmann. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß Holzvertenerungszuschläge ebenfalls, im Gegensatz zu früher, nicht abgezogen werden müssen, sondern in die Kalkulation einbezogen werden können.

5. Schuhwaren, Lederhandschuhe und -Gürtel Schuhe.

Am 1. November 1940 ist die Verordnung vom 17. 10. 1940 über die Preisgestaltung für Schuhwaren aller Art in Kraft getreten. Die Einzelhandelspreise für fertig eingekaufte Schuhwaren aus Leder oder Textilien sind zu bilden aus dem tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich bestimmter Handelsaufschläge.

Die Verordnung ist zu umfangreich, um sie im Wortlaut zu bringen.

Auch interessiert sie nur wenige Textileinzelhändler. Es sei deshalb auf das im Verlag Dr. Gabler-Wiesbaden erschienene Werkchen „Die Regelung der Warenabgabe, Wiederbeschaffung und Preisgestaltung im Schuh-Einzelhandel“ von Dr. M. Tripp verwiesen.

Lederhandschuhe.

Als höchstzulässige Verkaufspreise dürfen von dem Einzelhändler nach der Lederpreisverordnung nur die Preise genommen werden, die für nach Art, Güte und Menge vergleichbare Ware im Jahr 1934 durchschnittlich erzielt worden sind. Der Vergleichszeitraum ist also auf das ganze Jahr 1934 ausgedehnt.

Hat sich der jetzige Einkaufspreis bei der gleichen Ware gegenüber dem Vergleichszeitraum von 1934 erhöht, so darf dieser erhöhte Einkaufspreis bei Berechnung des Verkaufspreises durch sogenanntes Hintenanhängen berücksichtigt werden. Dabei darf aber auf keinen Fall die im Jahre 1934 für die gleiche Ware durchschnittlich erzielte absolute Handelsspanne überschritten werden.

Ledergürtel.

Infolge geänderter Herstellungsverfahren ist eine teilweise Verteuerung der Ledergürtel eingetreten, die sich bei der Erhebung eines prozentualen Aufschlages auf den jetzigen neuen Einkaufspreis des Handels zu Ungunsten des Verbrauchers auswirken und somit im Gegensatz zum Grundgedanken der Lederpreisverordnung bzw. des Preisstopgesetzes stehen würde. Bei Ledergürteln hat man deshalb die durchschnittliche prozentuale Verteuerung ermittelt. Diese Differenz gegenüber dem früheren Einkaufspreis wird als Handelsteuerungsabschlag bezeichnet, der vor der Ermittlung des Verkaufspreises von dem jetzigen Einkaufspreis abzusetzen ist. Der so festgestellte neue Betrag gilt als Ausgangspreis bei der Kalkulation der einzelnen Waren. Der absolute Betrag des sogenannten Handelsteuerungsabschlages wird nach Ermittlung des prozentualen Aufschlages gemeinsam mit diesem dem Ausgangspreis zugezählt, wodurch sich der tatsächlich gerechtfertigte Verkaufspreis ergibt.

Beispiel:

Jetziger Einkaufspreis für Herren-Boycalfgürtel pro Stück	RM 3.—
/. Handelsteuerungsabschlag = 11% (vgl. Liste unten)	„ —.33
<hr/>	
Ausgangspreis = Grundpreis 1935	RM 2.67
Absoluter Aufschlag für die gleiche Ware im Jahre 1934	„ 1.87
+ Handelsteuerungsabschlag	„ —.33
<hr/>	
Höchstzulässiger Verkaufspreis	RM 4.87
Abgerundet	RM 4.85

Die jeweils vom derzeitigen Einkaufspreis abzusetzenden Handelsteuerungsabschläge sind folgende:

Damengürtel. Lederforte:	v. h.
Boycalf	11,5
Juchtenalb	6
Kunstleder	6
Rappa	13
Schafleder (feine Pressung)	2
Schafleder (grobe Pressung)	13
Schafschafleder	5
Weißes Glacé-Schafleder	13
Belourschafleder	7
Glatt Vollschafleder	5
Wachstuch	4
Herrengürtel. Lederforte:	
Boycalf	11
Rindleder	11,5

6. Ausländische Waren (Teppiche u. a.)

Allgemeine Regelung

Die Preisbildung für ausländische Textilwaren beim Verkauf durch den Einzelhandel erfolgt auf Grund der Auslandswarenpreisverordnung vom 15. 7. 1937. Unter ausländischen Waren sind alle die zu verstehen, die in das deutsche Reichsgebiet eingeführt wurden und nach ihrer Einfuhr keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind. Erst mit dem Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung verlieren sie den Charakter als ausländische Waren und sind dann nach der Verordnung vom 17. 9. 1939 zu kalkulieren.

Nach der Auslandswarenpreisverordnung dürfen höchstens die Preise gefordert werden, die dem tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge entsprechen. (Als Kosten können alle Faktoren berücksichtigt werden, die beim Vertrieb der Waren entstehen, wie z. B. Personalkosten, Mietkosten, Licht, Heizung, Steuern, Versicherungen, Verpackungs- und Frachtkosten, Verkaufsprovisionen und dergl.). Dabei dürfen höchstens die absoluten Beträge eingesetzt werden, die im Kalenderjahr 1936 oder in dem zwischen 1. 7. 1936 und 30. 6. 1937 endenden Geschäftsjahr bei vergleichbaren Geschäften durchschnittlich berechnet worden sind. Es darf also immer nur der tatsächlich berechnete Kosten- und Gewinnaufschlag aus dem Jahre 1936 in seiner absoluten Höhe dem jeweils veränderten tatsächlichen Einkaufspreis zugeschlagen werden. (Anhängeverfahren.)

Ausländische Teppiche.

(Anordnung RP. 1 v. 9. 4. 40.)

Ausländische Teppiche im Sinne dieser Anordnung sind Teppiche, die außerhalb des Deutschen Reiches hergestellt sind. Als Teppiche gelten auch Brücken, Vorlagen, Verbinder, Galerien und sonstige verwandte Spinnstoff-erzeugnisse ohne Rücksicht auf Größe, Herstellungsweise, Musterung und Verwendungszweck.

Beim Verkauf ausländischer Teppiche an den letzten Verbraucher darf **der Handelsaufschlag höchstens 120 v. H.** auf den tatsächlichen Verkaufspreis des Einfuhrhändlers — ohne Zoll — betragen. Der Zoll darf dem nach diesen Vorschriften gebildeten Preis in der tatsächlich entstandenen Höhe zugerechnet werden.

Ausländische Teppiche, die als sogenannte Antiquitäten gelten, und ausländische Teppiche, die von Verbrauchern an den Handel verkauft werden, sind von vorstehenden Bestimmungen über die Höchsthandelsaufschläge ausgenommen.

Schalten sich in den Verkauf ausländischer Teppiche mehrere Händler ein, so darf hierdurch der festgesetzte Höchsthandelsaufschlag nicht überschritten werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete.

Für die Errechnung der Preisaufschläge nach § 2 sind ordnungsmäßige Preiserrechnungen (Kostenrechnungen) aufzustellen, die zusammen mit den zur Nachprüfung der in den Kostenrechnungen gemachten Angaben fünf Jahre aufzubewahren sind.

über Zweifelsfälle, ob ein ausländischer Teppich als Antiquitätenstück anzusehen ist oder nicht, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete.

7. Preisbildung der Versandgeschäfte

Bis zum 1. Juli 1940 konnte der Stoffverfandeinzelhandel nach einer Ausnahmewilligung kalkulieren. Diese Ausnahmeregelung ist nicht verlängert worden. Dagegen ist dem gesamten Schnittwareneinzelhandel eine Kalkulationserhöhung, die in der auf Seite 166 ff. abgedruckten Übersicht über die höchstzulässigen Handelsaufschläge Berücksichtigung gefunden hat, gewährt worden. Sie gewährleistet nach Ansicht des Preiskommissariats auch dem Verlan dhandel mit Stoffen einen auskömmlichen Gewinn.

D. Preisauszeichnung und Preisschilderzwang

Soweit die Verordnung über die Preisauszeichnung vom 16. 11. 40 und ihre Durchführungsanweisung (Rd -Erl. 3/41 v. 30. 12. 40) den Textil- und Bekleidungs Einzelhandel betreffen und die grundsätzlichen Erläuterungen des Preisbildungskommissars ihn interessieren, werden die Bestimmungen im Wortlaut — und zwar so wie sie zusammengehören — gebracht:

Grundsätzliche Ausführungen des Preisbildungskommissars:

Die Preisauszeichnung dient einem klaren Preisangebot gegenüber den Käufern und denjenigen, die bestimmte Leistungen in Anspruch nehmen wollen. Sie ist zugleich ein Mittel für die Preisdisziplin. Für die mit der Preisüberwachung beauftragten Stellen ist sie eine nicht unwesentliche Hilfe bei der Preiskontrolle.

Die bisher in zahlreichen Einzelverordnungen enthaltenen Preisauszeichnungsvorschriften sind nunmehr, abgesehen von den nach § 13 aufrechterhaltenen Vorschriften für die Auszeichnung von Spinnstoffen und Möbeln, in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt worden. Der Kreis der auszeichnungspflichtigen Waren und Leistungen ist für das Altreich dabei vergrößert, die Art der Preisauszeichnung dort, wo es möglich und zweckmäßig erschien, vereinheitlicht und zum Teil erleichtert worden. So naheliegend es sein mochte, aus Gründen der Preisüberwachung die Pflicht zur Preisauszeichnung zunächst auf sämtliche Waren und einen weit größeren Kreis von Leistungen auszudehnen, so mußte hiervon doch abgesehen werden, um die Wirtschaft nicht mehr mit Preisauszeichnungspflichten zu belasten, als es das Allgemeininteresse dringend erfordert.

Die preisauszeichnungspflichtigen Waren sind, wenn man von der Aufzählung von Blumen, Papierwaren für den Schulbedarf und Schreibpapier abieht, in großen Gruppen zusammengefaßt, die nach der Zweckbestimmung umschrieben sind. Hierdurch kann es bei einzelnen Waren zweifelhaft sein, ob sie unter die Preisauszeichnungspflicht fallen. Können die Zweifel durch die im Abschnitt II dieses Erlasses enthaltenen Erläuterungen nicht beseitigt werden, so ist meine Entscheidung einzuholen. Im allgemeinen aber wird die Zweckbestimmung ein Merkmal sein, durch das auftretende Zweifelsfragen immer leicht ihre Lösung finden können.

Grundsätzlich verlangt die Preisauszeichnungspflicht nur eins: es muß für jede auszeichnungspflichtige Ware oder Leistung der hierfür geforderte Preis stets einwandfrei erkennbar sein. Dieser beherrschende Gesichtspunkt steht allen formalen Bestimmungen voran. Fehlt die Preisauszeichnung oder ist bei ihr die Identität von Preis und Ware nicht erkennbar, so ist das immer ein schwerer wiegender Verstoß als die Nichtbeachtung formaler Vorschriften, die selbstverständlich in dem Ordnungsgefüge auch ihren Sinn haben und deshalb befolgt werden müssen.

§ 1

der Verordnung vom 16. 11. 1940.

I. Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Nahrungs- oder Genußmittel, Blumen (Zierpflanzen), Papierwaren für den Schulbedarf, Schreibpapier oder Waren, die der Bekleidung, dem Haushalt, der Körperpflege oder der Land- und Gartenbearbeitung dienen, veräußert, ist verpflichtet, diese Waren mit den geforderten Preisen auszuzeichnen. Die Auszeichnung hat unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu erfolgen.

Erläuterungen:

Der Pflicht zur Preisauszeichnung sind nicht nur die in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel organisatorisch zusammengeschlossenen Einzelhändler unterstellt, sondern auch jeder, der „auf andere Weise im Kleinhandel“ die betreffenden Waren veräußert. Auch der Großhändler und Fabrikant unterliegt der Pflicht zur Preisauszeichnung, wenn und soweit er nicht an Wiederverkäufer, sondern unmittelbar an Verbraucher liefert.

Waren, die der Bekleidung dienen, sind nicht nur fertige Bekleidungsstücke, sondern auch Stoffe, aus denen diese gefertigt werden, sowie die zur Fertigung benötigten Zutaten (z. B. Futterstoffe, Knöpfe, Borten usw.). Neben Hüten, Handschuhen, Taschentüchern und Schuhen jeder Art fallen auch Schirme unter die Auszeichnungspflicht, die zur Ergänzung der Straßenbekleidung dienen.

Waren, die dem Haushalt dienen, sind nicht nur die für den Küchenbedarf bestimmten sogenannten Haushaltswaren, sondern alle Waren, die normalerweise für den Gebrauch in einem geordneten Haushalt bestimmt sind. Die hierunter fallenden Waren lassen sich in folgende Gruppen einbeziehen:

Möbel (Zimmereinrichtungen, Küchenmöbel, Einzel- und Kleinmöbel),
Teppiche (einschl. Läufer, Linoleum und sonstiger Bodenbelag),
Gardinen, Vorhänge usw.,
Küchengeräte jeder Art,
Tisch- und Bettwäsche, Küchenwäsche, Betten, Decken, Kissen usw.,
Geschirr, Besteck und sonstige Tischgeräte,
Beleuchtungskörper,
Radio- und Musikapparate, Klaviere, Flügel u. ä.,
Bilder (außer Ölgemälden von besonderem künstlerischem Wert, Bilder-
rahmen),
Bücher, soweit sie nicht nur wissenschaftlichen oder Lehrzwecken dienen,
Schalen, Vasen und sonstiger Zimmerschmuck,

Nähmaschinen, Staubsauger, Kühlschränke, Vogelfäfige, Aquarien, Terrarien, Heizsonnen,
 Blumenständer und -töpfe,
 Kinderwagen, Teewagen, Hausbars,
 Wasch- und Putzmittel und -geräte,
 Uhren (Wand-, Stand- und Küchenuhren, Becker-, nicht aber Taschenuhren und Armbanduhren),
 Einholtaschen, Schreibmappen,
 Einfaches Werkzeug, wie es in den meisten Haushaltungen benutzt wird.

Originalgemälde von besonderem künstlerischen Wert (alte Meister) werden auf Grund des § 11 von der Auszeichnungspflicht ausgenommen.

II. Die Vorschrift des Absatz 1 gilt entsprechend für alle Waren, die von Einzelhändlern oder auf andere Weise im Kleinhandel nach Musterbüchern angeboten werden.

Erläuterungen:

Die Vorschrift betrifft alle im Kleinhandel nach Musterbüchern angebotenen Waren. Der Hauptanwendungsfall ist der Handel mit Tapeten. Auch Stoffe werden gelegentlich nach Musterbüchern verkauft.

III. Der Reichskommissar für die Preisbildung kann durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger den Kreis der nach Abs. 1 auszuzeichnenden Waren erweitern oder einschränken.

§ 2

I. Die Preisauszeichnung nach § 1 hat zu erfolgen:

Bei Waren, die in Schaufenstern, in Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Ladens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, durch gut lesbare Preisschilder.

Erläuterungen:

1. In Schaufenstern und Schaukästen befindliche Waren gelten in jedem Fall als sichtbar ausgestellt, ebenso die Waren, die offen vor dem Laden oder auf Markt- oder Verkaufsständen außerhalb des Ladens ausgelegt, aufgestellt, oder aufgehäuft werden.
2. Innerhalb des Ladens gelten als sichtbar ausgestellt: Waren, die in offenen oder durchsichtigen Behältnissen oder in sonstiger Weise durch besondere Sichtbarmachung angeboten werden. Nichtausgestellt in diesem Sinne sind Waren, die in Regalen, Schränken oder in sonstiger Weise aufbewahrt werden, ohne daß die Abnehmer durch die Art der Aufbewahrung besonders auf einzelne Gegenstände hingewiesen werden. Diese Waren sind nur nach § 2 Ziff. 2 auszuzeichnen.
3. Alle sichtbar ausgestellten Waren müssen stets mit einem Preisschild versehen sein. Eine andere Art der Preisauszeichnung ist in diesen Fällen unzulässig.
4. Waren in derselben Preislage von gleicher Art und Güte bedürfen bei sichtbarer Ausstellung in Zusammenstellungen nur eines Preisschildes.

II. Bei allen in § 1 Absatz 1 bezeichneten Waren, die zum alsbaldigen Verkauf bereitgehalten werden, entweder dadurch, daß die Waren oder ihre Umhüllungen oder die Behältnisse (Regale) in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern verbunden werden, oder dadurch, daß Preisverzeichnisse an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind oder Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

III. Bei den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Waren dadurch, daß die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen gut lesbar angegeben werden.

§ 3 (Betrifft Bäcker und Konditoren).

§ 4 (Betrifft Friseure, Schuhmacher und Wäschereien).

§ 5 (Betrifft Gaststätten).

§ 6 (Betrifft Hotels und Zimmervermieter).

§ 7 (Betrifft Garagen).

§ 8 (Betrifft Kleiderablage).

§ 9 (Betrifft Leihbüchereien).

§ 10

I. Die Preisverzeichnisse müssen deutlich lesbar sein.

II. Preisschilder dürfen nur einseitig oder auf beiden Seiten gleich beschriftet sein.

III. Preisverzeichnisse, die nach Mustern ausgefüllt werden, die von den zuständigen Wirtschaftsorganisationen mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildungs- oder der Preisüberwachungsstellen vorgeschrieben oder empfohlen werden, entsprechen insoweit den Vorschriften dieser Verordnung über Preisverzeichnisse.

IV. Die Preisüberwachungsstellen können mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung anordnen, daß die Preisverzeichnisse den nachgeordneten Preisbehörden zur Abstempelung vorzulegen sind. Gebühren dürfen hierfür nicht erhoben werden.

§ 11

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen oder anordnen sowie die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen ermächtigen, Ausnahmen zu bewilligen und Vorschriften über die Durchführung der Preisauszeichnung zu erlassen.

§ 12

Preisverzeichnisse, die der Polizeiverordnung über den Preisaushang in Räumen, die der gewerbmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, vom 1. Juli 1939 (RGBl. I S. 990) entsprechen, genügen der Vorschrift des § 6.

§ 13

I. Die Vorschriften des § 2 Nr. 2 gelten für die Waren, die nach § 8 der Verordnung über die Preisbildung von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren vom 17. September 1939 (RGBl. I S. 1877) 1) und § 10 der Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln vom

11. Juni 1940 (RGBl. I S. 903) 2) mit Preisverzeichnissen zu versehen sind, erst mit der Aufhebung der in diesen Verordnungen erlassenen Sondervorschriften.

II. Die Vorschriften des § 2 Nr. 2 gelten ferner nicht für **Spinnstoffe und Spinnstoffwaren**, soweit hierfür in den eingegliederten Ostgebieten weitergehende Vorschriften erlassen sind.

Erläuterungen :

Bei Spinnstoffen und Spinnstoffwaren und bei Möbeln besteht die in § 2 Abs. 2 gegebene Wahlmöglichkeit über die Art der Preisauszeichnung nicht. **Die Preisauszeichnung hat sich vielmehr nach den in § 13 genannten Sondervorschriften zu richten. Soweit diese Waren jedoch sichtbar ausgestellt werden, unterliegen auch sie der Vorschrift des § 2 Abs. 1.**

§ 14

I. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete mit der Maßgabe, daß die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebene Preisauszeichnung sich auf Waren jeder Art erstreckt.

II. Die bisher auf dem Gebiete der Preisauszeichnung erlassenen Vorschriften treten mit Ausnahme der im § 13 bezeichneten Preisauszeichnungsvorschriften zugleich außer Kraft.

Grundfällige Erläuterungen zur vorstehenden Verordnung.

(1) Ab 1. Februar 1941 haben alle Preisüberwachungsstellen und Preisbehörden der Durchführung der Preisauszeichnung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und durch ständige Kontrollen dafür zu sorgen, daß die Preisauszeichnung in der durch die Verordnung vorgeschriebenen Weise durchgeführt wird. Auch die Beamten und Angestellten der zentralen und überbezirklichen Preisüberwachung der Abteilung XI sind gehalten, bei ihren Kontrollen der Preisauszeichnung besondere Beachtung zu widmen. Insbesondere müssen diejenigen Geschäfte und Betriebe immer wieder kontrolliert werden, für deren Waren und Leistungen die Pflicht zur Preisauszeichnung durch die Verordnung vom 16. November 1940 erstmalig eingeführt worden ist.

(2) Bei den Kontrollen ist stets davon auszugehen, daß es vor allem darauf ankommt, daß eine Preisauszeichnung vorhanden ist, mag auch im Einzelfalle die Art und Weise der Preisauszeichnung nicht genau den Bestimmungen entsprechen. Soweit der erstrebte Zweck, nämlich die eindeutige Kenntlichmachung des Preises für eine bestimmte Ware oder Leistung gegenüber dem Käufer, erreicht wird, sind Mängel und Unterlassungen hinsichtlich der formalen Bestimmungen **vorerst nur durch Belehrungen abzustellen**, aber nicht gleich das erste Mal mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Empfindliche Ordnungsstrafen sind dagegen in allen Fällen angebracht, in denen die vorgeschriebene Auszeichnung ganz unterlassen wird oder in denen trotz mehrfacher Belehrung keine Beachtung der Vorschriften zu erreichen ist.

(3) Für die nach §§ 3, 4 und 7 der Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse werden von den zuständigen Organisationen mit meiner Genehmigung einheitliche Muster herausgegeben.

V. Sachwortregister

	Seite
Abrundung der Punktzahl	10
Abschnitte der Kleiderkarte	7
Abtrennung der Bezugsnachweise	11
Alphabetisches Warenverzeichnis für die Kalkulation	212
Alte Bezugsnachweise	15
Anfertigung durch gewerbliche Hersteller	12
Angehörige bestimmter Berufe (Nähmittelbelieferung)	57
Angeschmuckte Ware	49
Angora-Raninchenhaare, Ware aus	10
Arbeitskleidung	52
Arbeitskleidung (Anrechnung auf Kleiderkarte)	52
Ausbesserung von Wirk- und Strickwaren	60
Ausbrennerstoffe	50, 102
Ausländer, Verkauf an	62
Ausländische Waren (Preisbildung)	246
Ausnahmegenehmigungen (Preisgestaltung)	237
Ausnahmen von der Preisbildungsverordnung	240
Ausstattungsartikel, frei verkäuflich	47
Ausstellungsberechtigte Stellen für U-Bezugsheine	31
Ausstellungsstück	124
Barrabatt	138, 232
Bedarfsdeckungsheine	109
Befreiung von der Lagerbuchführung	119
Bemessung des Punktwertes	9
Berufskleidung	52
Beschlagnahme der Textilien	7
Beschlagnahmeanordnung	7
Bestandsaufnahmen	120
Bettschuhe, frei verkäuflich	47
Bewertung der Bezugsausweise für Strickgarne der Säuglingskarte	110
Bezug von Strümpfen	11
Bezugsberechtigungshein für die Herstellung im Einzelhandel	109
Bezugshein	28
Bezugshein A und B für parteiamtliche Artikel	41
Bezugsheinpflichtige Artikel	29
Bezugsnachweis für Strümpfe	9
Blockeinkäufe, Preisbildung	236
Brautaussteuer	30
Bräute (Nähmittelbelieferung)	56
Bulgarenblusen, frei verkäuflich	47
Decorationsstück	124
Einkaufspreis, tatsächlicher	232
Eisenwaren	114
Empfangsbefcheinigung der Wehrmacht	45, 108
Erntehauben	46
Ersatzfüße	60
Fabrikantenliste	126
Fabrikationsabschnitte	50
Fahnen, Herstellungsbeschränkung	121
Fehlerhafte Waren	49
Filialverkaufsstellen (Punktverrechnung)	67

	Seite
Flickstoffe	53
Forstverwaltung, Ermächtigung zur Ausstellung von Bezugsscheinen	35
Frauenkarte	19
Frei einzukaufende Waren	99
Freiverkäufliche Artikel	46
Freiverkäufliche Artikel, Herstellung im Einzelhandel	123
Frift zur Einwendung eines Schecks, Folgen	69
Fußbekleidung, frei verkäuflich	47
Garnverarbeitung, unterlagt	122
Gaststätten, Nähmittel	57
Gebrauchte Waren, frei verkäuflich	48
Gelbe Scheine der R.Z.M.	101
Gemeinschaftseinkauf (Punktverrechnung)	68
Gewirkte Handschuhe	15, 47
Glasbatist	50, 102
Größenabgrenzung für die Warenbeschaffung	94
Großhandel, Verkehr mit dem Handwerk	111
Großhandel und Einzelhandel in einem Unternehmen	232
Großhandelsbezüge, weitere Preisentung	140
Großstücke, Abgabe von	10
Großverbraucher (Aufträge)	61
Gültigkeitsdauer der Bescheinigung zum Bezug von Trauerkleidung	51
Gummierte Stoffe	116
Gummilitze	117
Gutschrift für Sonderabschnitte	110
Handarbeitswaren, frei verkäuflich	47
Handelsaufschläge, Übersicht	143
Handelsaufschläge, Inhaltsverzeichnis	143
Handtücher auf Kleiderkarte	31
Handwerker (Nähmittelbezug)	55
Herstellungsbeschränkungen im Einzelhandel	121
Herrenkrawatten auf Frauenkarte	20
Höchstpreise (wann unterschreiten?)	231
Hosenträger usw. (Beschaffung)	106
H.R. Kontrollnummern	114
Import	117
Jagdverwaltung, Ermächtigung zur Ausstellung von Bezugsscheinen	36
Katalog zur Kleiderkarte	16
Kautschuffertigerzeugnisse (Preisbildung)	239
Kennnummer	109
Rissen, Herstellungsbeschränkung	121
Kleiderkarte	7
Kleiderkarte für Uniformträger	28
Kleinkinderkarte	25
Kleinsteinzelhandel	67
Knabenkarte	22
Kollektionsmuster	50
Kontoauszug (Punktkonto)	66
Körpermeterware (Beschaffung)	105
13. Körpervorzugscheine	105
Kopfbekleidung, frei verkäuflich	46
Kraftfahrerhandschuhe	117
Kunstseidene oder kunstseidenhaltige Stoffe	16
Kurzwaren, frei verkäuflich	47
Lagerbuchführung	119
Lazarette usw. (Belieferung mit Nähmitteln)	56

	Seite
Ledergürtel (Preisbildung)	245
Lederhandschuhe (Preisbildung)	244
Lederpreisverordnung	245
Leib-, Bett- und Haushaltswäsche, frei verkäuflich	46
Leibbinden	48
Leinenwaren, Rücklieferung	129
Lieferantenlisten	126
Liefertermine	111
Liste der Arbeitskleidung	53
Loose Abschnitte der Kleiderkarte	7
Mädchentarte	24
Männertarte	17
Markenartikel	242
Maschinenstrickgarn	118
Matrazendrelle (Beschaffung)	105
Mehrere Einzelhandelsbetriebe (Einschaltung)	233
Mehrere Stücke	11
Mengenrabatte	235
Mischpreisbildung	235
Möbelstoffe (Beschaffung)	105
Monteur- und Schlosseranzüge	104
Muster der Uniformbezugscheine	38
Nähbetriebe, Erweiterungsbeschränkung	123
Nähmittel	15, 54, 103
Naturseidene Spinnstoffwaren	17
Naturseidene Stoffe	16
NSDAP., Bezug der Dienststellen	60
NSDAP., Ermächtigung zur Ausstellung von Bezugscheinen	45
Oberbekleidung, frei verkäuflich	46
Öffentliche Stellen (Aufträge)	61
Öffentliche Stellen (Nähmittelbelieferung)	56
Ordnungspolizei, Ermächtigung zur Ausstellung von Bezugscheinen	34
Organdystoffe usw.	50, 102
Pelzgefütterte Mäntel	30
Polstermöbel (Preisbildung)	243
Preisaufrundung	236
Preisauszeichnung	247
Preisgestaltung, Verordnung vom 17. 9. 1939	130
Preisschilderzwang	247
Preisfentung vom 20. 2. 1941	133 ff.
Punktabrundung	10
Punktbewertung, allgemein	9
Punktbewertung der Stoffe	17
Punktguthaben	63
Punktliste für Warenbeschaffung	71
Punktscheckfrist	64
Punktscheckverkehr	63
Punktverbilligung	8
Punktzu- und -voranschuß	110
Räumungsverkäufe, waren am	236
Reichsarbeitsdienst, Ermächtigung zur Ausstellung von Bezugscheinen	33
Reichsfinanzverwaltung, Ermächtigung zur Ausstellung von Bezugscheinen	35
Reichskleiderkarte	7
Reichsjustizverwaltung, Ermächtigung zur Ausstellung von Bezugscheinen	33
Reichsluftschußbund, Ermächtigung zur Ausstellung von Bezugscheinen	38

	Seite
Reichsminister für Ernährung, Ermächtigung zur Ausstellung von Bezugsscheinen	38
Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete	7
Reichsverkehrsminister, Ermächtigung zur Ausstellung von Bezugsscheinen	37
Rücklieferung von Leinenwaren	129
Rückschick	66
Säcke	118
Sammelbestellungen für Einheiten der RSDAP	44
Sanitäre Waren, frei verkäuflich	47
Säuglingskarte	26
Selbstanfertigung der Verbraucher	12, 53
Selbsterstellender Einzelhandel, Preisbildung	237
Selbsterstellung im Einzelhandel	109
Spinnstoffgeles	240
Spitzen	47
Sportartikel	113
Sonderabschnitte	15, 110
Sonderbeauftragter für die Spinnstoffwirtschaft	7
Sonderbezugsschein der RZM	43
Sonderregelung der Punktbewertung	17
Sonderregelung der Wiederbeschaffung	99
Sonstige Spinnstoffwaren (Preisbildung)	240
Sonstige Ware, frei verkäuflich	48
Schirme, frei verkäuflich	47
Schlosseranzüge	104
Schmuckzutaten, frei verkäuflich	47
Schneider, Preisbildung	237
Schneidereibedarf	106
Schuhe, Bewirtschaftung	112
Schuhwaren, Preisbildung	244
Schulen (Nähmittelbelieferung)	57
Schwangerschaft (Ausstattung)	30
Steppdecken, Herstellungsbeschränkung	121
Steppdeckenstoffe	105
Sterbewäsche	122
Stickereien	47
Stoff zur Anfertigung	13
Stoff zu Reparaturzwecken im Einzelhandel	109
Stoffe und Garne auf Erste und Zweite Reichskleiderkarte	14
Stoffreste	49
Stopperordnung	242
Strafbestimmungen zur Verbrauchsregelung	127
Strick- und Handarbeitsgarne	14, 59
Wirtschaftlicher Einkaufspreis	232
Zahlungsverkäufe	234
Wochen auf Kleiderkarte	31
Werkleidung	50, 102
Werk- und Sportkleidung	58
Größenregelung	60
Bestellschein	101
id UZ-Bezugsscheine	31, 100
id UZ-Bezugsschein-Artikel	100
Bezugsscheine für parteiamtliche Artikel	43
Antrag für Erhaltungs- und Erneuerungsbedarf	128
Antrag	13
Anzeige des Warenlagers	139

	Seite
Unerheblichkeitsgrenze bei der Lieferung	69
Uniformausstattungsstücke, frei verkäuflich	48
Uniform-Bezugschein für Beamte	39
Uniformstücke nach Maß	101
Unterwäsche auf Vorgriff	10
Vergünstigt abzugebende Waren	49, 102
Verkehr zwischen Großhandel und Handwerk	111
Verlängerung der Ersten Kleiderkarte	13
Verloren gegangene Schecks	66
Verland, Bezug im Wege des	62
Verhoffene Waren	49
Verjorgung mit Arbeitskleidung durch Betriebe	53
Verorgungswichtige Waren, Herstellung im Einzelhandel	122
Vorführkleider	50
Vorgriff	10
Waffen-//, Ermächtigung zur Ausstellung von Bezugsscheinen	32
Warenabgabe auf Kleiderkarte	8
Warenbestandsmeldung	120
Wareneinfuhr	107
Warenwiederbeschaffung	63
Wehrmacht, Ermächtigung zur Ausstellung von Bezugsscheinen	31
Wehrmachts-Empfangsbescheinigung	45, 108
Wehrmachtskleiderkarte	28
Wehrmachtsurlauber (Nähmittelbelieferung)	57
Weiterbenutzung der Ersten Kleiderkarte	13
Weiterverarbeiterrabatte	139
Werbung für freie Ware	123
Werdende Mütter (Nähmittelbelieferung)	57
Windeln auf Sonderabschnitte	27
Wintermäntel	21
Wollene oder wollhaltige Stoffe	16
Zurücklegen von Waren	8, 13
Zusatzkleiderarte für Jugendliche	28

Ergänzungen

zur zweiten Auflage der Broschüre

„Warenabgabe, Wiederbeschaffung und Preisgestaltung im Textileinzelhandel“

bis zum 1. April 1941.

Zu I. B. 19, Seite 26.

Die Zweite Säuglingskarte.

(Verordnung vom 26. März 1941.)

Geltungsdauer.

Die bis zum 31. März 1941 verausgabten alten Karten behalten ihre vorgesehene Gültigkeit, d. h. bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Säuglings, für den die Mutter die Karte erhalten hat. Da die alte Karte bereits 5 Monate vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes ausgegeben werden kann, so gelten die alten Säuglingskarten längstens etwa 17 Monate vom Tage der Ausgabe ab gerechnet. Vom 1. April 1941 ab bis Ende August 1942 sind somit zwei verschiedene Ausgaben der Säuglingskarten nebeneinander im Verkehr.

Ausgestaltung.

Die Zweite Säuglingskarte trägt den offiziellen Titel: „Reichskleidertarte für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr (Zweite Säuglingskarte)“. Sie hat das Format der alten Säuglingskarte, enthält jedoch auf dem rechten Kartenteil 150 anstelle von bisher 90 Bezugsabschnitten. Auf dem linken Kartenteil befinden sich 9 Sonderabschnitte mit den Nummern IX—XVII.

Diese Bezifferung ist gewählt worden, um Verwechslungen mit der alten Karte auszuschließen. Die Geltungsdauer der 150 Bezugsabschnitte und der Sonderabschnitte IX—XIII ist im Rahmen der Gültigkeitsdauer der Zweiten Säuglingskarte (bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes) wie bisher nicht beschränkt.

Sonderabschnitte.

Die Sonderabschnitte IX—XI der Zweiten Säuglingskarte berechtigen — wie aufgedruckt — zum Bezug von je 0,25 RM Nähmittel, die Sonderabschnitte XII und XIII zum Bezug von je einer wasserdichten Unterlage im Höchstausmaß von 30×40 cm bzw. 60×80 cm. Die Sonderabschnitte XIV bis XVII sind zum Bezüge von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekannt gemacht werden.

Bezugsausweise — Garnbezug — Meterware.

Die Bezugsausweise der alten Säuglingskarte über insgesamt 400 g Strickgarn sind in der Zweiten Säuglingskarte nicht enthalten. Der Bezug von Strickgarn ist mengenmäßig also nicht mehr begrenzt. Ebenso sind die bisherigen Beschränkungen für den Bezug von Stoff (nur in Abschnitten, die jeweils zur Herstellung eines einzelnen Stückes einer Ware erforderlich sind und zu den Punktwerten der Fertigware) weggefallen. Stoff zur Befriedigung des Bedarfs des Säuglings kann daher im Rahmen der 150 Bezugsabschnitte unbeschränkt zu den unter Ziffer 1 der Bewertungstabelle vorgesehenen Punktwerten bezogen werden.

Bewertung der Waren — Bewertungstabelle.

Die Waren, die im Rahmen der 150 Bezugsabschnitte nach freier Wahl bezogen werden dürfen, sind in der „Bewertungstabelle“ aufgezählt und zwar unter Ziffer 1 die Stoffe (wie bei den übrigen Reichsleiderkarten), unter Ziffer 2 die Garne (die in der alten Säuglingskarte und in den übrigen Reichsleiderkarten jeweils am Schluß der Warenliste aufgeführt sind) und unter Ziffer 3 die übrigen Waren. Andere als die in der Bewertungstabelle aufgeführten Waren dürfen gegen Bezugsabschnitte der Säuglingskarte nicht erworben werden. Eine Beziehung der Säuglingskarte zum Katalog (wie bei den übrigen Reichsleiderkarten) besteht also zurzeit nicht.

Bei der Bewertung der Waren ist, soweit dies erforderlich war, nach Rohstoffen unterschieden worden (wie bei den übrigen Reichsleiderkarten.)

Die Bewertungsgrundlage der Bezugsabschnitte ist der Bewertung der Bezugsabschnitte der übrigen Reichsleiderkarten angepaßt.

Die Schlafdecke (auch Stepp- oder Daunendecke) kann künftig nicht mehr gegen Bezugsabschnitte der Säuglingskarte, sondern gegen Bezugschein erworben werden. Diese Vergünstigung soll auch den Inhabern alter Säuglingskarten zugute kommen.

An dieser Stelle sei noch auf folgendes hingewiesen:

Gummi-Windelhöschen (ohne Mitverwendung von Stoff hergestellt) sind nicht bezugsbeschränkt. Gummierete Windelhöschen (unter Mitverwendung von Geweben hergestellt) können gegen 3 Bezugsabschnitte erworben werden.

Wie Lätzchen werden auch sogenannte Vorstektücher behandelt. Gesichtstücher, die ebenfalls wie die Vorstektücher meist aus Windelmull bestehen, gelten, sofern sie die Größe eines Waschlappens nicht überschreiten, als Waschlappen, sind also nicht bezugsbeschränkt.

Ausgabe.

Bettwaren, Bettwäsche.

Im übrigen dürfen Bezugscheine nur für Bettwäsche und Bettwaren für Säuglinge ausgegeben werden.

Bei den Kopfkissen, Matratzen und Steckkissen dürfen Bezugscheine nur über Fertigwaren lauten, während bei den übrigen Waren Bezugscheine sowohl für Fertigmware als auch für den erforderlichen Stoff zur Selbstanfertigung ausgestellt werden dürfen. Beim Stoffbezug ist im Bezugschein ausdrücklich vorzuschreiben, daß der Stoff nur in einzelnen Abschnitten geliefert werden darf, wobei jeder Abschnitt nicht größer sein darf, als für ein einzelnes Stück der herzustellenden Ware erforderlich ist.

Höchstmengen der Bettwaren und Bettwäsche.

I. Bettwaren.

- 1 Kopfkissen (ca. 35×40 cm)
- 1 Oberbett (ca. 65—90 cm) oder 1 m Inlettstoff ca. 130 cm breit
- 1 Schlafdecke (Stepp- oder Daunendecke, nicht größer als 100×150 cm)
- 1 Matratze für den Kinderwagen
- 1 Matratze für das Körbchen
- 1 Matratze für das Kinderbett
an Stelle einer Matratze für den Korb oder für den Wagen kann auch
- 1 Fußsack (bzw. 2 m Stoff) oder
- 1 Steckkissen bewilligt werden.

II. Bettwäsche.

- 3 Betttücher für Korb und Wagen zusammen (höchstens 80×100 cm)
oder 3×1,05 m Stoff ca. 80 cm breit
- 2 Betttücher für das Kinderbett (höchstens 100×160 cm)
oder 2×1,05 m Stoff ca. 160 cm breit
- 2 Deckbettbezüge (höchstens 65×90 cm)
oder 2×1 m Stoff ca. 130 cm breit
- 2 Deckbettbezüge (höchstens 100×150 cm)
oder 2×2,10 m Stoff ca. 160 cm breit
- 3 Kopfkissenbezüge (ca. 35×40 cm)
oder 3×0,50 m Stoff ca. 80 cm breit.

Zu I. B. 20, Seite 28.

Festtagskleidung für Jugendliche.

Es wird darauf hingewiesen, daß auf Bezugsabschnitte der Zusatzkleiderkarte für Jugendliche keine Festtagskleidung abgegeben werden darf. Dies gilt auch dann, wenn Bezugsabschnitte der dazugehörigen Zweiten Reichskleiderkarte zum beabsichtigten Kauf von Festtagskleidung mit verwendet werden soll. Die Zusatzkleiderkarte ist nur für die Deckung des zusätzlichen Bedarfs der Jugendlichen an Werktagskleidung oder solcher Kleidung bestimmt, die im Berufsleben benötigt wird.

Zu I. F. 3, Seite 54.

Beilaufwolle.

Die Fachgruppe gibt nach Rückfrage bei der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete bekannt, daß Beilaufwolle jeder Art in Aufmachung für den Inlandverkauf als Nähmittel im Sinne der Anordnung BK 9 gilt und daher nur gegen die Nähmittelabschnitte der Reichskleiderkarte bzw. gegen Zusatz-Nähmittelfarte abgegeben werden darf.

Zu I. F., Seite 60.

Konfirmandenanzüge und Übergrößen.

Anzüge sind nach den Positionen 3011 und 3012 der Punktliste zu bewerten, wenn sie die Größen 13—38 nicht überschreiten. Falls ein dreiteiliger Anzug mit langer Hose der Größe 38 für einen Konfirmanden gekauft wird, so sind in jedem Fall von der Zweiten Reichskleiderkarte für Knaben 50 Bezugsabschnitte abzutrennen; die Ausstellung eines Bezugscheins für Übergrößen kommt dafür auf keinen Fall in Betracht.

Zu II. A. 1d, Seite 64.

Ausstellung des Punktschefs.

(Rdschr. 8./41 vom 17. 3. 41.)

Nach § 16 der Anordnung BK 11 vom 3. 2. 1940 hat der Punktschef außer dem Namen des Bestellers, des Lieferanten sowie Ort, Datum und Kontonummer noch folgende Vermerke zu enthalten:

- a) handelsübliche Bezeichnung der Ware,
- b) Gruppennummer der bestellten Ware nach der Punktliste für die Warenbeschaffung,
- c) die Menge entsprechend der Mengenangabe in der Punktliste für die Warenbeschaffung,
- d) Beschaffungspunktzahl der bestellten Ware nach der Punktliste für die Warenbeschaffung,
- e) Gesamtpunktzahl, die sich aus der Multiplikation der Menge mit der für den Artikel jeweils festgesetzten Beschaffungspunktzahl ergibt.

In Ergänzung und Abweichung hiervon wird folgendes angeordnet:

1. Der Lieferer punktschefpflichtiger Waren ist verpflichtet:

- a) auf der Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche nicht gegeben wird, auf der Rechnung bei jeder Ware die Gruppennummer nach der Punktliste für die Warenbeschaffung, die Punktzahl je Einheit sowie die Gesamtpunktzahl anzugeben.
- b) die Auftragsbestätigungen oder, wenn solche nicht gegeben werden, die Rechnungen laufend zu numerieren,
- c) soweit er nichtpunktschreibberechtigter Hersteller ist, den erhaltenen Punktschef der bei ihm verbleibenden Abschrift der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung beizufügen.

2. Der Bezahler punktcheckpflichtiger Waren ist verpflichtet, auf dem Punktcheck das Datum und die Nummer der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung anzugeben. Dagegen brauchen in Punktchecks, bei denen die Belastung auf einem Punktkonto erfolgt, das nicht bei der Punktverrechnungsstelle für Bekleidung geführt wird, bis auf weiteres die in § 16 der Anordnung BK 11 unter a) — b) aufgeführten Vermerke (siehe vorstehend) nicht aufgenommen zu werden. Es genügt die Angabe der Gesamtpunktzahl, die der Lieferer für eine gegebene Auftragsbestätigung oder Lieferzusage zu erhalten hat.
- Punktchecks, bei denen die Belastung auf einem bei der Punktverrechnungsstelle für Bekleidung geführten Konto vorgenommen wird, müssen entsprechend der bisherigen Regelung ausgeschrieben werden. Sie haben daher nach wie vor die in § 16 der Anordnung BK 11 unter a) — d) aufgeführten Vermerke zu enthalten.
3. Diese Regelung gilt für Punktchecks, die vom 1. April 1941 an von den Punktverrechnungsstellen bestätigt werden.

Zu II. A. 1d, Seite 64.

Lieferung von punktcheckpflichtigen Spinnstoffwaren vor Einfindung des Punktchecks.

Durch Rundschreiben Nr. 11/41 vom 31. 3. 41 hat die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete genehmigt, daß mit Wirkung vom 1. April 1941 nicht nur bestimmte, sondern alle Lieferantengruppen punktcheckpflichtige Spinnstoffwaren vor Eingang des Punktchecks liefern dürfen — eine Verpflichtung hierzu besteht nicht — wenn der Gesamtwert der Sendung 300 Punkte nicht übersteigt.

Zu II. B. 13, Seite 107.

Beschränkungen im Gewebeeinkauf.

(Rdschr. d. RSt. Nr. 10/41 vom 31. 3. 41.)

Nach § 1 Absf. 2 der Anordnung K 6 dürfen andere Unternehmen als solche, die ein Punktkonto bei der Punktverrechnungsstelle für Bekleidung haben, Spinnstoffserzeugnisse bestimmter Warengruppen nur beziehen, wenn sie bereits im Jahre 1938 regelmäßig Waren dieser Gruppen bezogen haben. Übergangsweise wird genehmigt, daß Spinnstoffserzeugnisse, die nachweislich dem Lieferanten schon vor dem 20. Januar 1941 in Auftrag gegeben worden sind und für die der Punktcheck vor dem 6. März 1941 übersandt worden ist, bis zum 30. April 1941 auch dann bezogen werden können, wenn derartige Waren im Jahre 1938 nicht bezogen worden sind.

Zu IV. A. 2e, Seite 140 und Seite 190.

Kalkulation der Herrenkopfbekleidung.

Auf Grund des Antrags der Reichsachabteilung Herrenkopfbekleidung hat der Reichskommissar für die Preisbildung nunmehr genehmigt, daß auch die vom Großhandel bezogenen Herren-Woll-, Haar- und Velourshüte von dem Großhandelsabschlag um ein Fünftel befreit sind, soweit sie zu den Mindestfestpreisen der für die Hutindustrie und dem Hutgroßhandel genehmigten Marktordnung eingekauft sind. Diese Genehmigung wird bis zum 31. 12. 1941 erteilt.

Zu IV. D., Seite 247.

Preisauszeichnung hochwertiger Textilwaren.

(Rderl. 31/41 vom 19. März 1941 (A—23—1162—41).)

Gemäß § 11 der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (RGBl. I S. 1535) wird hinsichtlich der Preisauszeichnung für hochwertige Textilwaren, soweit die Vorschrift des § 1 Ziffer 1 in Frage kommt, mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. **Orientalische Teppiche werden ohne Rücksicht auf die Preishöhe bei sichtbarer Ausstellung in Schaufenstern von der Preisauszeichnung ausgenommen.**
2. **Spezialgeschäfte, die ausschließlich hochwertige Waren auf dem Gebiet der Damenoberbekleidung (Mäntel, Kleider, Kostüme, Blusen, Pelzwaren usw.) führen, können von der Pflicht zur Preisauszeichnung gemäß § 1 Ziffer 1, soweit die Preisauszeichnung in den Schaufenstern und Schaufenstern in Frage kommt, auf Antrag gänzlich befreit werden.**

Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen der Fachgruppe Bekleidung, Textil und Leder in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Berlin-Schöneberg, Badensche Straße 50—52, zuzuleiten, die die Anträge mit ihrer Stellungnahme mit zur Entscheidung vorlegt.

3. **Textil Einzelhandelsgeschäfte, die neben anderen auch hochwertige Waren führen, brauchen diese bei sichtbarer Ausstellung in den Schaufenstern nicht mit einem Preisschild zu versehen, wenn die gleichzeitig mit anderen Waren derselben Art ausgestellten hochwertigen Waren nicht mehr als 10 v. H. ausmachen. Als hochwertige Waren gelten in diesem Fall**

Mäntel	über RM	250.—
Kostüme	"	250.—
Damenkleider	"	300.—
Blusen	"	60.—
Pelzmäntel	"	2000.—
Pelzjacken	"	400.—
Damenhüte	"	60.—

4. **Durch die nach vorstehenden Richtlinien erteilten Ausnahmen ändert sich nichts an den Vorschriften des § 1 Ziffer 1 hinsichtlich der Preisauszeichnung bei sichtbarer Ausstellung im Innern der betreffenden Geschäfte. Ebenso bleibt selbstverständlich § 2 Ziffer 2 unberührt.**

Zu IV. A. 3, Seite 143 ff.

Preisregelung für Damenhüte.

(Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 2. April 1941.)

§ 1.

(1) Die Verkaufspreise für Damenhüte aus Wertstoffen jeder Art und jeder Herkunft sind im inländischen Geschäftsverkehr beim Verkauf an Letztverbraucher wenigstens wie folgt zu setzen:

1. um 10 vom Hundert des Verkaufspreises, wenn dieser 15.— RM, jedoch nicht 30.— RM übersteigt.
2. um 20 vom Hundert des Verkaufspreises, wenn dieser 30.— RM, jedoch nicht 50.— RM übersteigt.

(2) Als Verkaufspreis im Sinne des Absatzes 1 gilt der nach den bisherigen Preisvorschriften höchstzulässige Verkaufspreis.

§ 2.

(1) Unternehmen, die Damenhüte in einer Preislage von mehr als 40.— RM an Letztverbraucher verkaufen wollen, bedürfen dazu einer allgemeinen Genehmigung der zuständigen Preisbildungsstelle.

(2) Eine allgemeine Genehmigung der zuständigen Preisbildungsstelle ist ferner für diejenigen Unternehmen erforderlich, die ab 15. April 1941 ein Entgelt von mehr als 30.— RM für die Anfertigung eines Damenhutes einschließlich Zutaten und ein Entgelt von mehr als 20.— RM für die Umarbeitung oder Änderung eines Damenhutes einschließlich Zutaten berechnen wollen.

§ 3.

Die sich aus § 1 ergebende Preisentlastung ist von den Herstellern und den beteiligten Handelsstufen anteilig zu tragen. Das Nähere regeln die von den beteiligten Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu erlassenden Richtlinien.

§ 4.

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können bestimmte Damenhüte von den Vorschriften dieser Anordnung ausnehmen und andere Kopfbekleidungswaren in sie einbeziehen.

§ 5.

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können zur Vermeidung von Härten aus volkswirtschaftlichen Gründen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 6.

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7.

Alle bisherigen Einwilligungen und Zustimmungen zu Preisbindungen und alle bisherigen Ausnahmegewilligungen treten insoweit, als sie mit den Vorschriften dieser Anordnung in Widerspruch stehen, außer Kraft, falls nichts anderes bestimmt wird.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten auch für den Verkauf ausländischer Damenhüte im inländischen Geschäftsverkehr.

§ 9.

Die Anordnung tritt am 7. April 1941 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1941.

Es ist erforderlich, daß die Handelsfirmen eine Inventur der Hüte vornehmen, die in die Preisklassen fallen, für welche bestimmte prozentuale Senkungen vorgesehen sind, soweit die Vorstufen an einer Preissteigerung gegenüber der Vorkriegszeit beteiligt sind. Es sind Listen aufzustellen von den Fabrikanten bzw. Großhändlern, die die betreffenden Hüte geliefert haben. Hinzuzufügen sind die jeweiligen Einkaufspreise.
